Da XIV 148

Gek. v. Dederich 1838

Coll. leg.
464.

(Herausg. v. Buß)

Ueber die

Verfaſſungs=Urkunde

der

Vereinigten Staaten von Nord=Amerika.

Hiſtoriſcher Theil,

nach Story's Commentarien bearbeitet.

Leipzig,
Verlag der J. C. Hinrichsſchen Buchhandlung.
1838.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Erklärung.

Da Herr D. Buß in Freiburg im Breisgau, auf deſſen Antrag die unterzeichnete Buchhandlung den Verlag einer deutſchen Bearbeitung von Story's Commentarien über die Verfaſſung der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's übernommen hatte, durch keine Mahnung dahin zu bewegen geweſen iſt, ſein Unternehmen vollſtändig auszuführen; ſo ſehen wir uns in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt, den zum Drucke geförderten Theil des Werkes als ein Ganzes für ſich erſcheinen zu laſſen. Wir glauben dies dem Publicum gegenüber um ſo eher verantworten zu können, als derſelbe, wie ſchon der Titel andeutet, in den 2 erſten Büchern und im 1ſten bis 3ten Hauptſtücke des 3ten Buches etwas Abgeſchloſſenes enthält und geben uns dabei der Hoffnung hin, daß die gegenwärtigen Bewegungen im britiſchen Amerika, welche ſelbſt im engliſchen Parlamente mit dem ehemaligen Aufſtande der Vereinigten Staaten gegen das Mutterland zuſammengeſtellt worden ſind, gerade dieſem Theile der Commentarien ein erhöhtes Intereſſe verleihen und darum eine günſtige Aufnahme verſchaffen werden.

Leipzig, den 1. März 1838.

J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

Inhalt.

Seite

Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten 1

Bundesartikel 3

Verfaſſungsurkunde 9

Verbeſſerung der Verfaſſung 17

Buch I. Geſchichte der Colonien.

Hauptſtück I. Urſprung des Rechtsgrundes auf das Gebiet der Colonien 21

Hauptſt. II. Urſprung und Gründung Virginiens 25

Hauptſt. III. Urſprung und Gründung New-Englands 28

Hauptſt. IV. Maſſachuſetts 31

Hauptſt. V. New-Hampſhire 36

Hauptſt. VI. Maine 38

Hauptſt. VII. Connecticut 38

Hauptſt. VIII. Rhode-Island 41

Hauptſt. IX. Maryland 45

Hauptſt. X. New-York 48

Hauptſt. XI. New-Jerſey 50

Hauptſt. XII. Pennſylvanien 52

Hauptſt. XIII. Delaware 54

Hauptſt. XIV. Nord- und Südcarolina 55

Hauptſt. XV. Georgien 59

Hauptſt. XVI. Allgemeine Ueberſicht der Colonien 61

Hauptſt. XVII. Fortſetzung 65

Buch II. Geſchichte der Revolution und der Conföderation.

Hauptſt. I. Die Revolution 84

Hauptſt. II. Urſprung der Conföderation 94

Hauptſt. III. Abnahme und Fall der Conföderation 97

Buch III. Die Conſtitution der Vereinigten Staaten.

Hauptſt. I. Urſprung und Annahme der Conſtitution 107

Hauptſt. II. Einwände gegen die Conſtitution 111

Hauptſt. III. Weſenheit der Conſtitution. — Iſt ſie ein Vertrag? 120

Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten.

Gegeben im Congreſſe am 4. Heumonat 1776.

Wenn im Laufe der Begebenheiten es für ein Volk nöthig wird, die politiſchen Bande aufzulöſen, welche es mit einem andern vereint haben, und unter den Mächten der Erde die geſonderte und gleiche Stellung einzunehmen, zu welcher es die Geſetze der Natur und der Gott der Natur berechtigen, ſo erfordert es eine gebührende Achtung vor den Meinungen der Menſchheit, daß es die Urſachen erklären ſollte, welche es zu der Trennung nöthigen.

Wir erachten dieſe Wahrheiten für ſelbſteinleuchtend: daß alle Menſchen gleich geſchaffen ſind; daß ſie von ihrem Schöpfer mit gewiſſen unveräußerlichen Rechten begabt ſind; daß unter dieſen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückſeligkeit ſind; daß, um dieſe Rechte zu ſichern, unter Menſchen Regierungen eingeſetzt ſeien, welche ihre gerechten Gewalten aus der Zuſtimmung der Regierten ableiten; daß, ſo oft irgend eine Form der Regierung zerſtörend für dieſe Zwecke wird, es das Recht des Volkes iſt, ſie zu ändern oder abzuſchaffen, und eine neue Regierung einzuſetzen, dieſe auf ſolche Grundſätze bauend, und ihre Gewalten dergeſtalt ordnend, wie es ihm zu ſeiner Sicherheit und zu ſeinem Glücke am erſprießlichſten ſcheinen wird. Zwar wird die Klugheit gebieten, lange beſtehende Regierungen nicht aus leichten oder vorübergehenden Urſachen zu ändern; und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menſchen geneigter ſind, zu dulden, ſo lange die Leiden noch erträglich ſind, als ſich durch die Vernichtung der Formen, an welche ſie ſich gewöhnt haben, ſelbſt Recht zu verſchaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Gewaltseingriffen, welche unwandelbar ſtets den nämlichen Gegenſtand verfolgen, eine Abſicht erweiſt, das Volk dem unbeſchränkten Despotismus zu unterwerfen, ſo iſt es ſein Recht, ſo iſt es ſeine Pflicht, eine ſolche Regierung umzuſtoßen, und für neue Schutzwehren ſeiner künftigen Sicherheit zu ſorgen. Von dieſer Art iſt das geduldige Leiden dieſer Colonien geweſen, und von dieſer Art iſt nun die Nothwendigkeit, welche ſie zwingt, ihr früheres Regierungsſyſtem abzuändern. Die Geſchichte des gegenwärtigen (1776) Königs von Großbritannien iſt eine Geſchichte wiederholter Ungerechtigkeiten und Gewaltanmaßungen, welche ſämmtlich die Errichtung einer unbeſchränkten Tyrannei über dieſe Staaten zum directen Zwecke hatten. Dieſes zu beweiſen, laßt uns Thatſachen einer unparteiiſchen Welt vorlegen.

Er hat ſeine Zuſtimmung den heilſamſten und nothwendigſten Geſetzen für die öffentliche Wohlfahrt verweigert.

Er hat ſeinen Statthaltern verboten, Geſetze von unverſchiebbarer und dringender Wichtigkeit durchgehen zu laſſen, wenn er ſie nicht in ihrer Wirkſamkeit ſuspendirt hat, bis ſeine Genehmigung dazu erwirkt worden ſein würde, und wenn er ſie ſo ſuspendirte, hat er ſie zu beachten gänzlich verſäumt.

Er hat es verweigert, andere Geſetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Bezirke des Volkes zu genehmigen, außer wenn dieſes Volk ſein Vertretungsrecht bei der Geſetzgebung aufgeben würde — ein Recht, unſchätzbar demſelben und furchtbar blos den Tyrannen.

Er hat geſetzgebende Körper an ungewöhnliche, unbequeme und von dem Bewahrungsorte ihrer öffentlichen Urkunden entlegene Plätze zuſammenberufen, blos in der Abſicht, ſie durch Ermüdung zur Willfährigkeit gegen ſeine Maßregeln zu ſtimmen.

Er hat wiederholt die Häuſer der Repräſentanten aufgelöſt, weil ſie ſich mit mannhafter Feſtigkeit ſeinen Eingriffen in die Rechte des Volkes widerſetzten.

Er hat nach ſolchen Auflöſungen eine lange Zeit die Wahl anderer (Repräſentanten) zu veranlaſſen ſich geweigert, wodurch die geſetzgebenden Gewalten, die nicht vernichtet werden dürfen, zur Ausübung an das Volk im Großen zurückkehrten, und in der Zwiſchenzeit der Staat allen Gefahren eines Einfalles von außen und Erſchütterungen im Innern ausgeſetzt blieb.

Er hat ſich bemüht, die Bevölkerung dieſer Staaten zu hindern, indem er zu dieſem Zweck den Geſetzen für die Einbürgerung Fremder Hinderniſſe machte, andere Geſetze zur Ermunterung ihrer Einwanderungen hieher zu erlaſſen verweigerte, und die Bedingungen für die Uebertragungen neuer Ländereien erſchwerte.

Er hat die Handhabung der Rechtspflege dadurch geſtört, daß er ſeine Zuſtimmung zu Geſetzen, die Einführung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte.

Er hat die Richter von ſeinem Willen allein abhängig gemacht, in Hinſicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrages und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet und Schwärme von Beamten hieher geſandt, um unſer Volk zu plagen und von deſſen Vermögen zu zehren.

Er hat unter uns in Friedenszeiten ſtehende Heere ohne Zuſtimmung unſerer Legislaturen gehalten.

Er hat es bewirkt, die Kriegsmacht von der bürgerlichen Gewalt unabhängig zu machen und über ſie zu ſtellen.

Er hat ſich mit Andern verbündet, uns einer unſerer Verfaſſung völlig fremden und von unſern Geſetzen nicht anerkannten Jurisdiction zu unterwerfen, indem er ſeine Genehmigung ihren Acten angeblicher Geſetzgebung ertheilte, dieſen nämlich:

zur Einquartierung großer Maſſen bewaffneter Truppen bei uns;

zur Beſchützung derſelben durch ein Scheingericht vor Beſtrafung für jede Art Tödtungen, wenn ſie dieſelben an den Bewohnern dieſer Staaten begehen würden;

zur Abſchneidung unſers Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflegung von Abgaben auf uns, ohne unſere Zuſtimmung;

zur Entziehung der Wohlthat des Geſchwornengerichtes in manchen Fällen;

zu unſerer Abführung über das Meer, um wegen angeblicher Verbrechen gerichtet zu werden;

zur Abſchaffung des freien Syſtems engliſcher Geſetze in einer benachbarten Provinz, indem er eine willkürliche Regierung in derſelben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um ſie zu gleicher Zeit zu einem Muſter und einem tauglichen Werkzeuge für Einführung der nämlichen unbeſchränkten Herrſchaft in dieſe Colonien zu machen;

zur Wegnahme unſerer Freibriefe, Abſchaffung unſerer koſtbarſten Geſetze und Veränderung der Formen unſerer Regierungen von Grund aus;

zur Suspenſion unſerer eigenen Legislaturen und zur Ermächtigung derſelben, uns in allen und jeden Fällen Geſetze zu geben.

Er hat der Regierung hier dadurch entſagt, daß er uns außerhalb ſeines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unſere Meere geplündert, unſere Küſten verwüſtet, unſere Städte verbrannt und Tod und Verderben über unſer Volk gebracht.

Er hat dadurch, daß er in dieſer Zeit große Heere fremder Söldlinge überſchifft, um das Werk des Todes, der Verheerung und der Tyrannei zu vollenden, ſchon mit Handlungen von Grauſamkeit und Treuloſigkeit begonnen, welche ihresgleichen kaum in den roheſten Zeitaltern haben, und des Oberhaupts einer gebildeten Nation völlig unwürdig ſind.

Er hat unſere auf hoher See gefangenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder ſelbſt durch deren Hände zu fallen.

Er hat innere Aufſtände unter uns erregt, und gegen die Bewohner unſerer Grenzen die unbarmherzigen indianiſchen Wilden aufgereizt, deren bekannte Kriegsweiſe eine rückſichtsloſe Vertilgung aller Alter, Geſchlechter und Stände iſt.

Bei jeder Stufe dieſer Unterdrückungen haben wir in den unterthänigſten Ausdrücken um Abhilfe gebeten; unſere wiederholten Bitten wurden blos mit wiederholtem Unrechte erwiedert.

Ein Fürſt, deſſen Charakter ſo durch jede Handlung bezeichnet wird, welche einen Tyrannen beurkundet, iſt untauglich, der Herrſcher eines freien Volkes zu ſein.

Wir haben es auch nicht an Aufmerkſamkeit für unſere britiſchen Brüder mangeln laſſen. Wir haben ſie von Zeit zu Zeit vor den Unternehmungen gewarnt, durch ihre Geſetzgebung eine unerlaubte Jurisdiction über uns zu erſtrecken. Wir haben ſie an die Umſtände unſerer Auswanderung und diesſeitigen Niederlaſſung erinnert. Wir haben uns auf ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit berufen, und ſie bei den Banden unſerer gemeinſamen Abkunft beſchworen, dieſe Anmaßungen zu mißbilligen, welche unſere Verbindungen und Gemeinſchaft unvermeidlich unterbrechen würden. Auch ſie waren taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit und der Blutverwandtſchaft. Daher müſſen wir der Nothwendigkeit, welche unſere Trennung fordert, nachgeben, und ſie für das halten, für was wir die übrige Menſchheit halten, für — *Feinde im Kriege, für Freunde im Frieden.*

Wir, die Vertreter der Vereinigten Staaten Amerika's, verſammelt im allgemeinen Congreſſe, und den höchſten Richter der Welt zum Zeugen für die Reinheit unſerer Abſichten anrufend, verkünden alſo hiemit auf das Feierlichſte, und erklären im Namen und aus der Machtvollkommenheit des guten Volkes dieſer Colonien, daß dieſe vereinigten Colonien *freie und unabhängige* Staaten ſind, und es zu ſein das Recht haben ſollen; daß ſie von allem Gehorſame gegen die britiſche Krone entbunden ſind, und daß alle politiſche Verbindung zwiſchen ihnen und dem Staate von Großbritannien völlig aufgelöſt iſt und ſein ſoll; und daß ſie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu ſchließen, Bündniſſe einzugehen, Handel zu gründen und alle anderen Handlungen und Dinge zu thun, welche unabhängige Staaten mit Recht thun mögen. Und zur Aufrechterhaltung dieſer Erklärung verbürgen wir uns, mit einem feſten Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorſehung, wechſelſeitig mit unſerem Leben, unſerem Vermögen und unſerer geheiligten Ehre.

(Es folgen die Unterſchriften des Präſidenten, des Secretairs und der Abgeordneten der einzelnen Colonien.)

Artikel des Bundes und immerwährender Vereinigung, am 8. Heumonat 1778.

Zwiſchen den Staaten *New-Hampſhire, Maſſachuſetts-Bay, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina* und *Georgien.*

Artikel 1. Der Titel dieſes Bundes ſoll ſein: „*Die Vereinigten Staaten Amerika's.*“

Art. 2. Jeder Staat behält ſeine Souverainetät, Freiheit und Unabhängigkeit, und jede Gewalt, Jurisdiction und Recht, welches nicht durch dieſes Bündniß ausdrücklich den *Vereinigten Staaten* im verſammelten Congreſſe übertragen iſt.

Art. 3. Die erwähnten Staaten treten hiedurch einzeln in einen feſten Freundſchaftsbund zu einander, für ihre gemeinſame Vertheidigung, die Sicherheit ihrer Freiheiten, und ihre wechſelſeitige und allgemeine Wohlfahrt, indem ſie ſich verbinden, einander beizuſtehen gegen alle und jede ſich darbietende Gewalt oder gegen die auf ſie gemachten Angriffe, in Bezug auf Religion, Souverainetät, Handel oder unter was immer für einem andern Vorwande.

Art. 4. §. 1. Um wechſelſeitige Freundſchaft und Gemeinſchaft zwiſchen dem Volke der verſchiedenen Staaten in dieſer Union beſſer zu ſichern und dauernd zu machen, ſollen die freien Einwohner eines jeden dieſer Staaten, Arme, Landſtreicher und Gerichtsflüchtige ausgenommen, zu allen Vorrechten und Immunitäten freier Bürger in den beſondern Staaten berechtigt ſein, und das Volk eines jeden Staates ſoll freien Ein- und Austritt in jeden und aus jedem andern Staat haben, und ſoll darin ſämmtliche Vorrechte des Handels und Verkehres genießen, und den nämlichen Zöllen, Auflagen und Beſchränkungen unterworfen ſein, wie die betreffenden Bewohner deſſelben; unter der Bedingung, daß ſolche Beſchränkungen nicht ſo weit ſich erſtrecken ſollen, daß ſie die Ausfuhr eines in irgend einen Staat eingeführten Eigenthums in irgend einen andern Staat, von welchem der Eigenthümer ein Einwohner iſt, verhindern; ferner mit dem Bedinge, daß keine Auflage, Zölle oder Beſchränkung durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen derſelben gelegt werden ſoll.

§. 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder eines andern hohen Vergebens in irgend einem Staate ſchuldig oder angeklagt iſt, der Rechtspflege entfliehen und in irgend einem der Vereinigten Staaten angetroffen werden wird, ſo ſoll er auf das Verlangen des Statthalters oder der vollziehenden Gewalt des Staates, aus welchem er entflohen iſt, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welcher die Gerichtsbarkeit über ſein Verbrechen hat.

§. 3. Volle Treue und Glauben ſoll in jedem dieſer Staaten den Urkunden, Acten und gerichtlichen Verhandlungen der Gerichtshöfe und Magiſtrate eines jeden andern Staates geſchenkt werden.

Art. 5. §. 1. Zur zweckmäßigeren Führung der allgemeinen Intereſſen der Vereinigten Staaten ſollen in der Art, wie es die Geſetzgebung eines jeden Staates vorſchreiben wird, Abgeordnete jährlich ernannt werden, um zu dem Congreſſe am erſten Montage im November zuſammenzutreten, mit einer jedem Staate vorbehaltenen Gewalt, ſeine Abgeordneten, oder doch irgend einen derſelben zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurückzurufen und andere an ihrer Stelle für den übrigen Theil des Jahres zu ſenden.

§. 2. Kein Staat ſoll im Congreſſe weder durch weniger als zwei, noch durch mehr als ſieben Mitglieder vertreten werden; und Niemand ſoll fähig ſein, Abgeordneter für länger als drei Jahre in irgend einem Zeitraume von ſechs Jahren zu ſein; auch ſoll Niemand, wenn er ein Abgeordneter iſt, fähig ſein, irgend ein unter den Vereinigten Staaten ſtehendes Amt zu bekleiden, für welches er oder irgend ein Anderer zu ſeinem Nutzen irgend einen Gehalt, Gebühren oder einen Vortheil irgend einer Art empfängt.

§. 3. Ein jeder Staat ſoll ſeine eigenen Abgeordneten bei einer Verſammlung der Staaten und ſo lange ſie als Mitglieder des Ausſchuſſes der Staaten handeln, unterhalten.

§. 4. Bei der Entſcheidung von Fragen in den im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſoll ein jeder Staat nur Eine Stimme haben.

§. 5. Freiheit der Rede und Debatte im Congreſſe ſoll an keinem Gerichtshofe oder Orte außer dem Congreſſe einer Anklage unterworfen, oder in Frage geſtellt werden, und die Mitglieder des Congreſſes ſollen für ihre Perſonen vor Verhaftungen und Einkerkerungen während der Zeit ihrer Hin- und Herreiſe und ihrer Anweſenheit am Congreſſe geſchützt ſein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Bruches des Friedens.

Art. 6. §. 1. Kein Staat ſoll ohne die Zuſtimmung der im Congreſſe Vereinigten Staaten irgend einen Geſandten weder ſenden, noch empfangen, auch in gar keine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniß oder Vertrag mit einem Könige, Prinzen oder Staate treten; ferner ſoll Niemand, der irgend ein beſoldetes oder Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder irgend einem derſelben bekleidet, von wem es auch ſei, von einem Könige, Fürſten oder fremden Staate irgend ein Geſchenk, einen Vortheil oder Titel annehmen; auch

ſollen weder die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten, noch irgend einer derſelben irgend einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Weder zwei, noch mehre Staaten ſollen zu irgend einem Vertrag, einer Conföderation oder einem Bündniſſe unter ſich zuſammentreten, ohne Zuſtimmung der im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten, wobei ſie genau die Zwecke benennen ſollen, für welche jene eingegangen werden, und wie lange ſie dauern ſollen.

§. 3. Kein Staat ſoll Abgaben oder Zölle auflegen dürfen, die was immer für Beſtimmungen in Verträgen widerſtreiten mögen, welche die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten mit irgend einem Könige, Prinzen oder Staate zufolge gewiſſer, ſchon durch den Congreß den Höfen von Frankreich und Spanien vorgeſchlagenen Verträge eingegangen haben.

§. 4. Es ſollen weder Kriegsſchiffe in Friedenszeit von irgend einem Staate gehalten werden, ausgenommen blos eine ſolche Anzahl, wie ſie von den im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten für die Vertheidigung eines ſolchen Staates oder ſeines Handels für nöthig erachtet werden wird; noch ſoll irgend ein Corps von Streitkräften von irgend einem Staate in Friedenszeit gehalten werden, außer nur in einer ſolchen Anzahl, wie ſie nach dem Urtheil der im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten als erforderlich erachtet werden wird, um die für die Vertheidigung eines ſolchen Staates nöthigen Forts zu beſetzen; doch ſoll ein jeder Staat ſtets eine gut regulirte, disciplinirte Miliz, hinlänglich bewaffnet und ausgerüſtet, halten, und ſoll eine gehörige Anzahl von Feldſtücken und Zelten anſchaffen und in den öffentlichen Magazinen ſtets zum Gebrauche bereit halten, und eine geeignete Menge von Waffen, Schießbedarf und Feldgeräthe.

§. 5. Kein Staat ſoll ohne Zuſtimmung der im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſich in einen Krieg einlaſſen, außer wenn ein jeder Staat gerade von Feinden angefallen würde, oder eine beſtimmte Nachricht von einem Entſchluſſe, gefaßt von irgend einem Indianerſtamme, in einen ſolchen Staat einzufallen, erhalten haben wird, und wo die Gefahr ſo drohend iſt, daß ſie den Verzug nicht zuläßt, bis die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten berathen werden können; auch ſoll kein Staat irgend Fahrzeugen oder Kriegsſchiffen Commiſſionen oder Caper- oder Repreſſalienbriefe ertheilen, ausgenommen es geſchehe nach einer Kriegserklärung durch die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten, und auch dann nur gegen das Reich oder den Staat und die Unterthanen deſſelben, gegen welche der Krieg ſo erklärt worden war, und unter ſolchen Anordnungen, wie ſie durch die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten werden aufgeſtellt werden, wenn nicht ein ſolcher Staat durch Seeräuber beunruhigt wird, in welchem Falle Kriegsſchiffe für dieſe Gelegenheit ausgerüſtet, und ſo lange, als die Gefahr dauern wird, oder, bis die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten anders verfügen werden, gehalten werden dürfen.

Art. 7. Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht für die gemeinſame Vertheidigung ausgehoben wird, ſo ſollen alle Officiere von oder unter dem Range eines Oberſten durch die geſetzgebende Behörde eines jeden betreffenden Staates, von welchem ſolche Streitkräfte werden ausgehoben werden, oder auf ſolche Art, wie ein ſolcher Staat es anordnen wird, angeſtellt, und alle erledigten Stellen durch den Staat, welcher zuerſt die Anſtellung vornahm, wieder beſetzt werden.

Art. 8. Alle Kriegslaſten und alle anderen Ausgaben, welche für die gemeinſame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt werden gemacht und durch die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten bewilligt werden, ſollen aus einem gemeinſamen Schatze beſtritten werden, welcher von den einzelnen Staaten ausgeſtattet werden ſoll, nach Maßgabe des Werthes aller Ländereien in einem jeden Staat, die irgend Jemandem verliehen oder vermeſſen ſind, und wie ein ſolches Land und die Bauten und Beſſerungen darauf werden abgeſchätzt werden, nach einem ſolchen Modus, wie ihn die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit beſtimmen und anordnen werden.

Die zur Bezahlung dieſes Antheils nöthigen Steuern ſollen unter Ermächtigung und Leitung der Legislaturen der verſchiedenen Staaten innerhalb der von den im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten beſtimmten Zeit auferlegt und erhoben werden.

Art. 9. §. 1. Die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſollen das alleinige und ausſchließliche Recht und Macht haben, Krieg und Frieden zu beſchließen, außer in den im Art. 6. erwähnten Fällen; Geſandte zu ſchicken und zu empfangen; Verträge und Bündniſſe einzugehen, unter dem Vorbehalt, daß kein Handelsvertrag abgeſchloſſen werden ſoll, wodurch die geſetzgebende Gewalt der betreffenden Staaten beſchränkt werden wird; Ausländern ſolche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie ihr eigenes Volk denſelben unterworfen iſt, oder die Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren, von was immer einer Art, zu verbieten; Regeln aufzuſtellen für Entſcheidung in allen Fällen, welche Erbeutungen zu Land oder Waſſer geſetzlich ſein ſollen, und auf welche Art Priſen, genommen von der Land- oder Seemacht in dem Dienſte der Vereinigten Staaten, getheilt oder zugeſchieden werden ſollen; Mark- und Repreſſalienbriefe in Zeiten des Krieges zu ertheilen, Gerichtshöfe zu beſtellen für die Aburtheilung von Seeräubereien und Felonien, auf hoher See begangen; und Gerichtshöfe zu errichten für Annahme und endliche Entſcheidung der Appellationen in allen Fällen von Capturen, unter dem Beding, daß kein Mitglied des Congreſſes an einem der beſagten Gerichtshöfe als Richter angeſtellt werden ſoll.

§. 2. Die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſollen auch die letzte Appellationsinſtanz in allen Streitigkeiten und Mißhelligkeiten ſein, welche jetzt beſtehen, oder in jenen, welche ſpäter entſtehen mögen zwiſchen zweien oder mehren Staaten, in Betreff der Grenze, der Jurisdiction, oder aus irgend einem andern Grunde was immer für einer Art, welche Autorität ſtets auf die folgende Weiſe ausgeübt werden ſoll: Allemal, wenn die geſetzgebende oder vollziehende Gewalt oder ein geſetzlich Bevollmächtigter irgend eines mit einem andern in Streit begriffenen Staates eine Petition dem Congreſſe übergeben wird, welche die fragliche Sache angiebt und um Gehör bittet, ſo ſoll auf Befehl des Congreſſes der geſetzgebenden oder vollziehenden Gewalt des andern im Streit begriffenen Staates Nachricht gegeben und ein Tag für das Erſcheinen der Parteien von ihren geſetzlich Bevollmächtigten beſtimmt werden, welche dann beauftragt werden ſollen, durch vereinigte Zuſtimmung, Commiſſaire oder Richter zu ernennen, um einen Gerichtshof für Anhörung und Entſcheidung der fraglichen Sache zu bilden; wenn ſie aber nicht übereinkommen können, ſo ſoll der Congreß drei Perſonen aus jedem der Vereinigten Staaten benennen, und aus der Liſte ſolcher Perſonen ſoll eine jede Partei abwechſelnd, die Bittſteller zuerſt, Eine ſtreichen, bis die Zahl auf dreizehn gemindert ſein wird; und von dieſer Zahl ſollen nicht weniger als ſieben und nicht mehr als neun Namen, wie der Congreß es anordnen wird, in Gegenwart des Congreſſes durch das Loos herausgezogen werden; und die Perſonen, deren Namen ſo gezogen werden, oder irgend fünf derſelben, ſollen Commiſſaire oder Richter ſein, die Streitigkeit anzuhören und endlich zu entſcheiden, ſtets ſo, wie eine Mehrheit der Richter, welche die Sache anhören, in der Entſcheidung übereinſtimmen werden; und wenn eine der Parteien es verſäumen wird, am feſtgeſetzten Tage zu erſcheinen, ohne Gründe vorzuweiſen, welche der Congreß für genügend erachten wird, oder, wenn ſie anweſend iſt, zu ſtreichen ſich weigert, ſo ſoll der Congreß vorfahren, drei Perſonen aus jedem Staate zu ernennen, und der Secretair des Congreſſes ſoll zum Nutzen einer ſolchen abweſenden oder ſich weigernden Partei ſtreichen; und das Urtheil und der Richterſpruch des Gerichtshofes, der auf die vorhin beſchriebene Weiſe eingeſetzt werden ſoll, ſoll ſchließlich und entſcheidend ſein; und wenn eine der Parteien ſich weigern wird, ſich der Autorität eines ſolchen Gerichtshofes zu unterwerfen, oder zu erſcheinen, oder ihren Anſpruch oder ihre Sache zu vertheidigen, ſo ſoll der Hof nichts deſtoweniger vorfahren, das Erkenntniß oder Urtheil zu ſprechen, welches in gleicher Weiſe ſchließlich und entſcheidend ſein ſoll; wobei das Erkenntniß oder der Richterſpruch und andere Verhandlungen in jedem der beiden Fälle dem

Congreſſe zu überſenden, und zur Sicherheit der betreffenden Parteien den Acten des Congreſſes einzuverleiben ſind, mit dem Bedinge, daß jeder Commiſſair, ehe er zu Gericht ſitzt, einen Eid ablegen ſoll, welcher von einem der Richter des höchſten oder höhern Gerichtshofes desjenigen Staates, wo der Rechtsfall unterſucht werden ſoll, abgenommen werden muß, „wohl und wahrhaftig die fragliche Sache anzuhören und zu entſcheiden, nach ſeinem beſten Urtheil ohne Gunſt, Zuneigung oder Hoffnung einer Belohnung;“ vorbehaltlich auch, daß kein Staat zu Nutzen der Vereinigten Staaten eines Gebietstheiles beraubt werden ſoll.

§. 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verſchiedenen Verleihungen zweier oder mehrer Staaten angeſprochenen Grund und Boden betreffen, deren Jurisdiction, ſo weit ſie ſolche Ländereien und die Staaten betrifft, welche ſolche Verleihungen ertheilten, zwar entſchieden iſt, wo aber die beſagten Verleihungen oder eine derſelben, wie behauptet wird, vor einer ſolchen Anordnung der Jurisdiction entſtanden ſein ſoll, ſollen auf das von einem der beiden Theile an den Congreß geſtellte Geſuch ſchließlich entſchieden werden, ſo ſehr es ſein kann, auf die nämliche Weiſe, wie es vorher für die Entſcheidung von Streitigkeiten in Betreff der Territorialjurisdiction zwiſchen verſchiedenen Staaten vorgeſchrieben worden iſt.

§. 4. Die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſollen die alleinige und ausſchließliche Befugniß und Macht haben, die Legirung und den Werth der unter ihrer oder der Ermächtigung der betreffenden Staaten geprägten Münzen zu regeln; die Muttermaße und Urgewichte durch die Vereinigten Staaten hindurch zu beſtimmen; den Handel zu regeln und alle Angelegenheiten mit den Eingeborenen, die nicht Mitglieder irgend eines der Staaten ſind, zu leiten, mit dem Bedinge, daß das Recht der Geſetzgebung irgend eines Staates innerhalb ſeiner eigenen Grenzen nicht übertreten oder verletzt werde; Poſtämter von einem Staate zum andern durch alle Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und anzuordnen, und ein ſolches Poſtgeld für die durch dieſelben gehenden Papiere zu fordern, als zur Beſtreitung der Koſten des beſagten Amtes erforderlich ſein möchte; alle Officiere der Landmacht in dem Dienſte der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme der Regimentsofficiere, anzuſtellen; alle Officiere der Seemacht zu ernennen, und alle und jede Beamten in dem Dienſte der Vereinigten Staaten zu beſtellen; Regeln für die Befehligung und Regulirung der beſagten Land- und Seemacht zu machen und ihre Operationen zu leiten.

§. 5. Die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſollen Macht haben, einen Ausſchuß niederzuſetzen, welcher ſeine Sitzungen während der Ausſetzung des Congreſſes halten, „Ausſchuß der Staaten“ genannt werden, und aus einem Abgeordneten von jedem Staate beſtehen ſoll; ferner ſolche andere Ausſchüſſe und Civilbeamten zu beſtellen, als zum Betriebe der allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten unter ihrer Leitung nothwendig ſein mögen; einen aus ihrer Anzahl zum Präſidenten zu ernennen, unter dem Beding, daß Niemandem geſtattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraume von drei Jahren das Amt eines Präſidenten zu bekleiden; die zu dem Dienſte der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Geldſummen auszuwerfen, und dieſelben zur Beſtreitung öffentlicher Ausgaben anzuweiſen und zu verwenden; Geld zu leihen, oder Staatsſcheine auf den Credit der Vereinigten Staaten auszugeben, wobei in jedem halben Jahre den betreffenden Staaten eine Rechnung über die ſo geliehenen oder ausgegebenen Summen geſtellt werden ſoll; eine Flotte zu bauen und auszurüſten; über die Zahl der Landmacht übereinzukommen, und von jedem Staate den gebührenden Antheil im Verhältniß zu der Anzahl der weißen Bewohner in einem ſolchen Staate zu fordern, welche Forderung bindend ſein ſoll; und hierauf ſoll die Legislatur eines jeden Staates die Regimentsofficiere anſtellen, die Mannſchaft ausheben, kleiden, bewaffnen und ausrüſten auf eine kriegeriſche Weiſe, auf die Koſten der Vereinigten Staaten; und die ſo bekleideten, bewaffneten und ausgerüſteten Officiere und Gemeinen ſollen an den beſtimmten Platz und in der von den im Congreſſe Vereinigten Staaten beſtimmten Zeit abgehen; wenn aber die im Con-

greſſe Vereinigten Staaten in Erwägung der Umſtände es angemeſſen erachten werden, daß irgend ein Staat gar keine Mannſchaft, oder eine kleinere Anzahl als ſeine Quote, und daß irgend ein anderer Staat eine größere Anzahl von Mannſchaft als ſeine Quote ausheben ſollte; ſo ſoll eine ſolche Ueberzahl ausgehoben, mit Officieren verſehen, bekleidet, bewaffnet und auf die nämliche Weiſe ausgerüſtet werden, wie die Quote eines ſolchen Staates, wenn nicht die Legislatur eines ſolchen Staates erachten wird, daß eine ſolche Ueberzahl mit Sicherheit außerhalb deſſelben gemißt werden kann, in welchem Falle ſie ſo viele Mannſchaft ausheben, mit Officieren verſehen, kleiden, bewaffnen und ausrüſten ſoll, als ſie von ſolcher Ueberzahl nach ihrem Urtheile mit Sicherheit miſſen kann, und die ſo gekleideten, bewaffneten und ausgerüſteten Officiere und Gemeinen ſollen an den beſtimmten Ort und innerhalb der von dem Congreſſe der Vereinigten Staaten beſtimmten Zeit abgehen.

§. 6. Die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten ſollen ſich nie in einen Krieg einlaſſen, noch Mark- und Repreſſalienbriefe zur Zeit des Friedens verleihen, noch irgend Verträge oder Bündniſſe eingehen, noch Geld prägen, noch den Werth deſſelben beſtimmen, noch die für die Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derſelben nöthigen Summen und Ausgaben beſtimmen, noch Staatspapiere ausgeben, noch Geld auf Credit der Vereinigten Staaten leihen, noch Geld anweiſen, noch über die Zahl der zu bauenden oder anzukaufenden Kriegsſchiffe, oder die Zahl der auszuhebenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber des Landheeres oder der Flotte ernennen, wenn nicht neun Staaten zu dem Nämlichen ſtimmen; auch ſoll keine Frage über irgend einen andern Punkt, mit Ausnahme über eine Vertagung von Tag zu Tag, entſchieden werden, außer durch die Stimmen einer Mehrheit der im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten.

§. 7. Der Congreß der Vereinigten Staaten ſoll Macht haben, ſich auf irgend eine Zeit innerhalb des Jahres und nach irgend einem Platze innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, ſo daß keine Periode der Vertagung eine längere Dauer, als einen Zeitraum von ſechs Monaten habe; und er ſoll das Tagebuch ſeiner Verhandlungen monatlich herausgeben; mit Ausnahme ſolcher Theile deſſelben, die ſich auf Verträge, Bündniſſe oder militairiſche Operationen beziehen, wenn ſie nach ſeinem Erachten eine Geheimhaltung erfordern; und die bejahenden und verneinenden Stimmen der Abgeordneten eines jeden Staates über irgend eine Frage ſollen in das Tagebuch eingetragen werden, wenn es von irgend einem Abgeordneten verlangt wird; und die Abgeordneten eines Staates oder irgend einer derſelben ſollen auf deſſen oder deren Verlangen mit einer Abſchrift des vorgenannten Tagebuchs verſehen werden, mit Ausnahme ſolcher Theile, wie ſie ſchon oben ausgenommen ſind, um ſie den Legislaturen der einzelnen Staaten vorzulegen.

Art. 10. Der Ausſchuß der Staaten, oder je neun derſelben, ſollen ermächtigt ſein, zur Zeit der Ausſetzung des Congreſſes diejenigen der Gewalten des Congreſſes auszuüben, mit welchen die im Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten durch die Zuſtimmung von neun Staaten von Zeit zu Zeit ihn zu bekleiden für räthlich halten werden; mit dem Bedinge, daß keine Gewalt dem genannten Ausſchuſſe übertragen werde, zu deren Ausübung von den Artikeln des Bundes die Stimme von neun der in dem Congreſſe der Vereinigten Staaten verſammelten Staaten erfordert wird.

Art. 11. Wenn Canada dieſem Bunde beitritt, und ſich mit den Maßregeln der Vereinigten Staaten vereinigt, ſo ſoll es zu dieſer Union zugelaſſen, und zu allen ihren Vortheilen berechtigt ſein; aber keine andere Colonie ſoll zu derſelben zugelaſſen werden, wenn nicht in eine ſolche Zulaſſung von neun Staaten eingewilligt wird.

Art. 12. Alle vor dem Zuſammentritte der Vereinigten Staaten durch oder unter Autorität des Congreſſes ausgegebenen Creditſcheine, geliehenen Gelder und gemachten Schulden ſollen zu Folge des gegenwärtigen Bundes als eine Belaſtung der Vereinigten Staaten erachtet und angeſehen werden, für

deren Bezahlung und Abtragung die genannten Vereinigten Staaten und der öffentliche Credit hierdurch feierlich ſich verbürgen.

Art. 13. Ein jeder Staat ſoll dem Beſchluſſe der in dem Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten bei allen Fragen gehorchen, welche durch dieſe Conföderation ihnen unterworfen ſind. Und die Artikel dieſes Bundes ſollen unverletzlich von jedem Staate beobachtet werden, und die Union ſoll ewig ſein; auch ſoll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher an einem derſelben gemacht werden; außer, wenn eine ſolche Abänderung in einem Congreſſe der Vereinigten Staaten bewilligt und nachher durch die Legislatur eines jeden Staates beſtätigt wird.

Und weil es dem großen Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der Legislaturen, welche wir reſpectiv im Congreſſe vertreten, geneigt zu machen, daß ſie die beſagten Artikel des Bundes und der ewigen Union billigen, und uns ermächtigen, dieſelben zu beſtätigen, ſo ſollet ihr wiſſen, daß wir, die unterzeichneten Abgeordneten kraft der Gewalt und Ermächtigung, welche uns für dieſen Zweck gegeben iſt, durch gegenwärtige Urkunde im Namen und zum Frommen unſerer betreffenden Bevollmächtiger völlig und gänzlich alle und jede der beſagten Artikel des Bundes und ewiger Union und alle und jede der darin enthaltenen Gegenſtände und Dinge genehmigen und beſtätigen. Und ferner geloben wir feierlich, und verpfänden das Wort unſerer betreffenden Vollmachtgeber, daß ſie den Beſtimmungen der in dem Congreſſe verſammelten Vereinigten Staaten bei allen Fragen, welche durch die beſagte Conföderation ihrer Entſcheidung unterworfen ſind, gehorchen werden, und daß die Artikel derſelben von den Staaten, welche wir reſpectiv vertreten, unverletzlich beobachtet werden ſollen, und daß die Union ewig ſein ſoll. Zu deſſen Beurkundung haben wir uns im Congreſſe eigenhändig hier unterzeichnet.

Gegeben zu Philadelphia in dem Staate Pennſylvanien am 9. Tage des Heumonats in dem Jahre unſeres Herrn 1778, und im 3. Jahre der Unabhängigkeit Amerika's.

Verfaſſung der Vereinigten Staaten Amerika's.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Abſicht, eine vollkommene Union zu bilden, Gerechtigkeit einzuführen, innere Ruhe zu ſichern, für die gemeinſame Vertheidigung zu ſorgen, das allgemeine Wohl zu fördern, und die Segnungen der Freiheit uns und unſerer Nachkommenſchaft zu ſichern, ordnen und errichten dieſe Verfaſſung für die Vereinigten Staaten Amerika's.

Artikel 1.

Abſchnitt 1. §. 1. Alle hierin bewilligten geſetzgebenden Gewalten ſollen einem Congreſſe der Vereinigten Staaten übertragen ſein, welcher aus einem Senat und aus einem Hauſe von Repräſentanten beſtehen ſoll.

Abſchnitt 2. §. 1. Das Haus der Repräſentanten ſoll aus Mitgliedern zuſammengeſetzt ſein, welche in jedem zweiten Jahre von dem Volke der verſchiedenen Staaten gewählt werden; und die Wähler in einem jedem Staate ſollen die Eigenſchaften haben, welche für Wähler des zahlreichſten Zweiges der Staatslegislatur erforderlich ſind.

§. 2. Niemand ſoll ein Repräſentant ſein, welcher nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben, und ſieben Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten geweſen ſein wird, und welcher nicht dann, wenn er gewählt wird, ein Einwohner jenes Staates ſein wird, in welchem er gewählt ſein wird.

§. 3. Repräſentanten und directe Steuern ſollen unter die verſchiedenen Staaten, welche in dieſer Union begriffen ſein mögen, verhältnißmäßig nach ihren betreffenden Zahlen vertheilt werden, welche dadurch beſtimmt werden ſollen, daß zu der ganzen Anzahl freier Perſonen, einſchließlich jener, welche für eine

Reihe von Jahren zu dienen verbunden ſind, und ausſchließlich der nicht beſteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Perſonen zugezählt werden. Die diesmalige Zählung ſoll innerhalb drei Jahren nach der erſten Verſammlung des Congreſſes der Vereinigten Staaten geſchehen, und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraumes von zehn Jahren auf die Art, wie derſelbe es durch Geſetz beſtimmen wird. Die Zahl der Repräſentanten ſoll nicht Einen für jedes Dreißigtauſend überſchreiten, jedoch ſoll jeder Staat wenigſtens einen Repräſentanten haben, und bis eine ſolche Zählung vorgenommen werden wird, ſoll der Staat New-Hampſhire berechtigt ſein, drei zu wählen, Maſſachuſetts acht, Rhode-Island und Providence Plantations einen, Connecticut fünf, New-York ſechs, New-Jerſey vier, Pennſylvanien acht, Delaware einen, Maryland ſechs, Virginien zehn, Nord-Carolina fünf, Süd-Carolina fünf, und Georgien drei.

§. 4. Wenn ſich Erledigungen von Stellen in der Repräſentation irgend eines Staates ereignen, ſo ſoll die vollziehende Gewalt deſſelben Wahlſchreiben erlaſſen, um ſolche erledigte Stellen zu beſetzen.

§. 5. Das Haus der Repräſentanten ſoll ſeinen Sprecher und andere Beamten wählen, und die alleinige Befugniß einer Anklage vor dem Senate haben.

Abſchnitt 3. §. 1. Der Senat der Vereinigten Staaten ſoll aus zwei Senatoren von einem jeden Staate zuſammengeſetzt ſein, welche von der Legislatur deſſelben auf ſechs Jahre erwählt werden; und jeder Senator ſoll eine Stimme haben.

§. 2. Unmittelbar nachdem ſie in Folge der erſten Wahl verſammelt ſein werden, ſollen ſie ſo gleichförmig als möglich in drei Claſſen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren der erſten Claſſe ſollen nach dem Ablaufe des zweiten Jahres erledigt werden, die der zweiten Claſſe nach Ablauf des vierten Jahres, und die der dritten Claſſe nach Ablauf des ſechſten Jahres, ſo daß ein Drittheil jedes zweite Jahr gewählt werden mag; und wenn Stellen erledigt werden durch Niederlegung oder auf eine andere Weiſe während der Ausſetzung der Sitzungen der Legislatur irgend eines Staates, ſo mag die vollziehende Gewalt deſſelben zeitige Ernennungen bis zur nächſten Zuſammenkunft der Legislatur vornehmen, welche dann ſolche erledigte Stellen beſetzen ſoll.

§. 3. Niemand ſoll Senator werden, welcher nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht haben und neun Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten geweſen ſein wird, und welcher nicht zur Zeit, wo er erwählt werden wird, ein Bewohner jenes Staates iſt, von welchem er gewählt werden wird.

§. 4. Der Vicepräſident der Vereinigten Staaten ſoll Präſident des Senats ſein, aber keine Stimme haben, außer wenn ſie gleich getheilt ſind.

§. 5. Der Senat ſoll ſeine anderen Beamten wählen, und auch einen Präſidenten pro tempore, in der Abweſenheit des Vicepräſidenten, oder wenn er das Amt des Präſidenten der Vereinigten Staaten bekleiden wird.

§. 6. Der Senat ſoll die alleinige Macht haben, über alle Anklagen zu richten. Wenn er zu dieſem Zweck Sitzungen hält, ſo ſoll er vorher auf Eid oder Verſicherung an Eidesſtatt verpflichtet werden. Wenn der Präſident der Vereinigten Staaten in Unterſuchung kommt, ſo ſoll der Oberrichter den Vorſitz führen; und Niemand ſoll für überwieſen erklärt werden ohne die Uebereinſtimmung zweier Drittheile der anweſenden Mitglieder.

§. 7. Ein Urtheil in Anklagefällen vor dem Senate ſoll ſich nicht weiter erſtrecken als auf Entfernung vom Amte, und auf die Unfähigkeitserklärung, irgend ein Ehrenamt, ein anvertrautes oder einträgliches Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden und zu beſitzen; aber der überwieſene Theil ſoll nichts deſto weniger der Anklage vor dem Geſchwornengerichte, dem Verhöre, der Verurtheilung und Beſtrafung nach dem Geſetze ausgeſetzt und unterworfen ſein.

Abſchnitt 4. §. 1. Die Zeiten, die Orte und die Art der Haltung der Wahlen für Senatoren und Repräſentanten ſollen in jedem Staate von der Legislatur derſelben vorgeſchrieben werden; aber der Congreß mag zu jeder Zeit durch Geſetz ſolche Anordnungen machen oder ändern, ausgenommen rückſichtlich der Orte für die Wahl der Senatoren.

§. 2. Der Congreß ſoll ſich wenigſtens einmal in jedem Jahre verſammeln, und es ſoll eine ſolche Verſammlung an dem erſten Montag im December ſein, wenn er nicht durch Geſetz einen andern Tag dazu beſtimmen wird.

Abſchnitt 5. §. 1. Jedes Haus ſoll der Richter über die Wahlen, Wahlberichte und Wahleigenſchaften ſeiner eigenen Mitglieder ſein, und eine Mehrheit eines jeden Hauſes ſoll ein Quorum zur Ausführung des Geſchäftes bilden; aber eine kleinere Anzahl mag ſich von Tag zu Tag vertagen, und mag ermächtigt werden, die Ankunft abweſender Mitglieder auf eine ſolche Weiſe und unter ſolchen Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus ſie feſtſetzen mag.

§. 2. Jedes Haus mag die Regeln ſeiner Verhandlungen beſtimmen, ſeine Mitglieder wegen unordentlichen Benehmens ſtrafen, und mit Zuſtimmung von zwei Dritttheilen ein Mitglied ausſtoßen.

§. 3. Jedes Haus ſoll ein Tagebuch ſeiner Verhandlungen halten, und von Zeit zu Zeit daſſelbe bekannt machen, mit Ausnahme ſolcher Theile, welche nach ihrem Erachten Geheimhaltung erfordern mögen; und die bejahenden und verneinenden Stimmen der Mitglieder eines jeden Hauſes über irgend eine Frage ſollen auf Verlangen eines Fünftheiles der anweſenden Mitglieder in das Tagebuch eingetragen werden.

§. 4. Kein Haus ſoll während der Seſſion des Congreſſes ohne die Zuſtimmung des andern Hauſes ſich auf länger als drei Tage vertagen, auch nicht an irgend einen andern Ort, als an denjenigen, an welchem die beiden Häuſer ihre Sitzungen halten werden.

Abſchnitt 6. §. 1. Die Senatoren und Repräſentanten ſollen eine Vergütung für ihre Dienſte erhalten, welche durch ein Geſetz zu beſtimmen und aus dem Schatz der Vereinigten Staaten zu bezahlen iſt. Sie ſollen in allen Fällen, mit Ausnahme des Hochverraths, der Felonie und des Friedensbruches, von der Verhaftung während ihrer Anweſenheit bei der Sitzung ihrer betreffenden Häuſer, und während der Hin- und Herreiſe befreit ſein, und wegen keiner Rede oder Debatte in einem der beiden Häuſer an irgend einem andern Orte zur Rede geſtellt werden.

§. 2. Kein Senator oder Repräſentant ſoll während der Zeit, für welche er gewählt wurde, in irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der Vereinigten Staaten angeſtellt werden, welches während dieſer Zeit wird geſchaffen worden, oder deſſen Einkünfte vergrößert worden ſein werden; und Niemand, der irgend ein Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, ſoll während ſeiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuſer ſein.

Abſchnitt 7. §. 1. Alle Geſetzentwürfe für Erhebung des Staatseinkommens ſollen von dem Hauſe der Repräſentanten ausgehen; aber der Senat mag, wie bei andern Geſetzentwürfen, Verbeſſerungen vorſchlagen, oder dazu mitwirken.

§. 2. Jeder Geſetzentwurf, welcher das Haus der Repräſentanten und den Senat durchgegangen haben wird, ſoll, ehe er Geſetz wird, dem Präſidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; wenn er ihn genehmigt, ſo ſoll er ihn unterzeichnen; wo nicht, ſo ſoll er ihn mit ſeinen Einwendungen an jenes Haus zurückſenden, von welchem derſelbe ausgegangen ſein wird, und welches die Einwendungen ausführlich in ſein Tagebuch aufnehmen und zur weiteren Erwägung deſſelben fortſchreiten ſoll. Wenn nach ſolcher Wiedererwägung zwei Dritttheile dieſes Hauſes übereinſtimmen werden, den Geſetzentwurf durchgehen zu laſſen, ſo ſoll derſelbe mit den Einwendungen an das andere Haus geſendet werden, von welchem er gleicherweiſe wieder in Erwägung gezogen, und wenn er von zwei Dritttheilen dieſes Hauſes gebilligt werden wird, Geſetz werden. Aber in allen ſolchen Fällen ſollen die Stimmen beider Häuſer durch Ja und Nein ausgeſprochen, und die Namen der für oder gegen den Geſetzentwurf ſtimmenden Perſonen in das Tagebuch jedes betreffenden Hauſes eingetragen werden. Wenn irgend ein Geſetzentwurf von dem Präſidenten nicht innerhalb zehn Tagen (Sonntage ausgenommen), nachdem er ihm überreicht worden ſein wird, zurückgeſendet werden wird, ſo ſoll derſelbe auf gleiche Weiſe ein Geſetz ſein, als wenn er ihn unterzeichnet hätte, außer wenn der Congreß durch ſeine Vertagung ſeine Zurückſendung verhindert, in welchem Fall er nicht Geſetz ſein ſoll.

§. 3. Jede Verordnung, jeder Beſchluß oder jede Abſtimmung, wozu die Zuſammenwirkung des Senats und des Hauſes der Repräſentanten nöthig ſein mag (ausgenommen über eine Frage der Vertagung), ſoll dem Präſidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und, ehe dieſelbe Kraft erhalten wird, von ihm genehmigt werden, und wenn ſie von ihm nicht genehmigt wird, ſo ſoll ſie durch zwei Dritttheile des Senats und des Hauſes der Repräſentanten noch einmal durchgehen, gemäß den in dem Fall eines Geſetzentwurfs vorgeſchriebenen Regeln und Beſchränkungen.

Abſchnitt 8. Der Congreß ſoll die Macht haben:

1) Steuern, Auflagen, Zölle und Acciſen aufzulegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für die gemeinſame Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu ſorgen; aber alle Auflagen, Zölle und Acciſen ſollen durch alle Vereinigten Staaten gleichförmig ſein.

2) Geld zu leihen auf den Credit der Vereinigten Staaten.

3) Den Handel mit fremden Nationen und unter den einzelnen Staaten und mit den Indianerſtämmen zu regeln.

4) Eine gleichmäßige Regel der Naturaliſation und gleichförmige Geſetze über den Gegenſtand von Bankerotten durch alle Vereinigten Staaten hindurch einzuführen.

5) Geld zu prägen, den Werth deſſelben und den fremder Münzen zu regeln, und das Muttergewicht und das Urmaß zu beſtimmen.

6) Für die Beſtrafung der Nachmachung von Staatsobligationen und umlaufender Münze der Vereinigten Staaten zu ſorgen.

7) Poſtämter und Poſtſtraßen anzulegen.

8) Den Fortſchritt von Wiſſenſchaften und nützlichen Künſten dadurch zu fördern, daß für beſchränkte Zeiten Verfaſſern und Erfindern das ausſchließliche Recht auf ihre betreffenden Schriften und Entdeckungen geſichert wird.

9) Dem höchſten Gerichtshof unterworfene Gerichte zu errichten, über Seeräubereien und Felonien, auf hoher See verübt, und über Verletzungen des Völkerrechts zu entſcheiden und ſie zu beſtrafen.

10) Krieg zu erklären, Mark= und Repreſſalienbriefe zu verleihen, und Regeln in Betreff der Priſen zu Land und zu Waſſer zu machen.

11) Heere auszuheben und zu unterhalten; aber keine Anweiſung von Geld zu dieſem Gebrauche ſoll für einen längeren Zeitraum als von zwei Jahren ſein.

12) Für eine Seemacht zu ſorgen und ſie zu unterhalten.

13) Für die Befehligung und Regulirung der Land= und Seemacht Regeln zu machen.

14) Den Aufruf der Miliz zu beſorgen, um die Geſetze der Union zu vollſtrecken, Aufſtände zu unterdrücken und Einfälle zurückzutreiben.

15) Für die Organiſation, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und für die Befehligung jenes Theils derſelben zu ſorgen, welcher in dem Dienſte der Vereinigten Staaten verwendet werden mag, wobei den betreffenden Staaten die Ernennung der Officiere und die Gewalt, die Miliz nach der von dem Congreſſe vorgeſchriebenen Disciplin einzuüben, vorbehalten bleibt.

16) Eine ausſchließliche Geſetzgebung in allen und jeden Fällen über einen ſolchen Bezirk (welcher zehn Geviertmeilen nicht überſchreitet) auszuüben, welcher durch Abtretung einzelner Staaten und nach der Annahme des Congreſſes der Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten werden mag, und eine gleiche Gewalt über alle Plätze auszuüben, die mit Zuſtimmung der Legislatur des Staates, in welchem dieſelben ſein werden, für die Errichtung von Feſtungen, Magazinen, Zeughäuſern, Schiffswerften und andern nothwendigen Bauten gekauft worden ſind. Und:

17) Alle Geſetze zu machen, welche nothwendig und geeignet ſein werden, um die vorgehenden und alle andern Gewalten, welche durch dieſe Verfaſſung der Regierung der Vereinigten Staaten, oder irgend einem Departement, oder einem Beamten derſelben beigelegt ſind, zur Ausführung zu bringen.

Abſchnitt 9. §. 1. Die Einwanderung oder Einführung ſolcher Perſonen, wie ſie irgend einer der gegenwärtig beſtehenden Staaten zuzulaſſen für

geeignet erachten wird, ſoll von dem Congreſſe vor dem Jahre 1808 nicht verboten werden, aber eine Steuer oder Gebühr mag auf eine ſolche Einführung gelegt werden, welche zehn Dollars für jede Perſon nicht überſteigt.

§. 2. Das Vorrecht der Habeas-Corpus-Acte ſoll nicht aufgehoben werden, außer wenn es in Fällen eines Aufruhrs oder Einfalls die öffentliche Sicherheit erfordern mag.

§. 3. Keine Bannbill und kein rückwirkendes Geſetz ſoll angenommen werden.

§. 4. Keine Kopfſteuer oder eine andere directe Steuer ſoll auferlegt werden, außer wenn ſie im Verhältniſſe zu dem Cenſus oder zu der hierin früher verfügten Aufzählung genommen werden kann.

§. 5. Keine Steuer oder Abgabe ſoll auf Artikel, die aus irgend einem Staate ausgeführt werden, gelegt werden. Kein Vorzug ſoll durch irgend eine Verordnung über den Handel oder das Staatseinkommen den Hafen des einen Staats vor denen eines andern Staats gegeben werden; auch ſollen nicht Schiffe, die von oder zu einem andern Staate zu gehen beſtimmt ſind, gezwungen werden, einzulaufen, zu verzollen, oder Gebühren in einem andern zu bezahlen.

§. 6. Kein Geld ſoll aus dem Schatze genommen werden, als in Folge geſetzlicher Anweiſung, und eine regelmäßige Nachweiſung und Rechnung über Einnahmen und Ausgaben alles öffentlichen Geldes ſoll von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§. 7. Kein Adelstitel ſoll von den Vereinigten Staaten verliehen werden, und Niemand, der ein von ihnen abhängiges, einträgliches oder anvertrautes Amt bekleidet, ſoll ohne Zuſtimmung des Congreſſes irgend ein Geſchenk, Vortheil, Amt oder einen Titel irgend einer Art von irgend einem König, Prinzen oder fremden Staate annehmen.

Abſchnitt 10. §. 1. Kein Staat ſoll irgend einen Vertrag, Bündniß oder Verbindung eingehen, Mark- und Repreſſalienbriefe ertheilen, Geld prägen, Staatspapiere ausgeben, mit etwas Anderem, als mit Gold- und Silbermünze die Schulden zu bezahlen ſich erbieten, eine Bannbill, ein rückwirkendes, oder ein die Verbindlichkeit aus Verträgen ſchwächendes Geſetz erlaſſen, oder irgend einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Kein Staat ſoll ohne die Zuſtimmung des Congreſſes irgend Zölle oder Auflagen auf Ein- oder Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme deſſen, was für die Vollſtreckung ſeiner Aufſichtsgeſetze durchaus nothwendig ſein mag; und der reine Ertrag aller Zölle und Auflagen, welche von irgend einem Staate auf Ein- oder Ausfuhrartikel gelegt werden, ſoll für den Gebrauch des Schatzes der Vereinigten Staaten ſein, und alle ſolche Geſetze ſollen der Durchſicht und Controle des Congreſſes unterworfen ſein. Kein Staat ſoll, ohne die Einwilligung des Congreſſes, irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsſchiffe in Friedenszeit halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder mit einer fremden Macht treten, oder in einen Krieg ſich einlaſſen, außer wenn er wirklich angefallen wird, oder in einer ſolchen drohenden Gefahr iſt, daß ſie keinen Verzug zulaſſen wird.

Artikel 2.

Abſchnitt 1. §. 1. Die vollziehende Gewalt ſoll einem Präſidenten der Vereinigten Staaten Amerika's beigelegt werden. Er ſoll ſein Amt während eines Zeitraums von vier Jahren behalten, und zugleich mit dem für den gleichen Zeitraum erwählten Vicepräſidenten gewählt werden, wie folgt:

§. 2. Ein jeder Staat beſtimmt auf eine ſolche Art, wie es die Legislatur deſſelben einrichten mag, eine Anzahl von Wählern, gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Repräſentanten, zu welchen der Staat in dem Congreſſe berechtigt ſein mag; aber kein Senator oder Repräſentant oder eine Perſon, die ein unter den Vereinigten Staaten ſtehendes Ehren- oder beſoldetes Amt bekleidet, ſoll als Wähler ernannt werden.

§. 3. Die Wähler ſollen ſich in ihren betreffenden Staaten verſammeln, und durch Kugelung für zwei Perſonen ſtimmen, von welchen eine wenigſtens kein Bewohner ihres Staats ſein ſoll. Und ſie ſollen eine Liſte aller derjenigen

Perſonen machen, für welche geſtimmt worden iſt, und der Anzahl der Stimmen für eine jede; welche Liſte ſie unterzeichnen und beurkunden und verſiegelt an den Regierungsſitz der Vereinigten Staaten, gerichtet an den Präſidenten des Senats, einſenden ſollen. Der Präſident des Senats ſoll in Gegenwart des Senats und des Hauſes der Repräſentanten ſämmtliche Certificate eröffnen, und die Stimmen ſollen dann gezählt werden. Die Perſon, welche die größte Anzahl Stimmen hat, ſoll der Präſident ſein, wenn eine ſolche Anzahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl der ernannten Wähler iſt; und wenn mehr als eine Perſon da iſt, welche eine ſolche Mehrheit hätte, und eine gleiche Anzahl Stimmen haben ſollte, dann ſoll das Haus der Repräſentanten unmittelbar durch Kugelung eine derſelben zum Präſidenten wählen; und wenn Niemand eine Mehrheit hat, ſo ſoll aus den fünf höchſten aus der Liſte das beſagte Haus auf gleiche Weiſe den Präſidenten wählen. Da aber bei der Wahl des Präſidenten die Stimmen nach Staaten genommen werden ſollen, wobei die Repräſentation eines jeden Staates eine Stimme hat; ſo ſoll ein Quorum für dieſen Zweck aus einem oder mehren Mitgliedern von zwei Drittheilen der Staaten beſtehen, und eine Mehrheit aller Staaten für eine Wahl nothwendig ſein. In jedem Falle ſoll nach der Wahl des Präſidenten die Perſon, welche die größte Anzahl Stimmen hat, der Vicepräſident ſein. Wenn aber zwei oder mehre, welche gleiche Stimmen haben, übrig bleiben ſollten, ſo wird der Senat aus ihnen durch Kugelung den Vicepräſidenten wählen.

§. 4. Der Congreß mag die Zeit der Wahl der Wähler und den Tag beſtimmen, an welchem ſie ihre Stimmen geben ſollen; welcher Tag durch alle Vereinigten Staaten hindurch der nämliche ſein ſoll.

§. 5. Niemand, außer ein urſprünglich eingeborner Bürger, oder ein Bürger der Vereinigten Staaten zu der Zeit der Annahme dieſer Verfaſſung, ſoll für das Amt eines Präſidenten wählbar ſein; auch ſoll Niemand für dieſes Amt wählbar ſein, welcher nicht das Alter von fünf und dreißig Jahren erreicht und vierzehn Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten anſäſſig geweſen ſein wird.

§. 6. Im Fall der Entſetzung des Präſidenten vom Amt oder ſeines Abſterbens, Verzichts oder ſeiner Unfähigkeit, die Gewalten und Pflichten des beſagten Amtes auszuüben, ſoll daſſelbe an den Vicepräſidenten übergehen, und der Congreß mag durch Geſetz für den Fall von Entſetzung, Tod, Verzicht oder Unfähigkeit ſowohl des Präſidenten, als des Vicepräſidenten verfügen, erklärend, welcher Beamte dann als Präſident wirken ſoll, und ein ſolcher Beamte ſoll demgemäß wirken, bis die Unfähigkeit beſeitigt oder ein Präſident gewählt ſein wird.

§. 7. Der Präſident ſoll zu feſtgeſetzten Zeiten für ſeine Dienſte eine Vergütung erhalten, welche während des Zeitraums, für welchen er erwählt worden ſein wird, weder vermehrt, noch vermindert werden ſoll; und er ſoll innerhalb dieſes Zeitraums gar keinen andern Vortheil von den Vereinigten Staaten oder irgend einem derſelben empfangen.

§. 8. Ehe er in die Verwaltung ſeines Amtes eintritt, ſoll er den folgenden Eid oder folgende Gelobung an Eidesſtatt ablegen:

§. 9. „Ich ſchwöre (oder gelobe) feierlich, daß ich getreulich das Amt eines Präſidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinem beſten Vermögen die Verfaſſung der Vereinigten Staaten bewahren, beſchützen und vertheidigen will.“

Abſchnitt 2. §. 1. Der Präſident ſoll der Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der verſchiedenen Staaten ſein, wenn ſie in den activen Dienſt der Vereinigten Staaten berufen worden; er mag ſchriftlich die Anſicht des vornehmſten Beamten in jedem der vollziehenden Departemente über irgend einen Gegenſtand, welcher zu den Verpflichtungen ihrer betreffenden Aemter gehört, einfordern; und er ſoll die Macht haben, Ausſetzungen der Strafe und Gnade für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu gewähren, ausgenommen in Fällen einer Anklage vor dem Senat.

§. 2. Er ſoll die Macht haben, durch und mit Beirath und Zuſtimmung des Senats Verträge zu machen, vorausgeſetzt, daß zwei Drittheile der anweſenden Senatoren mitwirken; und er ſoll ernennen und durch und mit Beirath und

Zuſtimmung des Senats Geſandte, andere öffentliche Beamte und Conſuln, Richter des oberſten Gerichtshofs und alle anderen öffentlichen Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten anſtellen, rückſichtlich deren Anſtellungen hierin nichts Anderes verfügt iſt und welche durch Geſetz angeordnet werden ſollen. Jedoch mag der Congreß durch Geſetz die Anſtellung ſolcher Unterbeamten, wie er es für geeignet hält, dem Präſidenten allein, den Gerichtshöfen, oder den Vorſtänden der Departemente beilegen.

§. 3. Der Präſident ſoll die Macht haben, alle erledigten Stellen, welche während der Ausſetzung der Sitzungen des Senats ſich ergeben mögen, durch Ertheilung von Commiſſionen, welche mit dem Ende ſeiner nächſten Sitzung erlöſchen ſollen, zu beſetzen.

Abſchnitt 3. §. 1. Er ſoll, von Zeit zu Zeit, dem Congreſſe Nachricht über den Zuſtand der Union geben, und deſſen Erwägung ſolche Maßregeln empfehlen, wie er ſie für nothwendig und zweckdienlich erachten wird; er mag bei außerordentlichen Gelegenheiten beide Häuſer oder eines deſſelben zuſammenberufen, und im Fall einer Nichtübereinſtimmung zwiſchen denſelben über die Zeit der Vertagung mag er ſie auf eine ſolche Zeit vertagen, wie er es geeignet erachten wird. Er ſoll Geſandte und andere öffentliche Bevollmächtigte empfangen; er ſoll Sorge tragen, daß die Geſetze getreulich vollzogen werden, und alle Officiere der Vereinigten Staaten beſtallen.

Abſchnitt 4. §. 1. Der Präſident, Vicepräſident und alle bürgerlichen Beamten der Vereinigten Staaten ſollen vom Amte entfernt werden auf eine Anklage und Ueberführung vor dem Senat wegen Hochverraths, Beſtechung, oder anderer hoher Verbrechen und Vergehen.

Artikel 3.

Abſchnitt 1. §. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ſoll einem oberſten Gerichtshof und ſolchen Untergerichten beigelegt werden, wie ſie der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten mag. Die Richter, ſowohl des oberſten Hofes, als der untern Gerichte, ſollen ihre Aemter auf Wohlverhalten behalten, und ſollen zu beſtimmten Zeiten für ihre Dienſte eine Vergütung empfangen, welche während ihrer Amtsdauer nicht geſchmälert werden ſoll.

Abſchnitt 2. §. 1. Die richterliche Gewalt ſoll ſich erſtrecken auf alle Fälle von Geſetz und Billigkeit, die unter dieſer Verfaſſung, unter den Geſetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen ſich ereignen; auf alle Fälle, welche Geſandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Conſuln treffen; auf alle Fälle der Admiralität und Seegerichtsbarkeit; auf Streitigkeiten, bei welchen die Vereinigten Staaten eine Partei ſein werden; auf Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehren Staaten, zwiſchen einem Staate und den Bürgern eines andern Staates, zwiſchen Bürgern eines und deſſelben Staates, welche Ländereien unter Verleihungen verſchiedener Staaten anſprechen, und zwiſchen einem Staate oder den Bürgern deſſelben und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

§. 2. In allen Fällen, welche Geſandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Conſuln betreffen, und in jenen, bei welchen ein Staat Partei ſein wird, ſoll der oberſte Hof urſprüngliche Gerichtsbarkeit haben. In allen andern vorerwähnten Fällen ſoll der oberſte Hof Appellationsgerichtsbarkeit haben, ſowohl über die Rechts- als Thatfrage, mit ſolchen Ausnahmen und unter ſolchen Anordnungen, wie ſie der Congreß machen wird.

§. 3. Die Aburtheilung aller Verbrechen, mit Ausnahme der Anklagen vor dem Senate, ſoll durch ein Geſchwornengericht geſchehen, und eine ſolche Aburtheilung ſoll in dem Staate vorgenommen werden, wo die beſagten Verbrechen werden verübt worden ſein; wenn ſie aber in keinem Staate geſchehen ſind, ſo ſoll die Aburtheilung an einem ſolchen Orte oder an ſolchen Orten ſein, wie ſie der Congreß durch Geſetz beſtimmt haben mag.

Abſchnitt 3. §. 1. Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten ſoll blos beſtehen in Erregung eines Krieges gegen dieſelben, oder in Anhänglichkeit an ihre Feinde durch Leiſtung von Hülfe und Unterſtützung an dieſelben. Nie-

mand ſoll des Hochverraths überwieſen werden, außer auf das Zeugniß zweier Zeugen über die nämliche offene That oder auf Geſtändniß in offenem Hofe.

§. 2. Der Congreß ſoll Macht haben, die Beſtrafung des Verraths auszuſprechen, aber keine Ueberführung des Hochverraths ſoll die Ehrloſigkeit der Familie oder die Verwirkung des Vermögens bewirken, außer während der Lebensdauer der überwieſenen Perſon.

Artikel 4.

Abſchnitt 1. §. 1. Voller Glaube und Credit ſoll in jedem Staate den öffentlichen Acten, Urkunden und richterlichen Verhandlungen eines jeden andern Staates geſchenkt werden; und der Congreß mag durch allgemeine Geſetze die Art vorſchreiben, auf welche ſolche Acten, Urkunden und Verhandlungen erwieſen werden ſollen, und die Wirkung derſelben.

Abſchnitt 2. §. 1. Die Bürger eines jeden Staates ſollen zu allen Vorrechten und Befreiungen der Bürger in den verſchiedenen Staaten berechtigt ſein.

§. 2. Eine in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder eines andern Verbrechens angeklagte Perſon, welche vor der Rechtspflege fliehen und in einem andern Staate gefunden werden wird, ſoll auf Verlangen der vollziehenden Gewalt des Staats, aus welchem ſie geflohen iſt, ausgeliefert werden, um in den Staat zurückgebracht zu werden, welcher Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

§. 3. Niemand, welcher zum Dienſt oder zur Arbeit in einem Staate nach den Geſetzen deſſelben gehalten iſt und in einen andern entrinnt, ſoll in Folge irgend eines Geſetzes oder einer Verordnung hierin von einem ſolchen Dienſte oder einer ſolchen Arbeit entbunden werden; ſondern er ſoll auf Anforderung der Partei, welcher ein ſolcher Dienſt oder ſolche Arbeit zuſtehen mag, ausgeliefert werden.

Abſchnitt 3. §. 1. Neue Staaten mögen durch den Congreß in dieſe Union zugelaſſen werden; aber kein neuer Staat ſoll innerhalb der Jurisdiction irgend eines andern Staates gebildet oder errichtet werden, auch kein Staat durch die Vereinigung zweier oder mehrer Staaten oder Theile von Staaten ohne die Zuſtimmung ſowohl der Legislaturen der betheiligten Staaten, als auch des Congreſſes gebildet werden.

§. 2. Der Congreß ſoll die Macht haben, zu verfügen und alle nothwendigen Regeln und Anordnungen über das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten gehörendes Eigenthum zu machen; und Nichts in dieſer Verfaſſung ſoll ſo ausgelegt werden, daß es irgend Anſprüche der Vereinigten Staaten oder irgend eines beſondern Staates gefährden könnte.

Abſchnitt 4. §. 1. Die Vereinigten Staaten ſollen jedem Staate in der Union eine republikaniſche Regierungsform gewährleiſten, und ſollen jeden derſelben gegen Einfall und auf Anſuchen der geſetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, (wenn die Legislatur nicht verſammelt werden kann), gegen innere Gewaltthätigkeit ſchützen.

Artikel 5.

§. 1. Der Congreß ſoll, wenn immer zwei Dritttheile beider Häuſer es für nöthig erachten werden, Verbeſſerungen zu dieſer Conſtitution vorſchlagen, oder auf das Anſuchen der Legislaturen von zwei Dritttheilen der einzelnen Staaten einen Convent zum Vorſchlage von Verbeſſerungen berufen, welche in beiden Fällen nach allen Abſichten und Zwecken als ein Theil dieſer Verfaſſung gültig ſein ſollen, wenn ſie durch die Legislaturen von drei Viertheilen der einzelnen Staaten oder von Conventen in drei Viertheilen derſelben genehmigt worden ſind, ſo wie die eine oder andere Art von Genehmigung von dem Congreſſe vorgeſchlagen werden mag; mit dem Bedinge, daß keine Verbeſſerung, welche vor dem Jahre 1808 gemacht werden mag, auf irgend eine Weiſe auf die erſte und vierte Beſtimmung in dem neunten Abſchnitt des erſten Artikels einwirken, und daß kein Staat ohne ſeine Zuſtimmung ſeines gleichen Stimmrechts im Senate beraubt werden ſoll.

Artikel 6.

§. 1. Alle vor der Annahme dieſer Verfaſſung gemachten Schulden und übernommenen Verbindlichkeiten ſollen eben ſo gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieſer Verfaſſung, als unter der Conföderation ſein.

§. 2. Dieſe Verfaſſung und die Geſetze der Vereinigten Staaten, welche in Folge derſelben werden gemacht werden, und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten ſchon gemachten oder noch zu machenden Verträge ſollen das höchſte Geſetz des Landes ſein, und die Richter in jedem Staate ſollen dadurch gebunden ſein, wenn auch Etwas in der Verfaſſung oder in den Geſetzen irgend eines Staates entgegen wäre.

§. 3. Die vorerwähnten Senatoren und Repräſentanten, und die Mitglieder der einzelnen Staatslegislaturen, und alle vollziehenden und richterlichen Beamten, ſowohl der Vereinigten Staaten, als auch der einzelnen Staaten, ſollen durch Eid oder Verſicherung an Eidesſtatt gebunden werden, dieſe Verfaſſung aufrecht zu erhalten; doch ſoll kein religiöſer Prüfungseid als Befähigung für irgend ein Amt oder einen öffentlichen Dienſt unter den Vereinigten Staaten je gefordert werden.

Artikel 7.

§. 1. Die Genehmigung der Convente von neun Staaten ſoll für die Errichtung dieſer Verfaſſung zwiſchen den dieſelbe ſo genehmigenden Staaten genügend ſein.

So geſchehen im Convent durch die einſtimmige Einwilligung der anweſenden Staaten, am ſiebenzehnten Tag des Septembers in dem Jahre unſers Herrn ein tauſend ſieben hundert und ſieben und achtzig, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten. Zur Beurkundung deſſen haben wir hier unten unſere Namen unterſchrieben.

George Waſhington,
Präſident und Abgeordneter von Virginien.

(Es folgen die Unterſchriften der Abgeordneten von zwölf Staaten.)

Verbeſſerungen der Verfaſſung.

Artikel 1.

Der Congreß ſoll kein Geſetz machen, welches die Einführung einer Religion betrifft oder die freie Ausübung derſelben hindert, oder die Freiheit der Rede oder der Preſſe, oder das Recht des Volkes, ſich friedlich zu verſammeln und die Regierung um Abhülfe von Beſchwerden zu bitten, verkürzt.

Artikel 2.

Da eine wohlregulirte Miliz für die Sicherheit eines freien Staates nothwendig iſt, ſo ſoll das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, nicht verletzt werden.

Artikel 3.

Kein Soldat ſoll zur Zeit des Friedens in irgend ein Haus ohne die Einwilligung des Eigenthümers einquartiert werden, und zur Zeit des Krieges nur auf eine durch Geſetz vorzuſchreibende Weiſe.

Artikel 4.

Das Recht des Volkes, rückſichtlich ſeiner Perſon, Häuſer, Papiere und Effecten vor unbilligen Nachſuchungen und Beſchlagnahmen ſicher zu ſein, ſoll nicht verletzt werden, und keine Haftsbefehle ſollen ohne erweisbare, durch Eid oder Gelöbniß an Eidesſtatt unterſtützte Urſache ergehen, und ohne daß ſie beſonders den zu durchſuchenden Platz und die zu verhaftenden Perſonen oder Dinge beſchreiben.

Artikel 5.

Niemand ſoll gehalten ſein, wegen eines Capital- oder ſonſt die Ehrloſigkeit nach ſich ziehenden Verbrechens ſich zu verantworten, außer auf eine Anzeige oder Anklage einer großen Jury, außer in Fällen, welche ſich bei der Land- oder Seemacht oder bei der Miliz im wirklichen Dienſte zur Zeit des Kriegs oder öffentlicher Gefahr ereignen; auch ſoll Niemand wegen des nämlichen Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben geſetzt; auch nicht genöthigt werden, in irgend einem Criminalfalle ein Zeuge gegen ſich ſelbſt zu ſein, oder des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums ohne gehöriges rechtliches Verfahren beraubt werden; auch ſoll kein Privateigenthum für öffentlichen Gebrauch ohne gerechte Vergütung genommen werden.

Artikel 6.

In allen ſtrafrechtlichen Unterſuchungen ſoll der Angeklagte das Recht auf ein raſches und öffentliches Verfahren durch ein unparteiiſches Geſchwornengericht des Staats und des Bezirkes genießen, worin das Verbrechen wird verübt worden ſein, welcher Bezirk vorläufig durch Geſetz wird beſtimmt worden ſein, und darauf über das Weſen und Urſache der Anklage unterrichtet zu werden; mit den Zeugen gegen ihn confrontirt zu werden; Zwangsverfahren für Erlangung von Zeugen zu ſeinen Gunſten zu haben, und den Beiſtand eines Anwalts für ſeine Vertheidigung zu haben.

Artikel 7.

In Rechtsſachen nach gemeinem Rechte, wo der im Streit begriffene Werth zwanzig Dollars überſteigen wird, ſoll das Recht einer Entſcheidung durch Geſchworne gewährt ſein, und keine Thatſache, welche von einem Geſchwornengerichte entſchieden iſt, ſoll anders in irgend einem Hofe der Vereinigten Staaten wieder unterſucht werden, als nach den Regeln des gemeinen Rechts.

Artikel 8.

Uebermäßige Bürgſchaft ſoll nicht gefordert, auch keine übermäßigen Geldbußen auferlegt und keine grauſamen und ungewöhnlichen Leibesſtrafen verhängt werden.

Artikel 9.

Die Aufzählung gewiſſer Rechte in der Verfaſſung ſoll nicht gedeutet werden, als verſage oder beeinträchtige ſie andere von dem Volke vorbehaltene Rechte.

Artikel 10.

Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Verfaſſung weder übertragen, noch durch dieſelbe den Staaten unterſagt worden ſind, ſind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel 11.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ſoll nicht ausgelegt werden, als erſtrecke ſie ſich auf irgend einen Rechtshandel in Geſetz oder Billigkeit, welcher gegen einen der Vereinigten Staaten durch Bürger eines andern Staates, oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates angefangen oder betrieben würde.

Artikel 12.

1) Die Wähler ſollen ſich in ihren betreffenden Staaten verſammeln und durch Kugelung für den Präſidenten und Vicepräſidenten ſtimmen, von welchen wenigſtens einer kein Mitbewohner des nämlichen Staates mit ihnen ſein ſoll; ſie ſollen auf ihren Stimmzetteln die Perſon, für welche ſie als Präſidenten ſtimmen, nennen, und auf andern Zetteln die Perſon, für welche ſie als Vicepräſidenten ſtimmen; und ſie ſollen beſondere Liſten aller Perſonen machen, für welche ſie als Präſidenten, und aller Perſonen, für welche ſie als Vicepräſidenten ſtimm-

ten, und von der Anzahl der Stimmen für eine jede, welche Liſten ſie unterzeichnen und beurkunden, und verſiegelt an den Regierungsſitz der Vereinigten Staaten, gerichtet an den Präſidenten des Senats, einſenden ſollen; der Präſident des Senats ſoll in Gegenwart des Senats und des Hauſes der Repräſentanten ſämmtliche Certificate eröffnen, und die Stimmen ſollen dann gezählt werden; die Perſon, welche die größte Anzahl Stimmen zum Präſidenten hat, ſoll Präſident ſein, wenn eine ſolche Anzahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl der ernannten Wähler iſt; und wenn Niemand eine ſolche Mehrheit hat, dann ſoll aus den Perſonen, welche die höchſten Zahlen haben, aber aus nicht mehr als dreien auf der Liſte von jenen, welche für einen Präſidenten ſtimmten, das Haus der Repräſentanten unmittelbar durch Kugelung den Präſidenten wählen. Da aber bei der Wahl des Präſidenten die Stimmen nach Staaten genommen werden ſollen, wobei die Repräſentation von einem jeden Staate eine Stimme hat, ſo ſoll ein Quorum für dieſen Zweck aus einem oder mehren Mitgliedern von zwei Dritttheilen der Staaten beſtehen, und eine Mehrheit ſämmtlicher Staaten für eine Wahl nothwendig ſein. Und wenn das Haus der Repräſentanten keinen Präſidenten wählen wird, wenn je das Recht der Wahl an daſſelbe devolviren wird, vor dem vierten Tage des nächſtfolgenden Märzes; ſo ſoll dann der Vicepräſident als Präſident wirken, wie in dem Falle des Todes oder einer andern conſtitutionellen Unfähigkeit des Präſidenten.

2) Die Perſon, welche die größte Anzahl Stimmen als Vicepräſident hat, ſoll Vicepräſident ſein, wenn eine ſolche Anzahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl der ernannten Wähler iſt; und wenn Niemand eine Mehrheit hat, ſo ſoll dann aus den zwei höchſten Zahlen auf der Liſte der Senat den Vicepräſidenten wählen: ein Quorum für den Zweck ſoll aus zwei Dritttheilen der ganzen Anzahl der Senatoren beſtehen, und eine Mehrheit der ganzen Anzahl ſoll für eine Wahl nothwendig ſein.

3) Aber Niemand, der verfaſſungsmäßig zu dem Amte des Präſidenten unwählbar iſt, ſoll für das eines Vicepräſidenten der Vereinigten Staaten wählbar ſein.

Commentarien.

Einleitung.

Plan des Werkes.

Der Zweck dieſer Commentarien iſt, eine vollſtändige Analyſe und Auslegung der Verfaſſung der V. St. Nordamerika's zu liefern. Zu dieſem Behufe muß man die politiſche Stellung der einzelnen Staaten, welche die Union bilden, gegen einander zur Zeit der Annahme derſelben kennen. Dieſes führt uns natürlich auf die amerikaniſche Revolution und zur Bildung der Conföderation zurück. Weil aber ſehr viele innere Einrichtungen der einzelnen Staaten noch aus der Zeit ſtammen, wo ſämmtliche Colonien der britiſchen Monarchie unterworfen waren, ſo müſſen wir auf den Urſprung und die Verfaſſungs- und Rechtsgeſchichte ſämmtlicher Colonien zurückblicken.

Nach dieſem Plane wird das Werk in drei große Abtheilungen zerfallen. Die erſte wird eine Skizze der Freibriefe, eine Verfaſſungsgeſchichte und die antirevolutionäre Jurisprudenz der Colonien enthalten. Der zweite Theil wird eine Skizze der Verfaſſungsgeſchichte der Staaten während der Revolution, und den Urſprung, die Fortbildung und den Verfall der Conföderation umfaſſen; der dritte wird die Geſchichte des Urſprungs und der Annahme der Verfaſſung begreifen und eine vollſtändige Auslegung aller ihrer Beſtimmungen nebſt den Gründen enthalten, auf welche ſie gebaut, den Einwürfen, mit welchen ſie angegriffen wurden, und mit ſolchen Erläuterungen, welche aus gleichzeitigen Urkunden und ſpätern Handlungen der Regierung geſchöpft wurden, um den Leſer in den Stand zu ſetzen, den wahren Werth derſelben zu würdigen. Auf dieſe Weiſe wird ſich ſowohl ſein Urtheil, als ſeine Neigung der Verfaſſung zuwenden, als der wahrhaftigſten Bürgſchaft der Union und der einzigen feſten Grundlage, auf welcher die Privatrechte, die öffentlichen Freiheiten und die weſentliche Wohlfahrt des die amerikaniſche Republik bildenden Volkes beruhen.

Buch I.

Geſchichte der Colonien.

Hauptſtück I.

Urſprung des Rechtsgrundes auf das Gebiet der Colonien.

§. 1. Alle Seeſtaaten Europa's waren durch die Entdeckung Amerika's im funfzehnten Jahrhunderte zu Unternehmungen ermuthigt, deren Zweck die Gründung von Colonien, die Auffindung edler Metalle oder Handelsverbindungen waren. Auch England ſuchte hier ſeine Vergrößerung und die Beförderung ſeines noch in der Kindheit begriffenen Handels. Heinrich VII. beauftragte 1495 Cabot, eine Entdeckungsreiſe zu unternehmen und alle Gegenden, welche noch von keiner chriſtlichen Macht eingenommen waren, für die britiſche Krone in Beſitz zu nehmen. Cabot nahm, nachdem er die Inſeln Newfoundland und St. Johns entdeckt hatte, für ſeinen Herrſcher die ungeheure Gegend in Anſpruch, welche ſich vom Golf von Mexico bis in die nördlichſten Gegenden erſtreckt.

§. 2. Daraus ſtammt der Rechtsgrund Britanniens auf das Gebiet der gegenwärtig V. St. Er beruhte auf dem Rechte der Entdeckung. Dieſe war die letzte Thatſache, auf welche ſich die Staaten bei ihren Streitigkeiten über den Beſitz ſolcher Länder beriefen. Dieſer Grundſatz wurde wahrſcheinlich von den europäiſchen Nationen als eine zweckmäßige Regel angenommen, nach welcher ſie ihre betreffenden Anſprüche beſtimmten. Es war vorauszuſehen, daß in den Streitigkeiten über die Herrſchaft in neu entdeckten Ländern blutige Kämpfe wegen des ausſchließlichen Beſitzes entſtehen würden, wenn nicht irgend ein allgemeiner Grundſatz von allen Seeſtaaten zum Wohle Aller anerkannt würde. Kein Grundſatz verdiente und fand in dieſer Beziehung eine ſo allgemeine Anerkennung, als das Recht der Entdeckung; es bildete die Baſis der europäiſchen Politik. In Beziehung auf unbewohnte Länder läßt ſich kein Einwurf gegen dieſen Grundſatz erheben, wohl aber in Beziehung auf Länder, welche damals von Eingeborenen bewohnt wurden; als eine conventionelle Regel mochte er ſämmtliche Nationen, welche ſeine Verbindlichkeit anerkannten, leiten, hingegen für die amerikaniſchen Eingeborenen konnte er keine Gültigkeit haben; auf ihrer Seite war das Naturrecht, und dieſes konnte ohne ihre freie Einwilligung weder geſchmälert, noch aufgehoben werden.

§. 3. Ohne Zweifel behaupteten die Stämme der Eingeborenen, welche dieſes Feſtland bewohnten, einen Anſpruch auf den ausſchließ-

lichen Beſitz des Gebiets innerhalb ihrer betreffenden Grenzen, als Herrſcher und unbeſchränkte Eigenthümer des Bodens. Sie anerkannten keine Pflicht des Gehorſams, der Huldigung oder Unterwürfigkeit unter irgend einen fremden Staatsherrſcher, und ſie machten ihr volles Recht des Eigenthums ſtets mit allen Mitteln geltend, welche ihnen zu Gebote ſtanden; ſie gaben es nur auf im Falle der Eroberung oder einer freiwilligen Abtretung.

§. 4. Die nähere Unterſuchung der Rechtsgründe der betreffenden Theile würde uns hier zu weit führen; ſie gehört in das natürliche Völkerrecht. Genug, die europäiſchen Völker nahmen gern den Grundſatz des Eroberungsrechtes an, welches ihren Intereſſen und Leidenſchaften huldigte. Die Eingebornen, als in der Unwiſſenheit und in dem Heidenthum ſchmachtende Stämme, ſollten ſich dem höhern Genius Europa's unterwerfen. Die Theokratie der Päpſte ſollte noch dieſe Unterwerfung heiligen. Als höchſter völkerrechtlicher Schiedsrichter verlieh Alexander VI. im Jahre 1493 der Krone Caſtilien das unermeßliche Gebiet, welches zwiſchen den Polen entdeckt oder noch zu entdecken war, ſo weit es kein chriſtlicher Herrſcher in Anſpruch genommen hatte.

§. 5. Aus dem Grundſatze, daß die Entdeckung den Rechtsgrund zur Herrſchaft gebe, folgte unmittelbar der weitere, daß jede Regierung innerhalb der Grenzen ihrer Entdeckung alle anderen Perſonen von dem Rechte ausſchloß, Grund und Boden durch irgend eine Verleihung von Seite der Eingebornen zu erwerben.

§. 6. In Beziehung auf die Rechte der Eingeborenen entſtand nach der Anſicht der Europäer ein beſonderes Verhältniß zwiſchen den Entdeckern und Ureinwohnern. Den letztern räumte man den Beſitz eines gegenwärtigen Rechtes der Innehabung oder des Gebrauches an dem Boden ein, welches aber in letzter Inſtanz der Herrſchaft des Entdeckers unterworfen war. Man gab in einem gewiſſen Sinne zu, daß ſie die Rechte der Souverainetät darüber ausübten. Sie durften den Boden an den Staatsherrſcher, welcher das Land entdeckte, verkaufen oder übertragen; aber das Recht war ihnen verſagt, darüber zum Vortheil anderer Perſonen zu verfügen; und bis zu einem Verkaufe oder Uebertragung dieſer Art durften ſie den Boden als Souveraine de facto innehaben; aber trotz dieſer Innehabung ſprachen die europäiſchen Entdecker das Recht an und übten es aus, den Boden zu verleihen, ſo lange er ſelbſt noch im Beſitze der Eingeborenen war, jedoch unterworfen ihrem Recht der Innehabung; und der ſo verliehene Rechtstitel ward allgemein angeſehen, als übertrage er einen hinreichenden Rechtsgrund demjenigen, welchem er verliehen war, zu vollem Eigenthum, oder, wie es bisweilen in öffentlichen Verträgen ausgedrückt wurde, war es eine Uebertragung eines dominium plenum et utile.

§. 7. Dieſe Rechtsfrage ward weitläufig in dem berühmten Rechtsfalle Johnſon v. M'Intoſh beſprochen. Die Relation über denſelben enthält am Schluſſe Folgendes: „So haben alle Nationen Europa's, welche Gebiet auf dem amerikaniſchen Feſtlande erworben hatten, ſich das ausſchließliche Recht des Entdeckers beigelegt und bei andern anerkannt, die

von den Indiern bewohnten Landſtriche ſich zuzueignen. Haben die amerikaniſchen Staaten dieſen Grundſatz verworfen oder angenommen?"

„Durch den Vertrag, welcher unſern Revolutionskrieg beendigte, gab England alle Anſprüche nicht allein an die Regierung, ſondern auch an die Eigenthums= und Territorialrechte der V. St. auf, deren Grenzen im zweiten Artikel beſtimmt waren. Durch dieſen Vertrag gingen die Gewalten der Regierung und das Recht auf den Boden, welche ehedem England zuſtanden, ausdrücklich an dieſe Staaten über. Wir hatten ſchon vorher durch die Unabhängigkeitserklärung Beſitz davon genommen; aber weder dieſe Erklärung der Unabhängigkeit, noch der Vertrag, der dieſelbe beſtätigte, konnte uns mehr geben, als das, was wir vorher beſaßen, oder wozu Großbritannien vorher berechtigt war. Es iſt nie die Gültigkeit des klaren Anſpruchs der V. St. oder der einzelnen Staaten an die Länder, deren Grenzen in dieſem Vertrag beſtimmt und die allein dem indianiſchen Occupationsrecht unterworfen waren, bezweifelt worden. Eben ſo iſt nie bezweifelt worden, daß die ausſchließliche Gewalt, dieſes Recht zu vernichten, derjenigen Regierung zuſtehe, welche dieſelbe verfaſſungsmäßig ausüben möchte."

„Virginien insbeſondere, in deſſen verbrieften Grenzen das ſtreitige Land liegt, ließ im Jahre 1779 einen Act ergehen, welcher ſein „ausſchließliches Vorkaufsrecht aller Ländereien, die innerhalb der Grenzen ſeines eigenen verbrieften Gebietes liegen, von Seite der Eingebornen erklärte, und daß Niemand, wer es auch immer ſein möge, das Recht habe, noch jemals hatte, von irgend einem indianiſchen Stamme innerhalb dieſer Grenzen Land zu kaufen, ausgenommen diejenigen Perſonen, welche früher zum Nutzen und zum Wohle der Colonie, oder ſpäter für die Republik hiezu geſetzlich bevollmächtigt waren." Dieſe Erklärung vernichtet ferner alle Kaufsverträge, welche Indianer mit Individuen für den Privatnutzen der Käufer abgeſchloſſen haben."

„Ohne jedoch dieſer Erklärung die Kraft einzuräumen, als könnte ſie verliehene Rechte vernichten; oder ohne zuzugeſtehen, daß dieſelbe das Zeugniß aufwiege, welches uns bei der Reviſion der Statuten von Virginien durch eine Randnote geliefert wurde, die dem Titel des Geſetzes, welches Käufe von Indianern verbietet, gerade entgegenſtehend beſagt, daß jenes Geſetz müſſe abgeſchafft werden; mag dieſelbe doch ſicherlich von Seite Virginiens als eine unzweideutige Beſtätigung des anerkannten Grundſatzes angeſehen werden, welcher immer behauptet hat, daß das ausſchließliche Recht, mit Indianern Käufe abzuſchließen, der Regierung zuſtände."

„In Folge dieſer nämlichen Idee hat Virginien in derſelben Sitzung beſchloſſen, ſein Ländereiamt zum Verkaufe jenes Gebietes zu eröffnen, welches nun Kentucky bildet. Jeder Morgen Land von dieſem Gebiete war damals von den Indianern als Eigenthum gefordert und beſetzt, und ſie haben ihren Anſpruch hierauf mit ſolch ausdauerndem Muthe vertheidigt, als nur je ein Volk an den Tag legte."

„Die einzelnen Staaten, die in ihren verbrieften Grenzen verſchiedene Gebietstheile von Indianern bewohnt hatten, traten dieſes Gebiet

den V. St. unter Bedingungen ab, die in ihren Abtretungsurkunden ausgedrückt ſind, und welche darthun, daß ſie ſowohl Grund und Boden, als auch die Jurisdiction abtraten, und daß ſie ſo dadurch der Regierung der Union einen productiven Fond verliehen. Die Ländereien, die im Streite begriffen ſind, liegen zwiſchen den verbrieften Grenzen von Virginien, und wurden mit dem ganzen Lande nordweſtlich vom Ohio abgetreten. Dieſe Verleihungsurkunde enthielt Vorbehalte und Bedingungen, die allein durch die Eigenthümer des Bodens konnten feſtgeſetzt werden; und ſie ſchloß damit: daß alle in dieſem abgetretenen Gebiete nicht vorbehaltenen Landestheile als Gemeingut zur Benutzung und zum Wohle derjenigen der V. St. betrachtet werden ſollen, welche Mitglieder der Conföderation ſind oder es noch werden u. ſ. w., und daß über dieſelben ſo zu dieſem und ſonſt keinem andern Zwecke nach ihren gewöhnlichen betreffenden Verhältniſſen bei der allgemeinen Beſteuerung und Ausgabe, und getreulich und bona fide verfügt werden ſoll. Das abgetretene Gebiet war durch zahlreiche und kriegeriſche Indianerſtämme beſetzt; aber das ausſchließliche Recht der V. St., ihren Anſpruch ungültig zu machen und den Boden zu veräußern, iſt nie, ſo viel wir wiſſen, bezweifelt worden."

„Nachdem dieſe Staaten unabhängig geworden waren, beſtanden noch immer Streitigkeiten in Bezug auf die Grenzen zwiſchen ihnen und Spanien. Durch den Vertrag vom Jahre 1795 wurden dieſe Streitigkeiten beigelegt, und Spanien trat an die V. St. das beſtrittene Gebiet ab. Dieſes Gebiet, obgleich von beiden Nationen als Eigenthum angeſprochen, war größtentheils in der wirklichen Occupation der Indianer."

„Die herrliche Erwerbung Louiſiana's war die Erwerbung eines Landes von Frankreich, welches faſt ganz durch zahlreiche Indianerſtämme beſetzt war, die wirklich unabhängig ſind. Doch irgend ein Verſuch von Andern, ſich dieſes Gebietes zu bemächtigen, würde als ein feindlicher Angriff betrachtet werden, welcher einen Krieg rechtfertigen würde."

„Unſere letzten Erwerbungen von Spanien haben denſelben Charakter, und die Unterhandlungen, welche dieſen Erwerbungen vorangingen, erkennen an und erläutern den Grundſatz, welcher als Grundlage der europäiſchen Anſprüche in Amerika angenommen worden iſt."

„Die V. St. haben damals unzweideutig dieſem großen und anerkannten Grundſatz beigepflichtet, durch welchen noch jetzt ihre civiliſirten Bewohner dieſes Land beſitzen. Sie beſitzen und bewahren den Rechtsgrund, wodurch ſie ſich daſſelbe angeeignet haben. Sie behaupten, wie alle andern behaupteten, daß die Entdeckung ein ausſchließliches Recht gab, die indianiſchen Beſitzthumsanſprüche entweder durch Kauf oder Eroberung nichtig zu machen, und demnach ein Recht zu einem ſolchen Grade von Souverainetät gab, wie immer die Verhältniſſe des Volkes ſie auszuüben ihnen geſtatten würden."

„Die Gewalt, die die Regierung der V. St. nun beſitzt, Ländereien zu verleihen, gehörte, während wir noch Colonien waren, der Krone oder ihren Beliehenen. Die Gültigkeit der von Beiden verliehenen Titel iſt in unſern Gerichten niemals bezweifelt worden. Jene Gewalt wurde gleich-

mäßig über das von den Eingeborenen beſeſſene Gebiet ausgeübt. Die Exiſtenz dieſer Gewalt muß die Exiſtenz eines jeden Rechtes ausſchließen, das mit ihr im Conflict ſtände und dieſelbe einſchränkte. Ein abſoluter Rechtstitel auf Ländereien kann verſchiedenen Perſonen oder verſchiedenen Regierungen nicht zur nämlichen Zeit zuſtehen. Ein abſoluter Rechtstitel muß ein ausſchließlicher Titel, oder wenigſtens ein ſolcher ſein, welcher alle anderen mit ihm nicht verträglichen ausſchließt. Alle unſre Inſtitutionen erkennen den abſoluten Titel der Krone an, und zwar als einzig beſchränkt durch das indianiſche Occupationsrecht, und ſie erkennen den abſoluten Titel der Krone an, jenes Recht zu vernichten. Dies iſt unvereinbar mit einem abſoluten und vollſtändigen Titel in der Hand der Eingeborenen."

Hauptſtück II.

Urſprung und Gründung Virginiens.

§. 8. Nachdem wir ſo den Urſprung des Rechtsanſpruches der europäiſchen Nationen dargeſtellt haben, können wir jetzt die Art, auf welche die Niederlaſſungen gemacht wurden, und die politiſchen Verfaſſungen betrachten, durch welche die verſchiedenen Colonien organiſirt und beherrſcht wurden. — Faſt erſt ein Jahrhundert nach den Entdeckungen Cabots ward der Plan für die Anlegung einer Colonie ausgeführt. Im Jahre 1578 verſuchte Humphrey Gilbert, welcher von der Königin Eliſabeth einen Verleihungsbrief für alle von ihm entdeckten Gegenden erhalten hatte, eine Niederlaſſung an den Ufern von Cap Breton zu gründen, welche aber ſcheiterte. Glücklicher verfolgte dieſen Zweck Walter Raleigh, welcher ein neues Patent von der Krone erhalten hatte. Ihm haben wir die erſten Niederlaſſungen im Süden zu verdanken, und ſo glänzend war die Schilderung dieſer Abenteurer von dieſer Gegend, daß die jungfräuliche Königin Eliſabeth ihr den Namen Virginien verlieh. Allein drei Verſuche einer Niederlaſſung in dieſer Gegend ſcheiterten.

§. 9. Die erſte dauernde Niederlaſſung geſchah 1606, vermöge eines Freibriefs, welcher Thomas Gates von Jakob I. verliehen worden war, und welcher ihm und ſeinen Begleitern die Gebiete in Amerika, welche damals insgemein Virginien hießen und an der Südküſte zwiſchen dem 34ſten und 45ſten Grad nördlicher Breite lagen, und die umliegenden Inſeln auf hundert Meilen weit verlieh. Die Geſellſchaftsgenoſſen theilten ſich in zwei Compagnien, von denen die ſüdliche Colonie vorzugsweiſe Virginien-Compagnie hieß, während die zweite den Namen Plymouth-Compagnie annahm und New-England gründete.

§. 10. Einige Beſtimmungen dieſes Freibriefs ſind deswegen wichtig, weil ſie ein Licht auf die politiſche und bürgerliche Stellung der Perſonen werfen, welche Bewohner der Colonien werden würden. Die Compagnien waren ermächtigt, jeden engliſchen Unterthan als Coloniſten anzunehmen, welcher auswandern will. Alle dieſe in die Colonie aus-

wandernden Engländer und ihre Kinder ſollten alle Freiheiten genießen, die ſie in England hatten. Die Patentirten ſollten die Ländereien u. ſ. w. in der Colonie von dem Könige beſitzen, ſo wie ihre Erben und Nachfolger, nach der Beſitzart von East Greenwich in der Grafſchaft Kent, blos als freies und gemeines Soccagium und nicht in capite; auch waren ſie ermächtigt, daſſelbe den Bewohnern der Colonien auf eine ſolche Weiſe zu verleihen, wie es der Rath der Colonie beſtimmen würde.

In Beziehung auf die politiſche Regierung wurde jede Colonie durch einen Ortsrath geleitet, welcher nach dem Willen der Krone angeſtellt und entlaſſen wurde. Dieſe Räthe ſtanden unter der höhern Leitung eines andern Rathes in England. Alle Eindringlinge durften ausgetrieben und eine beſchränkte Steuer auf alle mit der Colonie handelnden Perſonen gelegt werden; auch durften die Coloniſten nicht nach fremden Ländern Handel treiben.

Die königliche Gewalt gab bald in einem Geſetzbuche die Grundbeſtimmungen über die Ausübung der ihr in dem Freibriefe vorbehaltenen Rechte. Ein mit der Oberaufſicht bekleideter Rath wurde in England geſchaffen. Die geſetzgebende und vollziehende Gewalt wurde dem Präſidenten und den Räthen der Colonie beigelegt; allein ſie durften nichts über Leib und Leben beſtimmen, mußten ſich an das engliſche Recht halten und konnten von der Krone oder dem Rathe in England aufgehoben werden. Schwere Verbrecher mußten nach England zur Beſtrafung geſchickt werden; nur untergeordnete Vergehen konnten von dem Präſidenten und dem Rathe beſtraft werden; die Unterthanpflicht gegen die Regierung war ſtreng, und die engliſche Kirche war geſetzlich anerkannt.

§. 11. Der Freibrief der erſten oder Virginien-Colonie wurde im Jahre 1609 und 1612 abgeändert, ohne daß die weſentlichen Beſtimmungen eine Umwandlung erfahren hätten. Das Uebergewicht der königlichen Gewalt unterdrückte fortwährend alle Freiheiten der Coloniſten. Deſſenungeachtet können Virginien und New-England als die Ur- und Mutter-Colonien betrachtet werden, nach deren Muſter und unter deren Schutz alle anderen in der Folge entſtanden ſind. Wegen der in denſelben ſtattfindenden Theilung des Eigenthums unter die Pflanzer erhielt der Unternehmungsgeiſt der Privaten einen größern Aufſchwung, und der Geiſt der Bewohner rang in dem Triebe nach Unabhängigkeit nach den Freiheitsrechten des Mutterlandes. Daher berief der Statthalter Yeardley im Jahre 1619 eine allgemeine Verſammlung von Vertretern der verſchiedenen Niederlaſſungen in der Colonie und geſtattete ihnen die Ausübung der hohen Functionen der Geſetzgebung. So wurde die erſte repräſentative Legislatur in Amerika eingeführt, und ward ſpäter als das theuerſte Geburtsrecht freier Menſchen in dieſem Lande geliebt. Im Jahre 1621 gab der Rath in England dieſem einheimiſchen Parliament eine dauernde Sanction, ſo daß in der Regierung dieſer Colonie ein Nachbild der engliſchen Verfaſſung geliefert wurde: der Statthalter war an der Stelle des Regenten, ein Staatsrath war von der Compagnie ernannt, eine Verſammlung der Repräſentanten wurde frei von dem Volke erwählt. Jeder Zweig der Legislatur konnte durch Stimmen-

mehrheit entſcheiden, und eine Negative war dem Statthalter vorbehalten. Aber kein Geſetz hatte Gültigkeit, wenn es auch von ſämmtlichen drei Zweigen der Legislatur gebildet war, bis es von einem allgemeinen Hofe der Compagnie beſtätigt und unter ſeinem Siegel in die Colonie zurückgekommen war. Die allgemeine Verſammlung, ſo wie auch der Staatsrath, war beauftragt, „die Politik der Regierungsform, Geſetze und die Art der richterlichen Entſcheidung und die andere Verwaltung der Rechtspflege, welche in dem Königreich England befolgt waren, ſo ſehr als möglich nachzuahmen und zu befolgen." Unglücksfälle und das Benehmen der Coloniſten und der Compagnie hinderten das Aufkommen der Pflanzung in einem ſolchen Grade, daß eine Unterſuchung nothwendig wurde, die zu dem Ergebniſſe führte, daß die Krone auf die Zurückgebung des Freibriefes antrug; als die Compagnie ſich widerſetzte, erging ein richterliches Urtheil, daß die Freiheiten derſelben verwirkt wären, und die Corporation aufzulöſen ſei.

§. 12. So kam die Colonie unter die unmittelbare Regierung und Aufſicht der Krone, und der König ſetzte einen Statthalter und zwölf Räthe ein, welchen die Leitung aller Angelegenheiten der Colonie anvertraut war. So blieb Virginien eine königliche Provinz bis zur Zeit der amerikaniſchen Revolution. Karl I. betrachtete die Colonie als einen Theil des mit der Krone verknüpften Reiches, und Virginien kannte unter ihm kein anderes Geſetz, als den Willen des Königs und ſeiner abgeordneten Beamten; Statuten gingen durch und Steuern wurden auferlegt, ohne die geringſte Bemühung, eine Colonialverſammlung zuſammentreten zu laſſen, bis endlich der offene Widerſtand der Bewohner gegen den Statthalter den König zu nachgiebigeren Maßregeln ſtimmte. Der neue Statthalter wurde ermächtigt, zu verkünden, daß in allen bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten die Colonie nach den engliſchen Geſetzen regiert werden ſollte. Er ſollte die Einladungsſchreiben für die Wahl von Volksvertretern ergehen laſſen, welche mit dem Statthalter und Rathe eine Generalverſammlung bilden ſollten, die mit der höchſten geſetzgebenden Gewalt bekleidet wäre. Er ſollte Gerichtshöfe errichten, deren Verfahren durch die Formen des Mutterlandes beſtimmt ſein ſollte. So gelangte die Colonie in dem Genuſſe der engliſchen Freiheit und Geſetzgebung zu ihrer Blüthe. Das gemeine Recht war als die allgemeine Baſis ihrer Rechtsverfaſſung anerkannt, und es war auch in ſeinen leitenden Grundſätzen für die Coloniſten ſehr angemeſſen. Auch die allgemeine Politik der Colonie folgte dem Mutterlande: die engliſche Kirche war als die allein wahre Kirche anerkannt; alle Nichtconformiſten mußten die Colonie verlaſſen; der Klerus der anerkannten Kirche war reichlich mit Gütern, Zehnten und andern Unterſtützungen ausgeſtattet, dagegen aber zur Reſidenz und zur ſtrengen Erfüllung der Pfarrpflichten angehalten. Obwohl im Jahre 1699 die proteſtantiſchen Diſſenters Duldung erhielten, ſo ſcheint doch die engliſche Kirche eine ausſchließliche Herrſchaft bis zur Zeit der amerikaniſchen Revolution herunter behauptet zu haben.

Das Erbrecht des Mutterlandes wurde bis zur amerikaniſchen Revo-

lution beibehalten, und die Vertheilung des Inteſtatvermögens wurde nach dem nämlichen allgemeinen Muſter behandelt. Auch die Teſtamente wurden durch das engliſche Recht beſtimmt, und merkwürdig iſt die beſtändige Anhänglichkeit der Colonie an die für mehre Nachkommen beſtimmte Erbfolge in ein Gut. In dieſer Hinſicht übertraf der Eifer der Colonie, dieſe Art der Erbfolge zu ſichern und die Erbgüter in der nämlichen Familie zu erhalten, den des Mutterlandes.

§. 13. Schon frühe wurde die Anerkennung und Einregiſtrirung der Urkunden und Verpfändungen des liegenden Vermögens geſetzlich gefordert, und die Nichteinregiſtrirung galt als ein Zeichen von Betrug. Das Geſchwornengericht wurde durch eine beſondere geſetzgebende Beſtimmung geſichert; eben ſo ſollte nach einer in die frühe Zeit fallenden Erklärung der Statthalter keine Steuern ohne Bewilligung der allgemeinen Verſammlung erheben, und die erhobenen ſollten nur nach der Beſtimmung der Legislatur verwendet werden. Die Abgeordneten des Volkes ſollten während der Zeit ihrer Anwohnung bei der Verſammlung von Verhaftung frei ſein. Rückſichtlich des innern Handels ſollte eine allgemeine Freiheit allen Bewohnern geſtattet ſein, für ihren größten Vortheil zu kaufen und zu verkaufen, und alles Aufkaufen von Waaren war verboten. Der Tabaksbau ſcheint ein Gegenſtand beſtändiger Sorge geweſen zu ſein, und eine Menge von Acten beurkunden die Wichtigkeit dieſes Zweigs des Nationalreichthums. Im Jahre 1680 wurde alle richterliche Gewalt der Verſammlung entzogen und eine Berufung von den Urtheilen des allgemeinen Hofes an den König im Rathe geſtattet.

Hauptſtück III.

Urſprung und Gründung New-Englands.

§. 14. Die nördliche oder Plymouth-Compagnie beſaß wenigere Hülfsquellen und mindern Unternehmungsgeiſt, als die ſüdliche. Ihre Bemühungen für die Coloniſation waren ſchwach und entmuthigend. Während dieſes Zuſtandes der Niederdrückung gewann die Colonie durch ein plötzliches Ereigniß neue Ausſichten. Unter denjenigen, welche durch die dieſe Zeit bezeichnende religiöſe Unduldſamkeit durch den hochſtrebenden Eifer der Königin Eliſabeth litten, war eine kleine Secte, welche von ihrem Führer Browniſten hießen, aus welchen die weit verbreiteten Secten der Congregationaliſten oder Independenten hervorgingen. Schwerer Druck nöthigte ſie zur Flucht nach Holland, wo ſie nach einigen Jahren den Entſchluß faßten, nach Amerika auszuwandern. In Verbindung mit andern Freunden in England gingen ſie unter Segel, mit dem Entſchluſſe, ſich am Hudſonsfluſſe in New-York niederzulaſſen. Aber wider ihren Willen mußten ſie im tiefen Winter am Cap Cod landen, und die Landungsſtätte wurde Plymouth genannt. Weil ſie an dieſem Orte keine Niederlaſſung beabſichtigten, ſo hatten ſie verſäumt, irgend einen Freibrief von der Plymouth-Compagnie zu erlangen. Der urſprüngliche Plan ihrer Colonie iſt gleichwohl noch jetzt

vorhanden, und beruhte auf einer Gemeinſchaft des Eigenthums, wenigſtens für einen gegebenen Zeitraum. Noch vor ihrer Landung hatten ſie am 11. November 1620 einen freiwilligen Regierungsvertrag entworfen und unterzeichnet, und dadurch, wenn auch nicht den erſten, doch den urkundlichſten Staatsvertrag geliefert. Sie erklären darin: „Nachdem wir für den Ruhm Gottes und die Förderung des chriſtlichen Glaubens und die Ehre unſers Königs und Vaterlandes eine Reiſe unternommen haben, um die erſte Colonie in den nördlichen Theilen Virginiens anzulegen, ſo vereinigen und verbinden wir uns feierlich und wechſelsweiſe in der Gegenwart Gottes und eines jeden Andern mit einander in einen bürgerlichen Staatskörper für unſere beſſere Ordnung und Erhaltung und zur Beförderung obengenannter Zwecke. Und kraft deſſelben entwerfen, beſtimmen und bilden wir ſolche gerechte und billige Geſetze, Verordnungen, Acte, Verfaſſungen und Obrigkeiten, wie ſie für das allgemeine Wohl der Colonie am dienlichſten und zweckmäßigſten werden erachtet werden; welchen wir alle gebührende Unterwürfigkeit und Gehorſam geloben.“ Dieſes iſt der geſammte Staatsvertrag, von ein und vierzig Perſonen unterzeichnet; er gründete eine reine Demokratie. Ihm gemäß wurde die Organiſation bald ausgeführt; der Statthalter wurde jährlich von den Freiſaſſen erwählt und hatte Anfangs einen, ſpäter vier Gehülfen; endlich wurde die Zahl auf ſieben erhöht. Die höchſte geſetzgebende Gewalt ruhte in der Geſammtheit der männlichen Einwohner; bei der Erweiterung des Gebietes wurde 1639 ein Repräſentantenhaus errichtet, deſſen Mitglieder, ſo wie alle Beamten, jährlich gewählt wurden. Insgemein galt das engliſche gemeine Recht, welches aber durch Municipalbeſtimmungen den beſondern Verhältniſſen mehr angebildet wurde.

§. 15. Anfänglich lebten die Plymouths-Coloniſten unter ihrem patriarchaliſchen Staatsvertrage. Allein täglich fühlten ſie mehr den Mangel einer von der Krone ausgehenden Ermächtigung. Nach mehren vergeblichen Bemühungen erhielten ſie endlich 1629 ein Patent von dem unter dem Freiheitsbrief des Königs Jakob 1620 zu Plymouth in England niedergeſetzten Rathe, wodurch ihnen ein Gebiet verliehen wurde, ſo wie die Erlaubniß, Geſetze und Verordnungen bilden zu dürfen. Allein die Regierung ſcheint dieſen Freibrief nicht beſtätigt zu haben, und ſo blieb die Colonie in geſetzlicher Beziehung nur ein freiwilliger Verein. Weil ihr jedoch der Freibrief von 1629 ſcheinbar die Souverainetät übertrug, ſo übten ſie die vollziehende und richterlichen Gewalten aus. In dem Beſitz dieſer Gewalten blieben ſie entweder durch die Unkunde oder durch die Nachſicht der Krone bis nach der Reſtauration Karls II., wo bei dem allgemeinen Untergange der Freiheitsbriefe im Jahre 1684 auch der ihrige vernichtet wurde. Eine willkürliche Regierung wurde über ſie, wie über die andern Colonien New-Englands geſetzt, und ſie endlich mit Maſſachuſetts unter dem Freiheitsbriefe, welcher dieſem letztern durch Wilhelm und Maria 1691 verliehen worden war, als Provinz einverleibt.

§. 16. Ihre Geſetzgebung hatte eine Grundlage, welche die „freien Gerechtſame des freigeborenen Volkes von England“ möglich nachbilden ſollte. Es wurde im Jahre 1636 beinahe in der Sprache der Magna

Charta erklärt, daß die Rechtspflege Allen unparteiiſch verwaltet, nicht verkauft oder verſagt werden ſollte; daß Niemand in Hinſicht auf Leben, Leib, Freiheit, guten Namen oder Vermögen leiden ſollte, außer in Kraft oder Billigkeit irgend eines ausdrücklichen Geſetzes eines allgemeinen Hofes oder der guten und billigen Geſetze der Nation, die für uns paſſen, in Dingen, welche bürgerlicher Natur ſind, in welchen wir kein beſonderes eigenes Recht haben; und Niemand leiden ſollte, ohne nach gebührendem Gang und Verfahren des Rechts zur Verantwortung zugelaſſen zu werden; daß in ſtrafrechtlichen und bürgerlichen Fällen ein Geſchwornengericht über alle Ereigniſſe als eidgültige Entſcheidung auf Berufung ſtattfinden ſollte; mit dem Rechte, aus einer gerechten Urſache zu verwerfen, und bei Capitalverbrechen mit einem peremptoriſchen Rechte, zwanzig Geſchworne wie in England zu verwerfen; daß keine Partei verurtheilt werden ſollte, außer auf das Zeugniß von zwei hinreichenden Zeugen oder auf andern hinlänglichen Beweis oder Umſtände, wenn dieſes nicht anders durch das Geſetz beſtimmt iſt; daß alle Perſonen von ein und zwanzig Jahren, von geſundem Gedächtniß und geſundem Verſtande, die Machtbefugniß haben ſollten, letzte Willen und andere rechtmäßige Veräußerungen ihres Vermögens zu machen, ob ſie verurtheilt oder gebannt oder ſonſt beſtraft waren; außer daß bei dem Hochverrathe ihr bewegliches Vermögen verwirkt ſein ſollte; gleichwohl ſollte ihr liegendes Vermögen fernerhin zu ihrer Verfügung ſtehen. Alles Rechtsverfahren ſollte im Namen des Königs geſchehen, alle Rechtsſtreitigkeiten über Landbeſitz ſollten in der Grafſchaft geführt werden, wo er gelegen iſt, und alle perſönlichen Klagen dort, wo einer der ſtreitenden Theile lebte; und Ländereien und Güter waren dem Beſchlage zu Vollziehung eines über eine jede Klage ergangenen Urtheils unterworfen. Alle Ländereien ſollten nach dem freien Beſitzrecht von Oſt-Greenwich in der Grafſchaft Kent, und alle Ländereien, wo der Erblaſſer die Erbfolge auf mehre Nachfolgen beſtimmen kann, nach dem engliſchen Rechte vererbt werden. Sämmtliche Söhne ſollten zu gleichen Theilen erben mit Ausnahme des älteſten, welcher einen doppelten Antheil erhalten ſollte. In Ermangelung der Söhne ſollten die Töchter auf gleiche Weiſe erben. Vollbürtige Brüder konnten erben und in Ermangelung derſelben vollbürtige Schweſtern. Alle Uebertragungen des Landbeſitzes ſollten blos durch eine Urkunde geſchehen, anerkannt von irgend einem Magiſtrat und in die öffentlichen Regiſter eingetragen. Unter den Capitalverbrechen waren ohne Unterſchied aufgezählt die Abgötterei, Gotteslaſterung, Hochverrath, Hexerei, Beſtialität, Sodomie, falſches Zeugniß, Menſchenraub, Verfluchung oder thätliche Mißhandlung von Vater und Mutter, Entführung, abſichtliches Verbrennen von Häuſern und Schiffen und Seeräuberei. Der Kirche wurde ein großer Schutz verliehen und die Aufrechterhaltung einer öffentlichen, rechtgläubigen Geiſtlichkeit und öffentlicher Schule war ſorgfältig bedacht. Ueberhaupt waren die Geſetze der Plymouth-Colonie gegen die Geſetzgebung der andern Colonien nur in geringer Anzahl und kurz wegen der geringen Bevölkerung und des beſchränkten Betriebes der Colonie, vorzüglich aber wegen ihrer Gründung auf die Geſetze des allgemeinen Rechts.

Hauptſtück IV.

Maſſachuſetts.

§. 17. Am 3. November 1620 verlieh Jakob I. dem Herzog von Lenox und andern Mitgliedern der nördlichen Compagnie einen neuen Freibrief, durch welchen ihre Gebiete in der Breite vom 40ſten bis 48ſten Grad nördlicher Breite und in der Länge von der ganzen vorgenannten Breite durch das Feſtland von der See zur See ausgedehnt wurde. Dem ſo begränzten Gebiete legte er den Namen New=England bei. Der Freibrief enthält die Namen der Perſonen, welche den erſten Rath bilden ſollten, mit der Gewalt, erledigte Stellen zu beſetzen, und eine beſtändige Nachfolge der Räthe bis auf vierzig zu erhalten. Die Gewalt, Ländereien zu kaufen, zu behaupten und zu verkaufen, und andere gewöhnliche Gewalten von Corporationen ſind denſelben verliehen, und eine beſondere Ermächtigung, Geſetze und Verordnungen zu machen, die Zulaſſung und den Handel aller Perſonen innerhalb der Pflanzung zu beſtimmen, über ihre Ländereien zu verfügen, Statthalter und andere Beamten der Pflanzung zu ernennen und abzuſetzen, alle Arten von Ordnungen, Geſetzen, Leitungen, Inſtructionen, Formen und Ceremonien der Regierung und der Magiſtratur zu errichten, ſo weit ſie den Statuten Englands nicht widerſtreiten; alle Bewohner der Colonie durch ſolche Geſetze und Verordnungen zu beſſern, zu beſtrafen, zu begnadigen, zu regieren und zu beherrſchen, und in Ermangelung derſelben in Nothfällen nach dem guten Ermeſſen der Statthalter und betreffenden Beamten, ſowohl in Capital= und Criminal= als Civilfällen möglichſt nach dem engliſchen Rechte zu verfahren, und endlich Handel und Verkehr zu und von der Colonie zu ordnen und denſelben allen Perſonen, die nicht von der Corporation ermächtigt waren, zu verbieten. Der Freibrief enthält ferner einige außerordentliche Gewalten in Fällen von Aufruhr, Meuterei, Mißverhalten, unerlaubtem Handel und feindlichen Einfällen. Nach ihm ſoll alles Gebiet von der Krone nach der Beſitzart von Oſt=Greenwich in der Grafſchaft Kent als freies und gemeines Soccagium und nicht in capite oder um Ritterdienſt beſeſſen werden, und alle Unterthanen ſollen alle Freiheiten engliſcher Unterthanen genießen.

§. 18. Einige der durch dieſen Freibrief ertheilten Gewalten und namentlich jene, welche ein Handelsmonopol verliehen, beunruhigten Viele. Die Verſuche, eine Colonie zu gründen, wurden erneuert, aber ohne Erfolg. Was der Handelsgeiſt nicht vermocht hatte, das ſchuf der Geiſt der Religion. Die Puritaner, welche zu Hauſe wegen ihres Bekenntniſſes verfolgt wurden, ſahen in Amerika eine willkommene Freiſtätte, beſonders als ſie hörten, daß die Coloniſten von Plymouth die unbeſchwerte Verehrung des Schöpfers nach den Geboten ihres Gewiſſens geſtatteten. Sie ließen ſich mit denſelben in eine Unterhandlung ein, und im März 1627 verſchafften ſie ſich von denſelben einen Rechtstitel auf jenen Theil von New=England, welcher drei Meilen ſüdlich vom Karlsſtrome und drei Meilen nördlich vom Merrimackfluſſe liegt und ſich von dem atlantiſchen Meere bis zur Südſee erſtreckt.

§. 19. Im März 1628 ertheilte der König Karl einen Freibrief, in welchem er den Coloniſten das von dem Rath zu Plymouth ſchon verliehene Gebiet beſtätigte, das von der Krone nach der Beſitzart von Oſt-Greenwich „als freies und gemeines Soccagium und weder in capite noch um Ritterdienſt" beſeſſen werden ſollte. Dieſer Freibrief bildete auch aus den Geſellſchaftsgenoſſen einen politiſchen Körper unter dem Namen „der Statthalter und die Compagnie der Maſſachuſetts-Bay in New-England," mit den gewöhnlichen Corporationsgewalten. Die Regierung ſollte von einem Statthalter, einem Unterſtatthalter und achtzehn Gehülfen verwaltet werden, welche von Zeit zu Zeit aus den Freiſaſſen der Compagnie gewählt werden ſollten; dieſe Beamten ſollten die allgemeine Leitung der Colonie, der Angelegenheiten über die Ländereien und Pflanzungen und die Regierung über das Volk haben. Ferner ſollte ein Hof oder Quorum für die Behandlung der Geſchäfte aus dem Statthalter oder dem Unterſtatthalter und ſieben oder mehren Gehülfen beſtehen, welche ſich einmal im Monat zu dieſem Zwecke verſammeln ſollten; vier große allgemeine Verſammlungen der Compagnie ſollten in jedem Jahre gehalten werden. In dieſen (welche aus dem Statthalter, dem Unterſtatthalter, den Gehülfen und den anweſenden Freiſaſſen beſtanden), ſollten Freiſaſſen, frei von der Compagnie, zugelaſſen, Beamte gewählt, und Geſetze und Verordnungen für das Wohl der Colonie gemacht werden, und zwar nicht den engliſchen Geſetzen entgegen. Auf einer dieſer großen und allgemeinen Verſammlungen um Oſtern ſollte der Statthalter, der Unterſtatthalter, die Gehülfen und anderen Beamten jährlich von der anweſenden Compagnie gewählt werden. Die Compagnie wurde ferner ermächtigt, was immer für Ausländer, welche Unterthanen der Krone werden wollten, in die Colonie einzuführen, und nach und von ihr ohne Zoll und Auflage ſieben Jahre den Handel zu treiben, und ſie ſollten von aller Beſteuerung der Ein- und Ausfuhr nach und von England, mit Ausnahme von fünf Procent, auf zwanzig Jahre frei ſein. Alle Bewohner ſollten die engliſchen Rechte und Freiheiten beſitzen. Eine volle geſetzgebende Gewalt wurde auch verliehen; nur ſollte ſie nicht den engliſchen Geſetzen zuwider ſein.

§. 20. Die ganze Einrichtung des Freibriefs ſetzte den Wohnſitz der Compagnie in England und Behandlung aller ihrer Geſchäfte daſelbſt voraus, obwohl die Erfahrung gezeigt hatte, daß Niederlaſſungen in Amerika durch auswärts wohnende Corporationen nicht gut regiert werden können, und von der Regierung nicht zu erwarten ſtand, daß ſie weit umfaſſende Gewalten in die Ferne verleihen würde, über welche eine Aufſicht dort unmöglich wäre. Sie hofften von der Zukunft und von der Nachſicht der Krone das, was ſie jetzt nicht offen fordern durften. Obwohl der Freibrief keine Religionsfreiheit gewährte und der König den Supremateid von jedem Coloniſten forderte, ſo ward doch die erſte hier gegründete Kirche in allen ihren Formen unabhängig. Endlich wurde im Auguſt 1629 durch allgemeine Einwilligung der Compagnie beſchloſſen, daß die Regierung in New-England ihren Sitz haben ſollte. Von dem Augenblick trat neues Leben in die Colonie, wo die völlige Leitung

ſämmtlicher Angelegenheiten denſelben Magiſtraten anvertraut wurde, die in ihrer Mitte wohnten. Dieſe Unterhandlung ſteht einſam in der Geſchichte des engliſchen Colonialweſens. Die Befugniß der Corporation zur Uebertragung wurde bezweifelt und ſogar in Abrede geſtellt. Auffallend iſt ſowohl die Kühnheit des Schrittes, als das Nachgeben der Regierung. Die Regierung der Colonie wurde in vielen wichtigen Zügen geändert, aber ihre Grundverleihungen von Gebiet und ihre Vorrechte wurden mit Eifer in ihrer urſprünglichen Gültigkeit erhalten. Drei oder vier Jahre nach der Entfernung des Freibriefs wurden durch die vor dem Oberhof verſammelten Freiſaſſen der Statthalter und die Gehülfen gewählt und das ganze Regierungsgeſchäft verhandelt. Nachdem auch die Zunahme der Bevölkerung eine allgemeine Verſammlung unzweckmäßig gemacht hatte, ſo trat im Jahre 1634 eine Aenderung ein. Mit allgemeiner Einwilligung verfaßten ſie eine allgemeine Erklärung, daß der allgemeine Hof allein die Macht hätte, Geſetze zu geben und Beamten zu wählen, Gelder und Steuern zu erheben und Ländereien zu verkaufen, und daß deswegen jede Stadt Perſonen und Repräſentanten wählen ſolle, jedoch nicht über zwei, welche die Vollmacht und Stimmen ſämmtlicher Freiſaſſen haben ſollten, ausgenommen bei der Wahl von Beamten und Magiſtraten, wo ein Jeder ſeine eigne Stimme abgeben ſollte. So entſtand hier unter den Colonien das zweite Repräſentantenhaus. Anfangs bildeten die Geſammtheit der Magiſtrate und die Repräſentanten nur einen Körper, aber 1644 theilten ſie ſich in zwei Körper, von denen ein jeder rückſichtlich der Acte ein Verwerfungsrecht hatte. So blieb es bis zur endlichen Auflöſung des Freibriefs.

§. 21. Der in Plymouth errichtete Rath gab ſehr bald nach der Verleihung des Freibriefs von Maſſachuſetts ſein eigenes Patent der Krone zurück; die Urſache davon war die gehäſſige Ausdehnung der demſelben verliehenen Monopole, welche die öffentliche Meinung ganz gegen ſich hatte. Auch hier kam durch die Zurückgabe des Freibriefs ein neues Leben in die Colonie. Unmittelbar nach dieſer Zurückgabe wurde gegen die Eigenthümer des Freibriefs von Maſſachuſetts verfahren. Die Erſcheinenden wurden ihrer Freiheiten beraubt; gegen die Abweſenden kam die Maßregel nicht völlig in Vollzug. Nachdem Maſſachuſetts unter der willkürlichen Gewalt der Krone einige Jahre verblieben war, erhielt die Colonie 1691 einen neuen Freibrief von Wilhelm und Maria. Von da an wurde die Colonie als eine Provinz bekannt und blieb unter der Herrſchaft dieſes Freibriefs bis nach der Revolution. Der Freibrief umfaßte innerhalb ſeiner Gebietsgrenzen die ganze alte Colonie Maſſachuſetts-Bay, die Colonie New-Plymouth, die Provinz Maine, das Gebiet Acadia oder Nova Scotia und alles Land zwiſchen Nova Scotia und Maine, und einverleibte das Ganze in eine Provinz unter dem Namen Provinz Maſſachuſetts-Bay in New-England, welche nach der Beſitzart in Oſt-Greenwich in der Grafſchaft Kent beſeſſen werden ſollte. Derſelbe beſtätigte alle früher gemachten Verleihungen von Ländereien an alle Perſonen, Körperſchaften, Collegien, Städte, Dörfer und Schulen; auch behielt er der Krone die Anſtellung des Statthalters

und ſeines Stellvertreters und des Secretairs der Provinz und aller Beamten des Admiralitätshofs vor. Er beſtimmte die jährliche Anſtellung von acht und zwanzig Räthen, welche von dem allgemeinen Hofe zu ernennen waren. Der Statthalter und die Räthe ſollten einen Rath für die Leitung der Provinz halten. Der Statthalter hatte das Recht, zu ernennen und mit Beiziehung des Rathes anzuſtellen alle Militairbeamte und alle Sheriffs, Friedensrichter und anderen Beamten der Gerichtshöfe; er hatte das Recht, den allgemeinen Hof zu berufen, zu vertagen, zu verlängern und aufzulöſen. Er hatte ein Verwerfungsrecht in Beziehung auf alle Geſetze, welche in dem allgemeinen Hofe durchgingen. Der allgemeine Hof ſollte ſich jährlich am letzten Mittwoch im Mai verſammeln und aus dem zeitigen Statthalter und Rathe und aus ſolchen Repräſentanten beſtehen, welche jährlich von den Freiſaſſen in jeder Stadt gewählt werden würden, die ein Freigut von vierzig Schillingen jährlichen Ertrags oder ſonſt ein Vermögen von vierzig Pfund beſäßen. Jede Stadt hatte das Recht zu zwei Repräſentanten; aber der allgemeine Hof ſollte von Zeit zu Zeit über die Zahl entſcheiden, welche jede Stadt ſenden ſollte. Der allgemeine Hof war mit der Vollmacht bekleidet, Gerichtshöfe zu errichten, Steuern zu erheben und alle heilſamen Geſetze und Verordnungen zu machen, „ſo daß dieſelben den Geſetzen Englands nicht widerſtreiten oder entgegen ſind"; und jährlich alle bürgerlichen Beamten anzuſtellen, deren Anſtellung nicht auf eine andere Weiſe geordnet war. Gleichwohl mußten alle Geſetze zur Beſtätigung oder Verwerfung nach England geſendet werden. Der allgemeine Gerichtshof war auch mit der Gewalt bekleidet, alle Ländereien in den Colonien Maſſachuſetts, New-Plymouth und in der Provinz Maine mit gewiſſen Ausnahmen zu verleihen. Der Statthalter war der Oberbefehlshaber der Miliz. Im Falle ſeines Todes, ſeiner Abſetzung oder Abweſenheit ging ſeine Gewalt an den ſtellvertretenden Statthalter über, oder, wenn ſein Amt erledigt war, an den Rath. Gewiſſensfreiheit war allen Chriſten außer den Papiſten gewährt, und alle Bewohner der Provinz ſollten die Freiheiten engliſcher Bürger haben. In allen Rechtsfällen war eine Berufung von allen Gerichtshöfen der Provinz an den König im geheimen Rathe geſtattet, wenn der Streitgegenſtand dreihundert Pfund überſtieg. Endlich behielt ſich die Krone alle Admiralitätsgerichtsbarkeit vor, und allen Unterthanen ſtand das Recht der Küſtenfiſcherei zu.

Wenn man den Geiſt der Zeit betrachtet, ſo muß man anerkennen, daß im Ganzen dieſer Freibrief eine liberale Verleihung der Gewalt an die Provinz und einen verſtändigen Vorbehalt der königlichen Prärogative enthält.

§. 22. Wenn wir die von der Legislatur von Maſſachuſetts während ſeines Colonialzuſtandes ergangenen Geſetze betrachten, ſo fällt die frühe Sorgfalt auf, mit welcher die öffentlichen Rechte der Einwohner erklärt und begründet wurden. Leben, Perſon oder Ehre von Niemandem ſollte angegriffen werden; Niemand ſollte ſeines Weibes, Kinder oder Vermögens beraubt werden, außer nach einem ausdrücklichen Geſetze des allgemeinen Hofes oder, bei Ermangelung eines Geſetzes in einem

beſondern Falle, „nach dem Worte Gottes“. Niemand, außer Mitglieder der Kirche, durfte Freimann werden; und alle Perſonen über ein und zwanzig Jahre durften über ihr Vermögen durch letzten Willen oder eine geeignete Uebertragung verfügen.

Alle Uebertragungen ſollten ſchriftlich geſchehen und in die öffentlichen Urkunden eingetragen werden. Alle Ländereien und Erbgüter wurden von allen Strafen und Verwirkungen frei erklärt; Gerichtshöfe wurden errichtet und örtliche Verfahren beſtimmt. Das Geſchwornengericht wurde in bürgerlichen und Straffällen geſichert. Die Losſchwörung der Schuld wurde nur nach dem Geſetz und nach der Vorſchrift im Exodus (XXII, 8.) geſtattet. Schwere Rechtsfälle ſollten in letzter Inſtanz in dem Hofe der Aſſiſtenten oder in dem allgemeinen Hofe entſchieden werden. Wo das Geſetz in Straffällen keine Strafe vorſchrieb, ſtand es den Richtern frei, „nach der Regel des Wortes Gottes“ zu ſtrafen; überhaupt hielten ſie ſich an die Gerichtsſatzungen Moſes’s.

Während der Gültigkeit des erſten Freibriefs wurden die Ehen ausſchließlich durch die Obrigkeit geſchloſſen, obwohl ſpäter der Geiſtlichkeit eine mitwirkende Gewalt eingeräumt wurde. Trennung von Tiſch und Bett ſcheint während der Dauer des erſten Freibriefs nicht gebräuchlich geweſen zu ſein; aber aus den nämlichen Gründen, wie dieſe von den geiſtlichen Gerichten gewährt wurde, ward eine Trennung vom Ehebande zugelaſſen.

Im Anfange hatten die Grafſchaftsgerichte die Gerichtsbarkeit über Teſtamentsſachen, und das liegende Vermögen wurde zuerſt als reine Bona nach bürgerlichem Recht behandelt. Als ein poſitives Geſetz gemacht wurde, wurde alles Vermögen der Theilung unterworfen; die Wittwe erhielt einen billigen Antheil, und der Reſt wurde unter die Kinder oder anderen Erben getheilt, wobei der älteſte Sohn einen doppelten Antheil erhielt und die Töchter in dem Falle, wo keine Söhne vorhanden waren, zu gleichen Theilen erbten, wenn nicht der Gerichtshof es anders entſchied. Das Erbrecht wich alſo ſchon im Anfange von dem engliſchen ab.

§. 23. In Beziehung auf die kirchlichen Verhältniſſe ſorgten ſie reichlich für ihre, d. h. die Congregationalkirche mit Ausſchließung aller andern. Sie gaben ihr die Gewalt, kirchliche Cenſuren auszuſprechen und ſogar die Mitglieder auszuſchließen. Allein ſie behielten der bürgerlichen Obrigkeit die Gewalt vor, Vergehen zu beſtrafen, und „die Freiheit, den Frieden, die Verordnungen und Regeln von Chriſtus beobachtet zu ſehen“. Einer jeden Kirche ſtand es frei, ihre Beamten zu wählen, und „kein Zwang ſollte einer Kirche, einem Kirchenbeamten oder Mitgliede in Beziehung auf Lehre, Gottesdienſt oder Kirchenzucht, weder in Beziehung auf Weſen noch auf etwas Zufälliges, außer der Verordnung des Herrn aufgelegt werden“. Aber der allgemeine Hof richtete unter Mitwirkung der Geiſtlichkeit über alle ſolche Gegenſtände in letzter Inſtanz und mit Strenge. Die Geiſtlichkeit wurde unterhalten und der öffentliche Gottesdienſt aus Abgaben beſtritten, welche auf die Bewohner des Pfarrſprengels umgelegt wurden.

Aber der auffallendſte Theil der Geſetzgebung betraf die Erziehung.

Es war beſtimmt, daß bei Strafe ein jeder Flecken von funfzig Hausvätern „eine öffentliche Schule für den Unterricht der Kinder im Schreiben und Leſen, und ein jeder Flecken von hundert Hausvätern eine grammatiſche Schule (d. h. eine Schule für die alten Sprachen) errichten ſollte, deren Lehrer fähig wäre, die Jugend ſo weit vorzubereiten, daß ſie für den Beſuch der Univerſität geeignet wären". Dieſes Geſetz dauerte weſentlich bis zu der gegenwärtigen Zeit fort, und hat mehr, als irgend ein Umſtand, den eigenthümlichen Geiſt dieſer Provinz gebildet.

§. 24. Nach der Verleihung des Provinzialfreibriefs von 1691 wurde die Geſetzgebung der Colonie ſowohl freiſinniger, als genauer. In der erſten Sitzung ging ein Beſchluß durch, welcher die allgemeinen Rechte und Freiheiten des Volkes ausſprach und die hauptſächlichſten Beſtimmungen der Magna Charta über dieſen Gegenſtand enthielt. Unter Anderm wurde erklärt, daß nur durch den allgemeinen Hof eine Steuer erhoben werden könnte; daß das Geſchwornengericht allen Einwohnern geſichert ſein ſollte; und daß alle Ländereien von Heimfall und Einziehung frei ſein ſollten, ausgenommen in Fällen des Hochverraths. Eine Habeas-Corpus-Acte wurde gleichfalls in der nämlichen Sitzung angenommen; aber ſie ſcheint von der Krone verworfen und überhaupt vor der Regierung der Königin Anna nicht auf die Colonien ausgedehnt worden zu ſein. Uebrigens ſcheint es nicht nöthig, in eine genaue Prüfung der ſpätern Provinzialgeſetzgebung einzugehen. In ihrem allgemeinen Charakter unterſcheidet ſie ſich nicht weſentlich von der früher angenommenen, außer in wie weit es der Freibrief verlangte oder ein fortſchreitender Geiſt der Verbeſſerung zu einer Abänderung aufforderte.

Hauptſtück V.

New-Hampſhire.

§. 25. Nachdem wir die Entſtehung und die politiſche Einrichtung der urſprünglichen Colonien im Süden und Norden vollſtändig betrachtet haben, ſo bleibt uns nur noch übrig, eine raſche Ueberſicht derjenigen, welche ſpäter in beiden Gegenden gegründet wurden, nach der geſchichtlichen Reihenfolge zu geben.

Im November 1629 erhielt John Maſon von dem Rathe von Plymouth eine Verleihung des ganzen Gebietes, welches ſpäter New-Hampſhire genannt wurde. Das ſo verliehene Land war ausdrücklich den in dem urſprünglichen Patent enthaltenen Bedingungen unterworfen; und es war eine Vertragsbedingung von Seite Maſon's darin, daß er daſelbſt eine Regierung möglichſt nach den Rechten Englands gründen wolle, und daß, wenn er dieſes verſäume, er dieſelbe nach der Anſicht des Präſidenten und des Rathes umändern wolle; oder daß, in Ermangelung deſſen, die gedrückten Einwohner an den oberſten Gerichtshof des Präſidenten und Rathes appelliren könnten. Eine fernere Bewilligung von Land an Maſon geſchah um die Zeit der Zurückgabe des Freibriefs (22. April 1635). Dieſe Verleihung ſchloß eine richterliche Gewalt in

allen bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen in ſich, welche „ſo nahe als möglich nach den Geſetzen von England ausgeübt und vollzogen werden ſollte", mit Vorbehalt einer Appellation an den Rath. Nach der Zurückgabe des Plymouth-Patents ſcheint von der Krone kein Beſtätigungspatent für dieſe Verleihung erfolgt zu ſein.

§. 26. Viele getrennte Niederlaſſungen fanden in dieſem Landſtriche ſtatt; und ſo ſchlecht beſtimmt waren die Grenzen, daß bald ein Streit zwiſchen Maſſachuſetts und Maſon in Betreff des Souverainetätsrechtes über denſelben entſtand. Der Streit wurde endlich vor den König im Rathe gebracht und 1679 feierlich gegen die Anſprüche Maſſachuſetts entſchieden. Und da zugeſtanden wurde, daß Maſon nach ſeinem Verleihungstitel kein Recht hätte, irgend eine Regierungsgewalt auszuüben; ſo erging im nämlichen Jahre von Seite der Krone eine Commiſſion für die Regierung von New-Hampſhire. Nach der Regierungsform, welche in dieſer Commiſſion bezeichnet wurde, ſtand die ganze ausübende Gewalt einem Präſidenten und Rathe zu, die von der Krone ernannt wurden, welchen auch die richterliche Gewalt, mit Berufung nach England, anvertraut wurde. In der Rechtspflege ſollte nach den durch die Oertlichkeit modificirten engliſchen Geſetzen verfahren werden. Die geſetzgebende Gewalt war dem Präſidenten, dem Rathe und den Abgeordneten der Flecken oder Städte übertragen; und dieſe waren ermächtigt, Steuern zu erheben und Geſetze im Intereſſe der Provinz zu machen; und dieſe Geſetze ſollten, wenn ſie durch den Präſidenten und Rath gebilligt wurden, ſo lange in Kraft bleiben, bis der Wille des Königs bekannt wäre. Gewiſſensfreiheit war allen Proteſtanten gewährt. Eine Verſicherung wurde in der Commiſſion gegeben, das Privilegium einer Verſammlung in der nämlichen Weiſe und Form forthin auszuüben, wenn nicht durch die daraus entſpringenden Mißſtände die Krone zur Abänderung beſtimmt würde. Eine Geſetzesſammlung wurde in dem erſten Jahre ihrer Geſetzgebung verfaßt, welche, nachdem ſie nach England geſendet war, von der Krone verworfen wurde. New-Hampſhire wurde bis zur Zeit der Revolution fortwährend durch eine Commiſſion als eine königliche Provinz regiert, und genoß das Vorrecht, ſeine Geſetze mittelſt einer allgemeinen Verſammlung, in der durch die erſte Commiſſion beſtimmten Weiſe, abfaſſen zu dürfen. Die weſentliche Organiſation der Provinz blieb. Die richterliche Gewalt des Statthalters und Rathes war in der Folge geſetzlich auf die Ausübung einer Jurisdiction auf die Appellationen von den Untergerichten beſchränkt; und in den ſpätern Commiſſionen wurde eine Beſtimmung eingefügt, daß die Colonialeinrichtungen „den Geſetzen und Verordnungen des Königreichs England nicht widerſprechen, ſondern ſo nahe als möglich mit denſelben übereinſtimmen ſollten".

Die Geſetze von New-Hampſhire glichen während ſeines Provinzialzuſtandes ſehr denjenigen von Maſſachuſetts; nur ſcheint New-Hampſhire mehr als einige andere Colonien die Leichtigkeit beſeſſen zu haben, einige der wohlthätigſten Beſtimmungen der Parliamentsacte allgemeinerer Art, ſofern ſie zu ſeinen Ortsrechten paßten, in ſein Landesgeſetzbuch aufzunehmen.

Hauptſtück VI.

Maine.

§. 27. Im Auguſt 1622 verlieh der Rath von Plymouth dem Ferdinand Gorges und Johann Maſon alles Land, das zwiſchen den Flüſſen Merrimack und Sagadahok liegt und ſich bis zu den großen Seen und Flüſſen von Canada rückwärts erſtreckt; welches Laconia genannt wurde. Im April 1639 erhielt Gorges von der Krone eine beſtätigende Verleihung alles Landes vom Piscataqua= bis zum Sagadahok= und Kennebeckfluſſe, und von der Küſte 120 Meilen bis in's nördliche Innere; und dieſes wurde „die Provinz Maine" genannt. Ueber dieſe Provinz wurde er zum Lord Palatine ernannt, und dieſe Ländereien ſollten wie ein Lehen von Oſt=Greenwich beſeſſen werden. Der Freibrief enthält einen Vorbehalt der Unterthanspflicht gegen die Krone, welche wünſchte, daß die Religion der Kirche von England bekannt würde; die Geſetzgebung ſollte ſich möglichſt nach der engliſchen richten. Aber alle ſo verliehenen Regierungsgewalten mußten ſich der „Gewalt und dem Regimente" der zeitigen Lordcommiſſaire für die auswärtigen Pflanzungen unterordnen. Der Palatine hatte auch die Macht, Verordnungen über die Regierung der Provinz unter gewiſſen Einſchränkungen zu erlaſſen; ferner eine Verleihung der vollen Admiralitätsgewalten, mit Unterwerfung unter die des engliſchen Lord Oberadmirals. Und die Einwohner, welche Unterthanen der Krone ſind, ſollten alle Rechte und Privilegien eingeborener Unterthanen in England haben.

§. 28. Nach dieſen weiten Beſtimmungen errichtete Gorges bald eine Civilregierung in der Provinz und erließ Verordnungen. Der Regierung, als ſolcher, war nur die ausübende Gewalt übertragen, ohne alle geſetzgebende Gewalten. Die Provinz gedieh erſt, als der Palatine aufhörte, als Eigenthümer und Geſetzgeber zu handeln. Maſſachuſetts machte bald nachher ein ausſchließliches Recht über dieſes Gebiet, als zwiſchen ſeinen verliehenen Grenzen, geltend; und es gelang ihm, Gehorſam zu erzwingen. Die Provinz blieb unter der Gewalt von Maſſachuſetts bis 1665, als die Commiſſaire der Krone ſie auf eine kurze Zeit trennten; aber die Herrſchaft von Maſſachuſetts ward bald darauf wieder hergeſtellt. Der Streit zwiſchen Maſſachuſetts und dem Palatine über die Herrſchaft der Provinz wurde vor den geheimen Rath gebracht, und die Anſprüche von Maſſachuſetts wurden als nichtig erklärt. Vor der Endentſcheidung war Maſſachuſetts ſo klug, 1677 die Anſprüche von Gorges um eine unbedeutende Summe an ſich zu kaufen. Es regierte Maine als eine abhängige Provinz bis zum Fall ſeiner eigenen Charte; und nachher wurde es ſammt Maſſachuſetts in der Provinzialcharte von 1691 einverleibt.

Hauptſtück VII.

Connecticut.

§. 29. Connecticut wurde urſprünglich unter dem Schutze von Maſſachuſetts gegründet; aber die Einwohner unternahmen es wenige

Jahre nachher (1638), eine eigene Verfaſſung der Regierung und der Geſetze für ſich zu bilden. Der Graf von Warwick erhielt 1630 von dem Rathe von Plymouth ein Patent über das Land. Im März 1631 trat der Graf von Warwick daſſelbe an den Lord Say und Seale und an Andere ab. Im April 1635 verlieh der nämliche Rath daſſelbe Gebiet an den Marquis von Hamilton. Die Pflanzer wurden indeſſen nicht geſtört; und endlich (1644) vertilgten ſie den Titel der Eigenthümer und fuhren fort, nach der Regierungsverfaſſung zu handeln, welche ſie 1638 gebildet hatten. Durch dieſe Verfaſſung wurde beſtimmt, daß jährlich zwei allgemeine Verſammlungen ſtattfinden und daß jährlich durch die freien Männer ein Statthalter und ſechs Gehülfen erwählt werden ſollten, welche „die Gewalt haben ſollten, die Rechtspflege nach den aufgeſtellten Geſetzen, oder bei Ermangelung derſelben nach dem Geſetze des Wortes Gottes zu verwalten". Alle Perſonen, welche Einwohner und freie Männer waren und den Eid der Treue leiſteten, waren berechtigt, bei den Wahlen der Abgeordneten zu dem allgemeinen Hofe mitzuſtimmen. Ein Mitglied der Kirche zu ſein, war nicht nöthig. Die höchſte Gewalt, die geſetzgebende, ausübende und richterliche, war dem allgemeinen Gerichtshofe übertragen.

§. 30. Die Colonie von Newhaven hatte einen beſondern Urſprung und wurde unmittelbar durch Auswanderer aus England ohne irgend einen von den Patentirten verliehenen Rechtstitel gegründet. Sie begannen ihre Niederlaſſung 1638, indem ſie ihre Ländereien von den Eingeborenen kauften, und errichteten einen feierlichen Staatsvertrag. Hiernach wurde Niemand zu einem Amte oder zur Abſtimmung bei einer Wahl zugelaſſen, wenn er nicht Mitglied von einer der im Gebiete geſtatteten Kirchen war. Es fand eine jährliche Wahl des Statthalters, ſeines Stellvertreters, der Magiſtrate und anderer Beamten durch die freien Männer ſtatt. Der allgemeine Gerichtshof beſtand aus dem Statthalter, ſeinem Stellvertreter, den Magiſtraten und zwei Abgeordneten aus jeder Pflanzung; er wurde „als die höchſte Gewalt nach Gott in dieſer unabhängigen Herrſchaft" erklärt, und hatte die Vollmacht, „das Wort Gottes, des höchſten Geſetzgebers, auszulegen, bekannt zu machen und aufzuſtellen, und in geringern Dingen, die nicht beſonders in der Schrift beſtimmt ſind, nach den allgemeinen Geſetzen der Gerechtigkeit Verordnungen zu geben und aufzuheben; alle Angelegenheiten des Krieges und Friedens und alle Gegenſtände in Bezug auf die Vertheidigung und Befeſtigung des Landes zu leiten; alle Appellationen, bürgerliche und peinliche, von den untern Gerichtshöfen anzunehmen und zu entſcheiden, wobei ſie nach der Schriftkenntniß, den Geſetzen und damit übereinſtimmenden Verordnungen verfahren ſollten". Sie hatten keine Geſchwornengerichte, weder in bürgerlichen, noch ſtrafrechtlichen Fällen.

§. 31. Bald nach der Wiedereinſetzung Karls II. verlangte und erhielt die Colonie Connecticut im April 1662 von dieſem Monarchen einen Freibrief über Regierung und Gebiet. Die Charte ſchloß die ganze Colonie von Newhaven in ihre Grenzen ein; und da dieſes ohne die Einwilligung der letztern geſchehen war, ſo wurde gegen die Einverleibung

bis 1665 Widerſtand geleiſtet, wo beide unauflöslich vereinigt wurden und ſeither immer unter einer allgemeinen Regierung blieben.

Die Charte von Connecticut war demokratiſch. Sie verordnet, daß jährlich zwei allgemeine Verſammlungen gehalten werden ſollen, und daß die Verſammlung aus dem Statthalter, ſeinem Stellvertreter, zwölf Gehülfen und zwei Abgeordneten aus jeder Stadt, die durch die Freien zu wählen ſind, beſtehen ſoll. Die allgemeine Verſammlung hatte die Gewalt, Richter zu ernennen, zu Freimännern zu machen, Beamte zu erwählen, Geſetze und Verordnungen, die „den Geſetzen dieſes Königreichs England nicht zuwider ſind", zu geben, Verbrechen „nach dem Verfahren anderer Körperſchaften in dieſem unſerm Königreiche England" zu beſtrafen, die Einwohner zur gemeinſamen Vertheidigung im Kriege aufzubieten und das Martialgeſetz in nothwendigen Fällen zu vollziehen. Die Ländereien ſollten, wie von dem Ritterſitze von Oſt-Greenwich, als freies und gemeines Soccagium beſeſſen werden. Die Einwohner ſollten alle Freiheiten geborener engliſcher Unterthanen beſitzen. Die Charte ſchweigt in Betreff der religiöſen Rechte und Privilegien.

Im Jahre 1685 wurde durch den König Jakob ein quo warranto gegen die Colonie in Betreff des Widerrufs des Freibriefs erlaſſen. Es ſcheint kein Urtheil darüber gegeben worden zu ſein; aber die Colonie bezeigte ihre Unterwürfigkeit unter den Willen der Krone. Die Pflanzer gaben jedoch die Charte nicht zurück; ſondern verbargen ſie in eine Eiche, welche heute noch verehrt wird; und unmittelbar nach der Revolution von 1688 nahmen ſie die Ausübung aller ihrer Gewalten wieder an ſich. Die Nachfolger der Stuarts ließen ſie bis zur amerikaniſchen Revolution ſtillſchweigend im Beſitze derſelben. Die Charte wurde fortwährend als Grundgeſetz des Staates bis 1818 beobachtet, wo eine neue Regierungsverfaſſung gebildet und vom Volke angenommen wurde.

§. 32. Die Geſetze von Connecticut waren in mancher Hinſicht denen von Maſſachuſetts ähnlich. Kurze Zeit nach der Charte faßten ſie einen Act, der als eine Bill der Rechte angeſehen werden kann. Dadurch wurde erklärt, daß keines Mannes Leben genommen, keines Mannes Ehre befleckt, keines Mannes Perſon verhaftet oder verbannt, Niemand ſeines Weibes oder ſeiner Kinder beraubt, Niemandes Vermögen entriſſen, noch auf irgend eine Weiſe gefährdet werden ſollte; es ſei denn vermöge eines ausdrücklichen Geſetzes dieſer Colonie, oder bei Ermangelung eines Geſetzes nach einem deutlichen Gebote des Wortes Gottes, wobei der ganze Gerichtshof mitwirken ſoll. Das Geſchwornengericht, in bürgerlichen und Straffällen, war gleichfalls geſichert; und wenn der Gerichtshof mit dem Ausſpruche deſſelben unzufrieden war, ſo konnte er es der Jury zum zweiten und dritten Mal, aber nicht ferner, zur Erwägung zurückſenden. Der Statthalter war, wie die Charte beſtimmte, durch die Freimänner zu erwählen. Jede Stadt durfte einen oder zwei Abgeordnete zur allgemeinen Verſammlung ſenden; aber jeder Freimann durfte bei der Wahl von Gehülfen und andern öffentlichen Beamten ſeine Stimme abgeben. Niemand war berechtigt, als Freimann aufgenommen zu werden, wenn

er nicht Ländereien als freies Lehen von einem jährlichen Ertrage von vierzig Schilling, oder vierzig Pfund bewegliches Vermögen beſaß.

§. 33. In Rückſicht auf Verbrechen beruhte ihr Strafgeſetzbuch auf der nämlichen allgemeinen Grundlage, wie das von Maſſachuſetts.

In Rückſicht der Religion beſtimmten ihre Geſetze, daß alle Perſonen dem öffentlichen Gottesdienſte beiwohnen ſollten, und daß jeder Flecken die Religionsdiener beſolden ſollte. Anfangs war die Wahl der Geiſtlichen der Mehrheit der Hausväter des Fleckens überlaſſen; die Kirche, als ſolche, hatte nichts mit der Wahl zu ſchaffen. Aber 1708 ging ein Act durch, wodurch die Wahl der Geiſtlichen den Einwohnern des Fleckens übertragen wurde, welche Mitglieder der Kirche waren; und im nämlichen Jahre wurde zu Saybrook jener berühmte Entwurf angenommen, welcher bis auf unſere Tage, in Disciplin und Lehre, die kirchlichen Angelegenheiten des Staates fortan geleitet hat.

Der Geiſt der Duldung war übrigens hier nicht freiſinniger, als in den meiſten andern Colonien. Der Verfolgungseifer ſcheint ſich auch nicht gelegt zu haben, bis in Folge der Statuten 1. Wilhelm und Maria den Diſſenters die Gewiſſensfreiheit ohne alle Beläſtigung geſtatteten.

In Rückſicht auf das liegende Vermögen war die Erbfolge und Vertheilung unter alle Kinder beſtimmt, mit Verleihung eines doppelten Antheils für den älteſten Sohn; Uebertragungen in fraudem creditorum wurden für nichtig erklärt.

Der Proceß bei den Gerichtshöfen mußte im Namen des regierenden Königs geführt werden. Perſonen, die kein Vermögen beſaßen, konnten durch zwei Aſſiſtenten von Einkerkerung befreit werden; aber wenn es der Gläubiger verlangte, ſo mußte er die Schuld durch Dienſte abtragen. Zeugenausſagen wurden in bürgerlichen Verhandlungen als hinlänglicher Beweis zugelaſſen. Niemand durfte bei der Unterſuchung eines Verbrechens zu Gunſten einer andern Perſon ſprechen, außer unmittelbar über den Gegenſtand des Geſetzes.

Magiſtrate, Friedensrichter und Prieſter waren bevollmächtigt, Perſonen zu trauen; und Eheſcheidungen a vinculo waren wegen Ehebruches, betrügeriſchen Vertrages und dreijähriger böslicher Verlaſſung geſtattet.

Die Flecken hatten die Verpflichtung, öffentliche Schulen zu unterhalten, und ein beſonderes Seegeſetzbuch wurde gegeben.

Hauptſtück VIII.

Rhode-Island.

§. 34. Rhode-Island wurde urſprünglich durch Auswanderer von Maſſachuſetts gegründet. Eine Geſellſchaft derſelben kaufte das Eiland, welches den Namen dem Staate gegeben hat, und eine andere das Gebiet der Providence Plantations von den Eingeborenen. Sie begannen ihre Niederlaſſung an beiden Orten beinahe um die nämliche Zeit, nämlich 1636 und 1638. Sie traten in abgeſonderte freiwillige Staats-

vereine. Da ſie aber ihre Verbindungen nicht hinreichend fanden, um ſich gegen die Anmaßungen von Maſſachuſetts zu ſchützen, und keinen Rechtsanſpruch noch irgend ein königliches Patent hatten; ſo ſendeten ſie 1643 Roger Williams nach London, um ſowohl für ihre Anſprüche als ihre Regierung eine ſicherere Begründung zu erlangen. Es gelang ihm endlich (1643), von dem Grafen von Warwick einen Incorporationsbrief der Providence Plantations und auch 1644 einen Freibrief von den beiden Häuſern des Parliaments für die Incorporation der Städte Providence, Newport und Portsmouth, für die unbeſchränkte Regierung derſelben, aber in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen Englands, zu erhalten.

Unter dieſem Freibriefe wurde 1647 eine Verſammlung berufen, welche aus den geſammten Freimännern der verſchiedenen Pflanzungen beſtand. Die geſetzgebende Gewalt war in den Händen eines Hofes von ſechs Commiſſairen, welche durch jede der vier damals vorhandenen Städte erwählt waren. Die ganze vollziehende Gewalt ſcheint einem Präſidenten und vier Gehülfen zugeſtanden zu haben, welche durch die Freiſaſſen erwählt wurden und den oberſten Hof für die Rechtspflege bildeten. Jede Ortſchaft, die für ſich ſelbſt eine Corporation bildete, wählte einen Sechſerrath für die Beſorgung ihrer beſondern Angelegenheiten und für die Schlichtung der unbedeutendſten Streitigkeiten. Der Staatsrath beſchloß bald darauf, ihre Regierung aufzuheben; aber die heimiſchen Unruhen hinderten dieſes. Die Wiedereinſetzung Karls II. ſcheint dieſen Pflanzungen großen Vortheil gebracht zu haben. Sie riefen ſogleich den König aus und ſchickten einen Bevollmächtigten nach England; und im Juli 1663 gelang es ihnen, nach einigen Hinderniſſen von der Krone einen Freibrief zu erlangen.

Nach dieſem war die ausübende Gewalt einem Statthalter, ſeinem Stellvertreter und zehn Gehülfen übertragen, welche durch die Freimänner gewählt wurden. Die höchſte geſetzgebende Gewalt ſtand einer allgemeinen Verſammlung zu, welche aus dem Statthalter, ſeinem Stellvertreter, zehn Gehülfen und Abgeordneten aus den betreffenden Städten, die durch die Freimänner gewählt wurden, beſtand, wobei der Statthalter oder ſein Stellvertreter und ſechs Gehülfen ſtets gegenwärtig waren. Die Generalverſammlung war ermächtigt, Freimänner aufzunehmen, Beamte zu wählen, Geſetze und Verordnungen zu geben, jedoch möglichſt nach dem Muſter der engliſchen; Gerichtshöfe zu bilden und zu organiſiren, Verbrechen nach dem Verfahren anderer Corporationen in England zu beſtrafen, die Kriegsmacht der Colonie für die allgemeine Vertheidigung anzuordnen, das Martialgeſetz zu vollſtrecken und andere wichtige Vorrechte und Gewalten auszuüben. Sie beſtimmte ferner die freie Fiſcherei an den Küſten, und daß ſämmtliche Einwohner alle Freiheiten engliſcher Unterthanen genießen ſollten. Sie verlieh und beſtätigte ihnen ihr Gebiet, das, wie der Ritterſitz von Oſt-Greenwich, als freies gemeines Soccagium getragen werden ſollte. Der Freibrief ſicherte ferner einen freien Verkehr mit allen andern Colonien.

Aber der bemerkenswertheſte Umſtand in demſelben iſt die Beſtim-

mung in Betreff der Religionsfreiheit. Der König erklärt in dem Freibriefe: „Niemand in der genannten Colonie ſoll je wegen abweichender Meinung in Religionsſachen auf irgend eine Weiſe beläſtigt, beſtraft, beunruhigt oder in Unterſuchung gezogen werden; ſondern alle und jede Perſon und Perſonen ſollen, von Zeit zu Zeit und zu jeder Zeit in der Zukunft, frei und vollkommen ihr eigenes Urtheil und Ueberzeugung in Religionsſachen in dem ganzen nachher erwähnten Landſtriche haben und genießen, inſofern ſie ſich friedlich und ruhig verhalten und dieſe Freiheit nicht zur Ausſchweifung und Entweihung, noch zur bürgerlichen Beleidigung und äußern Störung Anderer mißbrauchen."

Rhode-Island genießt die Ehre, wenn nicht die erſte, doch eine von den erſten Colonien und gewiß der neueren Staaten geweſen zu ſein, in welchen die Freiheit des Gewiſſens und des Gottesdienſtes in ihren Grundgeſetzen frei ausgeſprochen wurde, und die ſpätere Politik dieſes Staates iſt dieſen Grundſätzen treu geblieben. Die erſten Geſetze erklären, daß kein Freimann eingekerkert oder ſeines Freigutes beraubt werden ſoll, als durch das Urtheil von Standesgenoſſen oder nach den Geſetzen der Colonie, und daß keine Steuer den Coloniſten aufgelegt werden ſoll, außer durch den Beſchluß der allgemeinen Verſammlung.

Der König Jakob war der Colonie nicht ſo günſtig, als Karl II. Die Coloniſten baten ihn vergebens um Schutz für ihre verbrieften Rechte. Die Colonie wurde einer Verletzung ihrer Charte beſchuldigt und ein quo warranto gegen ſie eingeleitet. Die Pflanzer beſchloſſen alsbald, nicht mit der Krone zu ſtreiten, ſondern ihre Charte zurückzugeben. Im December 1686 löſte Edmund Andros ihre Regierung auf und übernahm die Verwaltung der Colonie. Die Revolution von 1688 machte ſeiner Gewalt ein Ende; und die Colonie nahm ſogleich darauf ihre Charte wieder auf und fuhr, jedoch nicht ohne einige Unterbrechungen, fort, ihre Gewalten bis zur Zeit der amerikaniſchen Revolution zu behaupten und auszuüben. Sie bedient ſich auch jetzt noch fortwährend der nämlichen Charte als eines Grundgeſetzes und iſt der einzige Staat in der Union, welcher keine neue Regierungsverfaſſung gebildet hat. Es ſcheint, daß bis zum Jahre 1696 der Statthalter, die Gehülfen und Abgeordneten der Städte vereinigt ſaßen. Aber durch ein damals angenommenes Geſetz wurden ſie getrennt, und die Abgeordneten bildeten ein Unterhaus, der Statthalter und die Gehülfen ein Oberhaus.

§. 35. Bei der Durchſicht der Colonialgeſetzgebung von Rhode-Island ſind einige Eigenthümlichkeiten zu bemerken, obwohl das allgemeine Syſtem demjenigen anderer Theile von New-England gleicht. Nur diejenigen, welche als Freimänner der Colonie aufgenommen waren, durften bei Wahlen ſtimmen, und dieſes konnten ſie perſönlich oder durch Bevollmächtigte thun; und Niemand als ein Freimann war zu einem Amte wählbar. Zu Willensverfügungen über unbewegliches Vermögen waren drei Zeugen erforderlich. Der Beweis der Richtigkeit der Teſtamente und die Erlaubniß der Verwaltung von beweglichem Vermögen war der Gerichtsbarkeit des örtlichen Rathes eines jeden Fleckens in der

Colonie, mit Berufung an den Statthalter und Rath als oberſten ordentlichen Richter, übertragen. Jeder Flecken war eine Corporation mit dem Rechte, ihre Beamten zu ernennen und Perſonen als Freimänner aufzunehmen. Beluſtigungen und Arbeit am Sonntage waren verboten, ſo wie Landkäufe von den Eingeborenen. Durch eine ausdrückliche Verordnung im Jahre 1700 wurde erklärt, daß bei Rechtsſtreiten jeglicher Art, zu deren Beſtimmung kein beſonderes Geſetz der Colonie vorhanden iſt, die Geſetze von England angewandt werden ſollten, wenn nicht eine Gewohnheit oder ein Geſetz das Gegentheil verlangt. Ungefähr um dieſelbe Zeit wurde durch einen Act der Coloniallegislatur die Ausübung der engliſchen Schifffahrtsgeſetze gefordert. Zwanzigjähriger ungeſtörter Beſitz von Ländereien unter dem Anſpruche eines Titels als frei vererbliches Lehen ſollte als ein gültiger und rechtlicher Anſpruch an das Lehen gelten. Die Anerkennung und Einſchreibung der Uebertragungen von Ländereien in ein öffentliches Ortsregiſter wurde beſtimmt. Die Unterhaltung der Geiſtlichkeit war von freiwilligen Beiträgen abhängig gemacht. Berufungen an den König im Staatsrathe, in Sachen von mehr als 300 Pf. Werth, waren geſtattet. Strafen wurden geordnet und das Geſchwornengericht eingeführt. Das Strafgeſetzbuch war nicht grauſam in ſeinen Beſtimmungen; auch bemühte es ſich nicht, die Strafen, welche in der Schrift gegen beſondere Verbrechen ausgeſprochen ſind, zu befolgen. Später wurden Ländereien von Perſonen, welche außerhalb der Colonie lebten oder ſich in derſelben verbargen, zur Bezahlung ihrer Schulden haftbar gemacht. In Hinſicht der Erbfolge des unbeweglichen Vermögens wurden die Beſtimmungen des gemeinen Rechtes angenommen, und der älteſte Sohn erhielt die ganze Erbſchaft durch Erſtgeburtrecht. Dieſes Syſtem ward für kurze Zeit durch eine Verordnung George's I. (1718) aufgehoben, welche das Vermögen unter alle Kinder theilte und dem älteſten Sohne einen doppelten Antheil verlieh. Aber das gemeine Recht wurde bald darauf (1728) unter allgemeinem Beifalle wieder hergeſtellt und regelte bleibend bis eine kurze Periode vor der Revolution (1770) die Erbſchaften. Verträge über Gegenſtände von mehr als zehn Pfund Werth ſollten ſchriftlich geſchloſſen werden; und Güterübertragungen zum Nachtheil der Gläubiger wurden für nichtig erklärt.

§. 36. Wir haben nun unſern Ueberblick aller Colonien, die nach und nach in New-England gegründet wurden, beendigt. Die Bemerkung von Chalmers iſt im Allgemeinen wohlbegründet: „Da ſie urſprünglich (ſagt er) von demſelben Volksſtamme gegründet wurden, ſo wurzelte natürlich eine ähnliche Politik in allen Colonien New-Englands. Ihre Regierungsform, ihre Geſetze, ihre Gerichtshöfe, ihre Sitten, ihre religiöſen Meinungen, welche allen ihre Entſtehung gaben, ſind beinahe die nämlichen." Allein dieſe Bemerkung iſt doch jedesmal vielen örtlichen Modificationen unterworfen. In Rhode-Island z. B. milderte ſich der ſtrenge Geiſt des Puritanismus bis zur allgemeinen Duldung. Andrerſeits waren die Beſtimmungen des gemeinen Rechtes über Erbfolge, als nöthig, um der Zerſtörung des Familienvermögens vorzubeugen, bis ins Jahr 1770 mit beſonderem Eifer in ihrer Politik feſt-

gehalten; während die angrenzenden Colonien ein Geſetz annahmen, das die Erbſchaft unter alle Kinder theilt.

Einer der merkwürdigſten Umſtände in der Geſchichte der Colonien New-Englands iſt die frühzeitige Bildung einer Conföderation der Colonien für freundnachbarliche Behandlung, wechſelſeitige Vertheidigung und Unterſtützung. Der Entwurf wurde ſchon 1637 angeregt; da ſich aber Schwierigkeiten zeigten, ſo wurden die Artikel der Union erſt 1643 angenommen. Im Monat Mai dieſes Jahres bildeten die Colonien von Maſſachuſetts, Connecticut, Newhaven und Plymouth ein Bündniß unter dem Namen „Vereinigte Colonien New-Englands“ und traten in einen beſtändigen Freundſchaftsbund für Angriff und Abwehr, wechſelſeitigen Rath und Unterſtützung. Die Laſten aller Angriffs- oder Vertheidigungskriege ſollten gemeinſchaftlich und nach einem in den Artikeln beſtimmten Verhältniſſe getragen werden; und im Falle des Ueberfalls einer Colonie hatten die andern eine gewiſſe Zahl Truppen zu ihrem Beiſtande zu ſtellen. Commiſſaire, die von jeder Colonie ernannt wurden, ſollten zuſammentreten und alle Angelegenheiten des Kriegs und des Friedens, der Bündniſſe, Unterſtützungen, Laſten ꝛc. entſcheiden, und Uebereinkünfte und Beſtimmungen für andere allgemeine Intereſſen feſtſetzen. Dieſe Union, für die gegenſeitige Vertheidigung und Hülfe während der Unruhen, welche das Mutterland bewegten, ſo nothwendig und wichtig, wurde durch König Karl II. bei ſeiner Wiedereinſetzung nicht getadelt; und ſie beſtand mit einigen wenigen Abänderungen bis 1686, als alle Charten auf Befehl des Königs Jakob vernichtet wurden. Rhode-Island bemühte ſich, in dieſe Union aufgenommen zu werden; wurde aber aus dem Grunde zurückgewieſen, daß ſein Gebiet innerhalb der Plymouth-Colonie liege. Es ſcheint nicht, daß in der Folge die Colonie Theil daran nahm.

Hauptſtück IX.

Maryland.

§. 37. Die Provinz Maryland war urſprünglich in dem Patente der Süd- oder Virginien-Compagnie begriffen und fiel nach Auflöſung dieſer Compagnie an die Krone zurück. König Karl I. verlieh den 20. Juni 1632 dieſelbe durch Patent an Lord Baltimore, zu deſſen Gunſten man das Patent auszufertigen beabſichtigte; allein er ſtarb, bevor es ausgefertigt war. Durch dieſen Freibrief erhob der König das Land zu einer Provinz und gab ihm den Namen Maryland zu Ehren ſeiner Gemahlin, Henriette Maria.

Das ſo von Virginien getrennte Land wurde unmittelbar der Krone unterworfen und dem Lord Baltimore und ſeinen Erben als volles und unbedingtes Eigenthum, ausgenommen die Unterthanspflichtigkeit gegen die Krone, verliehen; und es ſollte von der Krone, wie vom Schloſſe Windſor in der Grafſchaft Berks, als freies und gemeines Soccagium und weder in capite, noch um Ritterdienſt getragen werden. Die Charte

beſtimmte ferner, daß der Eigenthümer Macht habe, mit Beiſtimmung der Freimänner oder ihrer zu dieſem Zwecke verſammelten Abgeordneten, alle Geſetze für die Provinz zu machen, jedoch nicht in Widerſpruch, ſondern in möglicher Uebereinſtimmung mit den engliſchen Rechten. Der Eigenthümer war ferner mit der ganzen vollziehenden Gewalt bekleidet, und die Errichtung von Gerichtshöfen war angeordnet. Der Eigenthümer war auch ermächtigt, mit Beiſtimmung des Volkes in der Verſammlung Steuern zu erheben. Die Einwohner und ihre Kinder ſollten alle Rechte geborner engliſcher Unterthanen haben. Das Patronatsrecht der Kirchen, nach der Einrichtung in England, und das Recht, Manors und Baroniegerichte zu ſchaffen, Titel von Würden zu verleihen, Häfen zu errichten, und andere Regalien waren dem Eigenthümer ausdrücklich gegeben. Eine Befreiung der Coloniſten von allen Auflagen auf ihre Güter und Vermögen, welche etwa die Krone auferlegen würde, war für alle Zukunft feſtgeſetzt; eine Befreiung, welche andern Colonien nur auf einzelne Jahre verliehen worden war. Allen Unterthanen wurde die Erlaubniß gegeben, ſich in der Provinz niederzulaſſen; und ihre Erzeugniſſe durften in England und Irland nur unter ſolchen Abgaben eingeführt werden, wie ſie von andern Unterthanen bezahlt wurden. Die in andern Freibriefen gewöhnlichen Gewalten, Einfälle zurückzutreiben, Aufruhr zu unterdrücken u. ſ. w., waren gleichfalls dem Eigenthümer verliehen.

Es iſt bemerkenswerth, daß ſich keine Beſtimmung in dem Patente befindet, welche eine Vorlegung der Provinzialgeſetze vor den König verlangt oder ſeine Zuſtimmung oder Genehmigung fordert. Nach dieſer Charte, welche daher die erſte eigentliche Provinziallegislatur gründete, wurde Maryland, mit einigen kurzen Unterbrechungen, bis zur Zeit der amerikaniſchen Revolution fortwährend durch die Nachfolger des urſprünglichen Eigenthümers regiert.

§. 38. Die erſte Auswanderung, welche unter den Auſpicien des Lord Baltimore geſchah, fand im November 1632 ſtatt, und beſtand aus ungefähr 200 Männern von beträchtlichem Vermögen und Range, und ihren Anhängern, welche größtentheils Römiſch-Katholiſche waren. „Er legte die Gründung dieſer Provinz (ſagt Chalmers) auf die breite Baſis der Sicherheit des Eigenthums und der Freiheit der Religion, indem er jedem Auswanderer funfzig Acker Land als unbeſchränktes Lehen verlieh und das Chriſtenthum nach dem alten gemeinen Rechte, von welchem es ein Theil iſt, herſtellte, ohne irgend einer beſondern Secte einen Vorzug zu geſtatten. Die Weisheit dieſes Verfahrens verwandelte bald eine traurige Wildniß in eine blühende Colonie.“ Es iſt gewiß ſehr ehrenvoll für die Liberalität des Eigenthümers, daß er in ſeine Politik die Lehre allgemeiner Duldung und Gleichheit unter chriſtlichen Secten einführte und ſo das erſte Beiſpiel eines Geſetzgebers gab, der ſeine Unterthanen zu freier Duldung religiöſer Meinungen einlud.

Die erſte geſetzgebende Verſammlung von Maryland, welche von ſämmtlichen Freimännern gehalten wurde, war im Jahre 1634—1635; aber es iſt wenig von ihren Verhandlungen bekannt. Es ſcheinen keine Acte bis 1638—1639 angenommen worden zu ſein, als in Folge

einer Vermehrung der Coloniſten eine Beſtimmung zu einer Repräſentativverſammlung, welche das Haus der Verſammlung genannt und durch die Freimänner gewählt wurde, gemacht ward; und die Geſetze, welche durch die Verſammlung beſchloſſen und von dem Eigenthümer oder ſeinem Stellvertreter genehmigt waren, ſollten volle Gültigkeit haben. Die Verſammlung wurde ſpäter in ein Ober- und Unterhaus getheilt. In der nämlichen Sitzung ging ein Act durch, welcher gewiſſermaßen als eine Magna Charta betrachtet werden kann, und welche unter Anderm erklärt, daß „die heilige Kirche in dieſer Provinz alle ihre Rechte und Begünſtigungen haben ſollte; daß die Einwohner alle ihre Rechte und Freiheiten nach der großen Charte von England haben ſollten; und daß die Güter der Schuldner, wenn ſie zur Bezahlung ihrer Schulden nicht hinreichen, verkauft und pro rata vertheilt werden ſollten, ausgenommen die Schulden an den Eigenthümer".

In Beziehung auf Religion ſcheint übrigens die Geſetzgebung von Maryland keinen gleichförmigen Schutz gegeben zu haben, wie es die urſprüngliche Politik des Stifters zu beabſichtigen ſchien. Unter dem Protectorate Cromwells wurde den römiſchen Katholiken jeder Schutz in der Provinz ausdrücklich verweigert; und alle Andern, „welche ſich zum Glauben an Gott durch Jeſus Chriſtus bekennen, jedoch in ihrer Meinung von der öffentlich anerkannten Lehre, Gottesdienſt oder Kirchenzucht abweichen", ſollen nicht von der Ausübung ihrer Religion abgehalten werden. Im Jahre 1696 wurde die Kirche von England in dieſer Provinz eingeführt; und 1702 wurde verlangt, daß die Liturgie dieſer Kirche in allen Kirchen befolgt würde, jedoch mit einer ſolchen Duldung für Diſſenters, wie ſie in dem Acte 1. William and Mary beſtimmt war. Die Einführung des religiöſen Prüfungseides und der Abſchwörungsacte im Jahre 1716 ſchloß alle Römiſch-Katholiſchen von den Aemtern aus.

Es ſcheint nicht lange nach der Niederlaſſung der Colonie Politik geworden zu ſein, für die öffentliche Eintragung der Uebergabsurkunden des Grundvermögens zu ſorgen. Bei dem Schweigen des Statutenbuches bis zum Jahre 1715 iſt zu vermuthen, daß das Inteſtaterbrecht das des Mutterlandes war. In jenem Jahre wurde ein Act angenommen, welcher das Vermögen unter alle Kinder theilbar machte; und von dem ſo eingeführten Syſteme ward im Weſentlichen ſeither nicht mehr abgewichen. Auch war Maryland, wie die anderen Colonien, früh lebhaft überzeugt von der Wichtigkeit des ausſchließlichen Beſitzes der innern Beſteuerung; und demgemäß wurde 1650 erklärt, daß ohne Einwilligung der allgemeinen Verſammlung keine Steuern erhoben werden ſollten.

Nach der Revolution von 1688 kam die Regierung von Maryland in die Hände der Krone und wurde dem Eigenthümer bis 1716 nicht wieder zurückgegeben. Von jener Zeit an erfolgte keine Unterbrechung bis zur amerikaniſchen Revolution.

Hauptſtück X.

New-York.

§. 39. New-York wurde urſprünglich von Auswanderern aus Holland gegründet. Allein die engliſche Regierung ſcheint zu allen Zeiten das Recht der Holländer, irgend eine Niederlaſſung in Amerika zu gründen, beſtritten zu haben; und das von denſelben beſetzte Gebiet lag ausgemacht innerhalb der durch den Freiheitsbrief beſtimmten Grenzen von New-England, welcher dem Rathe von Plymouth verliehen worden war. Karl II. beſchloß bald nach ſeiner Reſtauration, ſein Recht zu behaupten, und fertigte im März 1664 ein Patent ſeinem Bruder, dem Herzoge von York, aus, durch welches er ihm den Landſtrich, der ſich von dem weſtlichen Ufer von Connecticut bis zur öſtlichen Küſte des Delaware erſtreckte, nebſt Long-Island überließ, und ihm die bürgerlichen und militairiſchen Gewalten der Regierung verlieh. Unter Anderem wurde die Machtbefugniß gegeben, alle Bewohner des Gebietes nach ſolchen Geſetzen, wie ſie der Herzog errichten würde, jedoch nicht im Widerſpruche, ſondern in möglicher Uebereinſtimmung mit den engliſchen Rechten, zu regieren, wodurch der Krone das Recht erhalten wurde, alle Appellationen zu hören und zu entſcheiden. Die übliche Gewalt wurde auch gegeben, das Kriegsrecht in Fällen von Aufruhr, Aufſtand, Meuterei und Einfall zu gebrauchen und auszuüben. Ein Theil dieſes Landſtriches wurde von dem Herzoge im Juni deſſelben Jahres dem Lord Berkeley und George Carteret überlaſſen. Durch dieſe letztere Verleihung erhielten ſie einen Rechtstitel auf den an New-England angrenzenden Landſtrich, welcher den Namen Nova Cäſarea oder New-Jerſey erhalten ſollte, ſo daß das Gebiet, auf welches die Holländer damals als auf Neu-Niederland Anſpruch machten, in zwei Colonien, New-York und New-Jerſey, getheilt wurde.

Im September 1664 wurde die holländiſche Colonie durch eine britiſche Flotte überfallen, welche an der Küſte erſchien, und gezwungen, ſich ihr zu ergeben. Nach dem Wortlaut der Capitulation ſollten die Bewohner freie Bürger verbleiben und ihr Eigenthum fortgenießen. Die holländiſchen Bewohner ſollten den Genuß der Freiheit ihres Gewiſſens im Gottesdienſte und in der Kirchenzucht, und ihrer eigenen Gewohnheitsrechte in Betreff ihres Erbe haben. Die Regierung wurde auf der Stelle durch das Recht der Eroberung zum Vortheile des Herzogs von York als Eigenthümers übernommen und das Gebiet New-York genannt. Freiheit des Gewiſſens wurde allen Anſiedlern gegeben. Keine Geſetze, die denen Englands entgegen waren, wurden bewilligt, und Steuern ſollten auf die Autorität einer allgemeinen Verſammlung erhoben werden. Der Friede von Breda im Jahre 1667 beſtätigte den Titel der Eroberer nach der Regel des uti possidetis. In dem darauf folgenden holländiſchen Kriege wurde die Colonie wieder erobert, aber nach dem Frieden vom Jahre 1674 dem Herzoge von York zurückgegeben.

Da die Gültigkeit der urſprünglichen Verleihung an den Herzog von York, ſo lange die Holländer im ruhigen Beſitze des Landes waren,

als ſtreitig angeſehen wurde; ſo hielt er es für gerathen, die Krone um ein neues Patent zu bitten, und er erhielt demgemäß ein ſolches im Juni 1674. Die Krone beſtätigte die frühere Verleihung und ermächtigte den Herzog, die Einwohner nach ſolchen Verordnungen zu regieren, wie er oder ſeine Bevollmächtigten ſie errichten würden. Sie ermächtigte denſelben, die Rechtspflege nach den Geſetzen von England zu verwalten, die eine Berufung an den König im Rathe geſtatten. Sie verbot den Handel dahin ohne ſeine Genehmigung, und erlaubte den Coloniſten, Waaren einzuführen, wenn ſie davon Zölle nach den Geſetzen des Königreichs bezahlten. Unter dieſem Freiheitsbriefe regierte er die Provinz bis zu ſeiner Thronbeſteigung. Mehre Jahre wurde keine allgemeine Verſammlung einberufen, und da das Volk wegen der Vorrechte, welche andere Anſiedler genoſſen, unruhig wurde; ſo wurde der Statthalter im Jahre 1682 ermächtigt, eine Verſammlung zu berufen, welche die Machtbefugniß erhielt, für die allgemeine Leitung des Staates Geſetze zu machen, welche jedoch ohne die Genehmigung des Eigenthümers keine Kraft haben ſollten. Nach der Revolution von 1688 ergriff die Bevölkerung von New-York unmittelbar für den Prinzen von Oranien Partei. Von dieſer Zeit an galten ſie als berechtigt zu allen Privilegien britiſcher Unterthanen, welche eine abhängige Provinz des Staates bewohnen. In der Folge wurde denſelben kein Freiheitsbrief mehr von der Krone ertheilt; und deswegen leiteten ſie keine beſonderen Privilegien aus jener Quelle her.

Die Regierung wurde von da an durch Statthalter, welche die Krone ernannte, verwaltet. Aber es zeigte ſich kein Streben, die Verwaltung ohne die Mithülfe der Volksrepräſentanten in der allgemeinen Verſammlung zu leiten. Im Gegentheile wurde, ſobald der erſte königliche Statthalter im Jahre 1691 anlangte, eine Verſammlung berufen, welche eine Menge wichtiger Acte annahm. Unter anderen war ein Act, der wirklich ihr Repräſentationsrecht und ihr Recht, die Freiheiten und Vorrechte der Engländer nach der Magna Charta erklärte. Er verordnete, daß die höchſte geſetzgebende Gewalt für immer in den Händen eines Statthalters und eines Rathes liegen ſollte, der von der Krone ernannt war, und daß das Volk durch ſeine Repräſentanten (gewählt auf die von dem Acte beſtimmte Weiſe) in eine allgemeine Verſammlung zuſammentreten ſollte. Der Act erklärte ferner, daß alle Ländereien als ein freies und gemeines Soccagium, nach der Beſitzart von Oſt-Greenwich in England, beſeſſen werden ſollten; daß in allen Straffällen ein Geſchwornengericht entſcheiden ſollte; daß Güter von Frauen blos durch Urkunden auf beſondere Einvernehmung übertragen werden ſollten; daß ſchriftliche Willenserklärungen, durch drei oder mehre glaubwürdige Zeugen bezeugt, hinreichend ſein ſollten, um den Beſitz von Grundſtücken zu übertragen; daß keine Geldſtrafen für Veräußerungen oder Heimfälle und Verwirkungen von Ländereien beſtehen ſollten, außer in Fällen von Verrath; daß Niemand irgend ein Amt haben ſollte, außer wenn er bei ſeiner Anſtellung den durch den Parliamentsact vorgeſchriebenen Supremat- und Teſteid ſchwören würde; daß keine Auflage anders als mit Einwilligung der allge-

meinen Verſammlung erhoben werden ſollte; und daß Niemand, der ſeinen Glauben an Jeſus Chriſtus bekennt, wegen verſchiedener Religionsmeinungen beunruhigt werden ſollte, mit Ausnahme der Römiſch-Katholiſchen. Der Act wurde jedoch durch König Wilhelm im Jahre 1697 widerrufen. Ein anderer Act erlaubte Perſonen, welche zu gewiſſenhaft waren, um Eide zu ſchwören, anſtatt derſelben ein feierliches Verſprechen abzulegen, um die Fähigkeit zu erlangen, Zeugen, Geſchworne und Beamten zu ſein. In dem Jahre 1693 wurde ein Act im Betreff der Unterhaltung der Diener und Kirchen der proteſtantiſchen Religion angenommen. New-York (wie Maſſachuſetts) ſchien zu allen Zeiten geneigt, die römiſche Kirche zu unterdrücken.

Die Conſtitution von New-York vom Jahre 1777 forderte im Art. 42 alle vom Staate naturaliſirten Perſonen auf, einen Eid der Abſchwörung aller fremder Huldigung und Unterwerfung ſowohl in allen kirchlichen als bürgerlichen Sachen zu ſchwören. Wenn man die ſpätere Geſetzgebung der Provinz unterſucht, ſo zeigen ſich keine auffallenden Abweichungen von den Geſetzen Englands, und das gemeine Recht war unſtreitig die Grundlage der Jurisprudenz des Landes. Die Erbfolge des gemeinen Rechts ſcheint ſtillſchweigend, aber ausſchließlich befolgt worden zu ſein; und vielleicht hielt ſich New-York in der Annahme der Politik und Geſetzgebung vor der Revolution ſtrenger, als jede andere Colonie, an das Mutterland.

Hauptſtück XI.

New-Jerſey.

§. 40. New-Jerſey war, wie wir ſchon geſehen haben, ein Theil des Gebietes, welches dem Herzoge von York verliehen worden war, und welches von ihm im Juni 1664 dem Lord Berkeley und dem Sir George Carteret mit all den Rechten, Regalien und Gewalten der Regierung übertragen wurde, welche er ſelbſt beſaß. Die Eigenthümer kamen zum Zweck der beſſern Ordnung des Gebietes im Februar 1664 bis 1665 über eine Conſtitution überein, welche ſo großen Beifall fand, daß der öſtliche Theil der Provinz bald eine beträchtliche Bevölkerung enthielt. Durch dieſe Conſtitution war beſtimmt, daß die vollziehende Gewalt durch einen Statthalter und einen Rath, der das Recht der Anſtellung der Beamten haben ſollte, verwaltet werden, und daß eine geſetzgebende oder allgemeine Verſammlung beſtehen ſollte, welche aus dem Statthalter und Rath und aus den von dem Volke gewählten Abgeordneten zuſammenzuſetzen wäre. Die allgemeine Verſammlung ſollte die Machtbefugniß haben, alle Geſetze im Betreff der Regierung der Provinz zu machen, ſo daß „dieſelben der Vernunft gemäß und ſo paſſend als möglich mit den Geſetzen und Gewohnheiten von Seiner Majeſtät Königreich England übereinſtimmend wären"; Gerichtshöfe einzuſetzen; Steuern zu erheben; Manors, Seehäfen und Incorporationen zu errichten. Die Eintragung der Verleihungsurkunden von Ländereien und die

Patente von ſolchen als Gnadengüter an Pflanzer wurden auch beſtimmt. Freiheit des Gewiſſens wurde verliehen. Der allgemeinen Verſammlung ſtand es zu, Geiſtliche anzuſtellen und ihren Unterhalt zu ordnen, indem ſie Andern die Freiheit ließ, diejenigen Geiſtlichen zu unterhalten, welche ihnen gefielen. Jeder Einwohner war verbunden, dem Könige einen Huldigungseid zu ſchwören; die allgemeine Verſammlung konnte die Naturaliſation verleihen.

Dieſe Conſtitution dauerte fort, bis die Provinz im Jahre 1676 unter die Eigenthümer getheilt ward. Durch dieſe Theilung wurde Oſt-New-Jerſey Carteret und Weſt-New-Jerſey Wilhelm Penn und Andern zugeſchieden, welche es von dem Lord Berkeley gekauft hatten. Carteret erläuterte und beſtätigte dann die frühern Conceſſionen für das Gebiet, das ihm nun ausſchließlich gehörte. Auch die Eigenthümer von Weſt-New-Jerſey entwarfen eine andere Reihe von Conceſſionen für die Anſiedler in dieſem Gebiete. Sie enthalten ſehr umfaſſende Vorrechte für das Volk. Es wurde erklärt, daß das gemeine Recht oder die Fundamentalrechte und Privilegien von Weſt-New-Jerſey, die darin feſtgeſetzt ſind, die Grundlage der Regierung ſein ſollten, welche durch die Legislatur nicht mehr abgeändert werden dürfte. Unter dieſen Fundamentalrechten waren folgende: daß die Bewohner die Gewiſſensfreiheit genießen ſollten; daß das Geſchwornengericht in Civil- und Criminalfällen beſtehen; daß es eine allgemeine Verſammlung der Vertreter des Volks geben ſollte mit der Machtbefugniß, für die geeignete Verwaltung der Regierung zu ſorgen und Geſetze zu machen, jedoch in möglicher Uebereinſtimmung mit den Rechten Englands.

Ob dieſe Conceſſionen das allgemeine Geſetz der Provinz wurden, ſcheint etwas dunkel. Es gab viele Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit zwiſchen den Statthaltern des Herzogs von York und den Eigenthümern der Jerſeys; und dieſe wurden nicht eher beigelegt, bis der Herzog im Jahre 1680 endlich alles Recht auf beide durch verliehene Patente den betreffenden Eigenthümern übergab. Im Jahre 1681 machte der Statthalter der Eigenthümer von Weſt-Jerſey mit Einwilligung der allgemeinen Verſammlung einen Entwurf einer Regierung, welche einige von den Grundlagen in den früheren Conceſſionen umfaßte. Es ſollte ein Statthalter und Rath, und eine allgemeine Verſammlung der Vertreter des Volkes beſtehen. Die allgemeine Verſammlung hatte die Gewalt, Geſetze zu machen, Steuern zu erheben und Beamte anzuſtellen. Freiheit des Gewiſſens wurde geſtattet und Niemand wegen ſeines Glaubens und ſeiner Gottesverehrung amtsunfähig gemacht. Weſt-Jerſey wurde auf dieſe Art bis zur Uebergabe der Eigenthümerregierung im Jahre 1702 regiert.

Carteret ſtarb 1679, und da er der einzige Eigenthümer Oſt-Jerſey's war, ſo verordnete er, daß es zur Bezahlung ſeiner Schulden verkauft werden ſollte. Demgemäß wurde es an Wilhelm Penn und eilf Andere verkauft, welche die zwölf Eigenthümer genannt wurden. Sie nahmen ſpäterhin noch zwölf weiter in die Eigenthumsgemeinſchaft auf; und den ſo entſtandenen vier und zwanzig machte der Herzog von

York im März 1682 ſeine dritte und letzte Verleihung von Oſt-Jerſey. Sehr ernſte Streitigkeiten entſtanden bald, ſowohl zwiſchen den beiden Provinzen ſelbſt, als auch zwiſchen ihnen und New-York, welche die Mäßigung aus ihren Rathverſammlungen verbannten und die ernſteſten Unfälle drohten. Ein quo warranto ſollte auf Befehl der Krone im Jahre 1686 gegen beide Provinzen erlaſſen werden. Oſt-Jerſey erbot ſich alsbald, ſich mit Weſt-Jerſey vereinigen zu laſſen und ſich einem von der Krone ernannten Statthalter zu unterwerfen. Bald nachher verordnete die Krone, daß die Jerſey's mit New-England vereinigt werden ſollten, und die Eigenthümer von Oſt-Jerſey übergaben förmlich ihr Patent, indem ſie blos eine neue Verleihung erbaten, die ihr Recht auf den Boden ſicherte. Ehe dieſem Geſuche entſprochen werden konnte, brach die Revolution von 1688 aus.

Von dieſer Zeit an waren die Provinzen in einem Zuſtande großer Verwirrung, und blieben es, bis die Eigenthümer beider alle ihre Regierungsgewalten, nicht aber ihre Ländereien, der Königin Anna im April 1702 übergaben. Die Königin vereinigte alsbald beide Provinzen in eine Provinz, und durch Commiſſion ernannte ſie einen Statthalter über dieſelben. Er wurde dadurch ermächtigt, mit Hülfe eines Raths zu regieren und allgemeine Verſammlungen von Vertretern des Volks, die durch die Freimänner gewählt werden ſollten, zu berufen, welche aufgefordert wurden, nach den Acten des Parliaments den Eid der Huldigung und Suprematie und den religiöſen Prüfungseid zu ſchwören. Die allgemeine Verſammlung war mit der Einwilligung des Statthalters und Rathes ermächtigt, Geſetze und Verordnungen für die Wohlfahrt des Volkes zu machen, „nicht widerſtreitend, ſondern ſo nahe als möglich mit den Geſetzen und Statuten dieſes unſers Königreichs England übereinſtimmend". Dieſe Geſetze ſollten jedoch der Billigung oder Verwerfung der Krone unterworfen ſein. Der Statthalter ſollte mit Einwilligung des Rathes Gerichtshöfe errichten, Richter und andere Beamten anſtellen, Kirchen und Pfründen verleihen, und die Heeresmacht befehligen. Freiheit des Gewiſſens war allen Perſonen außer den Papiſten verliehen.

Von dieſer Zeit bis zu der amerikaniſchen Revolution wurde die Provinz ohne jeden Freibrief unter königlichen Commiſſionen weſentlich auf die in dieſer erſten angegebene Weiſe regiert. Das Volk kämpfte ſtets muthig für die Rechte und Privilegien, welche ihm durch die frühern Conceſſionen gewährt worden waren.

Hauptſtück XII.

Pennſylvanien.

§. 41. Pennſylvanien wurde urſprünglich von verſchiedenen Abtheilungen von Pflanzern unter verſchiedenen Obrigkeiten, Holländern, Schweden und Andern, angeſiedelt, welche zu verſchiedenen Zeiten Landestheile im Süden oder am Delawareſtrome einnahmen. Die Gewalt

über dieſe Anſiedlungen erlangten endlich die Statthalter von New-York, die unter dem Freibriefe von 1664 wirkten, für den Herzog von York. Die Colonie blieb in einem Zuſtande der Schwäche, bis der berühmte Wilhelm Penn im März 1681 von Karl II. ein Patent erhielt, durch welches er der Eigenthümer eines weiten Landſtriches wurde, welchen er zu Ehren ſeines Vaters Pennſylvanien nannte.

Der Freibrief ernannte Penn zu dem wahren und abſoluten Eigenthümer des Gebietes (wobei der Krone die Souverainetät des Landes und die Huldigung des Eigenthümers und der Einwohner vorbehalten wurde), das von der Krone, wie von dem Schloſſe Windſor in Berks, als freies und gemeines Soccagium, und nicht in capite oder für Ritterdienſt, beſeſſen werden ſollte. Er ermächtigte den Eigenthümer und ſeine Erben und Nachfolger, alle Geſetze im Betreff der Erhebung von Geld und anderer Zwecke, mit Beiſtimmung der Freimänner des Landes oder ihrer zu dieſem Zwecke verſammelten Abgeordneten, zu machen; jedoch ſollten die Geſetze vernunftgemäß und mit dem engliſchen Rechte möglich übereinſtimmend ſein. Die Geſetze im Betreff der Vererbung und des Genuſſes der Ländereien und der Erbfolge in das Vermögen und der Felonien ſollten dem Rechte in England gemäß ſein, bis ſie durch die Verſammlungen abgeändert würden. Alle Geſetze ſollten innerhalb fünf Jahren nach der Entſtehung derſelben nach England geſchickt werden, und, im Falle ſie von der Krone innerhalb ſechs Monaten mißbilligt würden, ungültig ſein. Der Freibrief ermächtigte auch den Eigenthümer, Richter und andere Beamten anzuſtellen; Verbrecher zu begnadigen; Gerichtshöfe mit einem Rechte der Berufung von allen Erkenntniſſen an die Krone zu errichten; Städte und andere Corporationen zu gründen; Häfen und Manors und Baroniegerichte für ſolche Manors zu errichten. Die Freiheit wurde den Unterthanen geſtattet, ſich ſelbſt in die Provinz zu verfügen und ihr Vermögen dahin zu bringen; und die Erzeugniſſe der Provinz nach England einzuführen und ſie von da binnen einem Jahre auszuführen, wobei die Unterthanen die Schifffahrtsacte und alle andern in dieſer Beziehung beſtehenden Geſetze zu beobachten hätten. Es wurde ferner bedungen, daß die Krone keine Steuer, keinen Zoll, keine Auflage von den Bewohnern oder ihrem Vermögen erheben ſollte, außer mit Einwilligung des Eigenthümers oder der Verſammlung, „oder in Folge eines Acts des Parliaments in England“.

Penn lud alsbald zur Auswanderung in ſeine Provinz ein, indem er Conceſſionen ſehr liberaler Art allen Anſiedlern anbot; und unter ſeiner milden erleuchteten Politik wurde früh ein Grund zur Errichtung einer Regierung und von Geſetzen gelegt, welche wegen ihrer Mäßigung, Weisheit und ihres gerechten Schutzes der Rechte und Freiheiten des Volks mit Recht gefeiert waren. In dem Eingange ſeines erſten Entwurfs einer Regierung legte er den Satz nieder, welcher hoch über dem allgemeinen Geiſte jenes Zeitalters ſtand, daß „jede Regierung dem ihr untergeordnten Volke frei ſteht, welches immer auch ihre Form ſei, wo die Geſetze herrſchen und das Volk an der Verfaſſung jener Geſetze Theil nimmt, und mehr als dieſes ſei Tyrannei, Oligarchie oder Ver-

wirrung". In dieſem Entwurf einer Regierung wurde, nachdem die Organiſation derſelben unter einem Statthalter, einem Rathe und einer Generalverſammlung, gewählt durch das Volk, beſtimmt worden war, erklärt, daß Religionsfreiheit beſtehen ſolle. Auch wurde das Recht auf das Geſchwornengericht geſichert, ſo wie das Recht, über das Eigenthum durch letzten Willen auf eine Beurkundung von zwei Zeugen zu verfügen; Ländereien in gewiſſen Fällen für die Bezahlung von Schulden haftbar zu machen; einem ruhigen Beſitz von ſieben Jahren die Wirkſamkeit eines unbeſtrittenen Titels zu geben; die Eintragung von Verwilligungen und Abtretungen zu fordern, und zu erklären, daß keine Steuern anders als vermöge eines für dieſen Zweck gemachten Geſetzes erhoben werden ſollten.

Man fand bald, daß die urſprüngliche Regierungsform, die entworfen worden war, noch ehe irgend Niederlaſſungen gemacht worden waren, zu dem Stande der Dinge in einer noch in ihrem Kindesalter begriffenen Colonie ſchlecht paßte. Sie wurde daher abgeſchafft und eine neue Regierungsform mit Beiſtimmung der Generalverſammlung im Jahre 1683 errichtet. Im Jahre 1692 wurde Penn von Wilhelm und Maria der Regierung Pennſylvaniens beraubt; aber ſie wurde ihm im folgenden Jahre wieder zurückgegeben. Eine dritte Form der Regierung wurde im Jahre 1696 errichtet. Dieſe wurde wieder aufgehoben und ein neuer letzter Freibrief über die Form der Regierung im October 1701 mit Beiſtimmung der Generalverſammlung errichtet, unter welcher die Provinz bis zur amerikaniſchen Revolution herab fortwährend regiert wurde. Dieſer Freibrief ſorgte für volle Freiheit des Gewiſſens und Gottesdienſtes. Eine jährliche Verſammlung ſollte von Abgeordneten jeder County gewählt werden und die hergebrachte geſetzgebende Gewalt über andere Colonialverſammlungen und auch die Machtbefugniß haben, gewiſſe Perſonen für den Dienſt des Statthalters zu ernennen. Die Geſetze ſollten der Genehmigung des Statthalters unterworfen ſein, welcher einen Staatsrath hatte, um ihn in der Regierung zu unterſtützen. In dem nämlichen Freibriefe wurde beſtimmt, daß, wenn die Repräſentanten der Provinz und der Gebiete (unter den Gebieten ſind die drei Counties von Delaware verſtanden) nicht einwilligen würden, um in eine Legislation zuſammenzutreten, ſie in beſondern Verſammlungen vertreten werden ſollten.

In der Geſetzgebung von Pennſylvanien wurde früh (im Jahre 1683) die Beſtimmung rückſichtlich der Vererbung und Vertheilung des Inteſtatvermögens getroffen, nach welcher es unter alle Kinder getheilt werden und der älteſte Sohn einen doppelten Antheil haben ſollte; und von dieſer Beſtimmung wurde ſpäter nie mehr abgewichen.

Hauptſtück XIII.

Delaware.

§. 42. Nachdem Penn Eigenthümer von Pennſylvanien geworden war, kaufte er von dem Herzoge von York im Jahre 1682 ſein ganzes

Recht und Intereſſe an dem Gebiete, das ſpäterhin die drei unteren Counties am Delaware genannt wurde, nämlich New-Caſtle, Kent und Suſſex. Zu dieſer Zeit waren ſie vorzüglich von Holländern und Schweden bewohnt, und ſcheinen einen Anhang zu der Regierung von New-York gebildet zu haben.

In dem nämlichen Jahre ging mit Einwilligung des Volkes ein Act der Vereinigung und ein Act der Einrichtung einer Regierungsform durch in einer Generalverſammlung, zuſammengeſetzt aus Abgeordneten von den Counties von Delaware und Pennſylvanien. Durch dieſen Act wurden die drei Counties unter dem Namen der Territorien mit der Provinz verbunden; und ſie ſollten in der Generalverſammlung vertreten, durch die nämlichen Geſetze regiert werden und die nämlichen Privilegien, wie die Einwohner von Pennſylvanien, genießen. Schwierigkeiten erhoben ſich bald nachher zwiſchen den Abgeordneten der Provinz und jenen der Territorien; und nach verſchiedenen untergeordneten Anordnungen fand endlich mit Einwilligung des Eigenthümers im Jahre 1703 eine Trennung zwiſchen ihnen ſtatt. Von jenem Zeitraume an bis zur amerikaniſchen Revolution herab wurden die Territorien durch eine eigene Legislatur vertreten, indem ſie nach der Freiheit ſtrebten, welche ihnen durch eine Beſtimmung in dem urſprünglichen Freibriefe oder der urſprünglichen Regierungsform vorbehalten war.

Hauptſtück XIV.

Nord- und Südcarolina.

§. 43. Wir kommen nun zu der Betrachtung der Geſchichte der politiſchen Organiſation der Carolina's. Dieſe flache Gegend, welche ſich von dem 36ſten Grade nördlicher Breite gegen das Cap Florida ausdehnt, gewährte einen weiten Schauplatz für die frühen Kämpfe der drei großen europäiſchen Mächte, Spanien, Frankreich und England, um hier eine ausſchließliche Souverainetät zu behaupten oder zu erwerben. Verſchiedene Niederlaſſungen wurden unter jeder der rivaliſirenden Mächte gemacht, und ein gemeinſames Schickſal ſchien eine Zeit lang ſie alle zu erwarten. Im März 1662 (April 1663) verlieh Karl II. das Land durch ein Patent dem Lord Clarendon und Andern unter dem Namen Carolina, nach der Beſitzart von Oſt-Greenwich in Kent, als ein freies und gemeines Soccagium, nicht in capite oder für Ritterdienſt, unmittelbar der Krone unterworfen, als ein abhängiges Gebiet für immer.

Die Beliehenen wurden zu abſoluten Eigenthümern geſchaffen, abgeſehen von dem Unterthanenverbande mit der Krone, und mit eben ſo umfaſſenden Rechten und Gerichtsbarkeiten bekleidet, als der Biſchof von Durham in ſeinem pfalzgrafſchaftlichen Bezirke beſaß. Der Freibrief ſcheint jenem von Maryland ähnlich abgefaßt worden zu ſein. Er ermächtigte die Eigenthümer, Geſetze mit der Zuſtimmung der Freimänner der Colonie oder ihrer Abgeordneten zu geben; Gerichtshöfe zu errichten; bürgerliche Beamten anzuſtellen; Ehrentitel zu verleihen; Feſtungen

zu errichten; Krieg zu führen und in Nothfällen das Kriegsgeſetz zu vollziehen; Häfen zu bauen; Manors zu errichten, und mit Einwilligung der Freimänner auferlegte Zölle und Hülfsgelder zu beziehen. Er gewährte Gewiſſensfreiheit.

Die Eigenthümer ergriffen alsbald Maßregeln für die Anſiedlung der Provinz, und nach dem Wunſche der Anſiedler von New-England machten ſie Vorſchläge bekannt, die eine Grundlage der Regierung bildeten. Es wurde erklärt, daß ein Statthalter von den Eigenthümern aus dreizehn von den Coloniſten ernannten Perſonen gewählt werden ſollte; ferner ſollte eine allgemeine Verſammlung beſtehen, aus dem Statthalter, dem Rathe und den Vertretern des Volkes zuſammengeſetzt, welche die Machtbefugniß haben ſollte, Geſetze zu machen, welche aber jenen von England nicht zuwider ſein und in Kraft bleiben ſollten, bis die Eigenthümer ſie mißbilligen würden. Auch wurde vollkommene Religionsfreiheit verſprochen, und jedem Anſiedler innerhalb fünf Jahren hundert Morgen Landes, ein Morgen zu einem halben Penny, angeboten.

Im Jahre 1665 erhielten die Eigenthümer von Karl II. einen zweiten Freibrief mit einer Erweiterung der Grenzen. Derſelbe ſetzte die Eigenthümer zu unumſchränkten Herren der Provinz ein, abgeſehen von der Unterthanenpflichtigkeit gegen die Krone; ſie ſollten das Land nach dem Beſitzrecht von Oſt-Greenwich in Kent als freies und gemeines Soccagium, und nicht in capite oder für Ritterdienſt, inne haben, und alle Vorrechte, Gerichtsbarkeiten und Privilegien des Biſchofs von Durham in ſeiner Diöceſe beſitzen. Er gab ihnen auch die Befugniß, Geſetze zu machen mit der Zuſtimmung der Freimänner der Provinz oder ihrer Abgeordneten; beſtimmte, daß ſolche Geſetze vernunftgemäß ſein, möglichſt mit den engliſchen übereinſtimmen, und die Einwohner die Freiheiten engliſcher Unterthanen genießen ſollten; daß ſie Grundſtücke erben und kaufen, und die nämlichen verkaufen und vermachen könnten. Manche andere Beſtimmungen wurden hinzugefügt, die in ihrer Weſenheit jenen in dem erſteren Freibriefe glichen. Mehre beſondere Anſiedelungen wurden in Carolina gemacht, welche zuerſt unter geſonderte temporäre Regierungen geſtellt wurden; eine war in Albemarle; eine andere im Süden vom Cap Fear. So wurden verſchiedene und getrennte Colonien gegründet, wovon jede ihre eigene Verſammlung, ihre eigenen Gewohnheiten und ihre eigenen Geſetze hatte; eine Politik, welche nachher die Eigenthümer zu bereuen Anlaß hatten, wegen ihrer Tendenz, die Provinz zu ſchwächen und zu zerrütten.

In dem Jahre 1669 unterzeichneten die Eigenthümer, unzufrieden mit den bereits in der Provinz gegründeten Syſtemen, eine Grundverfaſſung für ihre Regierung, deren Abſicht nach ihrer Erklärung ſein ſollte, „daß wir eine mit der Monarchie, von welcher Carolina einen Theil ausmacht, übereinſtimmende Regierung gründen, eine zu zahlreiche Demokratie zu machen uns hüten mögen". Dieſe Verfaſſung ward durch den berühmten Locke entworfen, und zwar nicht in dem Geiſte ſeiner ſonſt freiſinnigen Politik.

Sie beſtimmte, daß der älteſte Eigenthümer der Pfalzgraf ſein und

der nächſt älteſte ihm folgen ſollte. Jeder Eigenthümer ſollte ein hohes Amt verwalten. Die Regeln des Vorranges wurden auf das Genaueſte feſtgeſetzt. Zwei Stände erblichen Adels wurden mit angemeſſenem Grundbeſitze eingeführt, welcher mit der Würde ſich vererben ſollte. Die Provinzialgeſetzgebung, mit dem Namen Parliament beehrt, ſollte zwei Jahre dauern und aus den Eigenthümern oder ihren Abgeordneten, dem Adel und aus den in den Bezirken gewählten Vertretern der Freimänner beſtehen. Sie ſollten ſich alle in einem Saale (gleich dem alten ſchottiſchen Parliament) verſammeln und ein gleiches Stimmrecht genießen. Keine Angelegenheit ſollte jedoch vorgelegt werden, bis ſie in dem großen Rathe beſprochen worden war (welcher aus den Eigenthümern und vier und zwanzig Räthen beſtehen ſollte), deſſen Obliegenheit es war, die Geſetzentwürfe vorzubereiten. Kein Act hatte länger Geſetzeskraft, als bis zu der nächſten zweijährigen Parliamentsverſammlung, wenn er nicht von dem Pfalzgrafen und einem Quorum der Eigenthümer beſtätigt wurde. Alle Geſetze ſollten am Ende eines Jahrhunderts ohne förmliche Abſchaffung ungültig werden. Eine öffentliche Unterhaltung der engliſchen Kirche allein (welche als die einzig wahre und rechtgläubige Kirche erklärt wurde) ſollte durch das Parliament geſtattet werden. Aber jede Congregation ſollte ihre eigenen Mitglieder für die Unterhaltung ihres Prieſters beſteuern dürfen. Jeder Menſch in einem Alter von 17 Jahren ſollte ſich ſelbſt zu einer Kirche oder zu einer religiöſen Confeſſion bekennen, und als ſolcher in ein Verzeichniß eingetragen werden; ſonſt ſollte er keine Wohlthat der Geſetze genießen. Und Niemand dürfte ein Freimann von Carolina ſein, oder Grundbeſitz oder Wohnung haben, welcher nicht einen Gott anerkennen würde, und dieſer Gott ſolle öffentlich verehrt werden. In andern Beziehungen gab es eine Garantie religiöſer Freiheit. Es ſollte eine öffentliche Verzeichnung aller Urkunden und Uebertragungen von Grundſtücken und Ehen und Geburten beſtehen. Jeder Freimann ſollte „eine unumſchränkte Gewalt und Machtbefugniß über ſeine Negerſclaven haben, welcher Meinung oder Religion er auch immer angehörte“. Jeder bürgerliche oder Strafrechtsfall ſollte blos durch ein Geſchwornengericht von Standesgenoſſen der Partei entſchieden werden; aber der Ausſpruch der Mehrheit bindend ſein.

Eine jede Art von Auslegungen über einen Theil dieſer Grundverfaſſungen, oder über einen Theil des gemeinen oder Statutenrechts von Carolina wurde durchaus verboten.

Dies war das Weſentliche dieſer gefeierten Conſtitution. Es läßt ſich leicht begreifen, daß ſie ſchlecht zu den Gefühlen, den Bedürfniſſen und Meinungen der Anſiedler paßte. Das Volk widerſetzte ſich daher ihrer Einführung mit aller Kraft; und in der That zeigte ſie ſich in einigen Hinſichten als unanwendbar. Das öffentliche Mißvergnügen wuchs täglich; und nach einer Erfahrung weniger Jahre ſchafften die Eigenthümer auf die Bitte des Volkes (1693) die Conſtitution ab und ſtellten die alte Regierungsform wieder her. So ging dieſes Werk theoretiſcher Einbildung unter, zur Warnung für jede künftige Geſetzgebung.

Nachdem Jakob II. zum Throne gelangt war, ſo wurde der näm-

liche allgemeine Gang auch hier genommen, ein quo warranto gegen die Eigenthümer einzuleiten, welcher in Bezug auf andere Colonien erfolgreich geweſen war. Die Eigenthümer, in der Abſicht, dem Sturme auszuweichen, erboten ſich klug, ihren Freibrief zu übergeben, und gewannen dadurch Zeit. Die Revolution von 1688 brach aus und ſetzte den feindſeligen Angriffen ein Ziel. Im April 1698 machten die Eigenthümer ein anderes Syſtem von Grundverfaſſungen, welches manche von den in der erſten Verfaſſung vorgeſchlagenen umfaßte und in der That offenbar eine bloße Verbeſſerung derſelben war.

Dieſe Conſtitutionen enthielten die verwerflichſten Züge des Regierungsſyſtems und den erblichen Adel der erſteren Conſtitutionen, und theilten mit denſelben ein gleiches Schickſal. Das Volk der Colonie oder ſeine Vertreter ſtimmten ihnen als einem Körper von Grundgeſetzen nie allgemein bei.

Es war zu dieſer Zeit ein Zwiſchenraum von 300 Meilen zwiſchen den ſüdlichen und nördlichen Anſiedlungen von Carolina; und obgleich die ganze Provinz von den nämlichen Eigenthümern beſeſſen wurde, ſo war doch die Geſetzgebung der zwei großen Anſiedlungen von getrennten Verſammlungen, bald unter dem nämlichen Statthalter, bald unter verſchiedenen Statthaltern, bisher geleitet worden. Die Legislaturen blieben fortwährend bis zu der Periode getrennt, als eine endgültige Uebergabe des Eigenthumsbriefes an die Krone im Jahre 1729 geſchah. Die betreffenden Gebiete wurden unter dem Namen Nordcarolina und Südcarolina bezeichnet, und die Geſetze von jedem erhielten eine gleiche Benennung. Das Cap Fear ſcheint für die Grenze zwiſchen den beiden Colonien gehalten worden zu ſein.

Durch die Zurückgabe des Freibriefs wurde die Krone mit der ganzen Regierung des Gebietes bekleidet; und von nun an ward es eine königliche Provinz und wurde von einer Commiſſion nach einer Regierungsform regiert, die jener in den anderen königlichen Provinzen feſtgeſetzten weſentlich gleich war. Dieſer Regierungswechſel war dem Volke ſehr angenehm und gab ſeiner Induſtrie einen neuen Schwung. In einer etwas ſpäteren Zeit (1732) wurde die Provinz getheilt, und die Abtheilungen wurden unter den Namen Nord- und Südcarolina unterſchieden.

Die Carolina verliehene Regierungsform war, als ſie eine königliche Provinz wurde, im Weſentlichen folgende: Sie beſtand aus einem Statthalter und Rathe, die von der Krone ernannt waren, und einer von dem Volke gewählten Verſammlung, und dieſe drei Zweige bildeten die Legislatur. Der Statthalter rief die Legislatur zuſammen, verlängerte und löſte ſie auf, hatte eine Negative rückſichtlich der Geſetze und übte die vollziehende Gewalt aus. Er beſaß auch die Gewalten des Kanzleihofes, der Admiralität, des Ordinarius des Biſchofs oder jedes geiſtlichen Richters mit der ordinaria jurisdictio, und der Ernennung der Magiſtrate und Officiere der Miliz. Alle Geſetze waren der königlichen Beſtätigung oder Verwerfung unterworfen; aber ſie waren in der Zwiſchenzeit in voller Kraft.

Bei der Prüfung der Statuten von Südcarolina iſt eine Anhäng-

lichkeit an die allgemeine Politik der engliſchen Geſetze ſichtbar. Schon 1712 wurde ein großer Inbegriff engliſcher Statuten, durch ausdrückliche Geſetzgebung, als ein Theil ſeines Geſetzbuches angenommen; und alle engliſchen Statuten, die ſich auf die Unterthanenpflicht beziehen, alle Teſt- und Suprematie-Acte, und alle Acte, die die Rechte und Freiheiten der Unterthanen erklären oder dieſelben ſichern, ſollten ausdrücklich auch in der Provinz gelten. Jeder Theil des gemeinen Rechtes, der von dieſen Acten nicht abgeändert wird, oder mit den Conſtitutionen, Gewohnheiten und Geſetzen der Provinz nicht unverträglich iſt, wurde auch als ein Theil ihrer Jurisprudenz, mit wenigen Ausnahmen, angenommen. Die engliſche Kirche war ſchon im Jahre 1704 eingeführt worden, und es wurde von allen Gliedern der Verſammlung dieſes Bekenntniß gefordert. Zum Glücke hob die Königin Anna dieſe ſchädlichen Geſetze auf; und obgleich die engliſche Kirche bürgerlich angenommen war, ſo erhielten doch Andersdenkende eine Duldung, und das Geſetz, welches die religiöſe Eigenſchaft der Verſammlungsmänner betraf, wurde bald nachher widerrufen.

Das Inteſtaterbrecht im Betreff des Grundvermögens, die Geſetze über letzte Willen, die in England beſtehen, ſcheinen ſo eine dauernde Begründung in der Colonie erlangt zu haben und ungeſtört bis zur amerikaniſchen Revolution geblieben zu ſein. Wie in den anderen Provinzen wurde hier frühe für die Eintragung der Veräußerungen von Grundſtücken in der Abſicht geſorgt, um betrügeriſche Uebertragungen zu verhindern.

In Bezug auf *Nordcarolina* beſtand ſchon früh eine Erklärung der Legislatur (1715) in Uebereinſtimmung mit dem Freibriefe, daß das gemeine Recht in der Colonie gelten ſollte. Alle Statuten für die Aufrechterhaltung der königlichen Vorrechte und Thronfolge, alle Geſetze, die für die Einführung der Kirche, Geſetze, die zur Nachſicht für proteſtantiſche Diſſenters gemacht waren, alle Geſetze, die für die Privilegien des Volkes und die Sicherheit des Handels ſorgten, und alle Geſetze für die Einſchränkung von Klagen und zur Verhütung ärgerlicher Proceſſe, der Unſittlichkeit und des Betruges, und rückſichtlich der Beſtätigung der Erbfolge in Grundſtücke und der Patente für Grundbeſitz wurden als in der Provinz geltend erklärt. Von der ſo anerkannten Politik wurde bis zur amerikaniſchen Revolution nicht abgewichen; und die Erbſchaftsgeſetze und die Einſchreibung der Uebertragungen von Grundbeſitz in beiden Provinzen waren ein ſtillſchweigendes Ergebniß ihrer gemeinſamen Entſtehung und Regierung.

Hauptſtück XV.

Georgien.

§. 44. In dem nämlichen Jahre, in welchem Carolina getheilt wurde (1732), wurde ein Entwurf für die Anſiedlung einer Colonie auf einem unbeſetzten Gebiete zwiſchen den Flüſſen Savannah und Altamaha

gemacht. Die Abſicht der Stifter war, die Provinz Carolina zu decken, für den Unterhalt der Armen des Mutterlandes zu ſorgen und für die in Europa verfolgten Proteſtanten eine Freiſtätte zu öffnen, und gemeinſam mit allen andern Colonien die Belehrung und Civiliſation der Eingeborenen zu verſuchen. Auf ein desfallſiges Geſuch verlieh Georg II. der Geſellſchaft einen Freibrief. Dieſer ertheilte die herkömmlichen Machtbefugniſſe von Corporationen in England. Die Geſchäfte der Corporation ſollten durch die Corporation und durch einen gemeinſamen Rath von funfzehn Perſonen zuerſt verwaltet werden, die von der Krone ernannt wurden und nachher, wenn Erledigungen eintraten, von der Corporation beſetzt wurden. Die Zahl der Gemeinrathsmänner ſollte mit der Vermehrung der Corporation auf vier und zwanzig vermehrt werden können. Das Land wurde nach dem Rechte des Hamptonhofes in Middleſex als freies und gemeines Soccagium, und nicht in capite verliehen. Der Freibrief erhob ſonach das ganze Gebiet zu einer unabhängigen Provinz unter dem Namen Georgien. Er ermächtigte die Beliehenen auf die Dauer von 21 Jahren, Geſetze für die Provinz zu machen, die den Geſetzen und Statuten Englands nicht widerſtritten, der Beſtätigung oder der Verwerfung der Krone unterworfen waren und nach dieſer Beſtätigung geltend ſein ſollten. Die Geſchäfte der Corporation ſollten in der Regel durch den gemeinſamen Rath verwaltet werden. Es wurde ferner erklärt, daß alle in der Provinz geborenen Perſonen alle die Privilegien und Immunitäten geborener Unterthanen in Großbritannien genießen ſollten. Gewiſſensfreiheit wurde allen Einwohnern bei der Gottesverehrung und eine freie Religionsausübung allen Perſonen außer den Papiſten eingeräumt. Die Corporation wurde auch auf die Dauer von 21 Jahren ermächtigt, Gerichtshöfe für alle bürgerlichen und Straſſachen zu errichten, und einen Statthalter, Richter und andere Magiſtrate zu ernennen. Auch wurde die Eintragung aller Veräußerungen der Corporation beſtimmt. Der Statthalter ſollte einen Eid ſchwören, alle die Parliamentsacte zu beobachten, die ſich auf Handel und Schifffahrt bezogen, und allen hierauf bezüglichen königlichen Inſtructionen zu gehorchen. Der Statthalter von Südcarolina ſollte der oberſte Befehlshaber der Miliz der Provinz ſein; und Güter ſollten ein= und ausgeführt werden, ohne irgend einen Hafen in Südcarolina zu berühren. Nach 21 Jahren ſollte die Krone eine ſolche Regierungsform in der Provinz und eine ſolche Methode, für ſie Geſetze zu machen, feſtſetzen, wie ſie nach ihrem Erachten für zweckmäßig gehalten werden ſollte, und alle Beamten ſollten alsdann von der Krone angeſtellt werden.

Dies iſt das Weſen des Freibriefes, welcher offenbar nur für eine temporäre Dauer beabſichtigt wurde. Unter ihm gedieh die Colonie nicht, und durch die eigenen Anſtrengungen und die Klagen des Volkes ermüdet, gaben die Beliehenen im Juni 1751 den Freibrief der Krone zurück. Von da an wurde die Colonie als eine königliche Provinz regiert und genoß die nämlichen Freiheiten, wie andere königliche Provinzen; im Verlauf der Zeit fing ſie an zu blühen, und in der Periode der amerikaniſchen Revolution hatte ſie unter den Colonien eine beträchtliche Wichtigkeit erlangt.

In Bezug auf ihre Jurisprudenz vor der Revolution mögen wenige Bemerkungen genügen. Das britiſche gemeine und Statutenrecht liegt ihr zu Grunde. Das nämliche allgemeine Syſtem herrſchte hier, wie in den Carolina's, aus welchen die Colonie entſprang. Die Inteſtaterbfolge ging nach dem engliſchen Rechte. Die Einſchreibung von Uebertragungen wurde verfügt, um zugleich die Titel zu ſichern und Betrügereien zu verhüten; und die allgemeinen Intereſſen der Religion, die Rechte der Repräſentation, perſönlicher Freiheit und öffentlicher Juſtiz wurden durch umfaſſende Colonialeinrichtungen geſchützt.

Hauptſtück XVI.

Allgemeine Ueberſicht der Colonien.

§. 45. Um einige allgemeine Betrachtungen über den Gegenſtand zu machen, müſſen wir zuerſt die verſchiedenen Arten der Colonien betrachten. Colonien in entfernten Ländern werden entweder durch Beſetzung und Bevölkerung öder und ungebauter Gegenden durch Auswanderungen von dem Mutterlande, oder wenn ſie bereits angebaut und organiſirt ſind, durch Eroberung oder Abtretung nach Verträgen erworben. Es beſteht jedoch zwiſchen dieſen zwei Arten von Colonien in Bezug auf die Geſetze, nach welchen ſie regiert werden, wenigſtens nach der Jurisprudenz des gemeinen Rechtes ein Unterſchied. Wenn eine unbewohnte Gegend von britiſchen Unterthanen entdeckt und angepflanzt wird, ſo ſagt man, daß die engliſchen Geſetze hier unmittelbar gelten; denn das Geſetz iſt das Geburtsrecht eines jeden Unterthanen.

Dieſer Satz fordert jedoch manche Beſchränkungen. Solche Coloniſten nehmen nicht den ganzen Inbegriff der engliſchen Geſetze mit ſich, wie ſie zu dieſer Zeit beſtehen; denn manche von ihnen müſſen, nach der Natur des Falles, auf ihre Lage völlig unanwendbar ſein. Die Pflanzer nehmen alſo nur alle die Geſetze mit ſich, die auf ihre Lage anwendbar ſind und den Local- und politiſchen Umſtänden, in die ſie verſetzt werden, nicht widerſtreiten. Nun fragt es ſich aber, welche Geſetze auf ihre Lage anwendbar oder nicht anwendbar ſind; und ob ſie durch den gegenwärtigen Stand der Dinge gebunden werden, oder ob es ihnen freiſteht, ſie künftig durch Annahme anzuwenden, wie das Wachsthum oder die Intereſſen der Colonie es gebieten mögen. Es mag nicht leicht zu beſtimmen ſein, welche Theile der engliſchen Geſetze in irgend einer ſolchen Colonie gelten oder nicht, bis ſie entweder durch Gewohnheit oder richterliche Entſcheidung in ihrer abſoluten Kraft anerkannt worden ſind.

In Bezug auf eroberte und abgetretene Länder, welche ſchon ihre eigenen Geſetze haben, gilt eine verſchiedene Regel. In ſolchen Fällen hat die Krone ein Recht, die früheren Geſetze aufzuheben und neue einzuführen. Aber die alten Geſetze und Gewohnheiten bleiben, bis ſolche neue Geſetze verkündet ſind, in voller Kraft, außer ſofern ſie unſrer Religion entgegen ſind oder Etwas gebieten, das malum in se iſt. Aber

obgleich der König ſo die Befugniß hat, die Geſetze von abgetretenen und eroberten Ländern abzuändern, ſo iſt doch die Befugniß nicht unbeſchränkt. Seine Geſetzgebung iſt der Autorität des Parliaments untergeordnet.

Blackſtone, in ſeinen Commentarien I, 107, behauptet nun, daß die amerikaniſchen Colonien vorzüglich für eroberte oder abgetretene Länder zu halten ſeien.

Es beſteht ein großer Grund, die Richtigkeit der Behauptung in geſetzlicher Hinſicht zu bezweifeln. Wir haben bereits geſehen, daß die europäiſchen Nationen, von welchen Amerika coloniſirt wurde, den Gegenſtand auf eine ganz verſchiedene Art behandelten. Sie ſprachen eine abſolute Herrſchaft über die ſämmtlichen nachher von ihnen in Beſitz genommenen Gebiete, nicht kraft irgend einer Eroberung oder Abtretung der Eingeborenen, ſondern als ein durch Entdeckung erworbenes Recht an. Aber eben ſo behandelten ſie unter ſich die Herrſchaft und den Anſpruch auf das Gebiet als aus der Priorität der Entdeckung hervorgehend; und jene europäiſche Macht, welche zuerſt das Land entdeckt und die Zeichen der Beſitznahme aufgeſtellt hatte, hatte, wie man dafür hielt, das Recht gewonnen, wenn ſie auch noch nicht eine regelmäßige Colonie gebildet hatte. Wir haben auch geſehen, daß der Titel der Eingeborenen nicht als ein Eigenthums- und Herrſchaftsrecht, ſondern als ein bloßes Occupationsrecht behandelt wurde. Es giebt nicht eine einzige Verleihung von Seite der britiſchen Krone, von der früheſten Verleihung von Eliſabeth bis zu der letzten von Georg II., welche auf irgend einen Rechtstitel, außer auf jenen auf die Entdeckung gegründeten zu ſehen angiebt. Auf Eroberung oder Abtretung wird nicht einmal angeſpielt. Auch kann dieſes unmöglich der Fall geweſen ſein; denn zu der Zeit, als alle vornehmſten Verleihungen reſpectiv gemacht wurden, hatte nicht irgend eine Eroberung oder Abtretung von den Eingeborenen des in jenen Verleihungen begriffenen Gebietes beſtanden. Sogar die Gebiete von New-York und New-Jerſey, welche allein einigen Vorwand für einen Anſpruch durch Eroberung gewähren, wurden von den Holländern und nicht von den Eingeborenen erobert und an England durch den Vertrag von Breda 1667 abgetreten. Aber England ſprach dieſes nämliche Gebiet nicht vermöge des Rechtes dieſer Eroberung, ſondern durch das frühere Recht der Entdeckung an. Die urſprüngliche Verleihung wurde dem Herzoge von York 1664 gemacht, die auf dieſes Recht gegründet war, und die nachfolgende Beſtätigung ſeines Rechtstitels wich nicht von der urſprünglichen Begründung ab.

Die Eingeborenen konnten in keinem richtigen Sinne für ein unterworfenes Volk gehalten werden, welches ſeiner Länderbeſitzungen von der Gewalt des Siegers beraubt worden war. Sie wurden nicht als ein Volk angeſehen, das regelmäßige Geſetze oder eine organiſirte Regierung hatte, ſondern als bloße wandernde Stämme. Sie wurden nie zu wirklichem Gehorſam, als abhängige Gemeinweſen, gebracht, und kein Plan allgemeiner Geſetzgebung über ſie wurde je verſucht. Wegen mancher Zwecke wurden ſie als unabhängige Gemeinweſen, mit der Freiheit, ſich

ſelbſt zu regieren, behandelt; jedoch immer ſo, daß ſie nicht mit den höchſten Rechten der europäiſchen Entdecker in Conflict kamen.

Größtentheils gab es zu der Zeit der erſten Verleihungen der Colonialfreibriefe keinen Beſitz oder Beſitznahme des Gebietes von britiſchen Auswanderern. Die hauptſächlichſten Gegenſtände dieſer Freibriefe waren, zu Einwanderungen einzuladen, die Gegend zu bevölkern, Colonien zu gründen und die Eingeborenen zu Chriſten zu machen. Sogar im Falle eines eroberten Landes, wo gar keine Geſetze beſtehen, oder keine, welche für ein civiliſirtes Gemeinweſen paſſen, oder wo die Geſetze ſchweigen, oder abgeſchafft und keine an ihre Stelle geſetzt werden, muß das Gebiet nach den Regeln natürlicher Billigkeit und natürlichen Rechtes regiert werden; und Engländer, die ſich dahin begeben, müſſen angeſehen werden, als nehmen ſie mit ſich jene Rechte und Privilegien, welche ihnen in ihrem Geburtslande zuſtehen.

Es ergiebt ſich daher die nothwendige Folgerung, daß die nachher gebildeten Pflanzungen für einen Theil des alten Gebietes gehalten werden, und die ſie bewohnenden Unterthanen einem gemeinſamen Vaterlande angehören und ihre früheren Rechte und Privilegien behalten. Die Regierung erklärte ſowohl in ihrer öffentlichen Politik und in ihren Anordnungen, als in ihren Freibriefen, daß die Colonien in der Abſicht gegründet wurden, die Grenzen des Reiches zu erweitern. Es iſt daher nicht ohne ſtarken Grund geſagt worden, daß die Coloniſten mit ſich ihr Geburtsrecht, die Geſetze ihres Landes, brachten; weil die Gewohnheiten eines freien Volkes ein Theil ſeiner Freiheit ſind; und daß „die Jurisprudenz von England jene der Colonien wurde, ſofern ſie auf die Lage anwendbar war, in die ſie aufs Neue gekommen waren; weil ſie Engländer waren, die in einem entfernten Gebiete des Reiches wohnten"; und da keine andern Geſetze, ſie zu regieren, vorhanden waren, ſo wurde das Gebiet nothwendig als ein verlaſſenes Land behandelt, durch Entdeckung dem alten Reiche beigefügt und einen Theil deſſelben bildend. Ferner, wenn es ſogar möglich wäre, den Fall als einen Fall der Eroberung von den Eingeborenen zu betrachten; ſo würde daraus noch nicht folgen, daß, wenn die Eingeborenen nicht zurückblieben, ſondern fortzogen und es als ein unbeſetztes Gebiet überließen, die Regel im Betreff von Eroberungen fortdauernd darauf anwendbar ſein würde. Im Gegentheil, ſobald die Krone ſich beſtimmen würde, eine engliſche Colonie in einem ſolchen unbeſetzten Gebiete zu gründen; ſo würde der allgemeine Grundſatz von Anſiedelungen in verlaſſenen Ländern ſie leiten. Es würde aufhören, eine Eroberung zu ſein und eine Colonie werden, und als ſolche den britiſchen Geſetzen verpflichtet ſein. Dieſe Lehre wurde mit großer Klarheit und Stärke von Lord Mansfield in ſeinem berühmten Urtheile in Hall v. Campbell (Cowp. R. 204. 211. 212.) niedergelegt. In einem noch neueren Falle wurde ſie von Lord Ellenborougk (Rex v. Brampton. 10 East R. 282. 288. 289.) niedergelegt, daß das engliſche Recht mit Fug von Unterthanen Englands in einem von britiſchen Truppen temporär beſetzten Orte anerkannt werden könnte, welche dieſes Geſetz ſtillſchweigend mit ſich nähmen.

§. 46. Die Lehre Blackſtone's iſt daher offenbar irrig, inſofern ſie auf die Colonien angewendet wird, welche die amerikaniſche Union bilden. In den Freibriefen, unter welchen alle dieſe Colonien angelegt worden ſind, iſt, mit der einzigen Ausnahme von Pennſylvanien, eine ausdrückliche Erklärung, daß alle Unterthanen und ihre Kinder, die in den Colonien wohnen, für eingeborene Unterthanen gehalten werden und alle die Vorrechte und Immunitäten derſelben genießen ſollen, und daß die Geſetze von England, ſofern ſie anwendbar ſind, hier gelten, und keine Geſetze gemacht werden ſollen, welche den Geſetzen Englands widerſtreiten, ſondern daß ſie ſo viel als möglich mit ihnen übereinſtimmen ſollen. Dieſe Erklärung, welche für die Krone bindend war, konnte von ihr ſpäter nicht aufgehoben werden. Sie war eine unwiderrufliche Verbindung der Colonien mit dem Mutterlande als abhängiger Theile, die nach den nämlichen Geſetzen regiert wurden und auf die nämlichen Rechte Anſpruch hatten.

Dieſes iſt die gleichförmige Lehre in Amerika immer ſeit der Begründung der Colonien geweſen, und die Praxis hat ſich derſelben angeſchloſſen. Der ganze Bau der gegenwärtigen Jurisprudenz der V. St. ruht auf den urſprünglichen Grundlagen des gemeinen Rechts [1]).

Wir ſehen ſo in einem ganz klaren Lichte ſowohl die Art, auf welche das gemeine Recht zuerſt in die Colonien eingeführt wurde, als auch den wahren Grund der Ausnahmen davon, welche in unſeren Colonialgebräuchen und Geſetzen zu finden ſind. Es wurde nicht eingeführt vermöge einer urſprünglichen und allgemeinen Verbindlichkeit in ſeinem weiteſten Umfange; ſondern die Einſchränkungen, welche in dem

1) Trotz der Klarheit dieſer Lehre ſowohl nach der Sprache der Freibriefe, als auch nach der ganzen Reihefolge der richterlichen Entſcheidungen, hat Hr. Jefferſon ſie mit einem außerordentlichen Grade von Hohn, wenn nicht von Verachtung, behandelt. „Ich verlache (ſagt er) mit Ihnen die gewöhnliche Lehre, daß wir mit uns von England das gemeine Recht brachten. Dieſer beſchränkte Begriff war in dem erſten Moment, wo wir unſere Rechte gegen Großbritannien ordneten, beliebt. Aber es war der von Menſchen, welche ihre Rechte fühlten, ehe ſie über ihre Auslegung nachgedacht hatten. Die Wahrheit iſt, daß wir die Rechte von Menſchen, die das Vaterland verlaſſen hatten, mit uns brachten. Bei unſerer Ankunft dahier mochte auf einmal die Frage entſtehen, nach welchem Geſetz wir uns ſelbſt regieren werden? Der Beſchluß ſcheint geweſen zu ſein: nach dem Syſtem, mit welchem wir vertraut ſind, das von uns ſelbſt gelegenheitlich abgeändert und unſerer Lage angepaßt werden ſollte." Jefferson's Corresp. 178.

Wie ganz anders dachte der Congreß von 1774. Er beſchloß einſtimmig, „daß die reſpectiven Colonien zu dem gemeinen Rechte Englands und noch insbeſondere zu dem großen und unſchätzbaren Privilegium berechtigt ſind, von Ihresgleichen aus der Nachbarſchaft nach jenem Rechte gerichtet zu werden." Er beſchloß ferner, „daß ſie zu der Wohlthat ſolcher engliſchen Statuten berechtigt wären, welche zu der Zeit ihrer Coloniſirung beſtanden, und welche ſie auf ihre beſonderen und örtlichen Umſtände reſpective durch Erfahrung anwendbar gefunden haben." Er beſchloß auch, „daß ihre Vorfahren zu der Zeit ihrer Auswanderung zu allen Rechten, Freiheiten und Immunitäten freier und eingeborener Unterthanen in dem Königreiche England berechtigt waren." Journal of Congress, Declaration of Rights of the Colonies, Oct. 14, 1774, p. 27 — 31.

gemeinen Rechte ſelbſt enthalten ſind, und welche in der That einen Theil des Völkerrechts ausmachen, wurden ausdrücklich feſtgeſetzt und in den reſpectiven Anſiedlungsfreibriefen anerkannt. So beſchränkt und beſtimmt iſt es der Wächter der politiſchen und bürgerlichen Rechte der V. St. geworden; es hat die jugendlichen Freiheiten derſelben geſchützt; es hat über das reifere Wachsthum derſelben gewacht; es hat ſich mit ihren Bedürfniſſen ausgedehnt; es hat jenen Geiſt der Unabhängigkeit genährt, welcher die erſten Angriffe willkürlicher Gewalt zügelte; es hat die Amerikaner befähigt, inmitten der Schwierigkeiten und Gefahren, die ihre politiſche Exiſtenz bedrohten, zu ſiegen; und durch Gottes Güte genießen ſie jetzt unter ſeinen freien und männlichen Grundſätzen die Segnungen einer freien, unabhängigen und vereinigten Regierung [1]).

Hauptſtück XVII.

Allgemeine Ueberſicht der Colonien.

Fortſetzung.

§. 47. In Rückſicht auf ihre innere Regierung ſind die Colonien ſehr zweckmäßig von Blackſtone in drei Claſſen eingetheilt worden; nämlich in Provinzial-, Eigenthums- und Freibriefsregierungen (**Provincial, Proprietary, Charter Governments**).

1) Die Frage, ob das gemeine Recht auf die V. St. nach ihrem Nationalcharakter, ihren Verhältniſſen und ihrer Regierung anwendbar iſt, wurde zu den verſchiedenen Perioden der Regierung, vorzüglich jedoch mit Rückſicht auf die Gerichtsbarkeit und die Beſtrafung der gemeinrechtlichen Verbrechen durch die Gerichtshöfe der V. St., ſehr beſprochen. Es würde ein ganz außerordentlicher Zuſtand der Dinge ſein, wenn das gemeine Recht die Grundlage der Jurisprudenz der Staaten, welche urſprünglich die Union bildeten, ſein, und doch eine auf das beſtehende Syſtem gepfropfte Regierung gar keine Jurisprudenz haben würde. Wenn dies das Reſultat iſt, ſo giebt es keinen Führer und keine Regel für die Gerichtshöfe der V. St., oder in der That für ein anderes Departement der Regierung in der Ausübung irgend einer der ihr anvertrauten Gewalten, außer inſofern der Congreß eine Regel niedergelegt hat oder niederlegen wird. Was iſt bei der ungeheuren Maſſe von Rechten und Pflichten, von Verträgen und Anſprüchen, die aus der Verfaſſung und den Geſetzen der V. St. erwachſen (worüber die poſitive Geſetzgebung bisher wenig oder nichts verfügt hat), die Regel der Entſcheidung, Auslegung und Einſchränkung? Nehmen wir den einfachſten Fall eines Vertrags mit der Regierung der V. St., wie ſoll er ausgelegt werden? Wie ſoll er erzwungen werden? Welches ſind ſeine Verpflichtungen? Nehmen wir eine Congreßacte, wie ſoll ſie ausgelegt werden? Sollen die Regeln des gemeinen Rechtes den geeigneten Führer liefern, oder ſoll jeder Gerichtshof und jedes Departement ihm eine Auslegung geben, wie es ihm gefällt, nach ſeinem eigenen willkürlichen Beſchluſſe? Jene Leſer, welche eine umfaſſendere Belehrung wünſchen, verweiſen wir auf Duponceau on the Jurisdiction of the Courts of the United States; auf 1. Tucker's Black Comm. App. Note E, 372; auf Kent's Comm. Lect. 16, p. 311—322; auf den Bericht der Virginiſchen Legislatur von 1799—1800; auf Rawle on the Constitution ch. 30, p. 258; auf das North American Review, Juli 1825; und auf Hrn. Bayard's Rede in den Debatten über die Gerichtsbarkeit, 1802, p. 372 u. ſ. w.

Erſtens, Provinzialanſiedlungen.

Die Verfaſſungen dieſer hingen von den reſpectiven Commiſſionen, die von der Krone an die Statthalter geſchickt wurden, und von den Inſtructionen ab, welche gewöhnlich jene Commiſſionen begleiteten. Dieſe Commiſſionen waren gewöhnlich in Einer Form, indem ſie einen Statthalter als den Vertreter des Königs einſetzten, welcher durch die königlichen Inſtructionen geleitet werden ſollte, und ihn zum Generalcapitain und Oberſtatthalter über die Provinz und zum Kanzler, Viceadmiral und Ordinarius ernannten. Die Krone ſetzte auch einen Rath ein, welcher, außer ſeiner geſetzgebenden Gewalt, den Statthalter in der Verwaltung ſeiner Amtspflichten unterſtützen ſollte; und ihm ward die Gewalt gegeben, die Räthe vom Amte zu ſuspendiren, und, im Falle erledigter Stellen, andere einzuſetzen, bis der Wille der Krone kund werden würde. Die Commiſſionen enthielten auch die Machtbefugniß, eine allgemeine Verſammlung von Vertretern der Freiſaſſen und Pflanzer zu berufen; und unter dieſer Machtbefugniß wurden Provinzialverſammlungen, die aus dem Statthalter, dem Rathe und den Vertretern zuſammengeſetzt waren, errichtet (wobei der Rath ein geſonderter Zweig oder Oberhaus war und der Statthalter eine Negative in Rückſicht auf deſſen ſämmtliche Verhandlungen und auch das Recht, ihn zu vertagen und aufzulöſen, hatte), welche Verſammlungen die Gewalt hatten, Localgeſetze und Anordnungen zu machen, die nicht den Geſetzen Englands widerſtreiten, ſondern ſo ſehr als möglich damit übereinſtimmen, jedoch der Beſtätigung und Verwerfung der Krone unterworfen ſein ſollen. Die Statthalter hatten auch Gewalt, mit Beiziehung des Rathes, Gerichtshöfe zu errichten, Richter und andere Magiſtrate und Beamten für die Provinz zu ernennen; Vergehen zu begnadigen und Geldſtrafen und Verwirkungen nachzulaſſen; Kirchen und Pfründen zu verleihen; zur Vertheidigung Truppen zu erheben und das Martialgeſetz zur Zeit des Einfalls, Kriegs und der Empörung zu vollſtrecken. Berufungen ergehen an den König im Rathe von den Entſcheidungen der höchſten Gerichtshöfe der Provinz, ſo wie von allen andern der Colonien. Nach dieſer Regierungsform wurden die Provinzen New-Hampſhire, New-York, New-Jerſey, Virginien, die Carolina's und Georgien eine lange Zeit regiert.

Zweitens, Eigenthumsregierungen.

Dieſe wurden von der Krone Individuen, nach Art von Lehenherrſchaften, mit allen niedern Regalien und untergeordneten Geſetzgebungsgewalten verliehen, welche früher den Eigenthümern von Pfalzgrafſchaften zuſtanden; jedoch unter folgenden Bedingungen: daß die Zwecke, für welche die Verleihung gemacht wurde, weſentlich erſtrebt werden ſollten; und daß Nichts gethan oder verſucht werden ſollte, was die Souverainetät des Mutterlandes ſchmälern könnte. Bei der Eigenthumsregierung wurden die Statthalter von den Eigenthümern eingeſetzt, und geſetzgebende Verſammlungen unter ihrer Autorität berufen, und in der That alle die üblichen Prärogativen ausgeübt, welche bei Provinzialregierungen der Krone gehörten. Es beſtanden blos drei Eigenthumsregierungen zur Zeit der amerikaniſchen Revolution, nämlich Maryland, Pennſylvanien und

Delaware. Die erſtere hatte die Beſonderheit in ihrem Freibriefe, daß ihre Geſetze nicht der Ueberſicht und Controle der Krone unterworfen waren; da hingegen bei beiden letztern eine ſolche Ueberſicht und Controle ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtimmt war.

Drittens, Freibriefsregierungen.

Blackſtone beſchreibt ſie (1 Comm. 108) als „in der Natur bürgerlicher Körperſchaften liegend, mit der Gewalt, Nebengeſetze für ihre eigene innere Leitung zu machen, welche den Geſetzen Englands nicht entgegen ſind, und mit dieſen Rechten und Autoritäten, die ihnen beſonders in ihren einzelnen Incorporationsbriefen gegeben wurden. Sie haben einen von dem König (oder in einigen Eigenthumscolonien von dem Eigenthümer) ernannten Statthalter, welcher ſein Vertreter oder Abgeordneter iſt. Sie haben eigene Gerichtshöfe, von deren Entſcheidungen eine Berufung an den König und den Rath hier in England ergeht. Ihre allgemeinen Verſammlungen, welche ihr Haus der Gemeinen iſt, machen mit ihrem Staatsrathe, der ihr Oberhaus iſt, unter Mitwirkung des Königs oder ſeines Vertreters, des Statthalters, ihren eigenen Verhältniſſen angemeſſene Geſetze.“ Allein dieſes iſt keineswegs eine genaue Beſchreibung der Freibriefsregierungen. Sie durften richtig nicht als bloße bürgerliche Corporationen des Königreichs, bevollmächtigt, Nebengeſetze zu geben, ſondern vielmehr als große politiſche Niederlaſſungen oder Colonien betrachtet werden, welche die allgemeinen Regierungsgewalten und Souverainetätsrechte, abhängig in der That und unterworfen dem Königreiche England, beſaßen; welche aber noch innerhalb ihrer eigenen Gebiete die allgemeine Geſetzgebungs- und Beſteuerungsgewalten hatten. Die einzigen Freibriefsregierungen, welche zur Zeit der amerikaniſchen Revolution beſtanden, waren jene von Maſſachuſetts, Rhode-Island und Connecticut. Wenn auch die erſten Freibriefe den Freibriefsregierungen einen engern Kreis anwieſen, ſo ruhte doch der Freibrief von Wilhelm und Maria v. J. 1691 offenbar auf einem weitern Grunde und war in dem engſten Sinne ein Freibrief für eine allgemeine politiſche Regierung, eine Verfaſſung für einen Staat mit ſouverainen Gewalten und Vorrechten, und nicht für eine bloße Municipalität. Nach dieſem letzten Freibriefe war die Organiſation der verſchiedenen Zweige der Regierung in einigen Rückſichten jener in den Provinzialregierungen ähnlich: der Statthalter wurde von der Krone angeſtellt; der Rath jährlich von der allgemeinen Verſammlung, und das Haus der Repräſentanten von dem Volke gewählt. Aber in Connecticut und Rhode-Island wurden die Freibriefsregierungen gänzlich nach volksthümlichen Grundſätzen organiſirt, indem der Statthalter, der Rath und die Verſammlung jährlich von den Freimännern der Colonie gewählt, und alle anderen Beamten unter ihrer Autorität eingeſetzt wurden. Durch die Statuten von 7 und 8 Wilhelm III. (Hauptſt. 22. §. 6.) wurde in der That gefordert, daß alle in Freibriefs- und Eigenthumsregierungen eingeſetzten Statthalter von der Krone vor der Uebernahme ihrer Amtspflichten beſtätigt werden ſollten; aber dieſes Statut wurde, wenn nur

überhaupt, ſchlecht beobachtet, und ſcheint keine weſentliche Aenderung in der Colonialpolitik bewirkt zu haben.

§. 48. Die Umſtände, in welchen die Colonien allgemein übereinſtimmten, waren, troz der Verſchiedenheiten ihrer Organiſation als Provinzial-, Eigenthums- und Freibriefsregierungen, folgende:

1) Sie genoſſen die Rechte und Privilegien geborener britiſcher Unterthanen und die Wohlthat des gemeinen Rechtes Englands; und es wurde gefordert, daß alle ihre Geſetze den Geſetzen und Statuten Englands nicht entgegen, ſondern ihnen möglich gemäß ſein ſollten. Eine ſehr freiſinnige Erklärung dieſer Beſtimmung ſcheint jedoch ſtets vorgeherrſcht zu haben und, wenn nicht von der Krone angenommen, doch bei ihr anerkannt worden zu ſein. Um practiſch zu ſprechen, ſcheint es den Gerichtshöfen in den Colonien überlaſſen worden zu ſein, zu beſtimmen, welcher Theil des gemeinen Rechtes auf die Lage der Colonie anwendbar wäre; und folglich war, wegen einer Verſchiedenheit in der Auslegung, das gemeine Recht nicht in zwei Colonien genau daſſelbe. Das allgemeine Fundament der Local-Jurisprudenz war offenbar aus den nämlichen Stoffen zuſammengeſetzt; aber in dem wirklichen Baue wurden ſie verſchieden verbunden, ſo daß ſie weder eine allgemeine Symmetrie des Plans, noch eine Einheit in der Ausführung darſtellen.

In Bezug auf die geſetzgebende Gewalt wurde ein noch größerer Umfang eingeräumt; denn troz der vorſichtigen Verweiſung der Freibriefe auf die Geſetze Englands übten die Verſammlungen wirklich die Gewalt aus, jede Art des gemeinen Rechtes abzuſchaffen, jenes ausgenommen, welches die Colonien durch allgemeine Bande der Unterthanſchaft und Abhängigkeit mit dem Mutterlande vereinte; ſo wie jeden Theil des Statutenrechts, jene Parliamentsacte ausgenommen, welche ausdrücklich Regeln für die Colonien vorſchrieben, und nothwendig ſie, als integrirende Theile des Reiches, in einem allgemeinen Syſteme verbanden, das für alle gebildet war. Um dieſe oberauffehende Gewalt mit mehr Wirkſamkeit zu bewahren, wurde vom Parliament in 7 und 8 Wilhelm III. Hauptſt. 22. angeordnet, „daß alle Geſetze, Nebengeſetze, Gebräuche und Gewohnheiten, welche in einer der Pflanzungen gelten würden, und zwar einem in dieſem Königreiche in Bezug auf die beſagten Pflanzungen ſchon gemachten oder noch zu machenden Geſetze entgegen wären, völlig nichtig und von keiner Wirkſamkeit ſein ſollten.“

Es geſchah in dem Bewußtſein des vollen Beſitzes der Rechte, Freiheiten und Immunitäten der britiſchen Unterthanen, daß die Coloniſten in faſt jeder frühern Legiſlation ihrer betreffenden Verſammlungen auf einem erklärenden Acte beſtanden, welcher ſie anerkannte und beſtätigte. Und meiſtentheils waren ſie ſo glücklich in Erlangung einer wahren und wirkſamen Magna Charta ihrer Freiheiten. Das Geſchworenengericht, ſowohl in bürgerlichen als Straffällen, war eben ſo feſt und allgemein in den Colonien, wie in dem Mutterlande gegründet.

2) In allen Colonien wurden Locallegiſlaturen errichtet, wovon ein Zweig aus freigewählten Vertretern des Volks beſtand, um ſeine Intereſſen zu vertreten, und eine Negative rückſichtlich aller Geſetze beſaß.

Wir haben geſehen, daß in dem urſprünglichen Baue der Freibriefe für die frühen Colonien keine Beſtimmung rückſichtlich eines ſolchen geſetzgebenden Körpers gemacht wurde. Aber gewöhnt, wie es die Coloniſten geweſen waren, die Rechte und Privilegien von Engländern zu beſitzen, und unter allen andern das Repräſentationsrecht im Parliament als die einzige wirkliche Sicherheit für ihre politiſchen und bürgerlichen Freiheiten vor allen andern ſchätzend, ließ es ſich leicht vorausſehen, daß ſie die Ausübung einer willkürlichen Gewalt nicht lange ertragen würden, und daß ſie auf einiger Theilnahme bei der Bildung der Geſetze beſtehen würden, durch welche ſie regiert werden ſollten. Wir finden demnach, daß ſchon frühe (1619) ein Haus von Abgeordneten der Flecken bei den damaligen Eigenthümern von Virginien erzwungen wurde. In Maſſachuſetts, Connecticut, New-Hampſhire und Rhode-Island wurde der nämliche Gang befolgt. Und Hutchinſon hat richtig bemerkt, daß alle Colonien von der Herrſchaft Karls II. an (außer Maryland) ein Muſter einer Regierung für ſich feſtſetzten, nach welchem das Volk eine Stimme und Vertretung bei Bildung der Geſetze und bei der Genehmigung der Laſten, die ihm aufgelegt werden ſollten, hatte. Nach der Reſtauration gab es kein Beiſpiel einer Colonie ohne eine Vertretung des Volks, noch einen Verſuch, die Colonien dieſes Vorrechts zu berauben, ausgenommen während der kurzen und willkürlichen Herrſchaft des Königs Jakob II.

Bei den Eigenthums- und Freibriefsregierungen wurde das Recht des Volkes, nach von einer Locallegislatur aufgeſtellten Geſetzen, in welcher es vertreten wurde, regiert zu werden, als ein Fundamentalgrundſatz des Vertrags anerkannt. Aber bei den Provinzialregierungen war es oft eine beſtrittene Sache, ob das Volk ein Recht hatte, in der Legislatur vertreten zu werden, oder ob es ein durch die Gunſt oder nach dem Gefallen der Krone genoſſenes Privilegium war. Das Erſtere war die Lehre der Coloniſten, das Letztere wurde von der Krone behauptet. Von Zeit zu Zeit entſtanden in einigen Provinzialverſammlungen Streitigkeiten über dieſen Gegenſtand; und Erklärungen von Rechten wurden entworfen, und von der Krone, als ein Angriff auf ihre Prärogative, verworfen. Die Krone machte auch, als in ihrer ausſchließlichen Competenz liegend, auf das Recht Anſpruch, zu beſtimmen, welche Zahl von Vertretern gewählt werden und von welchen Orten ſie kommen ſollten. Die Provinzialverſammlungen beſtanden auf einem entgegengeſetzten Anſpruch. Die Krone behauptete ferner das Recht, die geſetzgebende Verſammlung eine unbeſtimmte Zeit nach ihrem Gutdünken, ohne eine neue Wahl, fortzuſetzen und auf gleiche Weiſe ſie aufzulöſen. Die letztere Gewalt wurde eingeräumt; aber die erſtere fand muthigen Widerſtand als eine wirkliche Zerſtörung des Volksrechts der Repräſentanten, da häufige Wahlen für ſeine politiſche Sicherheit für weſentlich gehalten wurden; — „ein Recht," (wie die Unabhängigkeitserklärung nachdrücklich verkündet), „für das Volk unſchätzbar und blos für Tyrannen furchtbar." In der Colonie New-York gelang der Krone zuletzt (1743) die Einführung ſiebenjähriger Verſammlungen, als Nachahmung der ſiebenjährigen Parliamente des Mutterlandes, welches eine ſo

verletzende Maßregel für das Volk war, daß ſie eine ſeiner Beſchwerden bei dem Anfange der amerikaniſchen Revolution ausmachte.

Für alle Zwecke innerer Einrichtung glaubten die Colonialgeſetzgebungen ſich ſelbſt mit einer ganzen und ausſchließlichen Vollmacht begabt. Eine der früheſten Formen, in welcher der Geiſt des Volks ſich über dieſen Gegenſtand ausſprach, war die beſtändige Verweigerung aller Beſteuerungsgewalt, ausgenommen nach Geſetzen, die von ihm ſelbſt erlaſſen waren. Die Rechtlichkeit ſeines Widerſtandes gegen den Anſpruch der Krone, es zu beſteuern, ſcheint von ſeinen heftigſten Gegnern nicht geläugnet worden zu ſein. Es war die Abſicht der Letzteren, es blos der unbeſtimmten und willkürlichen Beſteuerungsgewalt durch das Parliament zu unterwerfen. Die Coloniſten verlangten mit einer Feſtigkeit und einem öffentlichen Geiſte, welcher uns mit Bewunderung erfüllt, für ſich ſelbſt und ihre Nachkommenſchaft, eine gänzliche Befreiung von aller Beſteuerung, die nicht von ihren eigenen Vertretern auferlegt werden würde. Eine Erklärung zu dieſem Zwecke wird in einigen der frühſten Colonialgeſetzgebungen gefunden werden; in jener von Plymouth, von Maſſachuſetts, von Virginien, von Maryland, von Rhode-Island, von New-York, und in der That von den meiſten andern Colonien. Die allgemein von ihnen gehegte Meinung war, daß das Parliament keine Befugniß hätte, ſie zu beſteuern, weil ſie im Parliamente nicht vertreten wären.

Andrerſeits enthielt das Statut von 6 Georg III. Hauptſt. 12. eine ausdrückliche Erklärung durch das Parliament, „daß die Colonien und Pflanzungen in Amerika der kaiſerlichen Krone und dem Parliamente von Großbritannien untergeordnet und von ihnen abhängig geweſen ſind, noch ſind und rechtlich ſein müſſen", und daß der König mit dem Rathe und der Einwilligung des Parliaments „volle Gewalt und Befugniß hatte, hat und haben ſoll, Geſetze und Statuten von hinreichender Kraft und Stärke zu machen, die Colonien und das Volk von Amerika, in was immer für Fällen, zu binden."

Es ſcheint nicht, daß dieſer erklärende Act von 6 Georg III. einen allgemeinen Widerſtand unter jenen Staatsmännern in England fand, welche gegen Amerika ſehr freundlich geſinnt waren. Lord Chatham, in einer Rede vom 17. Dec. 1765, ſagte: „Ich behaupte, daß die Herrſchaft dieſes Landes über die Colonien ſouverain und bei jedem Verhältniſſe der Regierung und Geſetzgebung die höchſte ſei. Aber (fügte er hinzu) Beſteuerung iſt kein Theil der Regierung oder der geſetzgebenden Gewalt — Steuern ſind die freiwillige Verwilligung des Volks" [1]). Burke, welcher billig für den erſten Vertheidiger der Colonien gelten mag, behauptete die Gewaltshoheit des Parliaments in der vollen Ausdehnung des erklärenden Acts und als die Beſteuerungsgewalt enthal-

1) Burke (2. Burke's Works, 38—45.) hat mit einer ſehr meiſterhaften Hand den wahren Urſprung dieſes Widerſtandes gegen die Beſteuerungsgewalt in einer Stelle angegeben, welche voll ſeiner beſten Beredtſamkeit iſt und mit treffender Treue den Charakter der Coloniſten zeichnet.

tend. Aber er hielt die Beſteuerungsgewalt im Parliamente für ein Werkzeug der Herrſchaft, und nicht für ein Mittel der Unterſtützung; und daher glaubte er, daß dazu blos in Nothfällen für den erſteren Zweck gegriffen werden ſollte. Zum Zweck der Verſöhnung wurde ein anderer Act ſpät erlaſſen (in 18 Georg III. Hauptſt. 12), welcher erklärte, daß das Parliament keine Abgabe oder Steuer, außer für die Regulirung des Handels, den Colonien auflegen würde; und daß der reine Ertrag einer ſolchen Abgabe oder Steuer zu dem Nutzen der Colonie verwendet werden ſollte, in welcher ſie erhoben würde. Aber dieſer Act verfehlte ſeinen Zweck. Der Geiſt des Widerſtandes war hartnäckig und unbezwingbar geworden. So wurde der Kampf mit ungeſchwächtem Eifer auf jeder Seite bis zu der amerikaniſchen Revolution unterhalten. Die Unabhängigkeitserklärung nahm in eine bleibende Form die Verweigerung einer ſolchen Parliamentsgewalt auf, indem ſie dieſelbe als eine grobe und verfaſſungswidrige Anmaßung behandelte.

Die Colonialgeſetzgebungen waren bis auf die Einſchränkungen, die ſich nothwendig aus ihrer Abhängigkeit von Großbritannien ergaben, in den Grenzen ihrer betreffenden Gebiete ſouverain. Aber es fand der Unterſchied unter ihnen ſtatt, daß in Maryland, Connecticut und Rhode-Island die Geſetze nicht an den König zur Beſtätigung geſchickt werden durften; während in allen andern Colonien der König eine Gewalt beſaß, ſie aufzuheben, und ſie nicht endgültig waren, bis ſie ſeine Durchſicht beſtanden hatten. In Bezug auf die Art, Geſetze zu geben, beſtanden in der Organiſation der Colonialregierungen einige Verſchiedenheiten. In Connecticut und Rhode-Island hatte der Statthalter keine Negative in Beziehung auf die Geſetze; in Pennſylvanien hatte der Rath keine Negative, ſondern blos in Beziehung auf die vollziehende Gewalt eine berathende Stimme; in Maſſachuſetts wurde der Rath von der Legislatur und nicht von der Krone gewählt; aber der Statthalter hatte eine Negative in Beziehung auf die Wahl.

3) In allen Colonien ſollten die Grundſtücke in ihren Grenzen nach dem Wortlaut ihrer urſprünglichen Verleihungen und Freibriefe von der Krone als freies und gemeines Soccagium, und nicht in capite oder um Ritterdienſt, beſeſſen werden. So konnte die ganze knechtiſche und militairiſche Seite des alten Feudalbeſitzes auf dem amerikaniſchen Boden keine Wurzel faſſen. Unſere Beſitzarten erhielten ſo eine allgemeine Einfachheit; und man darf glauben, daß keine andern, als Freiſaſſenbeſitzarten in soccagium unter uns im Gebrauch waren. Nach den meiſten Rückſichten können unſere Grundſtücke für allodial gehalten werden; obgleich manche Unterſcheidungen des Feudalrechts ſich nothwendig in die Erwerbungs-, Uebertragungs- und Ueberlaſſungsarten von Grundvermögen eingeſchlichen haben. Einer der bemerkenswertheſten Umſtände in unſerer Colonialgeſchichte iſt der faſt gänzliche Mangel an Pachtgütern, welche dem Geiſte des Volkes widerſprachen und daher untergingen.

In der That ſind theils wegen der Wohlfeilheit des Bodens und theils wegen einer angeborenen Liebe zur Unabhängigkeit nur wenige Grundſtücke in dem ganzen Lande auf einige Zeit für einen beſtimmten

Zins gepachtet worden. Die Inhaber ſind beinahe allgemein die Eigenthümer des Bodens als eines freien Lehens. Die wenigen Güter von eingeſchränkterer Dauer ſind vorzüglich jene, die ſich aus geſetzlichen Acten ergeben, ſo die Güter in dower und in curtesy. Genau zu ſprechen, gab es daher in dieſem Lande nie einen abhängigen Bauernſtand; daher der Freiheitsſinn der Bewohner.

4) Verbunden mit dieſem Zuſtande der Dinge iſt die Einfachheit des Syſtems der Uebertragungen, wodurch der Titel auf Grundvermögen gegeben und die allgemeine Kunde der Uebertragungen bewirkt wird. Schon ſehr frühe nahmen die Colonien eine faſt gleichförmige Art der Uebertragung der Grundſtücke an, die zugleich einfach, anwendbar und ſicher war. Die Verſchiedenheiten ſind ſo gering, daß ſie faſt unmerklich wurden. Alle Grundſtücke wurden durch eine Urkunde, gewöhnlich in der Form einer Belehnung, oder eines Kaufes und Verkaufes, oder eines Lease und Release übertragen, von einem oder mehren Zeugen beurkundet, von einem Gerichtshofe oder Magiſtrate anerkannt oder bewieſen, und alsdann in ein öffentliches Verzeichniß eingetragen. Wenn ſie ſo vollzogen, anerkannt und eingetragen wurden, ſo hatten ſie volle Wirkſamkeit, ohne weitere Beſitzergreifung das Gut zu übertragen. Dieſe Art der Uebergabe herrſchte, wenn nicht in allen, doch faſt in allen Colonien ſchon ſehr frühe vor, und ſie iſt jetzt durchaus allgemein geworden. Es iſt kaum möglich, den wohlthätigen Einfluß auf unſere Rechtstitel, die ſich aus dieſer Quelle ergaben, hinſichtlich der Sicherheit, der Leichtigkeit der Uebertragung und des Kaufpreiſes zu ermeſſen.

5) Alle Colonien betrachteten ſich nicht als Theil des Königreichs Großbritannien, ſondern als abhängige und unterthanpflichtige Länder der britiſchen Krone. Vermöge ihrer allgemeinen Oberaufſicht ſprach die Krone beſtändig das Recht an und übte es aus, Berufung von den Gerichtshöfen der letzten Inſtanz in den Colonien anzunehmen; und dieſe Appellationen wurden von dem König im Rathe endgültig entſchieden. Dieſes Berufungsrecht wurde durch ausdrücklichen Vorbehalt in den meiſten Colonialfreibriefen geſichert. Die für die Meinung, daß Nichtigkeits- und Incompetenzklagen (und Appellationen) allen Gebieten, welche England gehören, in Beziehung auf die hier gegebenen Endurtheile zuſtehen, angeführten Gründe ſind: 1) daß ſonſt das einem ſolchen untergeordneten Gebiete beſtimmte oder erlaubte Geſetz ohne Zuſtimmung des höhern Gebietes beträchtlich abgeändert werden könnte; 2) daß Urtheilsſprüche zu dem Nachtheile oder der Verringerung der Oberherrſchaft, oder um die Superiorität des Königs allein, und nicht der Krone von England zu bewirken, gegeben werden könnten; und 3) daß die Praxis dieſes beſtätigt habe.

Trotz der Deutlichkeit, mit welcher dieſe Appellationsgerichsbarkeit behauptet und von den Grundſätzen des gemeinen Rechtes unterſtützt wurde, ward doch ihre Ausübung nicht allgemein angenommen bis um das Jahr 1680; und ſie wurde ſelbſt dann nicht als ein Gegenſtand des Rechtes in allen Colonien geſtattet. In einem practiſchen Sinne war jedoch die Appellationsgerichtsbarkeit des Königs im Rathe in voller

und ungeſtörter Ausübung durch alle Colonien hindurch zur Zeit der amerikaniſchen Revolution, und wurde eher für einen Schutz, als eine Beſchwerde gehalten.

6) Obgleich die Colonien einen gemeinſamen Urſprung und eine gemeinſame Unterthanspflicht hatten, und die Einwohner einer jeden britiſche Unterthanen waren; ſo hatten ſie doch keine directe Verbindung unter einander. Eine jede Colonie war von allen andern unabhängig; eine jede war in einem eingeſchränkten Sinne in ihrem eigenen Gebiete ſouverain. Es beſtand weder eine Allianz, noch eine Conföderation unter denſelben. Die Verſammlung einer Provinz konnte für eine andere keine Geſetze machen; noch Privilegien, welche in einer andern ausgeübt werden ſollten, weiter verleihen, als ſie in einem unabhängigen fremden Staate ausgeübt werden konnten. Als Colonien wurden ſie auch von allen Verbindungen mit fremden Staaten ausgeſchloſſen. Sie wurden blos als abhängige Theile angeſehen und folgten dem Schickſale des Mutterlandes ſowohl im Frieden, als auch im Kriege, ohne daß dieſes ihnen in dem Verkehre der Völker eine getrennte oder unabhängige Exiſtenz zuerkannt hätte. Sie beſaßen nicht die Gewalt, ein Bündniß oder einen Vertrag unter einander abzuſchließen, welcher ohne Zuſtimmung des Mutterſtaates verbindende Kraft erlangen ſollte. Und obgleich ihre gegenſeitigen Bedürfniſſe oft ſie veranlaßten, ſich für gemeinſame Vertheidigungszwecke zu verbünden; ſo waren doch dieſe Verbindungen von einer zufälligen und vorübergehenden Natur, und wurden vielmehr als eine Nachſicht, denn als ein Recht eingeräumt. Sie machten mehre Anſtrengungen, für die Errichtung einer allgemeinen oberaufſehenden Regierung über ſie alle zu ſorgen; aber ihre eigenen Meinungsverſchiedenheiten ſowohl, als die Eiferſucht der Krone ließen dieſe Anſtrengungen ſcheitern. Dieſe Bemühungen bereiteten gleichwohl ihre Gemüther für die allmählige Verſöhnung ihrer örtlichen Intereſſen und für die ſtufenweiſe Entwickelung der Grundſätze, auf welchen eine Vereinigung ruhen muß, viel mehr vor, als dieſes ein unmittelbares Gefühl der Nothwendigkeit oder der Segnungen einer ſolchen allgemeinen Regierung bewirkte.

Obgleich aber die Colonien von einander in Bezug auf ihre innern Angelegenheiten unabhängig waren; ſo waren ſie doch einander nicht völlig entfremdet. Im Gegentheil, ſie waren Mitunterthanen und in mancher Hinſicht Ein Volk. Jeder Coloniſt hatte ein Recht, wenn es ihm gefiel, in einer andern Colonie ſich niederzulaſſen, und als ein britiſcher Unterthan war er fähig, in jeder andern Colonie Grundſtücke zu erben. Der Handel der Colonien war auch durch die allgemeinen Geſetze des britiſchen Reiches geregelt und konnte durch die Colonialgeſetzgebung nicht beſchränkt oder gehindert werden.

§. 49. Nachdem ich einige Einzelheiten, worin die politiſche Organiſation, die öffentlichen Rechte und die Gerichtsverfaſſung der Colonien beinahe ähnlich waren, betrachtet habe, ſo bleibt nur noch übrig, einige wenige zu bemerken, bei welchen es wichtige Verſchiedenheiten gab.

1) In Beziehung auf die Erbfolge und die Vertheilung von Inteſtatvermögen. Hier war die Politik verſchiedener Colonien großentheils

durch die Natur ihrer urſprünglichen Regierungen und örtlichen Verhältniſſe beſtimmt. Alle ſüdlichen Colonien, Virginien einſchließlich, hatten das Erbrecht des gemeinen Rechtes bis zu der amerikaniſchen Revolution herab. Als eine natürliche Folge wurde Grundeigenthum in dieſen Colonien allgemein von den Familien der alten Eigenthümer in großen Maſſen beſeſſen; die jüngeren Zweige waren in einem großen Maße von den älteſten abhängig, und die letzteren nahmen etwas von dem Vorrange an, welcher den adeligen Beſitzungen in dem Mutterlande zuſtand. New-York und New-Jerſey hingen als königliche Provinzen an der engliſchen Erbfolge unter der Regierung der Krone. Auf der andern Seite nahm ganz New-England, mit Ausnahme von Rhode-Island, ſeit früher Zeit die Regel an, das Erbe unter alle Kinder und andere nächſte Verwandte gleich zu theilen, indem man einen doppelten Antheil dem älteſten Sohne gab. Maryland, nach 1715, und Pennſylvanien, beinahe von ſeiner Gründung an, theilten auf gleiche Weiſe das Erbe unter alle Kinder und andere nächſte Verwandte. New-Hampſhire, obgleich eine königliche Provinz, hing feſt an dem Syſtem von Maſſachuſetts. Aber Rhode-Island bewahrte ſeine Anhänglichkeit an das Erbrecht des gemeinen Rechtes bis faſt zu der Zeit der amerikaniſchen Revolution.

In allen Colonien, wo die Regel von theilbarem Erbe vorherrſchte, waren die Grundſtücke bald in mäßige Pflanzungen und Pachtgüter vertheilt, und die allgemeine Gleichheit des Eigenthums führte Gewohnheiten von Induſtrie und Oekonomie ein, deren Wirkungen in ihren örtlichen Gebräuchen, Einrichtungen und der öffentlichen Politik noch ſichtbar ſind. Der philoſophiſche Geiſt kann nicht umhin, der innigen Verbindung nachzuſpüren, welche natürlich zwiſchen der allgemeinen Gleichheit der Vertheilung des Eigenthums unter die Maſſe einer Nation und der populären Form ihrer Regierung beſteht. Das Erſtere wird früher oder ſpäter die Weſenheit einer Republik in die wirkliche Verwaltung der Regierung einführen, wenn auch ihre Formen nicht ein ſolches äußeres Gepräge tragen. Die Staatsmänner in unſerer Revolution kannten dieſen ſtillen, aber mächtigen Einfluß wohl; und die Thatſache, daß gegenwärtig das Recht des theilbaren Erbes die Union durchdringt, iſt ein ſtarker Beweis der allgemeinen Meinung nicht blos von ſeiner Gerechtigkeit, ſondern auch von ſeiner politiſchen Wichtigkeit.

2) Verbunden mit dieſem Syſteme mögen wir das ſtarke Streben der Colonien hervorheben, Grundſtücke für die Zahlung von Schulden haftbar zu machen. In einigen von ihnen herrſchte in der That die engliſche Regel vor, Grundſtücke blos für eine Ausdehnung auf ein Elegit haftbar zu machen. Aber bei weitem in den meiſten konnten Grundſtücke einer Schätzung ausgeſetzt oder zur Zahlung von Schulden verkauft werden. Und Grundſtücke waren auch eine Hinterlaſſenſchaft, welche bei Ermangelung der beweglichen Habe im Laufe der Verwaltung zur Tilgung der Schulden des Verſtorbenen zu verwenden waren. Dieſes war eine natürliche Folge des Zuſtandes des Volkes in einem neuen Lande, das wenig Geldcapital beſaß, deſſen Bedürfniſſe zahlreich waren,

und deſſen Wunſch nach Credit entſprechend groß war. Die wahre Politik bei einem ſolchen Zuſtande der Dinge war, Grundbeſitz dadurch einigermaßen zu einem Stellvertreter des Geldes zu machen, daß man ihm alle mögliche Leichtigkeit der Uebertragung und ſämmtliche ſchnelle Brauchbarkeit des beweglichen Eigenthums gab. Man wird finden, daß das Wachsthum der betreffenden Colonien bei dieſem Umſtande bedeutend betheiligt war. Man hat ſich beklagt, und vielleicht mit Recht, daß die Einwohner der Colonien vor allen andern Gläubigern bei der Zahlung von Schulden ungebührlich vorgezogen, und daß gelegentliche Hinderniſſe der Contrahirung von Schulden gemacht wurden. Allein das Uebel war in ſeiner Wirkung nicht allgemein; und die Politik, wo ſie immer befolgt wurde, verzögerte das Wachſen und beſchränkte die Mittel der Niederlaſſungen. Gleichwohl wurde zum Zweck, den Gläubigern ſowohl größere Sicherheit zu geben, als auch zur leichteren Beitreibung der Schulden in den Colonien in Amerika in dem Statut von 5 Georg II. Hauptſt. 7. (1732) unter Anderm erklärt, daß alle Häuſer, Grundſtücke, Neger und anderes Erb- und Grundvermögen in den Pflanzungen für die Schulden des Eigenthümers und die Erbſchaftsſchulden haftbar ſein ſollten, wie das unbewegliche Vermögen nach dem Rechte Englands für die Befriedigung der durch eine Verbindlichkeit oder eine andere Specialität entſtandenen Schulden haftbar iſt, und den gleichen Rechtsmitteln in Rechts- und Billigkeitsgerichtshöfen zur Befriedigung ſolcher Schulden eben ſo unterworfen ſein ſollten, wie es das bewegliche Vermögen zu dieſem Zwecke iſt. Es ſcheint nicht, daß von irgend einer der dadurch betroffenen Colonien dieſer Act Widerſtand fand.

In Bezug auf die politiſchen Beziehungen der Colonien zu dem Mutterlande iſt es nicht leicht, die genauen Grenzen der Abhängigkeit, welche angenommen war, und die Ausdehnung der Souverainetät feſtzuſetzen, welche entweder von der Krone oder von dem Parliament geſetzlich über ſie ausgeübt werden könnte. In Rückſicht auf die **Krone** räumten alle Colonien ein, daß ſie der Krone, als ihrem ſouverainen Lehnsherrn, Unterthansgehorſam ſchuldig waren; obgleich die Natur der Gewalten, welche er, als Souverain, ausüben mochte, noch unbeſtimmt war.

Bei dem Schweigen ausdrücklicher Erklärungen mögen wir die von den Kronſchriftſtellern behaupteten Lehren berathen, welche, wenn auch nicht eine genaue, doch wenigſtens eine umfaſſende Ueberſicht der Anſprüche der königlichen Prärogative über die Colonien gewähren. Sie ſahen es nicht für nöthig an, zu behaupten, daß alle die königlichen Vorrechte, die in England ausgeübt werden könnten, ſchon deswegen auch in den Colonien ausgeübt werden könnten; ſondern ſie erachteten blos als nöthig, ſolche Fundamentalrechte und Grundſätze zu behaupten, welche die Grundlage des Thrones und ſeiner Gewalt bildeten, und ohne welche der König in allen ſeinen Herrſchaften nicht mehr ſouverain ſein würde; daher die Attribute **Souverainetät**, **Vollkommenheit**, **Ewigkeit** und **Unverantwortlichkeit**, welche der politiſchen Eigenſchaft des Königs weſentlich einwohnten, ihm in allen der Krone unter-

worfenen Gebieten zukämen. Allenthalben war er das Oberhaupt der Kirche und die Quelle der Gerechtigkeit; allenthalben war er zu einer Theilnahme an der Geſetzgebung berechtigt; allenthalben war er oberſter Befehlshaber über ſämmtliche bewaffnete Macht, und berechtigt, Krieg oder Frieden zu machen. Aber geringere Vorrechte mochten aufgegeben werden, wo ſie mit den Geſetzen oder Gewohnheiten der Oertlichkeit unverträglich oder auf den Zuſtand des Volkes unanwendbar waren. Bei jeder Frage, welche die königlichen Vorrechte in den Colonien betraf, kam, wo ſie nicht eine ſtrenge fundamentale Natur hatten, zuerſt in Betrachtung, ob der Freibrief der beſondern Colonie eine ausdrückliche Beſtimmung über den Gegenſtand enthielt. In dieſem Falle entſchied dieſer. Wenn er ſchwieg, ſo waren die königlichen Vorrechte in der Colonie genau die nämlichen, wie in dem Mutterlande; denn in ſolchen Fällen war das gemeine Recht von England in dieſer Hinſicht das gemeine Recht der Colonien. Und ſo mochte der König Gerichtshöfe und eine Schatzkammer hier errichten; und man hielt dafür, daß die richterlichen Handlungen der Colonialgerichtshöfe rechtlich unter den Modificationen von der Krone ausfloſſen, welche von den Colonialverſammlungen nach ihren Freibriefen gemacht wurden. Der König konnte auch das Privilegium, in die Colonialverſammlungen Vertreter zu ſchicken, auf neue Flecken erſtrecken. Er konnte controliren und ein nolle prosequi in Strafproceſſen geben, Verbrechen begnadigen und Verwirkungen nachlaſſen. Er konnte zu erledigten Pfründen vorſchlagen; und er war zu königlichen Münzen, dem gefundenen Schatze, den heimgefallenen und verwirkten Gütern berechtigt. Keine Colonialverſammlungen hatten ein Recht, Geſetze zu errichten, außer mit der Zuſtimmung der Krone nach einem Freibriefe, oder einer Commiſſion, oder auf andere Weiſe; und wenn ſie die von der Krone vorgeſchriebene Machtbefugniß überſchritten, ſo waren ihre Acte nichtig. Der König konnte die Verfaſſung und die Form der Regierung der Colonie ändern, wo ſich kein Freibrief oder kein anderer beſtätigender Act von Seite der Colonialverſammlung mit Zuſtimmung der Krone vorfand; und ſie beruhte blos auf den Inſtructionen und Aufträgen, welche von Zeit zu Zeit durch die Krone ihren Statthaltern gegeben wurden. Der König hatte auch die Gewalt, den königlichen Statthaltern in den Colonien von Zeit zu Zeit ſolche von ſeinen Prärogativen zu verleihen, die zu verleihen ihm gefallen würde; ſo die Gewalt, die Colonialverſammlungen zu verlängern, zu vertagen und aufzulöſen; Vergehen zu begnadigen; als Oberfeldherr der Truppen zu wirken; öffentliche Beamte anzuſtellen; als Kanzler und oberſter Ordinarius zu wirken; in dem höchſten Gerichtshofe von Appellationen und Beſchwerden wegen Irrthümer zu ſitzen; die Obliegenheiten eines Viceadmirals auszuüben und Caperbriefe zu ertheilen. Dieſe letzten und einige andere Vorrechte des Königs wurden gemeiniglich von den königlichen Statthaltern unbeſtritten ausgeübt.

Die Colonialverſammlungen ſtanden, wie man ſie betrachtete, nicht auf dem nämlichen Standpuncte, wie das Parliament, in Rückſicht auf Rechte, Gewalten und Privilegien; ſondern leiteten ihre ganze Wirkſam-

keit von der Krone ab, und waren von den reſpectiven Freibriefen oder andern beſtätigenden Acten der Krone in allen ihren Verhandlungen beſchränkt. Der König konnte in Bezug auf eine Colonialverſammlung einem Acte der Verſammlung beiſtimmen, bevor er erlaſſen wurde, ihn entweder beſtätigen oder verwerfen, nachdem die Sitzung geſchloſſen war. Er konnte eine Uebergabe eines Colonialfreibriefes, unterworfen den früher erlangten Rechten dritter Perſonen, annehmen, und der Colonie einen neuen Freibrief geben, oder ſonſt darin eine neue Regierungsform einführen. Und es iſt ſogar behauptet worden, daß der König in Fällen außerordentlicher Noth oder Ereigniſſe einen Freibrief entziehen konnte, wo die Vertheidigung oder der Schutz der Einwohner es forderte, wenn er ſie nur in dem Beſitze ihrer bürgerlichen Rechte ließ.

Dies ſind einige der königlichen Prärogativen, welche, wie von den Kronſchriftſtellern angenommen wurde, in den Colonien beſtanden, wenn ſie nicht von einem poſitiven Freibriefe oder einer Erklärung der Rechte beſchränkt waren. Davon waren manche unbeſtritten; aber andern widerſetzte man ſich mit Ausdauer und Erfolg in den Colonialverſammlungen.

In Rückſicht auf die Befugniß des Parliaments, Geſetze zu erlaſſen, welche für ſie bindend ſein ſollten, verbreitete ſich durchaus eben ſo viele Dunkelheit und noch mehr Eiferſucht über den ganzen Gegenſtand. Die Regierung von Großbritannien behauptete immer den Grundſatz, daß das Parliament die Gewalt hätte, die Colonien in Fällen aller Art durch ihre Geſetze zu binden. Kein Parliamentsact ſollte, wie man annahm, die Colonien binden, wenn ſie nicht ausdrücklich darin genannt würden. Aber in Amerika herrſchten zu verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Colonien ganz andere Anſichten hierüber. In der That ſchien es die Politik der Colonien zu ſein, ſich ſo viel als möglich der Anerkennung einer ſolchen Gewalt zu entziehen, außer ſofern ihre Bedürfniſſe ſie von Zeit zu Zeit nöthigten, bei den Parliamentsmaßregeln, welche ſich ausdrücklich auf ſie erſtreckten, ſich zu beruhigen.

Aber es war gar keine ungewöhnliche Meinung in einigen Colonien, insbeſondere unter den Eigenthums- und Freibriefsregierungen, daß kein Parliamentsact, was immer für einer Art, ſie ohne ihre eigene Zuſtimmung binden ſollte.

„In den mittlern und ſüdlichen Provinzen beſtand (wie uns ein ſehr achtbarer Geſchichtſchreiber berichtet) kein Zweifel in Betreff der Suprematie des Parliaments in Gegenſtänden allgemeiner Geſetzgebung. Die Autorität ſolcher Acte ſowohl der inneren Einrichtung, die für Amerika gemacht wurden, als auch jener für die Regulirung des Verkehrs, ſogar durch Auflegung von Abgaben, vorausgeſetzt, daß dieſe Abgaben zum Zwecke der Regulirung aufgelegt wurden, waren zu allen Zeiten angenommen worden. Aber obwohl dieſe Colonien in andern Beziehungen die Suprematie des Parliaments anerkennen mochten; ſo läugneten ſie doch das Recht jenes Körpers, ſie innerlich zu beſteuern.“ Wenn es auch einige Ausnahmen von der allgemeinen Richtigkeit dieſer Behauptung giebt, ſo ſcheinen ſie doch zu ſelten und vorübergehend geweſen zu ſein, um das allgemeine Ergebniß zu entkräften.

Vielleicht iſt die beſte allgemeine Ueberſicht der von allen Colonien behaupteten Rechte und Freiheiten in der gefeierten Erklärung enthalten, welche von dem Congreſſe der neun Colonien, die zu New-York im October 1768 [1]) verſammelt waren, entworfen worden iſt. Jene Erklärung behauptete, daß die Coloniſten „die nämliche Unterthanenpflicht der Krone von Großbritannien ſchuldig ſeien, welche ihr die in dem Königreiche geborenen Unterthanen ſchuldig ſind, und alle gebührende Unterordnung unter jenen erhabenen Körper, das Parliament von Großbritannien"; daß die Coloniſten „zu allen weſentlichen Rechten und Freiheiten ſeiner (des Königs) eingeborenen Unterthanen in dem Königreiche Großbritannien berechtigt ſeien"; „daß es für die Freiheit eines Volkes untrennbar weſentlich und das unbezweifelte Recht von Engländern ſei, daß ihnen keine Steuern, außer mit ihrer eigenen Einwilligung, die perſönlich oder von ihren Vertretern gegeben wird, aufgelegt werden ſollen"; daß das Volk „der Colonien in dem Unterhauſe von Großbritannien nicht vertreten werde und wegen ſeiner örtlichen Verhältniſſe nicht vertreten werden könne; daß die einzigen Vertreter dieſer Colonien Perſonen ſeien, die von ihnen ſelbſt in den Colonien gewählt wurden, und daß keine Steuern ihnen je aufgelegt worden ſeien oder verfaſſungsmäßig aufgelegt werden können, außer durch ihre reſpectiven Legislaturen; daß, da alle Unterſtützungen der Krone freie Gaben von dem Volke ſind, es unvernünftig, mit den Grundſätzen und dem Geiſte der britiſchen Verfaſſung für das Volk von Großbritannien unverträglich ſei, Seiner Majeſtät das Eigenthum der Colonien zu bewilligen; und daß das Geſchwornengericht das weſentlich zuſtehende und unſchätzbare Recht jedes britiſchen Unterthanen in dieſen Colonien ſei."

Wir bemerken hier, daß die oberauffehende Gewalt des Parliaments in allgemeinen Ausdrücken eingeräumt, und daß unbedingte Unabhängigkeit von ihm niemals vorgeſchlagen wird; obgleich in ſpätern Beſtimmungen gewiſſe Beſchwerden wegen des Stempelacts und wegen gewiſſer Acte, die in den Colonien Abgaben erhoben und den Handel beſchränkten, in ſehr ſtarker Sprache gerügt werden. In dem Berichte des Ausſchuſſes des nämlichen Körpers über den Gegenſtand der Colonialrechte, der mit großer Gewandheit entworfen war, wurde feſtgeſetzt: „Es wird anerkannt, daß das Parliament, collectiv betrachtet, als aus König, Lords und Gemeinen beſtehend, die oberſte Geſetzgebung des ganzen Reichs iſt, und als ſolche eine unbezweifelte Gewalt über die ſämmtlichen Colonien hat, ſofern ſie mit unſern weſentlichen Rechten verträglich iſt, über welches es auch der letzte Richter iſt und ſein muß; und ſogar die Bitten und Petitionen an den König und das Parliament, in unſern gegenwärtigen ſchwierigen Verhältniſſen Erleichterung zu erflehen, werden eine umfaſſende Anerkennung unſerer Unterwürfigkeit und Abhängigkeit von der

1) Die neun Staaten waren: Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland und Südcarolina.

Geſetzgebung ſein.“ Und ſie behaupteten, daß „ein großer Unterſchied zwiſchen der Ausübung der Parliamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbeſſerung des gemeinen Rechts, oder ſogar in allgemeinen Handels- und Verkehrseinrichtungen das Reich hindurch, und zwiſchen der wirklichen Ausübung jener Gewalt in Erhebung äußerer und innerer Abgaben und Steuern von den Coloniſten beſteht, ſo lange ſie im Parliamente weder vertreten ſind, noch vertreten werden können“. Und in der Petition des nämlichen Körpers an das Haus der Gemeinen ſteht folgende Erklärung: „Wir bekennen ganz aufrichtig unſere Unterthanenpflicht gegen die Krone, und anerkennen alle gebührende Unterordnung unter das Parliament Großbritanniens, und werden immer das dankbarſte Gefühl für deſſen Unterſtützung und Schutz bewahren.“ Aber es wird beigefügt, es beſteht „ein weſentlicher Unterſchied nach Vernunft und geſunder Politik zwiſchen der nothwendigen Ausübung der Parliamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbeſſerung des gemeinen Rechts und die Regulirung des Handels und Verkehrs das ganze Reich hindurch, und der Ausübung jener Gewalt durch Beſteuerung der Colonien“; „wobei die erſtere als rechtlich angenommen wird, während die letztere geläugnet wird.“

Aber nach der Entſtehung des Stempelacts im J. 1765 begannen manche Colonien, den Gegenſtand mit mehr Sorge zu unterſuchen und ganz verſchiedene Meinungen in Beziehung auf die Gewalt des Parliaments zu haben. Sowohl die in der Erörterung im Parliament behaupteten Lehren, als die beunruhigende Ausdehnung, auf welche eine practiſche Anwendung jener Lehren führen konnte durch Erſchöpfung der Hülfsquellen und Erſchütterung des Wohlſtandes der Colonien, drängten ſie zu einer genauern Würdigung der Begründung der Obergewalt des Parliaments. Bald erhoben ſich in ihrem Geiſte Zweifel; und von Zweifeln war ihr Uebergang leicht zu einer Verweigerung, zuerſt des Beſteuerungsrechtes, und dann jeder Gewalt, ſie durch ihre Geſetze zu binden. Einer unſerer ausgezeichnetſten Schriftſteller während des Streites, Wilſon, räumt ein, daß er in die Unterſuchung einging „mit einer Ausſicht und Erwartung, fähig zu ſein, eine verfaſſungsmäßige Linie zwiſchen jenen Fällen zu ziehen, in welchen wir die Gewalt des Parliaments über uns anerkennen ſollen, und jenen, in welchen wir dies nicht ſollen“. In der Verfolgung ſeiner Unterſuchungen wurde er völlig überzeugt, daß eine ſolche Linie nicht beſtehe, und daß es keine Mitte zwiſchen Anerkennung und Verweigerung jener Gewalt in allen Fällen geben könne.

Wenn andere Colonien nicht unmittelbar zu dem nämlichen Schluſſe gelangten, ſo war es leicht vorherzuſehen, daß der Streit zuletzt auf dem allgemeinen Boden geführt werden würde; und daß ein gemeinſames Intereſſe und eine gemeinſame Sehnſucht nach Sicherheit, wenn nicht nach Unabhängigkeit, ſtufenweiſe alle Colonien zu dem Gefühle der unbedingten Nothwendigkeit, der neuen Lehre als ihrer wahrhafteſten und ſicherſten Vertheidigung anzuhangen, bringen würde. Im Jahre 1773 fand Maſſachuſetts keine Schwierigkeit, in den weiteſten Aus-

drücken eine unbeſchränkte Unabhängigkeit vom Parliament zu behaupten. Eine Unterſcheidung zwiſchen der Unterwerfung unter das Parliament und dem Unterthanengehorſam gegen die Krone wurde angenommen. Der letztere wurde zugeſtanden; aber die erſtere fand entſchloſſenen Widerſtand. Es iſt bemerkenswerth, daß die Unabhängigkeitserklärung, welche unſere Beſchwerden in ſo warmen und glühenden Farben darſtellt, das Parliament nicht einmal erwähnt, oder auf unſere Verbindung mit ihm anſpielt; ſondern die darin vorgetragenen Handlungen der Unterdrückung als Acte des Königs, der „mit Andern" zum Umſturz unſerer Freiheiten verbunden iſt, behandelt.

Die Colonien ſtimmten gleichwohl in dieſer Zeit nicht allgemein dieſen Lehren von Maſſachuſetts bei, und einige Schwierigkeiten erhoben ſich unter ihnen in den Erörterungen über dieſen Gegenſtand. Sogar in der Erklärung der Rechte, die von dem Continentalcongreſſe im J. 1774 entworfen und der Welt als ihre bedachtſame Meinung über Colonialprivilegien vorgelegt wurde, räumten ſie, während behauptet wurde, daß ſie zu einer freien und ausſchließlichen Geſetzgebungsgewalt in ihren Provinziallegislaturen in allen Beſteuerungsfällen und innerer Politik berechtigt wären, wegen der Nothwendigkeit des Falles und einer Rückſicht auf die gegenſeitigen Intereſſen beider Länder ein, daß das Parliament bona fide für die Regulirung des äußern Verkehrs, obgleich nicht, um Einkünfte zu erheben, ſondern zu dem Zwecke, die Handelsvortheile des ganzen Reiches für das Mutterland und die commerciellen Wohlthaten ſeiner reſpectiven Mitglieder [1]) zu ſichern, Ge-

---

1) Da dieſe Urkunde ſehr wichtig iſt und nicht leicht gefunden wird, ſo ſollen hier die weſentlichen Beſtimmungen ausgezogen werden. Nach Aufzählung mancher beſchwerenden Acte fährt die Erklärung fort, wie folgt:

„Das gute Volk der einzelnen Colonien von New-Hampſhire, Maſſachuſetts-Bay, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, New-Caſtle, Kent und Suſſex mit Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina und Südcarolina, mit Recht durch dieſes willkürliche Verfahren des Parliaments und die Verwaltung beunruhigt, haben beſonders Abgeordnete erwählt, aufgeſtellt und eingeſetzt, um zuſammenzutreten und in einem allgemeinen Congreſſe in der Stadt Philadelphia zu ſitzen, zum Zweck, eine ſolche Einrichtung zu erlangen, daß ihre Religion, Geſetze und Freiheiten nicht eingeſtürzt werden mögen: worauf die ſo eingeſetzten Abgeordneten, die jetzt in einer vollen und freien Vertretung dieſer Colonien verſammelt ſind, und in ihre ernſteſte Erwägung die beſten Mittel, die oben genannten Zwecke zu erreichen, nehmend, zuerſt, wie die Engländer, ihre Vorfahren, in gleichen Fällen gewöhnlich gethan haben, zur Behauptung und Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten erklären:

„Daß die Einwohner der engliſchen Colonien in Nordamerika durch die unwandelbaren Geſetze der Natur, die Grundſätze der engliſchen Verfaſſung und die einzelnen Freibriefe oder Verträge die nachfolgenden Rechte haben."

„Beſchloſſen, N. C. D. 1) daß ſie zu Leben, Freiheit und Eigenthum berechtigt ſind, und ſie nie einer ſouverainen Macht was immer für einer Art ein Recht abgetreten haben, über eines derſelben ohne ihre Einwilligung zu verfügen."

„Beſchloſſen, N. C. D. 2) daß unſere Vorfahren, welche dieſe Colonien zuerſt gründeten, zu der Zeit ihrer Auswanderung von dem Mutterlande, zu ſämmtlichen Rechten, Freiheiten und Immunitäten freier und eingeborener Unterthanen in dem Königreich England berechtigt waren."

ſetze ergehen laſſen könnte. Eine gänzliche Abläugnung aller Parliamentsgewalt wurde erſt allgemein behauptet, als in der vollen Bedeutung die meiſten Colonien unabhängig waren.

„Beſchloſſen, N. C. D. 3) daß ſie durch ſolche Auswanderung durchaus keines jener Rechte verwirkten, übergaben oder verloren; ſondern daß ſie auf die Ausübung und den Genuß aller derjenigen Rechte, welche ihre örtlichen und anderen Umſtände auszuüben und zu genießen ſie befähigen, berechtigt waren, und ihre Abkömmlinge noch jetzt berechtigt ſind."

„Beſchloſſen, 4) daß die Grundlage engliſcher Freiheit und jeder freien Regierung ein Recht bei dem Volke iſt, an ſeinem geſetzgebenden Rathe Theil zu nehmen; und da die engliſchen Coloniſten nicht vertreten werden und wegen ihrer örtlichen und andern Umſtände in dem britiſchen Parliament eigentlich nicht vertreten werden können; ſo ſind ſie in ihren beſondern Provinzialgeſetzgebungen, wo ihr Vertretungsrecht allein bewahrt werden kann, in allen Fällen der Beſteuerung und innerer Politik zu einer freien und ausſchließlichen Geſetzgebungsgewalt berechtigt, blos der Negative des Souverains auf ſolche Weiſe unterworfen, wie ſie vorher gewohnt und hergebracht war. Aber wegen der Nothwendigkeit des Falles und in Rückſicht auf die gegenſeitigen Intereſſen der beiden Länder willigen wir gern in die Wirkung ſolcher Acte des britiſchen Parliaments ein, welche bona fide auf die Regulirung unſers äußern Verkehrs zu dem Zwecke eingeſchränkt ſind, die Handelsvortheile des ganzen Reichs dem Mutterlande und die commerciellen Wohlthaten ſeiner reſpectiven Mitglieder zu ſichern; indem wir jeden Gedanken einer Beſteuerung, gleichviel innerer oder äußerer, um Einkünfte von den Unterthanen in Amerika ohne ihre Einwilligung zu erheben, von uns weiſen."

„Beſchloſſen, N. C. D. 5) daß die reſpectiven Colonien zu dem gemeinen Rechte Englands und noch insbeſondere zu dem großen und unſchätzbaren Privilegium berechtigt ſind, von Ihresgleichen aus der Nachbarſchaft nach dem Gange jenes Rechtes gerichtet zu werden."

„Beſchloſſen, 6) daß ſie zu der Wohlthat ſolcher engliſchen Statute berechtigt ſind, die zu der Zeit ihrer Coloniſation beſtanden, und welche ſie durch Erfahrung reſpectiv auf ihre beſondern örtlichen und andern Umſtände anwendbar gefunden haben."

„Beſchloſſen, N. C. D. 7) daß dieſe, die Colonien Seiner Majeſtät, auf gleiche Weiſe zu allen Immunitäten und Privilegien berechtigt ſind, welche ihnen durch königliche Freibriefe verliehen und beſtätigt, oder durch ihre beſonderen Provinzialgeſetzbücher geſichert ſind."

„Beſchloſſen, N. C. D. 8) daß ſie ein Recht haben, ſich friedlich zu verſammeln, ihre Beſchwerden zu erwägen und Petitionen an den König zu geben, und daß alle Belangungen, verbietende Proclamationen und Verhaftungen wegen derſelben ungeſetzlich ſind."

„Beſchloſſen, N. C. D. 9) daß die Haltung eines ſtehenden Heeres in dieſen Colonien in Friedenszeiten ohne die Einwilligung der Geſetzgebung jener Colonie, in welcher ein ſolches Heer gehalten wird, geſetzwidrig iſt."

„Beſchloſſen, N. C. D. 10) Es iſt für eine gute Regierung unerläßlich nothwendig und wird von der engliſchen Verfaſſung weſentlich gefordert, daß die conſtituirenden Zweige der Geſetzgebung von einander unabhängig ſeien; daß daher die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt in einigen Colonien durch einen nach Willkür von der Krone eingeſetzten Rath verfaſſungswidrig, gefährlich und für die Freiheit der amerikaniſchen Geſetzgebung zerſtörend iſt."

„Alles und jedes davon ſprechen die obengenannten Abgeordneten zum Frommen ihrer ſelbſt und ihrer Vollmachtgeber an, fordern und beharren darauf als auf ihren unbezweifelbaren Rechten und Freiheiten, welche ihnen geſetzlich von keiner Gewalt genommen, abgeändert oder geſchmälert werden können ohne ihre eigene Einwilligung durch ihre Vertreter in ihren beſondern Provinzialgeſetzgebungen."

Die Hauptgründe, aus welchen das Parliament das Recht behauptete, Geſetze zu machen, die die Colonien in allen Fällen was immer für einer Art binden ſollten, waren: daß die Colonien urſprünglich unter Freibriefen von der Krone gegründet wurden; daß die Gebiete unabhängige Theile des Königreichs waren, und daß die Krone durch ihre Verleihungen ſie nicht von der oberſten geſetzgebenden Gewalt des Parliaments befreien konnte, welche ſich ſo weit erſtreckte, als ſich die Souverainetät der Krone erſtreckte; daß die Coloniſten in ihren neuen Anſiedelungen den nämlichen Unterthanengehorſam der oberſten Gewalt ſchuldig wären, wie wenn ſie in England wohnten, und daß die Krone keine Gewalt hätte, einen Vertrag einzugehen, um ſie zu ſchwächen; daß die geſetzgebende Gewalt über die Colonien die höchſte und ſouverain iſt; daß die höchſte Gewalt in Beſteuerung ſowohl, als in Geſetzgebung ganz und vollſtändig ſein müſſe; daß zwiſchen einer Verleihung von Abgaben auf Waare und einer Verleihung von Steuern und Subſidien kein Unterſchied ſei, ſo wie nicht zwiſchen äußern und innern Steuern; daß die Beſteuerung ein Theil der ſouverainen Gewalt ſei, und daß ſie rechtlich über jene ausgeübt werden könne, welche nicht vertreten ſind.

Die Gründe, aus welchen die Colonien dem Beſteuerungsrechte durch das Parliament ſich widerſetzten, waren: daß ſie im Parliament nicht vertreten wären; daß ſie zu allen Privilegien und Immunitäten britiſcher Unterthanen berechtigt wären; daß die letztern nur durch ihre eigenen Vertreter beſteuert werden könnten; daß Repräſentation und Beſteuerung unzertrennlich verbunden wären; daß die Grundſätze der Beſteuerung von jenen der Geſetzgebung weſentlich unterſchieden wären; daß ein großer Unterſchied zwiſchen der Gewalt innerer und äußerer Beſteuerung wäre; daß die Colonien immer das einzige Recht genoſſen hätten, ſich ſelbſt Steuern aufzulegen, und daß es für ihre Freiheit weſentlich wäre.

Der Stempelact wurde widerrufen; aber innerhalb weniger Jahre nachher wurden Abgaben einer andern Art umgelegt, deren Zweck war, Einkünfte von Einfuhren in die Colonien zu erheben. Dieſe wurden folglich ebenſo ſchädlich für die Colonien, als der frühere Verſuch rückſichtlich der innern Beſteuerung; und ſie fanden wegen der nämlichen Gründe der Verfaſſungswidrigkeit Widerſtand. Es wurde bald einleuchtend, daß der große Streit in Bezug auf Colonial- und Parliamentsrechte kaum anders entſchieden werden könnte, als durch eine Berufung an die Waffen. Großbritannien war zur Erzwingung ſeiner Anſprüche durch eine offene Ausübung militairiſcher Gewalt geneigt; auf der andern Seite ſah Amerika ſich kaum eine andere Wahl gelaſſen, außer unbedingte Unterwerfung oder kühnen und ungemeſſenen Widerſtand [1]).

1) Zur Erſparung des Raumes führe ich hier die Schriften abgekürzt an, welche von der Geſchichte der Colonien und den dazu gehörigen Gegenſtänden handeln. Sie ſind: Marshall's Amer. Colonies, Haz. Collect., Robertson's Hist. of America, Doug. Summ., Chalmers's Annals, Chalmers's Opinions, Jefferson's Corresp., Henning Stat. Stith's Virg., Tucker's Black. Comm., Belknap's New-Hampshire, Morton's Mem., Hutchinson's Collection, Hutch. History, Prince's Annals, Hubbard's Hist., Holmes's

Annals, Plymouth Colony Laws (1685, 1688), Colonial and Province Laws of Massachusetts (1814), New-Hamps. Prov. Laws (Edit. 1771), Winthrop's Journ., American Museum, Colony Laws of Connecticut, edit. by Greene, 1715 — 1718, fol. (New-London), Pitkin's Hist., Walsh's Appeal, Rhode-Island Colony Laws (1719, 1744), Rhode-Island Laws (Edit. 1789 u. 1822), Dunmer's Defence, American Tracts, Peters's Sup. Ct. Rep., Bacon's Laws of Maryland (1765), Charters of N. A. Provinces, 4to, London 1766, Smith's New-York, Smith's History of New-Jersey, Kent's Comm. Lect., Proud. Penn, Laws of Pennsylv. Ed. of Franklin, 1742, Graham's Hist. of Colon., Dall. Penn. Laws, Colden's Five Nations, Williamson's North Carol., Carolina Charters, London, 4to, Hewatt's South Car., Williams's N. Car., Tredell's Laws of N. Car. Charter, Ramsay's South Car., Grimké's South Carolina Laws, Stokes's History of the Colonies, Black. Comm., Peere Will, Salk., Burr, Chitty on the Prerogatives of the Crown, Merivale R., Wilson's Law Lect., Wilson's Works, Wheaton, Vaughan R. Show. Parl. Cas. Journal of Congress, Duponceau on the Jurisdiction of the Courts of the United States, Rawle on the Constitution, North American Review, Cowper's R., Mass. State Papers, Com. Dig., The Federalist, Burke's Works, Ejusd. Speech on Taxation of America in 1774, Ejusd. Speech on Conciliation with America, 22. March 1775, Ejusd. Letters to the Sheriffs of Bristol in 1777, Shower Parl. Cases, Vez., Otis's on the Rights of the Colonies, Dulany's Considerations on Taxing the Colonies, Debrett's Parl. Debates, Declaration of the Rights of the colonies by Congress in 1774.

Buß.

Buch II.

Geſchichte der Revolution und der Conföderation.

Hauptſtück I.

Die Revolution.

§. 50. Wir müſſen jetzt zu einer geſchichtlichen Ueberſicht des Urſprungs jener Vereinigung der Colonien ſchreiten, welche zur Unabhängigkeitserklärung führte; der Wirkungen jenes Ereigniſſes und des nachfolgenden Krieges auf den politiſchen Charakter und die Rechte der Colonien; der Bildung und Annahme der Bundesartikel; der vorher durch den Continentalcongreß ausgeübten ſouverainen Gewalten; der Gewalten, welche von der Conföderation der allgemeinen Regierung übertragen worden waren; der Urſachen der Abnahme und des Falles der Conföderation; und endlich der Errichtung der gegenwärtigen Conſtitution der V. St.

Nachdem ſich die Colonien, entweder zuſammen oder einzeln, um Abhülfe ihrer Beſchwerden ſo oft vergebens an den König und das Parliament gewandt hatten; ſo ſchöpften ſie daraus die Ueberzeugung, daß ein feſteres Zuſammenhalten nothwendig wäre, um ihre Rechte zu vertheidigen. Denn ohne dieſes feſte Zuſammenhalten wäre ein günſtiger Erfolg undenkbar, wenn der Krieg unvermeidlich ſein ſollte. Auch war es eben ſo klar, daß die Stimme der Colonien gehört, ihr Einfluß bei einer Nationalorganiſation anerkannt werden mußte, wenn eine friedliche Abhülfe zu Stande kommen ſollte. Im Jahre 1774 trug Maſſachuſetts auf die Zuſammenberufung eines Continentalcongreſſes an, um ſich über den Zuſtand der öffentlichen Angelegenheiten zu berathen; und dieſem Antrage zufolge ernannten die Colonien Abgeordnete zu einem Congreſſe, der zu Philadelphia im Herbſte deſſelben Jahres abgehalten werden ſollte. In einigen Legislaturen der Colonien, welche damals gerade verſammelt waren, wurden die Abgeordneten durch den repräſentativen Zweig ernannt; ſonſt aber wurden die Abgeordneten durch die Conventionen des Volkes in den Colonien ernannt [1]). Der Congreß dieſer Abgeordneten nahm ſeinen Anfang am 4. September 1774; und nachdem er Beamte erwählt hatte, nahm er als Richtſchnur für ſeine Verhandlungen gewiſſe Grundregeln an.

1) Journ. of Congr. 2, 3 etc., 27, 45; 9 Dane's Abridg. App. §. 5. p. 16. §. 10. p. 21.

Unter ſolchen Auſpicien und mit der Zuſtimmung des Volkes, das direct in ſeiner urſprünglichen, ſouverainen Eigenſchaft und ohne die Einmiſchung der Beamten handelte, welchen die ordentlichen Regierungsgewalten in den Colonien übertragen waren, wurde die erſte allgemeine oder Nationalregierung organiſirt, die ſehr treffend „die revolutionaire Regierung“ genannt wurde. Der ſo verſammelte Congreß übte de facto und de jure eine ſouveraine Gewalt aus; nicht als die abgeordneten Agenten der Colonieregierungen de facto, ſondern kraft urſprünglicher, von dem Volke ausgehender Vollmachten; die revolutionaire Regierung trat erſt 1781 ab [1]).

Ihr erſter und wichtigſter Beſchluß war die Erklärung, daß bei der Entſcheidung der Fragen auf dieſem Congreſſe jede Colonie oder Provinz eine Stimme haben ſoll; und dies galt als feſtgeſetzte Regel während der Revolution. Sie ſchlugen vor, daß im Mai des nächſten Jahres an demſelben Orte ein allgemeiner Congreß ſollte abgehalten werden. Sie ernannten Commiſſionen, um ihre Rechte und Beſchwerden zu unterſuchen. Sie erließen den Beſchluß, daß „vom 1. December 1774 an keine Einfuhr nach dem britiſchen Amerika von was immer für Gütern aus Großbritannien oder Irland ſtattfinden ſoll u. ſ. w., oder von irgend einem andern Orte, oder von ſolchen Gütern, die von Großbritannien oder Irland ausgeführt wurden“; daß „vom 10. September 1775 an die Ausfuhr aller Waaren nach Großbritannien, Irland und Weſtindien aufhören ſoll, wenn den Beſchwerden Amerika's vorher keine Abhülfe geſchähe.“ Sie nahmen eine Erklärung der Rechte an, die im Weſentlichen mit jener des Congreſſes vom Jahre 1765 übereinſtimmte, und die behauptete, daß die betreffenden Colonien zu dem gemeinen Rechte Englands, zu dem Genuſſe aller derjenigen engliſchen Statute berechtigt ſeien, die zur Zeit ihrer Niederlaſſung beſtanden, und die ſie durch Erfahrung den Local- und andern Verhältniſſen anpaſſend gefunden haben. Eben ſo nahmen ſie an und unterzeichneten ſie gewiſſe Artikel einer Vereinigung, welche, um die frühern Beſchlüſſe in Ausübung zu bringen, ein Uebereinkömmniß enthielten über die Nichteinfuhr und Nichtausfuhr und über den Nichtverbrauch; und auch ein Uebereinkömmniß, den Sclavenhandel aufhören zu machen. Auch nahmen ſie Adreſſen an das Volk von England, an die benachbarten britiſchen Colonien und an den König an, worin ſie ihre Beſchwerden vortrugen und Abhülfe verlangten.

Im Mai 1775 verſammelten ſich die Abgeordneten aller dieſer Staaten zu einem zweiten Congreſſe. Dieſe Abgeordneten wurden theils durch den repräſentativen Zweig der Staatslegislaturen zur Zeit ihrer Sitzung gewählt; jedoch hauptſächlich durch die Conventionen in den verſchiedenen Staaten. Unverzüglich erließen ſie den Beſchluß, daß alle Ausfuhr nach Quebek, Nova Scotia, St. Johns, Newfoundland, Georgia, mit Ausnahme jedoch von St. Johns Pariſh, von Oſt- und Weſtflorida, verboten ſei. Hierauf folgte ein Beſchluß, daß die Colonien

1) Sergeant on Const. Introd. 7, 8 (2d edit.)

alsbald in Vertheidigungszuſtand geſetzt werden ſollten. Sie verboten die Annahme und Unterhandlung aller und jeder Vorſchläge der britiſchen Regierung, und geboten, daß an die britiſche Land- und Seearmee in Maſſachuſetts keine Zufuhr von Lebensmitteln oder ſonſtiger Unterſtützung, daß keine Transporte in deren Dienſte mehr ſtattfinden ſollten. Sie gingen die Provinz Maſſachuſetts an, die Stelle ihres Statthalters und Unterſtatthalters als erledigt zu betrachten und durch die Repräſentanten des Volkes einen Rath zu wählen, der die Regierungsgewalten ausüben ſollte, bis ein von dem König angeſtellter Statthalter ſich entſchließen würde, die Colonie nach ihrem Freibriefe zu regieren. Sie ermächtigten zur Aushebung von Landtruppen und übertrugen dem General Waſhington im Namen der Abgeordneten der vereinigten Colonien den Oberbefehl. Sie hatten vorläufig zu militairiſchen Maßregeln ermächtigt. Sie ermächtigten zur Ausgebung von zwei Millionen Dollars in Creditſcheinen, zu deren Einlöſung ſie die Colonien verpflichteten. Sie entwarfen Regeln für die Leitung des Heeres. Sie erließen eine feierliche Erklärung der Urſachen, warum ſie zu den Waffen gegriffen haben, ſandten eine Adreſſe an den König, worin ſie ihn um Aenderung der Maßregeln baten, und eine Adreſſe an das Volk von Großbritannien, in der ſie ſeine Hülfe anriefen; ſie warnten ſie vor den übeln Folgen, die eine Trennung herbeizuführen drohe. Sie errichteten ein Generalpoſtamt und organiſirten das Departement für alle Colonien. Sie theilten jeder Colonie die Quote zu, welche ſie von den durch den Congreß ausgegebenen Creditſcheinen bezahlen ſollte [1]).

Nach einer ſpätern Vertagung beſchloſſen ſie die Ausrüſtung von Kriegsſchiffen, um den Briten die Zufuhr aufzufangen. Sie beſchloſſen ferner die Organiſation eines Marinecorps. Sie verboten alle Ausfuhr, ausgenommen von Colonie zu Colonie unter der Aufſicht von Commiſſionen. Sie machten den Antrag an New-Hampſhire, Virginien und Südcarolina, daß ſie Conventionen zuſammenberufen möchten, um eine Regierungsform feſtzuſetzen [2]). Sie ertheilten Caperbriefe rückſichtlich der Kriegsſchiffe und Transporte im britiſchen Dienſte. Sie machten den Antrag, in jeder Colonie Priſengerichte zu errichten, jedoch mit dem Vorbehalte des Rechtes der Appellation an den Congreß [3]). Sie erließen Anordnungen zur Regulirung der Flotte und zur Theilung der Priſen und des Priſengeldes [4]). Sie erklärten alle diejenigen als Feinde, welche den Umlauf ihrer Creditſcheine hindern oder entmuthigen würden. Sie ermächtigten zu neuen Emiſſionen der Creditſcheine und ſtellten für die mittlern und ſüdlichen Colonien zwei Militairdepartemente auf. Sie bewilligten allgemeine Repreſſalien und erlaubten Privaten, Kriegsſchiffe gegen die Briten und deren Eigenthum auszurüſten [5]). Sie organiſirten ein allgemeines Schatzamt. Sie bewilligten mit einigen Aus-

1) Journals of Congress v. 1775 p. 177.
2) Ib. p. 231, 235, 279.
3) Ib. p. 259, 260 ff.
4) Ib. v. 1776 p. 13.
5) Ib. p. 106, 107, 118, 119.

nahmen die Aus- und Einfuhr aller Güter zu und aus denjenigen fremden Ländern, die Großbritannien nicht unterthan waren, und verboten die Einfuhr von Sclaven; ſie erklärten alle verbotenen Güter als dem Staate anheimgefallen [1]. Sie forderten die betreffenden Verſammlungen und Conventionen der Colonien auf, dort, wo noch keine Regierung beſtehe, die den Bedürfniſſen genüge, eine Regierung zu errichten, die nach der Meinung der Repräſentanten das Glück und die Sicherheit der Conſtituenten insbeſondere, und das Glück und die Sicherheit Amerika's im Allgemeinen am beſten befördere; und ſie ſetzten vorläufig als Grundſatz feſt, daß alle Regierungsgewalt, die von der Krone Großbritanniens ausgehe, gänzlich unterdrückt werden ſollte [2].

Auf dieſe Maßregeln, welche alle fortſchreitend auf eine Trennung vom Mutterlande hinzielten, folgten bald entſchiedenere Schritte. Am 7. Juni 1776 wurden gewiſſe Beſchlüſſe rückſichtlich der Unabhängigkeit beantragt und einer Commiſſion des Ganzen übertragen. Am 10. Juni wurde beſchloſſen, daß eine Commiſſion niedergeſetzt werden ſollte, um eine Erklärung vorzubereiten, „daß dieſe vereinigten Colonien freie und unabhängige Staaten ſeien und von Rechtswegen ſein ſollen; daß ſie aller Unterthanstreue gegen die britiſche Krone entbunden ſeien, und daß jede politiſche Verbindung zwiſchen ihnen und Großbritannien aufgelöſt ſei und ſein ſolle" [3]. Am 11. Juni wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, um die Form einer Conföderation vorzubereiten und zu entwerfen, welche von den Colonien eingegangen werden ſollte; eben ſo eine Commiſſion, um einen Plan zu Verträgen zu entwerfen, die den fremden Mächten vorgelegt werden ſollten [4]. Am 28. Juni legte die Commiſſion, die beauftragt war, eine Unabhängigkeitserklärung vorzubereiten, ihren Entwurf vor. Am 2. Juli beſtätigte der Congreß den Beſchluß über die Unabhängigkeit, und am 4. Juli nahmen ſie die Unabhängigkeitserklärung an, und erklärten dadurch öffentlich: „daß dieſe vereinigten Colonien freie und unabhängige Staaten ſeien und von Rechtswegen ſein ſollen; daß ſie von aller Unterthanstreue gegen die britiſche Krone entbunden ſeien; und daß jede politiſche Verbindung zwiſchen ihnen und Großbritannien von nun an gänzlich aufgelöſt ſei, und daß ſie als freie und unabhängige Staaten volle Macht hätten, Krieg zu führen, Frieden zu ſchließen, Bündniſſe einzugehen, kurz Alles zu thun, was unabhängige Staaten rechtlich thun dürfen."

§. 51. Die Aufzählung dieſer Einzelnheiten geſchah nicht blos, weil ſie eine geſchichtliche Ueberſicht des wirklichen und langſamen Fortſchrittes zur Unabhängigkeit geben, ſondern auch, weil ſie verſchiedene höchſt wichtige Betrachtungen über die politiſchen Rechte und die Souverainetät der einzelnen Colonien und der Union veranlaſſen, welche durch das Volk der vereinigten Colonien aus freier Wahl ſo gebildet wurde.

---

1) Journals of Congress v. 1776 p. 122, 123.
2) Ib. p. 166, 174.
3) Ib. p. 205, 206.
4) Ib. p. 207.

Erſtens, vor der Unabhängigkeitserklärung war oder machte keine der Colonien Anſprüche, ein ſouverainer Staat in dem Sinne zu ſein, wie der Ausdruck „Souverain" auf Staaten oft ſeine Anwendung findet [1]). Der Ausdruck Souverain oder Souverainetät hat verſchiedene Bedeutungen. Unter „Souverainetät" iſt im weiteſten Sinne zu verſtehen: die höchſte, abſolute, uncontrolirbare Macht, das jus summi imperii [2]), das abſolute Recht zu regieren. Ein Staat oder eine Nation iſt ein politiſcher Körper, eine Geſellſchaft von Menſchen, die mit einander in eine wechſelſeitige Verbindung traten, um ſo mit vereinter Kraft ihre Sicherheit und ihren Vortheil zu fördern [3]). Schon durch den Act der bürgerlichen und politiſchen Vereinigung unterwirft ſich jeder einzelne Bürger der Autorität der Geſammtheit, und dieſe Geſammtgewalt über jedes einzelne Glied iſt ein weſentlicher Beſtandtheil des politiſchen Körpers [4]). Ein Staat, welcher dieſe abſolute Macht beſitzt, ohne von irgend einer fremden Macht abhängig zu ſein, iſt im weiteſten Sinne ein ſouverainer Staat [5]). Es iſt hier ganz unweſentlich, welche Form die Regierung habe, oder durch wen dieſe abſolute Macht ausgeübt werde. Sie kann durch das ganze Volk ausgeübt werden, wie in einer reinen Demokratie, oder durch wenige Auserwählte, wie in einer abſoluten Ariſtokratie, oder durch eine einzelne Perſon in einer abſoluten Monarchie [6]). Aber „Souverainetät" hat oft noch eine weit engere Bedeutung, nämlich die ſolcher politiſchen Gewalten, wie ſie nach der beſtehenden Organiſation des einzelnen Staates durch gewiſſe öffentliche Beamten ausſchließlich und ohne Controle einer höhern Macht ausgeübt werden. Nun iſt in jeder beſchränkten Regierung die geſetzgebende Gewalt beſchränkt nach dem Willen der Nation, oder ſoll es wenigſtens ſein; und deswegen iſt dann die geſetzgebende Gewalt nicht im abſoluten Sinne ſouverain.

Eben ſo hat das Wort „Staat" verſchiedene Bedeutungen. In ſeinem weiteſten Sinne wird darunter das Volk verſtanden, das eine beſondere Nation oder eine unter gleichen Geſetzen ſtehende Geſellſchaft ausmacht. In dieſem Sinne heißt Staat ſo viel als das ganze Volk, das zu einem politiſchen Ganzen vereinigt iſt; und der Staat und das Volk des Staates ſind gleichbedeutende Ausdrücke [7]). Wilſon gebraucht in ſeinen Vorleſungen über die Geſetze das Wort „Staat" in ſeinem weiteſten Sinne. „In freien Staaten", ſagt er, „bildet das Volk eine künſtliche Perſon oder einen politiſchen Körper, den höchſten und edelſten, welchen man nur kennen kann. Es bildet jene moraliſche Perſon, welche ich in einer meiner frühern Vorleſungen [8]) als einen vollkommenen Körper freier,

---

1) Dall. 110. Per Blair J.; 9 Dane's Abridg. Appx. §. 2. p. 10. §. 3. p. 12. §. 5. p. 16.
2) 1 Bl. Comm. 49; 2 Dall. 471. Per Jay. C. J.
3) 2 Dall. 455. Per Wilson J.
4) Vattel, L. 1. ch. 1. §. 2.
5) 2 Dall. 456, 457. Per Wilson J.
6) Vattel, L. 1. ch. 1. §. 2. 3.
7) 2 Wilson's Lect. 120; Dane's App. §. 50. p. 63.
8) 1 Wils. Lect. 304, 305.

natürlicher Menſchen beſchrieb, vereinigt für ihr Gemeinwohl, als begabt mit einem Verſtande und einem Willen; als überlegend und beſchließend und wirkend; als beſitzend Intereſſen, welche ſie zu verwalten hat; als genießend Rechte, welche ſie aufrecht erhalten muß; und als Verbindlichkeiten unterworfen, welche ſie erfüllen ſoll. Dieſer moraliſchen Perſon legen wir vorzugsweiſe den hohen Namen „Staat" bei." Doch wird dieſes Wort oft in einem beſchränkteren Sinne gebraucht, in welchem man blos die poſitive und wirkliche Organiſation der geſetzgebenden, ausübenden oder richterlichen Gewalten verſteht. Die Souverainetät einer Nation oder eines Staates mag, wenn wir ſie in ihrer Verbindung als einen politiſchen Körper betrachten, in jeder Hinſicht abſolut und unbeſchränkt ſein, mit Ausnahme der Beſchränkungen, die ſie ſich ſelbſt auferlegt; aber die Souverainetät der in einem Staate organiſirten Regierung kann ſehr beſchränkter Natur ſein. Sie kann ſich über wenige oder viele Gegenſtände erſtrecken. Sie kann bei einigen unbeſchränkt, bei andern wieder beſchränkt ſein. Nach dem Umfange der gegebenen Gewalt kann die Regierung ſouverain ſein, und ihre Handlungen können als ſouveraine Handlungen des Staates betrachtet werden. Ja ſogar kann der Staat, unter welchem wir das den Staat bildende Volk verſtehen, ſeine ſouverainen Gewalten unter verſchiedene Beamten theilen, und jeder würde dann rückſichtlich der ihm anvertrauten Gewalten im beſchränkten Sinne Souverain, in allen andern Fällen aber abhängig ſein [1]. Genau genommen liegt in unſern republikaniſchen Regierungsformen die abſolute Souverainetät der Nation in dem Volke der Nation; und die übrige Souverainetät jedes Staates, die keinem ſeiner öffentlichen Beamten übertragen iſt, liegt in dem Volke des Staates [2].

In einer andern Bedeutung nennen wir einen Staat ſouverain, und zwar im Verhältniß zu andern Staaten. Die innere Regierungsorganiſation eines Staates mag ſein, welche ſie will; wenn er nur die Gewalt hat, ſich zu regieren, und von den fremden Staaten unabhängig iſt; ſo wird er ein ſouverainer Staat genannt, das heißt, er iſt ein Staat, der dieſelben Rechte, Privilegien und Gewalten hat, wie andere unabhängige Staaten. In dieſem Sinne wird dieſer Ausdruck gewöhnlich in Verträgen und Erörterungen über das Völkerrecht gebraucht. Eine ganz genaue Unterſuchung über dieſen Gegenſtand wird geeigneter ihren Platz weiter unten finden.

Es iſt nun klar, daß keine der Colonien vor der Revolution in dem weiteſten und allgemeinſten Sinne ein unabhängiger, ſouverainer Verein war. Urſprünglich waren ſie alle unter der britiſchen Krone geſtiftet und waren ihr unterthan [3]. Ihre Gewalten waren von ihren betreffenden Freibriefen abgeleitet und durch ſie beſchränkt. Alle oder doch beinahe alle dieſe Freibriefe beſchränkten ihre Geſetzgebung dadurch, daß ſie ihnen verboten, Geſetze zu machen, die jenen von England wider-

1) 2 Dall. 455, 457; 3 Dall. 93.
2) Dall. 471, 472.
3) 2 Dall. 471.

ſtritten. Die Krone hatte in manchen von ihnen ſowohl eine Negative in Beziehung auf die Geſetzgebung, als auch die ausſchließliche Ernennung der höhern Beamten; eben ſo ein Recht der Reviſion auf dem Wege der Appellation von den Urtheilen ihrer Gerichtshöfe [1]). In ihren feierlichſten Erklärungen der Rechte erkannten ſie ſelbſt an, als britiſche Unterthanen Gehorſam der britiſchen Krone ſchuldig zu ſein; und als ſolche glaubten ſie gerechte Anſprüche zu haben auf alle Rechte, Freiheiten und Immunitäten der freigeborenen britiſchen Unterthanen. Sie erkannten keine Beſteuerungsgewalt an, ausgenommen von Seite ihrer eigenen Colonialgeſetzgebungen; zugleich aber hielten ſie ſich verpflichtet durch jene Acte des britiſchen Parliaments, die erlaſſen wurden, ſowohl um den auswärtigen Handel zu reguliren, als auch um die Handelsvortheile des ganzen Reiches dem Mutterlande zu ſichern, ſo wie die Handelsvortheile ſeiner einzelnen Theile [2]). Somit waren die Colonien im Verhältniß zu fremden Staaten nach dem Sinne des Völkerrechts keine ſouverainen Staaten, ſondern bloße abhängige Gebiete Großbritanniens. In Beziehung gegen einander ſtanden ſie in dem gemeinſamen Verhältniſſe britiſcher Unterthanen. Die Geſetzgebung keines Theiles konnte durch irgend einen andern controlirt werden; hier beſtand eine gemeinſame Unterwerfung unter die britiſche Krone.

Ferner handelten die Colonien nicht einzeln für ſich bei Verkündung ihrer Unabhängigkeit. Es iſt zwar wahr, daß einige, wie Virginien, New-Hampſhire, New-Jerſey, Südcarolina, vorläufig blos für ſich eine Regierung niedergeſetzt haben; allein dies geſchah immer nach der Anempfehlung des Congreſſes. Aber die Unabhängigkeitserklärung aller Colonien ward ein Act ihrer Geſammtheit. Dieſe Erklärung geſchah „durch die Abgeordneten, ernannt vom guten Volke der Colonien" [3]). Es war ein Act, der weder von den damals organiſirten Staatsregierungen ausging, noch von Perſonen, die durch dieſelben gewählt worden waren; ſondern von dem ganzen Volke der vereinigten Colonien, bewirkt vermittelſt ihrer Repräſentanten, die für dieſe und ähnliche Zwecke erwählt waren [4]). Es war dies ein Act, den weder die Staatenregierungen, noch eine derſelben, als unter Freibriefen organiſirt, annehmen durften, da dieſe Freibriefe für dieſen Fall gar keine Beſtimmung enthielten. Es war dies ein Act der urſprünglichen, dem Volke eigenthümlichen Souverainetät, der aus ihrem Rechte hervorging, die Form der Regierung zu ändern und eine neue Regierung einzuſetzen. So behandelt ihn die Erklärung der Unabhängigkeit. Alle hieher gehörigen Handlungen der einzelnen Staaten geſchahen in Folge der Anempfehlung des Congreſſes. Es war ſomit das Werk Aller für die Wohlfahrt Aller. Das Volk der vereinigten Colonien machte die vereinigten Colonien zu freien, unabhängigen Staaten und ſprach ſie los von aller Unterthanen-

1) Journals of Congress, 1774 p. 29.
2) Ib. 1774 p. 27, 29, 38, 39; 1775 p. 152, 156.
3) Ib. 1776 p. 241; Ib. 1774 p. 27, 45.
4) 2 Dall. 470, 471; 9 Dane's Abridg. App. §. 12. 13. p. 23. 24.

treue gegen die britiſche Krone. Die Erklärung der Unabhängigkeit iſt demnach immer als ein Act der höchſten und ſouverainen Macht betrachtet worden, die per se vollkommen, vollendet iſt, und ipso facto jede politiſche Verbindung mit und jeden Unterthanenverband gegen Großbritannien gänzlich auflöſte. Und dies iſt nicht blos eine practiſche Thatſache; ſondern ſie iſt ſelbſt durch die Gerichtshöfe als geſetzlich und conſtitutionell anerkannt worden.

Ferner haben wir geſehen, daß die Vollmacht zur Vollziehung dieſes Actes nicht von den Staatsregierungen ausging, noch, daß er überhaupt unter ihrer Mitwirkung angenommen wurde. Es dringt ſich uns daher nothwendig die Frage auf, wenn dieſer Act als ein Nationalact zu betrachten iſt, auf welche Art ſind die Colonien eine Nation geworden, und auf welche Art iſt der Congreß zu dieſer Nationalmacht gelangt? Die richtige Antwort kann keine andere ſein, als daß, ſobald ſich der Congreß die höchſte Gewalt zueignete und Maßregeln erließ, welche ihrer Natur nach national waren, in ſo weit das Volk, durch deſſen Zuſtimmung dieſelben gültige Kraft erhielten, betrachtet werden mußte, als willige es ein, eine Nation zu bilden [1]. Der Congreß von 1774 ſcheint nach den Commiſſionen der hiezu Abgeordneten im Beſitze der Macht geweſen zu ſein, ſolche Maßregeln zu ergreifen, welche er für die tauglichſten erachtete, um den Beſchwerden abzuhelfen und die Rechte und Freiheiten aller Colonien zu bewahren. Seine Pflichten ſcheinen hauptſächlich nur berathender Art geweſen zu ſein; allein die Bedrängniſſe der Zeit veranlaßten ihn, eher die Wünſche und Zwecke ihrer Wähler zu überſchreiten, als ängſtlich die Worte ihrer Vollmacht abzuwägen [2]. Dem Congreſſe vom Jahre 1775 und 1776 ward mehr Macht eingeräumt, und der Inhalt ſeiner Vollmachten hatte im Allgemeinen eine ſolche Ausdehnung, daß ſie ihm das Recht gewährten, Maßregeln von nationellem Charakter vorzunehmen. Demgemäß übernahm der Congreß vom Jahre 1775 die Ausübung einiger der höchſten Functionen der Souverainetät. Er ergriff Maßregeln zur Vertheidigung und zum Widerſtande der Nation; er erließ Verbote rückſichtlich des Handels und Verkehrs mit Großbritannien; er hob ein National-Land- und Seeheer aus und ermächtigte zu beſchränkten Nationalfeindſeligkeiten gegen Großbritannien; er erhob Geld, gab Creditſcheine aus und machte Schulden auf Rechnung der Nation; er errichtete ein Nationalpoſtamt, und endlich ermächtigte er zu Capereien und zur Vertheilung der Priſen in Priſengerichten, und behielt ſich ſelbſt die Appellationsgerichtsbarkeit hiebei vor.

Derſelbe Congreß trat im Jahre 1776 noch kühner auf und übte ſolche Gewalten aus, die auf keine andere Art zu rechtfertigen ſind, außer durch die Vorausſetzung, daß eine Nationalunion für Nationalzwecke bereits beſtand, und daß der Congreß mit ſouverainer Gewalt über alle Colonien zum Zwecke, die gemeinſamen Rechte und Freiheiten Aller zu ſchützen, bekleidet war. Demnach ermächtigte er zu allen Feindſeligkei-

---

1) 3 Dall. R. 80, 81, 90, 91, 109, 110, 111, 117.
2) 3 Dall. R. 91.

ten gegen die britiſchen Unterthanen und deren Eigenthum; eröffnete den Handel mit fremden Ländern, indem er den ganzen Gegenſtand der Aus- und Einfuhr regelte; ermächtigte zur Bildung neuer Regierungen in den Colonien, und übte endlich das ſouveraine Vorrecht aus, alle Colonien von der Unterthanentreue gegen die britiſche Krone zu entbinden. Die Gültigkeit dieſer Acte ward niemals in Zweifel gezogen oder vom Volke geleugnet. Im Gegentheile, ſie wurden die Grundlage, auf welchem der Bau der Freiheiten und Unabhängigkeit der V. St. errichtet wurde. Daher iſt es geſchichtlich wahr, daß, welches immer die Theorien ſcharfſinniger Männer über dieſen Gegenſtand ſein mögen, alle dieſe Colonien vor der Erklärung ihrer Unabhängigkeit keine ſouverainen Staaten in irgend einem abſoluten Sinne waren; daß jenes Ereigniß ſie weder als ſolche vorfand, noch dazu machte; ſondern daß ſie zur Zeit ihrer Trennung unter der Herrſchaft einer höhern controlirenden Nationalregierung ſtanden, deren Gewalten dem allgemeinen Congreſſe übertragen und durch ihn mit der Zuſtimmung des Volkes aller Staaten ausgeübt wurden [1]).

Von der Zeit der Erklärung ihrer Unabhängigkeit an, wenn nicht in den meiſten Rückſichten ſchon in einem früheren Zeitraume, müſſen die vereinigten Colonien als eine Nation de facto angeſehen werden, die eine allgemeine Regierung über ſich errichtet hatte und mit allgemeiner Zuſtimmung des Volkes aller Colonien handelte. Die Gewalten dieſer Regierung waren nicht beſtimmt, und konnten es nicht wohl werden. Allein immerhin war ihre ausſchließliche Souverainetät in vielen Fällen feſt begründet; und wenn auch nicht bei allen, doch bei den meiſten Nationalanordnungen ward ihre controlirende Gewalt über die Staaten allgemein anerkannt [2]). Die Artikel der Conföderation ſind erſt im November 1777 vorbereitet und von dem Congreſſe angenommen worden. Vor dem Juli 1778 waren ſie noch von keinem Staate unterzeichnet oder genehmigt, und erſt durch die Ratification im März 1781 erhielten ſie für alle Staaten verbindende Kraft. In der Zwiſchenzeit ſetzte der Congreß die Ausübung der Gewalten einer allgemeinen Regierung fort, deren Handlungen für alle Staaten bindend waren. Obgleich er zwar beſtändig zugeſtand, daß die einzelnen Staaten „freie und unabhängige Vereine wären" [3]); ſo iſt es dennoch klar, daß dieſe Ausdrücke nur in dem untergeordneten und beſchränkten Sinne, auf den wir oben aufmerkſam gemacht haben, zu verſtehen ſeien; denn es war unmöglich, ſie in einem andern Sinne zu nehmen, ſeit eine Mehrheit der Staaten durch ihre auf dem Congreſſe abgefaßten öffentlichen Acte die Minderheit binden konnte. Unter den ausſchließlichen Gewalten, die der Congreß ausübte, waren das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, zu Capereien zu ermächtigen, Appellations-Priſengerichte nie-

---

1) Dane Abridg. App. to the 9th Vol.
2) Circular Letter of Congress, 13th Sept. 1779. 5 Journ. Congr. 341, 348, 349.
3) Journ. of Congr. 1777 p. 513, 514.

derzuſetzen, alle nationalen Land- und Seekriegsoperationen zu leiten und zu beaufſichtigen, Bündniſſe und Verträge einzugehen, Anleihen zu machen und auf die Rechnung der Nation hin Creditbriefe auszugeben. Im Verhältniſſe zu fremden Regierungen waren wir blos unter dem Namen „die Vereinigten Staaten“ bekannt, und als ſolche empfingen und ſandten wir in unſerer Nationaleigenſchaft Geſandte, ſchloſſen Verträge und Bündniſſe, und waren ſo in die große Gemeinſchaft der Nationen aufgenommen, welche das Recht der Kriegsführung ausüben und eine Gleichheit ſouverainer Gewalten und Prärogativen anſprechen konnten [1]).

Dieſe Anſichten wurden durch die Meinungen einiger unſerer ausgezeichnetſten Richter bei vorkommenden Rechtsfällen beſtätigt, ſo in Chisholm's Executors v. The State of Georgia (3 Dall. 419, 470, 1 Peters's Cond. R. 635) von dem Oberrichter Jay, ſo in Penhallow v. Doane (3 Dall. R. 54, 1 Peters's Cond. Rep. 21) von dem Richter Patterſon, ſo in Ware v. Hylton (3 Dall. 199, 1 Peters's Cond. R. 99) von dem Richter Chaſe [2]).

Rückſichtlich der Gewalten, die der Continentalcongreß vor der Annahme der Artikel der Conföderation ausübte, wurden während des revolutionairen Kampfes nur wenige Fragen gerichtlich erörtert; denn man hatte in dieſem heißen Kampfe nicht Zeit, ſich über ſolche Gegenſtände in tiefe und genaue Unterſuchungen einzulaſſen; inter arma silent leges. Das Volk verließ ſich auf die Weisheit und den Patriotismus des Congreſſes und erkannte ſtillſchweigend ihm alle Macht zu, die er ſich ſelbſt gab. Aber bald nach der Organiſation der gegenwärtigen Regierung wurde die Frage vor dem oberſten Gerichtshofe der V. St. ſorgfältig erörtert, und zwar in einem Falle, der eine genaue Erklärung der Appellationsgerichtsbarkeit des Congreſſes in Priſenſachen, wie dieſe vor der Beſtätigung der Conföderation beſtand, erforderte [3]). Das Ergebniß dieſer Unterſuchung war, daß der Congreß, unter Zuſtimmung des Volkes der V. St., ſouveraine und höchſte Gewalten für Nationalzwecke beſaß, und unter andern die höchſten Gewalten des Friedens und Krieges, und als Nebenſache noch das Recht, Appellationen in Priſenſachen, ſelbſt gegen die Staatsgeſetzgebung, in letzter Inſtanz anzunehmen. Und dieſe wirklichen Gewalten, die der Congreß in Hinſicht auf die Nationalangelegenheiten ausübte, lieferten die beſte Erklärung ſeiner conſtitutionellen Gewalt, indem ſie von den Repräſentanten des Volkes ausgingen und vom Volke anerkannt wurden.

---

1) 1 Amer. Museum 15; 1 Kent Comm. 197, 198, 199.

2) Man ſehe auch 1 Kent Comm. Lect. 10, p. 196; President Monroe's Exposition and Message, 4th of May, 1822 p. 8, 9, 10, 11.

3) Penhallow v. Doane, 3 Dall. 54, 80, 83, 90, 91, 94, 109, 110, 111, 112, 117; Journals of Congress, March 1779, p. 86—88; 1 Kent Comm. 198, 199.

Hauptſtück II.

Urſprung der Conföderation.

§. 51. Die auf ſolche Weiſe gebildete Union ging aus den dringenden Bedürfniſſen der Zeit hervor. Sie ſollte ihrer Natur und ihren Zwecken nach nur vorübergehend ſein, ſich blos auf die Aufrechterhaltung der gemeinſamen Freiheiten und der Unabhängigkeit der Staaten erſtrecken, und mit der Rückkehr des Friedens mit Großbritannien und mit der Erreichung der Zwecke der revolutionairen Streitigkeiten endigen. Jedem denkenden Kopfe war es jedoch klar, daß eine ſolche Auflöſung der Staaten in einzelne abſolute, unabhängige Vereine ohne wechſelſeitige Bande, ohne eine ſie alle leitende Nationalregierung, ihren Frieden und ihre Sicherheit mit den größten Gefahren bedrohe, und ſie ausſetze, nicht allein von Großbritannien wieder nach und nach unterjocht, ſondern ſelbſt durch innere Parteiungen und Bürgerkriege aufgerieben zu werden. Solche Betrachtungen mußten mächtig auf gutgeſinnte, patriotiſche Bürger wirken, abgeſehen von den wirklichen Segnungen, welche durch eine immer beſtehende Union allen Staaten unfehlbar geſichert werden könnten.

Es iſt daher nicht überraſchend, daß ein ſolcher Entwurf jenen großen und einſichtsvollen Männern, die in dem Continentalcongreſſe verſammelt waren, ſchon früh vorſchwebte.

Es wird für uns belehrend ſein, geſchichtlich die Schritte zu zeichnen, welche zur Bildung und endlichen Annahme der Artikel der Conföderation führten; dadurch werden die Urſachen des Verfalls der Conföderation klar hervortreten und uns den Weg zu einer Betrachtung der Maßregeln bahnen, welche zu dem Urſprunge und der endlichen Annahme der gegenwärtigen Verfaſſung der V. St. führten.

Am 11. Juni 1776, am nämlichen Tage, an welchem die Commiſſion zur Vorbereitung der Unabhängigkeitserklärung niedergeſetzt wurde, beſchloß der Congreß, daß „eine Commiſſion niedergeſetzt werden ſolle, um die Form einer Conföderation vorzubereiten und zu entwerfen, welche zwiſchen den Colonien eingegangen werden ſollte.“ Am folgenden Tage wurde ſomit eine Commiſſion niedergeſetzt, aus einem Mitgliede von jeder Colonie beſtehend. Beinahe ein Jahr vor dieſer Zeit (nämlich am 2. Juli 1775) hat Dr. Franklin dem Congreß eine Skizze von Artikeln einer Conföderation vorgelegt, die aber nie berückſichtigt worden zu ſein ſcheint.

Am 12. Juli 1776 überreichte die Commiſſion, welche beſtimmt war, die Artikel einer Conföderation vorzubereiten, einen Entwurf von der Hand Dickenſon's. Ueber dieſen Entwurf wurde vom 22. bis zum 31. Juli und noch an verſchiedenen Tagen zwiſchen dem 5. und 20. Auguſt berathen. An dieſem letzten Tage berichtete der Congreß in einer Commiſſion des Ganzen über einen neuen Entwurf, welcher zum Gebrauche der Abgeordneten dem Drucke übergeben wurde [1]).

---

1) Secret Journals 1776, p. 304.

Dieſer Gegenſtand ſcheint bis zum 8. April 1777 nicht wieder berührt worden zu ſein; und die Artikel wurden in der Zwiſchenzeit bis zum 15. November deſſelben Jahres erörtert. An dieſem letzten Tage wurden die Artikel mit mehren Verbeſſerungen vorgelegt und vom Congreſſe angenommen. Eine Commiſſion erhielt dann den Auftrag, ein Rundſchreiben abzufaſſen, und es an alle Staaten mit der Aufforderung ergehen zu laſſen, ſie möchten ihre Abgeordneten am Congreſſe ermächtigen, dieſelben für den Staat zu unterſchreiben.

Dieſer mit mächtiger Beredtſamkeit abgefaßte Aufruf, in welchem der Congreß ſich entſchuldigte, daß bis jetzt eine tiefer eingreifende Union nicht entworfen werden könne, und die Confoͤderation dem reinen Bürgerſinne empfahl, brachte nur ſehr langſam den Geiſt der Ortslegislaturen zur Ueberzeugung. Manche Einwendungen wurden dagegen gemacht, manche Verbeſſerungen vorgeſchlagen; allein der Congreß verwarf ſie alle, nicht gerade, weil er ſie für nutzlos und ungeeignet an ſich, ſondern, weil er es für gefährlich hielt, die Urkunde zur nochmaligen Erwägung an alle Staaten zurückzuſenden. Demnach wurde hievon am 26. Juni 1778 eine Abſchrift ausgefertigt und zur Ratification vorgelegt. Dieſe Ratification wurde am 9. des folgenden Juli begonnen, und alle Staaten, Delaware und Maryland ausgenommen, genehmigten ſie im Jahre 1778; Delaware erſt im Jahre 1779 und Maryland am 1. März 1781, von wo an die Schlußgenehmigung eintrat und vom Congreſſe freudig verkündet wurde [1]).

Wenn wir die Einwürfe durchſehen, die von Seite der verſchiedenen Staaten gegen die Annahme der Confoͤderation gemacht wurden; ſo müſſen wir erkennen, daß einige derſelben bloße Wortverbeſſerungen beabſichtigten, um eine größere Genauigkeit zu bewirken; andere hingegen, tiefer gehend, die Intereſſen der verſchiedenen Staaten oder der Union betrafen [2]). Unter dieſen letztern wurden einige rückſichtlich der Vertheilung der Auflagen und der auszuhebenden Kriegsmannſchaft von Maſſachuſetts, Connecticut, New-Jerſey und Pennſylvanien gemacht [3]). Es beſtand auch eine große Eiferſucht auf die Gewalt, ein ſtehendes Heer zu Friedenszeiten zu halten [4]).

Aber, was von ganz beſonderer Wichtigkeit zu ſein ſchien, und was wirklich die Ratification der Confoͤderation ſo weit hinausſchob, waren die beunruhigenden Streitigkeiten hinſichtlich der Grenzen einiger Staaten und hinſichtlich der öffentlichen Ländereien, welche die Krone innerhalb dieſer Grenzen beſaß. Auf der einen Seite behaupteten die großen Staaten, daß ein jeder derſelben ausſchließlichen Anſpruch an alle Länder der Krone innerhalb ſeiner Grenzen hätte, und daß dieſe Grenzen nach den Anſprüchen einiger ihrer Freibriefe ſich bis zur Südſee oder bis zu einem beſtimmten Umfange in die unbebaute weſtliche Wildniß erſtreckten. Auf

1) Secret Journals 401, 418, 423, 424, 426; Kent's Comm. 196, 197.
2) 2 Pitk. Hist. ch. 11 p. 19—36; 1 Kent's Comm. 197, 198.
3) Secret Journals 371, 373, 376, 378, 381; 2 Pitk. Hist. ch. 11 p. 19—32.
4) Secret Journals 373, 376, 383; 2 Pitk. Hist. ch. 11 p. 19—32.

der andern Seite behaupteten die übrigen Staaten eben ſo hartnäckig, daß jenes Gebiet, das zu Anfang des Krieges noch unbeſetzt war und worauf die britiſche Krone Anſprüche machte, und das ihr im Jahre 1763 durch den Vertrag von Paris abgetreten wurde, als dem gemeinſchaftlichen Feinde durch das Blut und Geld der dreizehn Staaten nun entriſſen, auch als gemeinſchaftliches Eigenthum ſollte betrachtet werden, worüber der Congreß zum Gemeinwohle zu verfügen hätte [1]). Rhode-Island, Delaware, New-Jerſey und Maryland drangen auf eine Beſtimmung rückſichtlich der Ziehung der weſtlichen Grenzen der Staaten und rückſichtlich der Anerkennung des unbebauten weſtlichen Gebietes als Eigenthumes der Union.

Dieſer Gegenſtand war die Urſache beſtändiger Streitigkeiten und bedrohte die Conföderation mit einer gänzlichen Auflöſung. New-York erließ endlich im Februar 1780 einen Beſchluß, welcher zur Abtretung eines Theiles des weſtlichen und von ihm angeſprochenen Gebietes ermächtigte. Der Congreß ergriff dieſe Gelegenheit, um ſich hinſichtlich der Abtretung des Gebietes an die Staaten zu wenden, und erinnerte ſie an die Nothwendigkeit der Einheit. Mit Ernſt trug er auf die Abtretung des weſtlichen Gebietes an und zugleich auch darauf, daß Maryland die Artikel der Conföderation unterſchreiben möchte [2]). Demzufolge machte New-York am 1. März 1781, am nämlichen Tage, an welchem Maryland der Conföderation beitrat, durch ſeine Geſandten ſeine Abtretung. Virginien hatte vorher ſchon dem Antrage des Congreſſes gefolgt; und ſo verſiegte durch ſeine Abtretung, ſo wie durch die ſpäteren Abtretungen von Seite von Maſſachuſetts, Connecticut, Südcarolina und Georgien, dieſe ergiebige Quelle von Nationalzerwürfniß [3]). Die Analyſe der Artikel der Conföderation, wie ſie im Jahre 1781 von dreizehn Staaten angenommen wurde, unter welcher der die Unabhängigkeit der V. St. anerkennende Friedensvertrag unterhandelt, der Krieg der Revolution beendigt und die Union der Staaten bis zur Annahme der gegenwärtigen Verfaſſung aufrecht erhalten wurde, brauchen wir nicht zu geben, da wir die ganze Urkunde im Eingange unſeres Werkes drucken ließen. Aus der Urkunde ſelbſt laſſen ſich am beſten die Rechte, welche die einzelnen Staaten ſich vorbehielten, die, welche dem Congreſſe, und die, welche dem Ausſchuſſe der Staaten zuſtanden, und die Verbote, welche der von den reſpectiven Staaten ausgehenden Ausübung der Gewalten auferlegt wurden, überſehen [4]).

---

1) 2 Dall. R. 470; 2 Pitk. Hist. ch. 11 p. 19—36.

2) Secret Journals, 6. Sept. 1780, p. 442; 1 Kent's Comm. 197, 198; 2 Pitk. Hist. ch. 11 p. 19—36.

3) Die Geſchichte dieſer Abtretung findet ſich in der Einleitung zu den Land Laws of the United States, printed by order of congress in 1810, 1817, 1828 und in Laws of the United States, printed by Bioren and Duane in 1815. Vol. I. p. 452 sqq.

4) Die Artikel des Bundes und ewiger Vereinigung vom 8. Juli 1778, ſo wie die Unabhängigkeitserklärung der V. St. vom 4. Juli 1776 ſind in der gegenwärtigen teutſchen Bearbeitung abgedruckt, während ſie im Originale fehlen. Buß.

Hauptſtück III.

Abnahme und Fall der Conföderation.

§. 52. Jede, auch noch ſo flüchtige Ueberſicht der Conföderation wird uns die innern Schwierigkeiten zeigen, welche die Bildung ihrer Hauptbeſtimmungen erwarteten. Namentlich über drei Punkte herrſchte eine große Meinungsverſchiedenheit. Der erſte Punkt betraf die Art und Weiſe, wie auf dem Congreſſe geſtimmt werden ſollte, ob nach Staaten oder nach dem Vermögensſtande oder nach der Bevölkerung; der zweite betraf den Maßſtab, nach welchem die Ausgaben der Union unter die Staaten vertheilt werden ſollten, und der dritte bezog ſich auf die noch unbeſetzten Ländereien im Weſtgebiete.

Was aber am meiſten auffällt, iſt die ewige Eiferſucht und Bewachung, welche ſich allenthalben in Beziehung auf die Gewalten zeigte, die der gemeinſchaftlichen Regierung übertragen werden ſollten. Es mögen hiefür verſchiedene Urſachen angegeben werden. Die Colonien waren lange in Kämpfe gegen die Oberherrſchaft der Krone verwickelt geweſen, und hatten practiſch die Nachtheile der beſchränkenden Geſetzgebung des Mutterlandes gefühlt. Dieſe Kämpfe hatten natürlich zu einer allgemeinen Abneigung gegen alle äußere Gewalt geführt, und dieſe Nachtheile zu äußerſten Zweifeln, wo nicht zur Furcht vor jeder Geſetzgebung, die nicht ausſchließlich von ihren einheimiſchen Verſammlungen ausging. Indem ſie in allen ihren äußern Verhältniſſen bisher mit der britiſchen Souverainetät in Verbindung geſtanden hatten; ſo hatten ſie bis jetzt die Wichtigkeit oder Nothwendigkeit, eine Union unter ſich zu bilden, nicht gefühlt. Welches ihr Schickſal wäre, wenn ſie als beſondere und unabhängige Staaten beſtänden, wie fern dann ihre Intereſſen übereinſtimmend oder verſchieden ſein würden; welche Wirkungen die Union auf ihren innern Frieden, ihre Landesintereſſen, ihren äußern Handel, ihre politiſche Sicherheit oder ihre bürgerliche Freiheit äußern würde, — alles dies waren ihnen blos Punkte von ſpeculativem Charakter, über die man verſchiedene Meinungen hegen und verſchiedene, ſelbſt entgegengeſetzte Vermuthungen auf Gründe von gleicher Anſcheinlichkeit bauen konnte. Sie litten auch ſehr unter den Drangſalen des Krieges, und hatten kaum Zeit, die künftigen Erfolge des Friedens zu beachten. Sie hatten ſich plötzlich vereint, nicht ſowohl aus freier Wahl einer bleibenden Union, als vielmehr wegen der Nothwendigkeit wechſelſeitiger Hülfe bei dem Widerſtande gegen die Maßregeln Großbritanniens. Nachdem ſie zur wechſelſeitigen Berathung und Ermuthigung einen allgemeinen Congreß verſammelt hatten, ſahen ſie ſich durch den Gang der Ereigniſſe gezwungen, dieſen Körper auf eine höchſt unregelmäßige und ſummariſche Weiſe mit ſouverainen Gewalten zu bekleiden, und ihm zu geſtatten, die allgemeinen Prärogativen des Krieges und Friedens auszuüben, ſelbſt ohne einen vorgängigen Vertrag, blos auf die ſtillſchweigende Beipflichtung des Volkes hin. Unter ſolchen Umſtänden fühlte jeder Staat, daß es die Sicherheit fordere, alle ſouveraine Gewalten unter eigener Obhut zu behal-

ten, indem die gebietende Nothwendigkeit der völligen Uebergabe derſelben unter ſolchen Umſtänden nicht klar eingeſehen wurde [1]).

Ungeachtet der Erklärung, daß die Union der Staaten ewig ſein ſolle, würde eine Prüfung der dem allgemeinen Congreſſe anvertrauten Gewalten uns leicht überzeugen, daß hiebei hauptſächlich der beſtehende revolutionaire Zuſtand der Dinge berückſichtigt war. Die Hauptgewalten betrafen die Operationen des Krieges und würden in Friedenszeiten ſchlummern. Der Congreß beſaß im Frieden eine trügeriſche Schattenſouverainetät mit nur wenig mehr, als leerem Amtsgepränge. Er hatte zwar die Gewalt, Geſandte zu ſchicken und zu empfangen; Verträge und Bündniſſe einzugehen; Gerichtshöfe für die Aburtheilung der auf hoher See begangenen Räubereien und Verbrechen zu errichten; die öffentlichen Münzen zu reguliren; das Urmaß und Urgewicht zu beſtimmen; den Handel mit den Indianern zu ordnen; Poſtämter zu errichten; Geldanleihen zu machen; Scheine auf den Credit der V. St. auszugeben; die zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben nöthigen Summen zu beſtimmen und anzuweiſen; über die weſtlichen Ländereien zu verfügen. Die Ausübung der meiſten dieſer Gewalten verlangte die Zuſtimmung von neun Staaten. Aber er beſaß die Gewalt nicht, irgend ein Einkommen oder eine Steuer zu erheben, irgend ein Geſetz durch Zwang zu vollſtrecken, irgend ein Recht zu ſichern, irgend einen Handel zu reguliren; er beſaß ſelbſt nicht einmal die armſelige Prärogative, die Mittel zu erheben, um ſeine eigenen Miniſter an einem fremden Hofe zu beſolden. Er konnte wohl Schulden machen; aber war außer Stande, ſie wieder abzutragen. Er konnte den öffentlichen Credit verpfänden; aber war unfähig, ihn auszulöſen. Er konnte Verträge eingehen; aber jeder Staat in der Union konnte ungeſtraft dieſelben brechen. Er konnte Bündniſſe abſchließen; aber weder über Leute noch Geld gebieten, um denſelben Kraft zu geben. Er konnte Gerichtshöfe errichten, um über die auf hoher See begangenen Räubereien und Verbrechen abzuurtheilen; aber er hatte keine Mittel, um die Richter und die Geſchwornen zu bezahlen. Kurz alle Gewalten, welche ſich nicht ſelbſt ausübten, lagen in der Hand der Staaten und konnten nach Willkür ungeſtraft niedergetreten werden [2]). Selbſt Waſhington, dieſer Patriot ohne Tadel, ſpricht im Jahre 1785 mit ungewöhnlichem Nachdrucke über dieſen Gegenſtand. „Kurz", ſagt er, „die Conföderation ſcheint mir nicht viel mehr zu ſein, als ein Schatten ohne Körper, und der Congreß eine alberne Körperſchaft, deren Verordnungen nur wenig beachtet werden" [3]). Dieſelben Anſichten finden wir in manchen öffentlichen Urkunden ausgeſprochen [4]).

---

1) Amer. Museum 8, 270. Ueber die Hauptfehler der Conföderation ſehe man North Amer. Review, for Octob. 1827, Art. I. p. 249 sqq.

2) 1 Amer. Mus. 1786 p. 270; 3 Amer. Mus. 554, 556.

3) 5 Marshall's Life of Washington 64.

4) 1 Amer. Mus. 275, 290, 364, 430, 447, 448, 449; The Federalist No. 15—22; 2 Amer. Mus. 383; Id. 395 sqq.; 3 Amer. Mus. 62—69; Id. 73; Id. 334—338; Id. 342; Id. 348 sq.; Id. 549 sqq.; 1 Kent's Comm. 201.

§. 53. Die Hauptfehler der Conföderation können unter folgenden Punkten aufgezählt werden:

Erſtens beſtand hier ein äußerſter Mangel an aller Zwangsgewalt, um ihre eigenen verfaſſungsmäßigen Regeln auszuführen [1]). Wirklich beſaß der Congreß blos das Recht der Anempfehlung [2]). Es hing allein vom guten Willen der Staaten ab, ob eine Maßregel in Ausübung gebracht werden ſollte, oder nicht. Daher iſt es für uns nicht überraſchend unter ſolchen Umſtänden, daß über Maßregeln in den Legislaturen der einzelnen Staaten große Meinungsverſchiedenheiten herrſchten, und daß eine politiſche Maßregel, die von dem einen kräftig unterſtützt wurde, von den andern als verderblich erklärt ward. Redliche, erleuchtete Männer mochten über ſolche Gegenſtände nicht einig werden, und in dieſem beſtändigen Kampfe der Meinungen fand jeder Staat ſich für ſeine ſtillſchweigende oder offene Nichtbeachtung des Congreßactes gerechtfertigt.

Die Wirklichkeit entſprach wirklich dieſer Theorie. Selbſt zur Zeit der Revolution, während alle Herzen und Hände für die gemeinſchaftliche Sache beſchäftigt waren, wurde manche Maßregel des Congreſſes durch die Theilnahmloſigkeit der Staaten vereitelt; ja in einigen Fällen fand die Ausübung ſeiner Gewalten ſogar Widerſtand. Nach dem Frieden vom Jahre 1783 wurde dieſe Oppoſition allgemein. Es gab keinen Gerichtshof, welcher eine urſprüngliche oder appellatoriſche Gerichtsbarkeit über Fälle in Betreff der Gewalten der Union hatte, und wenn es auch ſolche gegeben hätte, ſo würde die Abhülfe nur ſehr gering geweſen ſein, indem manche dieſer Gewalten ohne irgend einen Act der Staatsgeſetzgebung nicht in's Leben treten konnten.

Eine treffende Beleuchtung dieſer Bemerkungen mag uns die Geſchichte unſeres Gerichtsweſens darbieten. Die Gewalt, Berufung in Priſenſachen anzunehmen, ſtand nach der Conföderation ausdrücklich dem Congreſſe zu. Deſſenungeachtet widerſetzten ſich die Staatengerichte der Ausübung dieſer Gewalt, obgleich ſie äußerſt wichtig zur Erhaltung der Rechte freier, neutraler Nationen iſt. Die Beſchlüſſe des Appellationsgerichtes blieben unberückſichtigt, bis ſie durch die Gerichtshöfe der V. St. unter der gegenwärtigen Conſtitution erzwungen wurden [3]).

Eine fernere Beleuchtung dieſes Grundes kann aus dem in der Conföderation liegenden offenbaren Mangel irgend einer Gewalt, ihren Geſetzen eine Sanction zu geben, hergenommen werden [4]). Der Congreß hatte die Macht nicht, Gehorſam zu erzwingen und die Nichtbefolgung ſeiner Verordnungen zu beſtrafen. Er konnte weder Geld- noch Gefängnißſtrafen auferlegen, noch Jemandem Privilegien entziehen oder Güter für verfallen erklären, noch widerſpenſtige Beamte ſuspendi-

---

1) 1 Jefferson's Correspondence 63.
2) The Federalist No. 15.
3) The Federalist No. 15; 1 Jeffers. Corresp. 63; President Monroe's Message of May 1822; 1 Tucker's Black. Comm. App. Note D. *passim*.
4) 1 Kent's Comm. 200.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

ren. Die Conföderation hatte eine ausdrückliche Befugniß, Gewalt zu gebrauchen, und obgleich dieſes in der Regel ſich von ſelbſt verſtand, ſo war gleichwohl das Recht, eine ſolche ſtillſchweigende Erklärung zu machen, verboten, indem jeder Staat „alle Gewalt, alle Rechte und Gerichtsbarkeit, die nicht ausdrücklich dem Congreſſe übertragen waren, ſich vorbehalten durfte“ [1]). Die natürliche Folge hiervon war, daß die Beſchlüſſe des Congreſſes nicht blos durch die Staaten, ſondern auch durch die Individuen nicht beachtet wurden [2]).

Aber ein noch mehr auffallender Fehler war der gänzliche Mangel einer Gewalt, Steuern aufzuerlegen und zu erheben und die anderweitigen Einkünfte zu beziehen, um die gewöhnlichen Ausgaben der Regierung zu beſtreiten [3]). Die ganze Macht, die dem Congreſſe in dieſer Hinſicht anvertraut war, beſtand darin, „die Summen, die zur Beſtreitung des Dienſtes in den V. St. nöthig ſind, zu beſtimmen“, und den verhältnißmäßigen Antheil hiervon jedem einzelnen Staate anzuweiſen. Aber die Gewalt, Steuern aufzuerlegen und zu erheben, ward ausdrücklich nur den Staaten vorbehalten, und es war daher die Zeit ſowohl, als die Art der Bezahlung äußerſt ungewiß. Die Uebel, die aus dieſer Quelle hervorgingen, waren ſelbſt noch während des Revolutionskrieges von unberechenbarem Umfang. Der Grundſatz, auf welchen ſich die Vertheilung gründete, nämlich der Werth der Ländereien, war ſehr verwerflich, indem nach ihm die Vertheilungen für die verſchiedenen Staaten ſehr ungleich ausfielen [4]).

Doch iſt dieſe Betrachtung ganz unbedeutend im Vergleiche mit andern. Requiſitionen mußten bei dreizehn unabhängigen Staaten gemacht werden, und es hing von dem guten Willen der Legislatur jedes einzelnen Staates ab, ob denſelben, und zu welcher Zeit und in welcher Art und Weiſe denſelben Folge geleiſtet würde. Dieſer in der Regel langſame Geſchäftsgang war ganz geeignet, die Regierung in beſtändige Geldverlegenheiten zu verwickeln und manche ihrer beſten Maßregeln zu vereiteln, ſelbſt wenn jeder Staat auf's eifrigſte bemüht war, in möglichſter Bälde den Requiſitionen Folge zu leiſten. So trafen noch mannigfaltige Umſtände zuſammen, die in den Staaten eine gänzliche Schlaffheit erzeugten, und ſehr häufig Urſache waren, daß die Requiſitionen völlig unbeachtet blieben [5]). In der That trat vom Augenblicke an, in welchem der Friede vom Jahre 1783 das Land von den Drangſalen des Krieges befreite, eine allgemeine Erſchlaffung ein, und manche Staaten wußten bald ihre bei dem gemeinſchaftlichen Elende und bei den von allen zu hörenden Klagen bewieſene Theilnahmsloſigkeit zu entſchuldigen. Manche feierliche Aufrufe erließ der Congreß von Zeit zu Zeit an die

1) The Federalist No. 21.
2) Yates's Minutes, 4 Elliot's Deb. 84.
3) 1 U. S. Laws (Bioren and Duane's Edition p. 37—54); The Federalist No. 21, 22, 23; 1 Tucker's Black. Comm. 235—238.
4) The Federalist No. 21, 30.
5) 2 Pitk. Hist. 156, 157; 1 Elliot's Debates 208; The Federalist No. 21, 31; 3 Dall. 171, 178.

Staaten; aber ſie blieben ohne Erfolg [1]. Manche Maßregeln wurden vorgeſchlagen, um den ſchwierigen Umſtänden, ja den Gefahren zu begegnen, welche die Union bedrohten; aber ſie vermochten nie eine Verbeſſerung in der Conföderation hervorzubringen. Der Congreß ſuchte während des Krieges die Staaten dahin zu vermögen, daß ſie ihm die Gewalt einräumen ſollten, von den eingeführten und den Priſengütern eine Abgabe zu fünf Procent zu erheben; allein die Zuſtimmung aller Staaten hierzu konnte nicht erlangt werden [2]. Der Staatsſchatz war erſchöpft, der Credit der Conföderation tief geſunken, die öffentlichen Laſten mehrten ſich und das öffentliche Vertrauen war vernichtet.

Dieſe allgemeinen Bemerkungen können leicht durch eine Berufung auf die öffentlichen Urkunden und die Geſchichte jener Zeiten bewahrheitet werden. Der Schluß der Revolution fand das Land mit einer öffentlichen Schuld von mehr als von 42 Millionen Dollars [3] belaſtet. Der Congreß, ſich ſeiner Unfähigkeit bewußt, nicht einmal durch die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel die Intereſſen dieſer Schuld abzutragen, beſchloß am 12. Februar 1783, daß die Gründung bleibender und angemeſſener Fonds oder die Einführung von Steuern und Abgaben durch alle Staaten, unerläßlich wäre, um die Gläubiger zu befriedigen. Am 18. des folgenden Aprils wurde nach vielen Debatten ein Beſchluß erlaſſen, der die Staaten aufforderte, dem Congreſſe die Gewalt einzuräumen, von geiſtigen Getränken, Wein, Thee, Pfeffer, Zucker, Zuckerſyrup, Cacao und Kaffee gewiſſe genau beſtimmte Abgaben zu erheben und auf alle andern eingeführten Güter einen Zoll zu fünf Procent ad valorem zu legen. Dieſe Abgaben ſollten zwanzig Jahre beſtehen, und allein zur Abtragung der Staatsſchuld und ihrer Intereſſen verwendet werden. Die Staaten wurden ferner aufgefordert, zur nämlichen Zeit und zu demſelben Zwecke, und nach Maßgabe des durch die Conföderation beſtimmten Verhältniſſes andere Einkünfte, abgeſehen von jenen auf die Einfuhr gelegten Abgaben, einzuführen. Dieſes Syſtem ſollte nur dann in Wirkſamkeit treten, wenn es die Billigung aller Staaten erlangen würde [4].

Dieſe Maßregel wurde den Staaten dringendſt in einer kräftigen Adreſſe anempfohlen, ſo wie von Waſhington in einem Rundſchreiben an die Statthalter der einzelnen Staaten. Doch ungeachtet der Wärme dieſes Aufrufes und der Dringlichkeit der Veranlaſſung ward dieſe Maßregel nie genehmigt. Zwiſchen den Staaten und der gemeinſchaftlichen Regierung begann eine Eiferſucht ſich zu erheben, und die Staatsintereſſen herrſchten natürlich vor. Einige Staaten nahmen den Beſchluß hinſichtlich der Auflagen ſchnell an, andere gaben nur langſam ihre Zuſtimmung

---

1) 1 U. S. Laws p. 37—54.

2) Journ. of Congr. 3d Febr. 1781, p. 26; Id. 16th Dec. 1782, p. 38; Id. 26th April 1783, p. 194, 203.

3) 2 Pitk. Hist. 180.

4) 2 Pitk. Hist. 180, 181; Journ. of Congr. 12th Febr. 1783; Id. 20th March 1783, p. 154, 157, 158, 160; Id. 18th April 1783, p. 185—189.

hierzu, wieder andere nahmen ſie blos zur Nachricht [1]). In dieſem Zuſtande der Dinge ſank die Nationalſchuld auf ungefähr einen Zehntheil ihres Nominalbetrags herunter.

Im Februar 1786 beſchloß der Congreß einen nochmaligen und zwar letzten Aufruf an die Staaten über dieſen Gegenſtand ergehen zu laſſen. Der hiebei angenommene Bericht enthält ein trauriges Gemälde von dem Zuſtande der Nation. „Es iſt die Pflicht des Congreſſes geworden (ſagt der Bericht), auf das Ausdrücklichſte zu erklären, daß jetzt die Kriſe eingetreten ſei, wo das Volk der V. St., vermöge deſſen Willen und zu deſſen Wohle die Bundesregierung errichtet wurde, entſcheiden müſſe, ob es durch Sicherung ſowohl des innern als äußern Credits, ſeinen Rang als Nation behaupten, oder ob es, wenn es dieſen Zeitpunkt vorübergehen ließe, ohne ein allgemeines Staatseinkommen zu gründen und dadurch die Conföderation kräftig zu machen, nicht allein die Exiſtenz der Union, ſondern auch die Erhaltung jener großen und unſchätzbaren Privilegien, für welche es ſo tapfer und ehrenvoll gekämpft hatte, dem Zufalle preisgeben werde" [2]). Nach der Annahme dieſes Berichtes traten drei Staaten, die ſich ſeither entzogen hatten, obiger Maßregel bei. New-York allein verweigerte ihr ſeine Zuſtimmung, und blieb, nach einer äußerſt lebhaften Debatte in ſeiner Legislatur, hartnäckig bei ſeiner Verweigerung ſtehen, und ſo wurde das Schickſal dieſer Maßregel auf immer durch ſeine einſame Verweigerung beſchloſſen [3]).

Abgeſehen jedoch von dieſer Unfähigkeit, Steuern aufzuerlegen und Einkünfte zu beziehen, wurde als ein Hauptgebrechen der Conföderation betrachtet, daß der Congreß die Gewalt nicht beſaß, den innern oder äußern Verkehr zu regeln. Dieſer Uebelſtand ward zur Kriegszeit in einem verhältnißmäßig nur geringen Grade fühlbar. Aber als der Friede wieder zurückgekehrt und die gewöhnlichen Handelsverbindungen in unſerem Lande wiederhergeſtellt waren, ſo gewahrte man bald das Bedürfniß eines gleichförmigen Handelsſyſtemes, und die Drangſale, welche unſere Schifffahrt, ſo wie unſern innern als äußern Handel begleiteten, drang die Ueberzeugung auf, daß dieſe und noch andere weſentliche Intereſſen von dem Untergange bedroht ſind, wenn nicht eine Nationalhülfe ſich auffinden ließe. Wir finden demnach die öffentlichen Blätter jener Zeit mit Klagen über dieſen Gegenſtand angefüllt. Es war in der That ein eitler, träumeriſcher Gedanke, zu glauben, daß, während dreizehn unabhängige Staaten ausſchließlich die Macht beſaßen, ihren Handel zu regeln, eine Gleichförmigkeit des Syſtems oder irgend eine Harmonie und ein Zuſammenwirken zum gemeinſchaftlichen Wohle gefunden werden könnte [4]).

---

1) Journ. of Congress 1786, p. 34; 2 Amer. Mus. 153—160.

2) Id. 1786, p. 34—36; 1 Amer. Mus. 282 sqq.

3) 2 Pitk. Hist. 184, 222; 5 Marsh. Life of Washington 62, 63, 124; 1 Tuck. Black. App. 158.

4) 2 Pitk. Hist. 23, 24; 1 Secret Journ. 375; The Federalist No. 38.

Ein ſolcher Zuſtand der Dinge mußte nothwendig unter den Staaten ernſte Uneinigkeiten erzeugen. Die Verſchiedenheit ihrer Maßregeln war eine unverſiegbare Quelle des Zwiſtes und der Eiferſucht. Von allen Seiten her mehrten ſich die Klagen, theils gegründet, theils blos erſonnen, und die Feindſeligkeiten unter den Staaten, die Localvorurtheile wurden ſo ſehr genährt, daß ſie zugleich den Frieden und die Sicherheit der Union zu gefährden drohten [1]).

Dieſe Uebel wurden durch die Lage unſers auswärtigen Handels noch erſchwert. Zur Kriegszeit ward unſer Handel durch die überlegene Seemacht des Feindes beinahe ganz vernichtet, und die Rückkehr des Friedens ſetzte die fremden Nationen und vornehmlich Großbritannien in den Stand, alle Vortheile unſeres innern Handels ſich großentheils ausſchließlich zuzueignen. Vorerſt war unſere Schifffahrt, da ſie keinen Schutz hatte, unfähig, mit jener fremder Mächte zu concurriren.

Ferner wurden unſere Bedürfniſſe beinahe ganz durch fremde Einfuhr oder auf fremde Rechnung hin geliefert. Wir waren bereits mit Waaren fremder Manufacturen überſchwemmt, während die unſrigen nur zu einem herabgeſetzten Preis Abſatz fanden [2]). Leicht war es ſomit vorauszuſehen, daß ein ſolcher Zuſtand der Dinge bald alle unſere Mittel verſchlingen und, da unſere Induſtrie nur in einem beſchränkten Wirkungskreiſe ſich bewegte, uns in Kürze einer gänzlichen Armuth zuführen würde. In gleichem Grade lag unſer Seehandel mit fremden Nationen darnieder; denn er war in den Häfen derſelben mit ſchweren Beſchränkungen belaſtet. Wir wurden daher die Opfer unſerer eigenen Schwäche, und ſomit genöthigt, ungeachtet unſerer Brüſtung mit Freiheit und Unabhängigkeit, uns gänzlich den Handelsbeſtimmungen fremder Länder zu unterwerfen. Der Congreß hatte zwar längſt die verhängnißvollen Wirkungen, welche aus dieſer Quelle floſſen, wahrgenommen; allein erfolglos waren alle ſeine Bemühungen, die Nachtheile abzuwehren. Da dem Congreſſe durch die Conföderation zur Abſchließung von Handelsverträgen nur eine beſchränkte Gewalt eingeräumt war, ſo ſuchte er mit fremden Nationen auf den Grundſatz der Reciprocität Verträge einzugehen; allein ohne Erfolg, indem die Bedingungen der Parteien zu ungleich waren. Die fremden Nationen und vornehmlich Großbritannien, fühlten ſich ſicher im Beſitze ihrer gegenwärtigen Handelsvortheile. Wir wurden ferner mit Recht beſchuldigt, daß der Congreß die Macht nicht hätte, die treue Beachtung der Handelsverträge zu verbürgen, und doch müſſen in ſolchen Fällen wechſelſeitige Verbindlichkeiten beſtehen [3]).

Ein äußerſt ernſtes Nationalübel war die Schwierigkeit, ſogar die Verpflichtungen des Friedensvertrags vom Jahre 1783 zu erzwingen. Großbritannien führte über die Verletzung derſelben von Seite der ver-

1) 2 Pitk. Hist. 192, 214, 215; 1 Amer. Mus. 272, 273, 281, 282, 288; The Federalist No. 22; 1 Elliot's Debates 75; 1 Tuck. Blackst. Comm. App. 159, 248, 249.

2) 5 Marsh. Life of Wash. 69, 72, 75, 79, 80.

3) 5 Marsh. Life of Wash. 71, 72, 73; 2 Pitk. Hist. 189, 190; 3 Amer. Mus. 62, 64, 65.

ſchiedenen Staaten laute Klagen und forderte Vergütung. Es verweigerte wegen dieſer Verletzungen die Uebergabe der uns nach den Beſtimmungen jenes Vertrags zugeſicherten weſtlichen Häfen, und die Conföderation ward ſomit auf der ganzen weſtlichen Küſte mit den ſchauerlichen Folgen der indianiſchen Räubereien und mit dem Umſturze des Friedens bedroht [1]).

Im April 1784 ſtellte der Congreß an die Staaten das Anſuchen, daß ſie der gemeinſchaftlichen Regierung blos auf funfzehn Jahre die Macht übertragen möchten, die Ein- und Ausfuhr von Gütern auf Schiffen derjenigen Nationen, mit denen ſie keine Handelsverträge abgeſchloſſen hatten, zu verbieten; eben ſo den Unterthanen fremder Nationen, wenn ſie nicht vertragsmäßig dazu ermächtigt ſind, zu verbieten, irgend Güter, die nicht Erzeugniſſe der Länder und Manufacturen ihrer Regenten ſind, in die V. St. einzuführen. Obgleich der Congreß ausdrücklich erklärte, daß ohne eine ſolche Gewalt das allgemeine Wohl nie befördert werden könnte; ſo gaben dennoch die Staaten ihre Zuſtimmung dem Vorſchlage nicht [2]). In noch ſpäterer Zeit wurde auf dem Congreſſe der Vorſchlag beantragt, die Staaten ſollten der gemeinſchaftlichen Regierung die Vollmacht übertragen, den äußern und innern Handel zu regeln, Zölle, welche zu dieſem Zwecke nöthig ſind, aufzulegen; allein dieſer Vorſchlag erlitt noch ein kränkenderes Schickſal, denn er wurde auf dem Congreſſe ſelbſt verworfen [3]).

Verſchiedene Urſachen trafen zuſammen, dieſe außerordentlichen Ergebniſſe zu erzeugen. Allein die Haupturſache war die immer zunehmende Eiferſucht gegen die allgemeine Regierung und eine innigere Anhänglichkeit an die Localintereſſen der Staaten; — eine Eiferſucht, die bald ſelbſt in die Berathungen des Congreſſes Eingang fand und ſelbſt die geringe Macht ſchwächte, die ihm auszuüben noch geſtattet war.

Es gab noch andere freilich geringere Gebrechen der Conföderation, von welcher die hauptſächlichſten ſind:

I. Der Grundſatz, die Beiträge der Staaten in den gemeinſchaftlichen Schatz nach Quoten zu reguliren, die nach dem Werthe der Ländereien angeſetzt wurden — ein Grundſatz, der zur Ungerechtigkeit, Ungleichheit führt und ſchwer auszuführen iſt [4]).

II. Der Mangel einer wechſelſeitigen Garantie der Staatsregierungen gegen innere Aufſtände und gegen ihre Freiheit zerſtörende Uſurpationen [5]).

III. Der Mangel einer unmittelbaren Gewalt, Truppen auszuheben, ein Syſtem, das mit der Energie und Schnelligkeit der Thätigkeit, ſo wie mit der Oekonomie und einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Laſten unverträglich iſt [6]).

---

1) Journals of Congress, April 13, 1787; Rawle on Constitution, App. 2. p. 316.
2) 2 Pitk. Hist. 192; 5 Marsh. Life of Wash. 70.
3) Marsh. Life of Wash. 80, 81.
4) The Federalist, No. 21; 3 Amer. Mus. 62, 63, 64.
5) The Fed. No. 21; 3 Amer. Mus. 62, 65.
6) The Fed. No. 22.

IV. Das gleiche Stimmrecht aller Staaten, ſo daß der ſchwächſte an Vermögen, Bevölkerung und Mitteln auf der Scale der Vertretung den größten Staaten gleich war. Daher kam es, ja mußte es kommen, daß eine Majorität der Staaten, die blos aus einem Dritttheile des amerikaniſchen Volkes beſtand, die Rechte und Intereſſen der andern zwei Dritttheile controliren konnte [1]).

V. Die Organiſation ſämmtlicher Gewalten der allgemeinen Regierung in einer einzelnen Verſammlung, ohne irgend eine geſonderte Vertheilung der ausübenden richterlichen und geſetzgebenden Functionen [2]). Es wurde eingewendet, daß entweder das ganze Gebäude vermöge ſeiner innern Schwäche zuſammenſtürzen müßte, oder dieſe Verſammlung, alle Attribute der Souverainetät an ſich reißend, dem Lande in der Geſtalt einer unverantwortlichen Ariſtokratie eine verabſcheuungswürdige Regierungsform aufdringen würde.

VI. Der Mangel einer ausſchließlichen Gewalt der allgemeinen Regierung, Papiergeld auszugeben und ſo die Ueberſchwemmung des Landes mit falſchem Stempelgelde zu verhüten, welches ſowohl den öffentlichen Credit, als die Moralität des Volkes untergraben muß [3]).

VII. Der zu häufige Wechſel, welcher von der Conföderation in dem Amte der Mitglieder des Congreſſes gefordert wird, wodurch den Berathungen über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten jene Vortheile verloren gingen, welche Reſultate langjähriger Erfahrung und der Geſchäftskenntniß waren [4]).

VIII. Der Mangel einer richterlichen Gewalt, die eine gleich weite Ausdehnung mit den Gewalten der allgemeinen Regierung hatte. Hierüber ſpricht ſich der Federalist [5]) deutlich aus: „Geſetze ſind ein todter Buchſtabe, wenn die Gerichtshöfe mangeln, um ihren wahren Sinn und Wirkung zu erklären und zu beſtimmen. Die Verträge der V. St., wenn ſie überhaupt einige Kraft haben ſollen, müſſen als ein Theil des Landrechtes betrachtet werden. Ihr wahrer Inhalt, ſofern er Bezug auf Individuen hat, muß, wie alle andere Geſetze, durch gerichtliche Entſcheidungen beſtimmt werden. Um aber dieſen Entſcheidungen Gleichförmigkeit zu geben, ſollten ſie einem oberſten Gerichtshofe in der letzten Inſtanz unterworfen ſein. Und dieſer oberſte Gerichtshof ſollte unter derſelben Autorität eingeſetzt ſein, welche die Verträge ſelbſt abſchließt. Dieſe Beſtandtheile ſind beide unerläßlich. Wenn es in jedem Staate einen oberſten Gerichtshof gäbe, ſo würde es über eine und dieſelbe Sache eben ſo viele Entſcheidungen geben, als es Gerichtshöfe giebt. Denn es giebt endloſe Verſchiedenheiten in den Meinungen der Menſchen. Wir ſehen oft nicht blos die verſchiedenen Gerichtshöfe, ſondern die Richter deſſelben Gerichtshofes in ihrem Urtheile von einander ab-

---

1) The Fed. No. 22; 1 Amer. Mus. 275; 3 Amer. Mus. 62, 66.
2) The Fed. No. 22; 1 Amer. Mus. 8, 9; Id. 272; 3 Amer. Mus. 62, 66; 1 Kent's Comm. Lect. 10. p. 200.
3) 1 Amer. Mus. 8, 9; Id. 363.
4) 1 Amer. Mus. 8, 9; 3 Amer. Mus. 62, 66.
5) The Fed. No. 22.

weichen. Um die Verwirrung zu vermeiden, welche durch die widerſprechenden Urtheile ſo vieler unabhängigen Gerichte nothwendig eintreten müßte, haben alle Nationen für nothwendig gefunden, einen oberſten Gerichtshof zu errichten, der über den übrigen ſteht, eine allgemeine Oberaufſicht führt und der ermächtigt iſt, „in der letzten Inſtanz eine gleichförmige Regel der Gerechtigkeit zu beſtimmen und zu erklären. Dies iſt um ſo nothwendiger, wo die Regierungsform ſo zuſammengeſetzt iſt, daß die Geſetze des Ganzen in Gefahr ſind, durch die Geſetze der einzelnen Theile übertreten zu werden".

Das letzte Gebrechen, welches der Aufzählung würdig zu ſein ſcheint, iſt, daß die Conföderation nie die Beſtätigung des Volkes erhalten hat, woraus man gefolgert hat, daß die einzelnen Staaten, welche allein ſie angenommen haben, ſie auch wieder aufheben könnten. Schon die Möglichkeit einer ſolchen Frage bewies die Nothwendigkeit, die Grundlagen unſerer Nationalregierung auf die tiefere Baſis der *Einwilligung des Volkes* zu legen [1]).

Sogar die Mängel der Conföderation ſcheinen auch durch den Drang der öffentlichen Noth den Congreß zu einigen Uſurpationen der Gewalt und die Staaten zu vielen groben Verletzungen der rechtmäßigen Souverainetät verleitet zu haben [2]).

Was nun immer über einige dieſer aufgezählten Mängel, ob ſie nun radicale Fehler waren oder nicht, gedacht werden mag, darüber kann kein Zweifel ſein, daß andere von denſelben tief in das Mark und die Weſenheit der Regierung eingriffen. Es hatte in den einzelnen Staaten verſchiedene Parteien gegeben, und es gab ſie in der That auch damals, welche feindliche oder freundliche Meinungen gegen die Exiſtenz einer allgemeinen Regierung hegten [3]). Die erſteren wollten natürlich den Regierungen der Staaten mit einem feſten und ungeſchwächten Eifer anhängen, und die möglich geringſte Delegation von Gewalt an die Union ſchon für genügend erachten. Die anderen wünſchten natürlich, daß die Gewalten der allgemeinen Regierung eine wirkliche und nicht blos gehemmte Lebenskraft haben ſollten. Aber jede Partei mußte gefühlt haben, daß die Conföderation zuletzt als ein wirkſames Werkzeug der Regierung ganz geſcheitert war; daß ihre Glorie geſchwunden war; daß ſie nur noch als der Schatten eines mächtigen Namens beſtand, und daß ſie ſchon an dem Thore jenes gemeinſamen Grabes ſtand, deſſen Aufſchrift iſt: Nulla vestigia retrorsum.

Das Urtheil der größten Staatsmänner über die Schwäche der Conföderation war einſtimmig [4]). Ein Geſchichtſchreiber von faſt unerreichter Treue und Mäßigung, und ſelbſt Zeuge dieſer Scenen, hat uns

1) The Fed. No. 43.

2) The Fed. No. 43; 1 Kent's Comm. Lect. 10. p. 201. (2d. edit. p. 214, 215.)

3) 5 Marsh. Life of Wash. 33.

4) 5 Marsh. Life of Wash. 92, 93, 94, 95, 96, 104, 113, 114, 118, 120; 1 Kent's Comm. 202; 1 Tuck. Black. Comm. App. Note D, 142, 156; 1 Elliot's Debates 208 — 213; Elliot's Deb. 30 — 34.

geſagt [1]), daß „die Conföderation offenbar an bloßer Schwäche dahinſtarb. In der That war ihre Erhaltung in ihrer wirklichen Lage, wäre ſie auch durchführbar geweſen, kaum zu wünſchen. Ohne die Fähigkeit, ſie auszuüben, enthielt ſie den Staaten Gewalten vor, welche für ihre Souverainetät weſentlich waren. Nachdem die letzte Hoffnung ihrer Freunde zerſtört worden war, wurde die vitale Nothwendigkeit irgend einer Maßnahme, welche die Trennung der integranten Theile verhüten mochte, aus denen das amerikaniſche Reich zuſammengeſetzt war, ſogar Jenen augenſcheinlich, welche nur ungern es wahrgenommen hatten [2]).

Buch III.

Die Conſtitution der Vereinigten Staaten.

Hauptſtück I.

Urſprung und Annahme der Conſtitution.

§. 54. In dieſer Lage der Dinge wurden Commiſſaire durch die Legislaturen von Virginien und Maryland früh im Jahre 1785 ernannt, um einen Vertrag über die Schifffahrt auf den Flüſſen Potomac und Pocomoka und in der Cheſapeakebay abzuſchließen. Nachdem die Commiſſaire im März deſſelben Jahres zuſammengetreten waren, fühlten ſie das Bedürfniß erweiterter Vollmachten, und beſonders von Vollmachten, für eine örtliche Seemacht und einen Zolltarif auf die Einfuhr zu ſorgen. Auf ihre Empfehlung faßte die Regierung von Virginien einen Beſchluß, den Gegenſtand eines Tarifs allen die Union bildenden Staaten vorzulegen. Bald nachher im Jänner 1786 nahm die Regierung einen andern Beſchluß an, Commiſſaire beſtimmend, „welche, ſo wie es unter den andern Staaten in der Union beſtimmt werden würde, in noch feſtzuſetzender Zeit und Ort zuſammentreten ſollten, um den Handel der V. St. in Erwägung zu ziehen; die relative Lage und den Handel der Staaten zu unterſuchen, und zu überlegen, wiefern ein gleichförmiges Syſtem in ihren Handelsbeziehungen für ihr gemeinſames Intereſſe und ihre dauernde Harmonie nöthig ſein möchte, und den verſchiedenen Staaten in Beziehung auf dieſen großen Gegenſtand einen ſolchen Act vorzutragen, daß, wenn er von denſelben ein-

---

1) 5 Marsh. Life of Wash. 124.
2) Man ſehe auch 4 Jefferson's Corresp. 444.

ſtimmig genehmigt würde, er die V. St. fähig machen würde, in verſammeltem Congreſſe für denſelben zu ſorgen" [1]).

Dieſe Beſchlüſſe wurden den Staaten mitgetheilt und eine Verſammlung von Commiſſairen von blos fünf Staaten, nämlich New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware und Virginien, traten im September 1786 zu Annapolis zuſammen [2]). Nach der Erörterung des Gegenſtandes hielten ſie erweiterte Vollmachten für nöthig, und ſo kamen ſie überein, keinen Beſchluß zu faſſen, ſondern blos einen Bericht zu entwerfen, welcher den verſchiedenen Staaten ſowohl als dem Congreſſe vorgelegt werden ſollte [3]). In dieſem Berichte empfahlen ſie die Ernennung von Commiſſairen von Seite aller Staaten, „die am zweiten Montage des nächſten Mai's zuſammentreten ſollten, um die Lage der V. St. in Erwägung zu ziehen; ſolche weitere Verfügungen zu treffen, wie ſie ihnen als nothwendig erſcheinen würden, die Conſtitution der Bundesregierung den Bedürfniſſen der Union anpaſſend zu machen, und einen ſolchen Act zu dieſem Zweck den in dem Congreſſe verſammelten V. St. vorzulegen, daß, wenn er durch dieſelben angenommen und ſpäter durch die Legislatur eines jeden Staates beſtätigt werden wird, er wirklich für denſelben Zweck ſorgen wird" [4]).

Bei Empfang dieſes Berichts faßte die Legislatur von Virginien einen Beſchluß wegen der Ernennung von Abgeordneten, die ſo, wie durch die andern Staaten es beſtimmt werden würde, zu Philadelphia zuſammentreten ſollten [5]). Der Bericht wurde auch auf dem Congreſſe angenommen. Allein es wurde kein Schritt gethan, bis die Legislatur von New-York ihre Abgeordneten am Congreſſe inſtruirte, einen Beſchluß in Vorſchlag zu bringen, welcher den verſchiedenen Staaten empfahl, Abgeordnete zu ernennen, die zu einer Verſammlung zuſammentreten ſollten, zum Zweck, die Bundesverfaſſung zu revidiren und Verbeſſerungsvorſchläge darüber zu machen [6]). Am 21. Februar 1787 wurde demnach ein Beſchluß vorgeſchlagen und im Congreſſe durchgeſetzt, welcher eine Verſammlung in Philadelphia auf den zweiten Montag des nächſten Mai's empfahl, „zum Zweck, die Artikel der Conföderation zu revidiren und dem Congreſſe und den einzelnen Legislaturen ſolche Abänderungen und Verfügungen darin vorzuſchlagen, daß ſie, wenn ſie an dem Congreſſe angenommen und von den Staaten genehmigt werden würden, die Bundesverfaſſung den Bedürfniſſen der Regierung und der Erhaltung der Union anpaſſend machen würden".

In beſtimmter Zeit und am feſtgeſetzten Orte verſammelten ſich die Vertreter von zwölf verſammelten Staaten. Blos Rhode-Island

---

1) 5 Marsh. Life of Wash. 90, 91; 1 Kent's Comm. 203.

2) 1 Amer. Museum 267; 2 Pitk. Hist. 218.

3) 5 Marsh. Life of Wash. 97; 2 Pitk. Hist. 218; 1 U. S. Laws (Bioren et Duane's edit. 1815) p. 55 etc. to 58.

4) 1 Amer. Museum 267, 268.

5) Marsh. Life of Wash. 98.

6) Er ging in dem Senate des Staats blos durch die Mehrheit einer einzigen Stimme durch. 5 Marsh. Life of Wash. 125.

lehnte es ab, bei dieſem augenblicklichen Anlaſſe einen zu ernennen. Nach ſehr gedehnten Berathungen nahm am 17. Sept. 1787 die Verſammlung endgültig den Plan der gegenwärtigen Conſtitution an, und durch einen gleichzeitigen Beſchluß befahl ſie, „daß er den im Congreſſe verſammelten V. St. vorgelegt werden ſollte", und erklärte ihre Meinung dahin, „daß ſie ſpäter einer Verſammlung von Abgeordneten, die in jedem Staate von dem Volke deſſelben gewählt würden, unter einer Empfehlung ſeiner Legislatur zu ihrer Zuſtimmung und Genehmigung vorgelegt werden ſollte" [1]), und daß jede Convention, welche derſelben zuſtimmt und ſie genehmigt, davon dem Congreſſe Nachricht geben ſollte. Die Convention ſprach durch einen weitern Beſchluß ihre Meinung aus, daß, ſobald neun Staaten die Conſtitution genehmigt hätten, der Congreß einen Tag beſtimmen ſollte, an welchem von den Staaten, welche dieſelbe genehmigt haben würden, Wähler beſtimmt werden ſollten, und einen Tag, an welchem die Wähler zuſammentreten und für den Präſidenten votiren ſollten, und die Zeit und den Ort der beginnenden Verhandlungen unter der Conſtitution, und daß nach dieſer Bekanntmachung die Wähler beſtimmt und die Senatoren und Repräſentanten erwählt werden ſollten. Der nämliche Beſchluß enthielt noch anderweitige Empfehlungen, zum Zweck, die Conſtitution ins Leben zu führen.

Die Convention erließ zu gleicher Zeit ein Schreiben an den Congreß, welches ihre Gründe für ihre Acte auseinander ſetzte, von welchem der folgende Auszug nur anziehend ſein kann. „Es iſt offenbar unausführbar (ſagt die Adreſſe) in der Bundesregierung dieſer Staaten, einem Jeden ſämmtliche Rechte unabhängiger Souverainetät zu ſichern und doch für das Intereſſe und die Sicherheit Aller zu ſorgen. Wenn Individuen in die Geſellſchaft treten, ſo müſſen ſie einen Theil der Freiheit abgeben, um den Reſt zu bewahren. Die Größe des Opfers muß ſowohl von der Lage und den Umſtänden, als auch von dem Gegenſtande, der erlangt werden ſoll, abhängen. Es iſt zu jeder Zeit ſchwierig, die Linie zwiſchen jenen Rechten zu ziehen, welche abgegeben werden müſſen, und jenen, welche vorbehalten werden mögen, und im gegenwärtigen Falle wurde dieſe Schwierigkeit noch durch eine Verſchiedenheit unter den einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Lage, ihren Umfang, ihre Gewohnheiten und beſondern Intereſſen vermehrt. In allen unſern Berathungen über dieſen Gegenſtand faßten wir beſtändig Das ins Auge, was uns als das größte Intereſſe jedes wahren Amerikaners erſcheint, die Befeſtigung unſerer Union, in welcher unſer Wohlſtand, Glück, Sicherheit, vielleicht unſere Nationalexiſtenz enthalten iſt. Dieſe hochwichtige Erwägung, ernſt und tief unſern Gemüthern eingeprägt, beſtimmte jeden Staat in der Verſammlung, bei Punkten untergeordneter Größe weniger ſtreng zu ſein, als ſonſt hätte erwartet werden mögen. Und ſo iſt die Conſtitution, welche wir jetzt vorlegen, das Ergeb-

1) 5 Marsh. Life of Wash. 128, 129; Journ. of Convention 370; 12 Journ. of Congress 109; 2 Pitk. Hist. 224, 264.

niß eines Geiſtes der Freundſchaft und jener wechſelſeitigen Nachgiebigkeit und Gewährung, welche die Eigenthümlichkeit unſerer politiſchen Lage unerläßlich machte“ [1]).

Nachdem der Congreß die Botſchaft der Convention am 28. Sept. 1787 empfangen hatte, beſchloß er einſtimmig, „daß die beſagte Botſchaft mit den Beſchlüſſen und dem Schreiben, welches dieſelben begleitete, an die einzelnen Legislaturen geſandt werden ſollten, damit ſie einer Convention von Abgeordneten, welche in jedem Staate durch die Bevölkerung deſſelben gewählt werden ſollten, in Gemäßheit der von der Convention in dieſem Falle gemachten und beſtimmten Beſchlüſſe vorgelegt würden“ [2]).

Die Conventionen in den verſchiedenen Staaten, welche in der allgemeinen Convention vertreten worden waren, wurden demgemäß durch ihre reſpectiven Legislaturen berufen, und nachdem die Conſtitution durch eilf Staaten von zwölf genehmigt worden war, faßte der Congreß am 13. September 1788 [3]) einen Beſchluß, welcher auf den erſten Mittwoch des folgenden Jänners die Wahl der Wähler des Präſidenten; auf den erſten Mittwoch des Februars die Verſammlung der Wähler zur Abſtimmung für einen Präſidenten, und den erſten Mittwoch des folgenden Märzes den damaligen Sitz des Congreſſes (New-York) zur Zeit und Ort für die beginnenden Verhandlungen unter der Conſtitution feſtſetzten. Wähler wurden demnach in den verſchiedenen Staaten beſtimmt, welche zuſammentraten und ihre Stimmen für einen Präſidenten ablegten, und nachdem die andern Wahlen der Senatoren und Repräſentanten gehörig geſchehen waren, verſammelte ſich am Mittwoch den 4. März 1789 der Congreß unter der Conſtitution, und eröffnete die Verhandlungen unter derſelben. Ein Quorum beider Häuſer verſammelte ſich deſſen ungeachtet erſt am 6. April, und als die Stimmen für den Präſidenten gezählt worden waren, zeigte ſich, daß Georg Waſhington einſtimmig zum Präſidenten, ſo wie John Adams zum Vicepräſidenten erwählt worden war [4]). Am 30. April wurde der Präſident Waſhington auf ſein Amt verpflichtet, und die Regierung trat in allen ihren Departementen in volle Wirkſamkeit.

Nordcarolina hatte bis jetzt die Verfaſſung nicht genehmigt. Die erſte Convention, welche im Auguſt 1788 in dieſem Staate berufen worden war, weigerte ſich, dieſelbe ohne einige vorgängige Verbeſſerungen und eine Erklärung der Rechte zu genehmigen. Jedoch bei einer zweiten im November 1789 berufenen Convention nahm dieſer Staat die Conſtitution an [5]). Der Staat Rhode-Island hatte es abgelehnt, eine

1) 12 Journ. of Congress 109, 110; Journ. of Convention 367, 368; 5 Marsh. Life of Wash. 129.

2) 5 Marsh. Life of Wash. 128; 12 Journ. of Congress 99, 110; Journ. of Convention, App. 391.

3) Journ. of Convention, App. 449, 450, 451; 2 Pitk. Hist. 291.

4) 5 Marsh. Life of Wash. 133, 151, 152; 2 Pitk. Hist. 317, 318; 1 Lloyd's Debates 3, 4, 5, 6.

5) 2 Pitk. Hist. 283; Journ. of Convention, App. 452; 1 Kent's Comm. 204, 205.

Convention zu berufen; allein endlich würde auf einer im Mai 1790 gehaltenen Convention ſeine Zuſtimmung erlangt, und ſo wurden alle dreizehn urſprünglichen Staaten Theilnehmer an der neuen Regierung [1]).

So war ein anderer und noch glorreicherer Triumph in der Sache der Nationalfreiheit errungen, als ſogar jener war, welcher uns von dem Mutterlande trennte.

Hauptſtück II.
Einwände gegen die Conſtitution.

§. 55. Deſſenungeachtet darf nicht vorausgeſetzt werden, daß eine Conſtitution, welche nun mit ſo allgemeiner Zuneigung von dem Volke betrachtet wurde, bei ihrer Entſtehung keine Schwierigkeiten zu beſtehen hatte. Die Geſchichte jener Zeiten iſt voll von der betrübenden Lehre in dieſer Hinſicht, um uns zugleich an beſtandene Gefahren zu erinnern und in uns das lebendige Gefühl der Nothwendigkeit künftiger Wachſamkeit rege zu erhalten. Die Conſtitution war von Georgia, New-Jerſey und Delaware einſtimmig angenommen worden; mit großer Stimmenmehrheit in Pennſylvanien, Connecticut, Maryland und Südcarolina. Sie ging in den andern Staaten mit geringerer Stimmenmehrheit, und zumal in Maſſachuſetts, New-York und Virginien mit wenig mehr, als einer vorwiegenden Stimme durch; in der That glaubt man, daß in jedem dieſer Staaten bei dem erſten Zuſammentritte eine entſchiedene Majorität gegen die Conſtitution war [2]). Die geſchickte Führung der Erörterungen, die drohenden Uebel und die unbedingte Noth der Lage ſcheinen einige Perſonen mit der Annahme derſelben verſöhnt zu haben, deren Anſichten mannhaft auf der entgegengeſetzten Seite geweſen waren [3]).

Es iſt nicht ſchwer, einige von den wichtigſten Urſachen hervorzuheben, welche zu einer ſo furchtbaren Oppoſition führten, und die Conſtitution zu gleicher Zeit zum Gegenſtand nicht blos des Preiſes, ſondern auch heftiger Schmähung machten.

Beinahe gleichzeitig mit dem erſten Vorſchlage zu einer Conföderation begann die Eiferſucht rückſichtlich der Natur und des Umfanges der Gewalt unterhalten zu werden, welche durch die Nationalregierung ausgeübt werden ſollte. Die großen Staaten wollten natürlich fühlen, daß in dem Verhältniſſe, in welchem der Congreß ſouveraine Gewalten ausüben würde, ihre eigene örtliche Wichtigkeit und Souverainetät auf eine ihrem allgemeinen Einfluſſe auf andere Staaten durch ihre Stärke, Bevölkerung und Charakter ſchädliche Weiſe geſchmälert werden würde. Andererſeits waren die kleinen Staaten durch ein entgegengeſetztes Rai-

---

1) 2 Pitk. Hist. 265; Journ. of Convention, App. 452, 458.

2) 2 Pitk. Hist. 265, 268, 273, 279, 281; North Amer. Rev. Oct. 1827 p. 270 to 278.

3) 2 Pitk. Hist. 266, 269, 281; 5 Marsh. Life of Wash. 132, 133, 188.

ſonnement genau zu dem nämlichen Ergebniſſe gelangt. Ihre Furcht ſcheint geweſen zu ſein, ſie möchten durch die Gewalt der großen Staaten, durch gemeinſame Combinationen des Intereſſes oder des Ehrgeizes verſchlungen werden [1]).

Außerdem war es eine vorherrſchende Meinung, daß die Intereſſen der einzelnen Staaten nicht die nämlichen wären, und es war noch nicht hinlängliche Erfahrung während ihrer Colonialabhängigkeit und Verbindung gewonnen worden, um eine ſolche Frage durch irgend ein allgemeines Raiſonnement oder was immer für practiſche Reſultate zu entſcheiden. Deswegen zeigte ſich während der Periode, in welcher die Conföderation in der Erörterung des Congreſſes war, große Aufregung und Eiferſucht über dieſen Gegenſtand. Der erſte Entwurf, welcher von D. Franklin im Julius 1765 vorgelegt wurde, enthielt eine viel weitere Verwilligung von Gewalten, als wirklich angenommen wurde; denn der Congreß ſollte mit der Gewalt bekleidet werden, Verfügungen zu treffen „über unſern allgemeinen Verkehr oder allgemeinen Cours", Poſten zu errichten u. ſ. w., und andere wichtige Gewalten verſchiedenen Charakters zu beſitzen [2]). Der von Dickenſon am 12. Juli 1796 vorgelegte Entwurf enthält weniger weite Gewalten, aber doch noch breitere, als die Artikel der Conföderation [3]). In den folgenden Erörterungen wurden wenige Verbeſſerungsvorſchläge angenommen, welche nicht einen beſchränkenden Charakter hatten, und die wirklichen Schwierigkeiten der Arbeit, die Vorurtheile zu beſiegen und die Beſorgniſſe der verſchiedenen Staaten zu beſchwichtigen, ſind in den nun bekannt gemachten geheimen Journalen weitläufig entwickelt. Wahrlich, das Feſtland theilte ſich bald in zwei große politiſche Parteien: „die eine, von welcher Amerika als Eine Nation betrachtet wurde, und welche unabläſſig dahin wirkte, das Bundeshaupt mit Gewalten zu bekleiden, welche zur Erhaltung der Union hinreichend wären; die andere neigte ſich zu den beſtehenden Gewalten und ſtimmte nur mit Widerwillen zu Maßregeln, welche das Oberhaupt befähigen würden, in irgend einer Hinſicht unabhängig von den Mitgliedern zu wirken" [4]). Während des Krieges ſchränkte die Noth des Landes die Operationen beider Parteien in vergleichungsweiſe enge Grenzen ein. Allein die Rückkehr des Friedens und die völlige Schwäche der allgemeinen Regierung gaben (wie wir geſehen haben) beiden verſtärkte Thätigkeit und Vertrauen.

Die Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dieſen Parteien waren zu ehrenhaft, zu ernſt und zu tief, um ſich zu verſöhnen oder zu ergeben; ſie durchdrangen gleicherweiſe die öffentlichen Räthe der Staaten und den Privatverkehr des geſellſchaftlichen Lebens. Sie wurden wärmer, um nicht zu ſagen ſtürmiſch, ſo wie der Streit geſchloſſener und die Noth entmuthigender wurde. Sie wurden durch neue Urſachen ent=

---

1) 5 Marsh. Life of Wash. 130, 131; 4 Elliot's Debates etc.
2) 1 Secret Journals 285, Art. 5.
3) 1 Secret Journals 290.
4) 5 Marsh. Life of Wash. 33.

flammt, von welchen einige einen dauernden und einige einen vorübergehenden Charakter hatten. Das Feld der Beweisführung war weit, und die Erfahrung hatte noch nicht, wie jetzt, den Sachwaltern auf jeder Seite eine ſolche Menge politiſcher Verſuche an die Hand gegeben, als nach der Berechnung nothwendig waren, um Zweifel zu heben, Vorurtheile zu ſchwächen oder die Beſorgniſſe und Täuſchungen der Einbildungskraft zu zerſtreuen.

In dieſer Lage der Dinge gaben die Verlegenheiten des Landes in ſeinen Finanzverhältniſſen, der allgemeine Geldmangel unter dem Volke den ſchon bezeichneten politiſchen Trennungen in den Geſetzgebungsräthen neuen Schwung. Einerſeits bemühte man ſich, den Druck der öffentlichen Drangſale durch Zuflucht zur Ausgabe von Papiergeld, zu nachſichtigen Geſetzen und Zahlungsfriſten und andern Geſetzen, die die Verſchiebung der Bezahlung der Privatſchulden bezweckten, zu lindern, andererſeits wurden ſowohl die öffentlichen, als auch die Privatgläubiger durch die vermehrten Gefahren des Eigenthums oder die eigentliche Leichtigkeit, Betrügereien zu verüben, zur Zerſtörung alles Privatvertrauens und Credits beunruhigt. Sie drangen kräftig auf die Errichtung einer Regierung und von Geſetzen, welche den öffentlichen Glauben erhalten und das Land vor dem Ruine bewahren ſollten.

Ohne vorauszuſetzen, daß die Parteien, auf welche wir anſpielten, in allen Rückſichten mit denjenigen zuſammenfielen, welche wir ſchon als mit der Conföderation gleichzeitig angeführt haben, ſo iſt es doch leicht begreiflich, welche ungeheuere Mittel ſchon beſtanden, um ſich einer neuen Conſtitution der Regierung zu widerſetzen, welche nicht blos einige der höchſten ſouverainen Prärogativen den Staaten abnahm, ſondern Hemmungen auf die Ausübung anderer Gewalten legte, welche damals im Beſitze der Volksgunſt waren. In der That, es iſt in ſolchen Umſtänden gar kein Wunder, daß die Conſtitution die heftigſte Oppoſition fand, ſondern daß ſie bei allem dem noch durch eine Mehrheit der Staaten angenommen worden iſt.

In der Convention ſelbſt, welche ſie entwarf, beſtand eine große Verſchiedenheit der Meinung und über einige Lebensfragen eine heftige und unverſöhnliche Feindſeligkeit der Anſicht [1]). Man weiß, daß einige Male die Convention auf dem Punkte war, ſich aufzulöſen, ohne etwas zu vollenden [2]). In den Conventionen der einzelnen Staaten, welchen die Conſtitution zur Genehmigung vorgelegt wurde, waren die Debatten lang, lebhaft und beredt [3]). Auch endigte der Kampf hier noch nicht. Die Parteien, welche ſich damals bildeten, ließen ſich noch lange Zeit nachher in unſern geſetzgebenden und andern öffentlichen Berathungen erkennen. Vielleicht ſind ſie nie mehr ganz verſchwunden.

Vielleicht wird ſchon wegen der Natur und der Organiſation unſerer

---

1) 2 Pitk. Hist. 525 to 260; Dr. Franklin's Speech, 2 Amer. Mus. 534, 538; 3 Amer. Mus. 62, 66, 70, 157, 559, 560; 4 Elliot's Debates.
2) 5 Marshall's Life of Washington 128.
3) 2 Pitk. Hist. 265 to 283.

Regierung, da ſie in ihrem Charakter theils föderal und theils national iſt, auf immer eine ſtrenge Scheidungslinie nach Grundſätzen und Politik zwiſchen denjenigen fortbeſtehen, welche den Staatsregierungen, und denjenigen, welche der Nationalregierung anhängen. Dazu kommt noch, daß die Staatsregierungen natürlicher Weiſe ein leichteres Feld für die Wirkſamkeit des einheimiſchen Ehrgeizes, örtlicher Intereſſen, perſönlicher Popularität und ſchmeichelnden Einfluſſes für diejenigen öffnen müſſen, welche keinen ſtarken Hang nach weit verbreitetem Ruhme oder keine Fähigkeiten, denſelben zu rechtfertigen, haben.

Wenn andererſeits die Anhänger der Nationalregierung auch weniger zahlreich ſind, ſo ſind ſie ſicher, zu ihren Gunſten Männer von brennendem Ehrgeiz, umfaſſendem Blicke und mächtigem Genie zu gewinnen. Eine Liebe zur Union, ein Gefühl ihrer Wichtigkeit, nein, ihrer Nothwendigkeit, um die Fortdauer und Sicherheit unſerer politiſchen Freiheit zu retten, ein Bewußtſein, daß die Gewalten der Nationalconſtitution ganz vorzüglich berechnet ſind, Frieden nach innen und Würde nach außen zu erhalten, und Werth dem Eigenthum und Syſtem und Harmonie den großen Intereſſen des Ackerbaues, des Handels und der Manufacturen zu geben; ferner das Bewußtſein, daß die Beſchränkungen, welche ſie den Staaten auflegt, die allein wirkſamen Mittel ſind, die öffentliche und Privatgerechtigkeit zu ſchützen, und die Ruhe unter den ſich beſtreitenden Intereſſen und den Reibungen der Staaten zu ſichern: — dieſe werden ohne Zweifel manche nüchternen und überlegenden Geiſter zu ihrer Unterſtützung vereinigen. Wenn wir dieſer Zahl noch jene beifügen, welche die umfaſſendern Belohnungen des Ruhms, oder Vortheil oder Einfluß, verbunden mit einer weiten Sphäre von Wirkſamkeit zu den Nationalverſammlungen locken mögen, ſo darf man mit vielem Grunde annehmen, daß die Union nicht ohne entſchloſſene Freunde ſein werde.

Dieſe Anſicht der Sache von jeder Seite hat ihre eigenen Tröſtungen. Wenn es blos eine befeſtigte Nationalregierung gäbe, zu welcher das Volk um Schutz und Hülfe aufblicken möchte, ſo könnte es mit der Zeit in jener Wachſamkeit und Eiferſucht erſchlaffen, welche für das heilſame Wachsthum republikaniſcher Staatseinrichtungen ſo nothwendig erſcheint. Wenn andererſeits die Staatsregierungen ſich ſämmtlicher Neigung des Volkes zum Ausſchluſſe der Nationalregierung durch ihre familiairen und häuslichen Einrichtungen bemächtigen könnten, ſo würde die Gefahr entſtehen, daß die Union durch die Uneinigkeit und Entmuthigung ihrer Beamten zuletzt ein bloßer Schein, wenn nicht ein Spott von Souverainetät werden möchte, ſo daß ſogar dieſe Trennung des Reiches am Ende durch den Segen der Vorſehung das Mittel, unſere Rechte und Freiheiten zu verewigen, dadurch ſein mag, daß ſie in jedem Staate zugleich eine aufrichtige Liebe zu ſeiner eigenen Regierung und eine Liebe zur Union lebendig erhält, und in verſchiedenen Gemüthern eine Eiferſucht gegen einander unterhält, welche die öffentliche Meinung ſowohl feſſeln, als erleuchten wird.

Die gegen die Annahme der Verfaſſung erhobenen Einwände waren

von ſehr verſchiedener Natur und in einigen Punkten von ganz entgegengeſetztem Charakter. Man kann nicht leicht alle unter allgemeine Geſichtspunkte bringen; aber die weſentlichen ſollen hier aufgezählt werden. Einige von den Einwänden galten den vermutheten Mängeln und Auslaſſungen in der Urkunde; andere galten dem Weſen und Umfange der durch ſie verliehenen Gewalten und andere wieder dem Grundriſſe ihrer Organiſation.

Zuvörderſt wurde eingewendet, daß der Entwurf der Regierung radical ſchlecht ſei, weil es kein Staatenbund, ſondern eine Regierung über Individuen wäre [1]). Es wurde geſagt, daß die Bundesform, welche die Union als einen Bund ſouverainer Staaten betrachtet, hätte beibehalten werden ſollen, ſtatt deſſen die Convention eine Nationalregierung gebildet hätte, welche die Union als eine Conſolidation von Staaten betrachtet [2]). Dieſer Einwurf war bei weitem nicht allgemein; denn Viele gaben zu, daß hier in gewiſſem Umfange eine Regierung über Individuen ſein müßte, aber durchaus nicht bis zu dem vorgeſchlagenen Umfange. Es iſt augenſcheinlich, daß dieſer Einwand, auf ſeine Spitze getrieben, auf die alte Frage über die Conföderation zurückkam, und blos ein erneuter Beweis des Punktes war, ob es eine dem Schutze der Union entſprechende Regierung geben ſollte. In ihrer gemilderten Form war es blos eine Frage in Beziehung auf den Umfang der Gewalten, welche der allgemeinen Regierung anvertraut werden ſollten. Sie wurde jedoch mit Kraft geltend gemacht, und ihre Vertheidiger ſagten mit Zuverſicht voraus, daß eine ſo organiſirte Regierung bald verdorben und tyranniſch werden, „und die geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt über die einzelnen Staaten an ſich reißen und aus ihren Trümmern eine feſte Regierung gründen würde, welche nach der Natur der Dinge bald ein Despotismus mit eiſerner Hand ſein würde“ [3]). Eine gleichmäßige Erfahrung (wurde geſagt) hat nachgewieſen [4]), „daß ein ſehr ausgedehntes Gebiet nicht nach den Grundſätzen der Freiheit anders regiert werden könne, als durch einen Bund von Republiken, welcher alle Gewalten der innern Regierung beſitzt, aber vereinigt in der Leitung ihrer allgemeinen und auswärtigen Intereſſen“ [5]). In der That, jeder Entwurf einer allgemeinen Regierung, wenn auch noch ſo ſehr bewacht, ſchien einigen Köpfen ſo durchaus unausführbar in Rückſicht auf das ausgedehnte Gebiet der V. St., daß ſie nicht zögerten, ihre Meinung auszuſprechen, daß eine allgemeine Regierung für die bürgerliche Freiheit der Staatsbürger zerſtörend ſein würde [6]).

1) The Federalist, No. 38, 39; 2 Amer. Mus. 422; Id. 543, 546.

2) The Federalist, No. 39; Id. No. 38; 2 Pitk. Hist. 270, 272.

3) Address of the Minority of Penn. Convention, 2 Amer. Museum 542, 543. Man ſehe auch 2 Pitk. Hist. 272, 273.

4) 2 Amer. Museum 542.

5) Man ſehe auch 2 Amer. Museum 422, 423, 424.

6) Yates and Lansing's Letter, 3 Amer. Mus. 156, 157; Mr. Jay's Letter 1787, 3 Amer. Mus. 554, 562. — Dieſer Einwurf wurde wiederholt in dem Föderaliſten berückſichtigt, als einer, welcher damals vorherrſchend zu werden begann. The Federalist, No. 1, 2, 3, 9, 13, 14, 23.

Andere ſagten voraus, daß ſie mit einer gemäßigten Ariſtokratie beginnen und entweder mit einer Monarchie oder einer verdorbenen oder drückenden Ariſtokratie enden würde [1]. Es ward nicht geleugnet, daß der Form nach die Conſtitution ſtreng republikaniſch war, denn alle ihre Gewalten waren direct oder indirect von dem Volke abgeleitet und wurden durch Beamte verwaltet, welche ihre Aemter nach Gefallen oder nur auf einen beſchränkten Zeitraum oder auf Wohlverhalten behielten, und in dieſen Hinſichten hatte ſie eine genaue Aehnlichkeit mit Staatsregierungen, deren republikaniſcher Charakter nie bezweifelt worden war [2].

Allein die Freunde der Conſtitution begegneten dem Einwurfe dadurch, daß ſie die unermeßliche Nothwendigkeit einer Regierungsform, gleich der vorgeſchlagenen, behaupteten, und die äußerſte Schwäche eines bloßen Bundes ohne direct auf die Individuen wirkende Gewalten nachwieſen. Sie erwogen, daß die Conſtitution nach ihrem Charakter und nach der Vertheilung der Gewalten theils föderal und theils national wäre. Nach ihrem Urſprunge war ſie föderal [3]. In einigen ihrer Beziehungen war ſie föderal; in andern national. In dem Senate war ſie föderal, in dem Hauſe der Repräſentanten national; in der Vollziehung war ſie gemiſchten Charakters, in der Wirkungsart war ſie national, in dem Umfange ihrer Gewalten war ſie föderal. Sie wirkte auf Individuen und nicht blos auf Staaten. Allein ihre Gewalten waren beſchränkt und überließen eine große Maſſe von Souverainetät den Staaten. Bei Verbeſſerungsvorſchlägen hatte ſie auch einen gemiſchten Charakter, indem die Mitwirkung mehrer, als einer Mehrheit, und weniger, als der Geſammtheit der Staaten gefordert wurde [4].

Die Zeit hat in dieſen, wie in vielen andern Rückſichten die Beſorgniſſe beruhigt und die Weiſſagungen der Gegner der Conſtitution widerlegt. Sie hat in ihrem Fortſchritte Freunde gewonnen, die Staaten blühen noch immer unter ihr mit einer heilſamen und erſtarkenden Kräftigkeit, und ihre Gewalt directer Wirkung auf das Volk hat bis jetzt ſeinen gemeinſamen Segen bewährt, Würde und Geiſt der Regierung verliehen, entſprechend den Bedürfniſſen des Krieges und uns ſchützend vor einheimiſchen Zwiſten und unvernünftigen Laſten in Zeiten des Friedens.

Ein anderer Einwurf von einer weitern und wichtigern Art betraf das Weſen und den Umfang der Gewalten der Regierung und veranlaßte die lebhafteſten Erörterungen, bei welchen die Vernunft ſich anſtrengte, die Nachtheile des Syſtems nachzuweiſen, und die Einbildungs-

1) Mr. George Mason's Letter, 2 Amer. Museum 534, 536.
2) The Federalist No. 39.
3) The Federalist No. 39.
4) The Federalist No. 39. Man ſehe auch 1 Tucker's Black. App. 145, 146; Dane's App. §. 14. p. 25 etc. §. 35. p. 44 etc; The Federalist No. 9; 3 Dall. R. 473.

kraft, ſie in allen Uebertreibungen zu malen, welche Furcht und Weiſſagung nur finden konnten.

Die Einwürfe von verſchiedenen Seiten waren nicht blos verſchiedener Grade und Größe, ſondern oft gänzlich entgegengeſetzter Natur. Einigen war die Maſſe der Gewalten ein furchtbarer Einwurf, Andern die Vertheilung dieſer Gewalten. Nach Einigen war die Gleichheit des Votums in dem Senate zu rügen, nach Andern die Ungleichheit der Vertretung in dem Hauſe. Nach Einigen war die Gewalt, Zeit und Ort der Wahlen zu beſtimmen, gefährlich; nach Andern die Gewalt, Beſtimmungen über Verkehr durch eine bloße Mehrheit zu treffen. Nach Einigen war die Gewalt der directen Beſteuerung eine unerträgliche Beſchwerde; nach Andern die Gewalt der indirecten Beſteuerung durch Auflegung von Zöllen auf die Einfuhr. Nach Einigen war das Verbot für die Staatslegislaturen, Zölle auf die Ausfuhr zu legen und Geſetze ex post facto zu machen, fehlerhaft; nach Andern die Niederlegung der vollziehenden Gewalt in die Hand eines einzigen Magiſtrats [1]. Einigen war die Amtszeit der Senatoren und der Repräſentanten zu lang; Andern ſchien die Amtszeit des Präſidenten, ſo wie ſeine Wiedererwählbarkeit gleich rügenswerth [2]. Einigen war die Miſchung der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Function in dem Senate eine heilloſe Abweichung von allen Ideen einer regelmäßigen Regierung; Andern erſchien die Nichttheilnahme des Hauſes der Repräſentanten an den nämlichen Functionen als beunruhigendes Uebel. Einigen waren die Gewalten des Präſidenten gefährlich für die Freiheit; Andern die Theilnahme des Senats an einigen dieſer Gewalten. Einigen waren die richterlichen Gewalten viel zu weit ausgedehnt; Andern die Gewalt, Verträge abzuſchließen, ſogar mit Einwilligung von zwei Dritttheilen des Senats. Einigen war die Gewalt, ein ſtehendes Heer zu halten, eine ſichere Einleitung zum Despotismus; Andern die Gewalt über die Miliz [3]. Einigen war die Obergewalt über die Verfaſſung, Verträge und Geſetze der V. St. ein gefährlicher Zug; Andern war die kleine Zahl der Mitglieder des Senats und des Hauſes der Repräſentanten ein beunruhigendes Uebel [4].

Eine vollſtändige Prüfung des Weſens und des Umfangs der Einwürfe gegen die beſondern, der allgemeinen Regierung ertheilten Gewalten wird ihre Stelle paſſender dort finden, wo dieſe Gewalten in dieſem Commentare zur Sprache kommen werden. Die hier gelieferte Skizze mag nur dienen, zu zeigen, welche gegen ſie als ein Aggregat oder eine Maſſe vorgebracht wurden. Es iſt übrigens ſehr merkwürdig, daß einige

1) 2 Amer. Museum 534, 536, 540; Id. 427, 435; Id. 547, 555.

2) 3 Amer. Museum 62; 2 Pitk. Hist. 283, 284; The Federalist, No. 71, 72.

3) Man ſehe 2 Amer. Museum 422 etc.; Id. 435; Id. 534; Id. 540 etc., 543 etc.; Id. 553; 3 Amer. Mus. 62; Id. 157; Id. 419, 420 etc.

4) Viele dieſer Einwürfe ſind in dem Federalist No. 38 mit großer Kraft und Fähigkeit aufgezählt.

der furchtbarſten mit gleicher Stärke auf die Artikel der Conföderation paſſen, blos mit dem Unterſchiede, daß, obwohl in ihren Ausdrücken unbeſchränkt, ſie in einigen Punkten durch den Mangel an Gewalt gehemmt wurden, ſie anders als auf Begehren der Staaten ins Leben zu führen. So ſtellten ſie, wie richtig bemerkt wurde, die außerordentliche Erſcheinung dar, gewiſſe Gewalten in der Bundesregierung für abſolut nothwendig zu erklären und zu gleicher Zeit ſie abſolut ungereimt zu machen [1]).

Eine andere Claſſe von Einwürfen gegen die Conſtitution wurde auf ihre Lücken und Ausbeſſerungen gegründet. Es kann nicht geleugnet werden, daß einige der Einwürfe in dieſer Beziehung ſtatthaft waren, weil hie und da noch eine Beſtimmung in die Grundartikel einer freien Regierung hätten aufgenommen werden ſollen. Es gab aber auch andere Beſtimmungen, welche füglich genug dem legislativen Ermeſſen und den natürlichen Einwirkungen der Volksſtimme in einer republikaniſchen Regierungsform überlaſſen werden konnten; und noch andere, die ſowohl nach dem Princip, als nach der Politik ſo zweifelhaft waren, daß ſie füglich von jedem Syſteme ausgeſchloſſen werden konnten, welches ſowohl in ſeinen Bürgſchaften, als in ſeinen Grundlagen nach Dauerhaftigkeit ſtrebte.

Unter dieſen Lücken wurde keine mit größerem Eifer geltend gemacht, als der Mangel einer beſondern Erklärung der Rechte, welche die Grundprincipien einer republikaniſchen Regierung und das Recht des Volkes zum Genuſſe des Lebens, der Freiheit, des Eigenthums und des Strebens nach Glückſeligkeit anerkennen ſollte. Und gleichwohl enthielt die Conſtitution im wahren Sinne des Wortes eine ſolche Bill der Rechte in jenen Beſtimmungen über die politiſchen Rechte, die Garantie republikaniſcher Formen der Regierung, die Aburtheilung der Verbrechen von Geſchwornen, die Begriffsbeſtimmung des Hochverraths, das Verbot der Bills of attainder, der ex post facto Geſetze und Adelstitel, die Unterſuchung auf öffentliche Anklage und das Vorrecht der Habeas-Corpus-Acte, abgeſehen davon, daß bei einer Volksregierung mit beſchränkten Gewalten eine Bill der Rechte unnöthig war, und durch die Aufnahme der Ausnahmen von nicht verliehenen Gewalten zu Verwickelungen der auslegenden Gewalt führen konnte. Es wurde ferner als unerläßlich behauptet, daß eine ausdrückliche Beſtimmung wegen des Geſchwornengerichts in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, und in Straffällen blos auf eine Anzeige durch eine große Jury gemacht werden, und daß alles Strafverfahren öffentlich ſein und die Partei mit den Gegenzeugen confrontirt werden ſollte; daß Freiheit der Rede und der Preſſe geſichert ſein, daß es keine Nationalreligion geben und die Rechte des Gewiſſens unverletzbar ſein ſollten; daß übermäßige Sicherheit nicht gefordert und grauſame und ungewöhnliche Strafen nicht verhängt werden ſollten; daß das Volk das Recht haben ſollte, die Waffen

1) The Federalist, No. 38.

zu tragen; daß gewiſſenhaft ängſtliche Perſonen nicht ſollten genöthigt werden, Waffen zu tragen; daß Jedermann das Recht der Bitte um Abhülfe von Beſchwerden haben ſollte; daß Hausſuchungsbefehle nur auf Beeidigung, allgemeine Verhaftsbefehle aber gar nicht ertheilt werden ſollten; daß Soldaten nur auf eine kurze, beſtimmte Zeit angeworben und in Friedenszeit nicht in Privathäuſer ohne Einwilligung der Beſitzer einquartiert werden ſollten; daß das Aufruhrgeſetz nur blos auf zwei Jahre hin in Kraft bleiben ſollte; daß Fälle, welche ſchon einmal von einem Geſchwornengerichte entſchieden wurden, nicht anders als nach dem Gange des gemeinen Rechts auf Berufung wieder unterſucht werden dürften, und daß die nicht ausdrücklich der allgemeinen Regierung übertragenen Gewalten als den Staaten vorbehalten erklärt werden ſollten. In allen dieſen Einzelheiten war die Verfaſſung augenſcheinlich mangelhaft, und dennoch waren dieſes (ſo wurde behauptet) wahre Lebensfragen für die öffentliche Sicherheit [1]).

Außer dieſen gab es noch andere Lücken, welche man geltend machte, ſo der Mangel einer paſſenden Beſtimmung für einen Wechſel im Amte, um zu verhüten, daß nicht Perſonen dieſelben lebenslänglich beſaßen; der Mangel eines vollziehenden Raths für den Präſidenten; der Mangel einer Beſtimmung, welche die Dauer ſtehender Heere beſchränkt; der Mangel einer Clauſel, welche dem Volke den Genuß des gemeinen Rechts ſicherte [2]); der Mangel einer Bürgſchaft für paſſende Wahlen öffentlicher Beamten; der Mangel eines Verbots für Mitglieder des Congreſſes, öffentliche Aemter jeder Art zu bekleiden, und für Richter, was immer für andere Aemter zu beſitzen; und endlich der Mangel einer klaren und directen Trennungslinie zwiſchen den Gewalten, welche von dem Congreſſe, und denen, welche von den Staaten ausgeübt werden ſollen [3]).

Viele dieſer Einwürfe fanden ihren Weg in die Verbeſſerungsvorſchläge, welche mit der Genehmigung der Conſtitution gleichzeitig in vielen Staatsconventionen angenommen wurden. Mit der Abſicht, den Volkswillen ins Leben zu führen und auch die Gegner der Conſtitution aller vernünftigen Beſchwerdegründe zu entwaffnen, nahm der Congreß ſchon in ſeiner erſten Sitzung die ſo vorgeſchlagenen Verbeſſerungen in Erwägung, und durch eine Reihenfolge ergänzender Artikel ſorgte er im Weſentlichen für eine Bill der Rechte und ſicherte durch conſtitutionelle Erklärungen die meiſten der ſo vorgeſchlagenen wichtigen Gegenſtände. Dieſe Artikel (im Ganzen zwölf) wurden durch den Congreß den Staaten zu ihrer Genehmigung vorgelegt, und zehn derſelben wurden endlich durch die erforderliche Anzahl von Staaten beſtätigt und ſo in die Conſtitution aufgenommen [4]).

---

1) 2 Amer. Mus. 422 to 430 etc.; Id. 534 etc., 536, 540 etc., 553 etc., 557; 3 Amer. Mus. 62; Id. 157; Id. 419, 420 etc; The Federalist, No. 38.
2) Mr. Mason, 2 Amer. Museum 534.
3) 2 Amer. Museum 426, 428; Id. 557, 549; 3 Amer. Mus. 62; Id. 419, 420 etc.; 2 Pitk. Hist. 267, 218, 280, 282, 283, 284.
4) Pitk. Hist. 332, 334.

Hauptſtück III.

Weſenheit der Conſtitution. — Iſt ſie ein Vertrag?

Nach dieſen Vorbereitungen können wir in die Betrachtung der gegenwärtigen Structur, Organiſation und Gewalten der Conſtitution eingehen. Unſer Hauptgegenſtand wird von nun an ſein, im Einzelnen alle ihre Hauptbeſtimmungen zu entwickeln durch Auslegungen, welche ihre Bedeutung und Wirkung darſtellen, und geſchichtliche und anderweitige Erläuterungen, welche den Leſer in Stand ſetzen werden, die Einwürfe vollſtändig zu verſtehen, welche gegen jede derſelben vorgebracht wurden; die Verbeſſerungen, welche für ſie vorgeſchlagen wurden, und die Gründe, welche ſie in der gegenwärtigen Form unterſtützt haben.

Ehe wir jedoch dieſes thun, ſcheint es uns nothwendig, *zuvörderſt* einige Aufmerkſamkeit einzelnen Punkten zuzuwenden, welche einen großen Theil der Erörterungen verurſacht haben und welche ihrem Weſen nach einleitend ſind, und *dann* zu betrachten, welches die wahren Regeln der Auslegung für dieſe Urkunde ſind.

Was iſt zuvörderſt die wahre Natur dieſer Urkunde? Iſt ſie ein Tractat, eine Convention, ein Bündniß, ein Vertrag oder ein Vergleich? Welches ſind die Vertrag ſchließenden Theile bei ihr? Von wem wurde ſie gemacht? Von wem wurde ſie genehmigt? Welches ſind ihre Verpflichtungen? Durch wen und auf welche Art mag ſie aufgelöſt werden? Wer muß ihre Gültigkeit und Auslegung beſtimmen? Wer muß über die vermeintlichen Verletzungen und Uebertretungen derſelben entſcheiden? Dieſes ſind Fragen, oft geſtellt und oft erörtert, nicht blos zum Zwecke theoretiſcher Speculation, ſondern als Gegenſtände practiſcher Wichtigkeit und ernſten und ſogar heftigen Streites. Die Antworten, welche Staatsmänner und Rechtsgelehrte auf ſie gaben, ſind oft widerſprechend und unter ſich unverſöhnbar, und die aus den Anſichten einiger derſelben abgeleiteten Folgen greifen ſehr tief in die Grundlagen der Verfaſſung ſelbſt ein und ſetzen ſie, wenn nicht der äußerſten Zerſtörung, doch wenigſtens Uebeln aus, welche ihre Exiſtenz bedrohen und die richtige Wirkſamkeit ihrer Gewalten ſtören.

Es iſt nun unſer Zweck, einige der Haupterklärungen, auf welche man zu verſchiedenen Zeiten, als das Weſen und die Verpflichtungen der Verfaſſung betreffend, drang, in gedrängter Form darzuſtellen und einige der Haupteinwürfe auseinander zu ſetzen, welche gegen dieſe Erklärungen erhoben wurden.

Es wurde von einem gelehrten Ausleger [1]) behauptet, daß die Conſtitution der V. St. ein urſprünglicher, geſchriebener, föderaler und ſocialer Vertrag ſei, freiwillig und feierlich durch die einzelnen Staaten eingegangen und reſpectiv durch die Bevölkerung derſelben beſtätigt, wodurch die einzelnen Staaten und die Bevölkerung derſelben ſich

---

1) Tucker's Black. Comm. App. Note D. p. 140 sqq.

reſpectiv unter ſich und der Bundesregierung der V. St. verbanden, und wodurch die Bundesregierung den einzelnen Staaten und jedem Bürger der V. St. verbunden iſt. Der genannte Schriftſteller ſucht dann jeden Theil dieſer Begriffsbeſtimmung nach ihrer ganzen Breite zu erklären.

Sie iſt (ſagt er) ein Vertrag, durch welchen ſie von einem Freibriefe (charter) oder einer Verleihung (grant) unterſchieden wird, welche entweder der Act eines Höhern gegen einen Niedern iſt, oder auf einem Grunde beruht, welcher von einem der Theile dem andern vorgeſchlagen wird und wie ein Tauſch oder Kauf wirkt [1]). Allein hier ſind die vertragenden Theile, ob als Staaten nach ihrer politiſchen Eigenſchaft oder als Individuen betrachtet, ganz gleich; auch iſt hier nichts von dem einen Theile dem andern bewilligt, ſondern jeder gelobt genau das Nämliche abzugeben und zu empfangen, ohne irgend eine Unterſcheidung zwiſchen jedem der Theile.

Sie iſt ein föderaler Vertrag [2]). Einzelne ſouveraine und unabhängige Staaten können ſich durch eine ewige Conföderation mit einander vereinigen, ohne daß jeder aufhört, ein vollkommener Staat zu ſein. Sie werden unter ſich eine föderale Republik bilden. Die gemeinſamen Berathungen werden keinem Mitgliede Gewalt anthun, obwohl ſie in gewiſſen Rückſichten in der Ausübung derſelben kraft freiwilliger Verpflichtungen ihm einigen Zwang auferlegen. Der Umfang, die Modificationen und Gegenſtände der Bundesgewalt ſind lediglich Sache freiwilliger Uebereinkunft [3]). So lange als die getrennte Organiſation der Mitglieder bleibt, und nach dem Weſen des Vertrags ſowohl für örtliche und einheimiſche, als auch für föderale Zwecke fortdauernd beſtehen muß, iſt die Union ſowohl in der That, als in der Theorie ein Verein von Staaten oder eine Conföderation.

Sie iſt ferner bis zu einem gewiſſen Umfange ein ſocialer Vertrag. In dem Acte der Aſſociation, kraft deſſen eine Anzahl Menſchen zuſammen einen Staat oder eine Nation bilden, wird vorausgeſetzt, daß jedes Individuum Verpflichtungen mit allen eingegangen habe, um das gemeinſame Wohl zu befördern, und es wird angenommen, daß alle mit einander Verpflichtungen eingegangen haben, die Mittel zu erleichtern, die Bedürfniſſe eines jeden Individuums zu befriedigen und daſſelbe zu ſchützen und zu vertheidigen [4]). Und dieſes wird gewöhnlich unter dem urſprünglichen Geſellſchaftsvertrage verſtanden. Allein ein Vertrag dieſer Art beſtand in ſichtbarer Form zwiſchen den Bürgern eines jeden Staats in ihren beſondern Conſtitutionen. Es möchte deswegen für etwas Außerordentliches gelten, daß bei Errichtung einer Bundesrepublik es für nothwendig erachtet worden ſein ſollte, die Wirkſamkeit

1) 1 Tucker's Black. Comm. App. Note D. p. 141.
2) Herr Jefferſon (4 Jeffers. Corresp. 415) behauptet irrig, die Conſtitution der V. St. ſei ein Vertrag unter den Staaten.
3) 1 Tucker's Black. Comm. App. Note D. p. 141.
4) Id. p. 144.

derſelben ſowohl auf die Perſonen der Individuen, als auch auf die den Bund bildenden Staaten auszudehnen.

Es mag nicht unpaſſend ſein, den Unterſchied zwiſchen föderalen und ſocialen Verträgen und Verbindlichkeiten durch ein oder zwei Beiſpiele zu erläutern [1]. Ein föderaler Vertrag, Bündniß oder Tractat iſt ein Act eines Staats oder politiſchen Körpers und nicht eines Individuums. Ein Geſellſchaftsvertrag hingegen bedeutet den Act von Individuen, einen Staat oder politiſchen Körper unter ſich zu gründen. Wenn eine Nation ſich durch Vertrag verbindet, einer andern einen gewiſſen Tribut zu bezahlen, oder wenn alle Mitglieder des nämlichen Bundes ſich verpflichten, erforderlichen Falls ihre Quoten einer gemeinſamen Ausgabe zu entrichten, ſo iſt in jedem dieſer Fälle blos der Staat oder der politiſche Körper und nicht das Individuum für dieſen Tribut oder dieſe Quote verantwortlich. Dies iſt demnach eine föderale Verbindlichkeit. Allein wenn durch irgend einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag eine Anzahl Perſonen gebunden ſind, ihre verhältnißmäßigen Antheile gemeinſamer Auslagen beizutragen, oder ſich allen durch den Geſammtwillen entſtandenen Geſetzen zu unterwerfen, und wenn in Ermangelung von Willfährigkeit gegen dieſe Verpflichtungen die Geſellſchaft ermächtigt iſt, den Beitrag zu erheben oder die Perſon des Verbrechens zu ſtrafen, ſo ſcheint dieſes als mehr in der Natur einer ſocialen als einer föderalen Verbindlichkeit liegend, betrachtet werden zu müſſen [2].

Es iſt ein urſprünglicher Vertrag. Was immer für eine politiſche Beziehung unter den amerikaniſchen Colonien vor der Revolution als conſtituirende Beſtandtheile des britiſchen Reichs oder als Dependenzen deſſelben beſtand, dieſe Beziehung wurde von jener Periode an vollſtändig aufgelöſt. Von dem Augenblicke der Revolution an wurden ſie beſondere unabhängige und ſouveraine Staaten, beſitzend alle Rechte, Gerichtsbarkeiten und alle Gewalt, welche andere auf was immer für eine Art conſtituirte oder wie immer benannte ſouveraine Staaten beſitzen; und gebunden durch keine andern Bande, als die, welche ſie ſich ſelbſt auflegten, außer ſolche, welche alle andern civiliſirten Nationen gleichmäßig binden, und welche zuſammen das Gewohnheitsvölkerrecht bilden [3].

---

1) Tucker's Black. Comm. App. Note D. p. 145.

2) Id. 145.

3) Id. 150. Dieſe Anſichten ſind ſehr verſchieden von denen, welche Hr. Dane mit ſo vieler Kraft und Deutlichkeit in ſeinem Appendix to his Abridgment of the Law, §. 2. p. 10 etc. geltend gemacht hat.

„Um richtig dieſen Rang, dieſe Verbindung und dieſe Unterordnung unter einander zu beſtimmen, müſſen wir bis auf den Jänner 1774 zurückgehen, wo die dreizehn Staaten verfaſſungsmäßig beſtanden, in der Eigenſchaft von dreizehn britiſchen Colonien und doch das Volk derſelben de facto eine urſprüngliche ſouveraine Gewalt bei der Einſetzung des Continentalcongreſſes im Jahre 1774, und beſonders im Juni 1775, wo es denſelben mit den großen Nationalgewalten bekleidete, wie es beſchrieben werden wird, von welchen kaum eine zurückgenommen worden war. Das Reſultat wird zeigen, daß nach revolutionairen Principien die allgemeine Regierung durch die ſouverainen Acte dieſes Volks erſtlich de novo geſchaffen und de facto eingeſetzt

Sie iſt ein *geſchriebener* Vertrag. Betrachtet als ein Föderalvertrag oder als ein Bündniß unter den Staaten liegt hier nichts Neues oder Beſonderes in dieſem Umſtande, da alle Völkerverträge ſeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt wahrſcheinlich in dieſe Form gebracht wurden. Allein betrachtet in dem Lichte eines urſprünglichen ſocialen Vertrags ſcheint die amerikaniſche Revolution dieſe neue politiſche Erſcheinung erzeugt zu haben. In jedem Staate wurde eine geſchriebene Conſtitution entworfen und durch das Volk, ſowohl in ſeiner individuellen als ſouverainen Eigenſchaft angenommen [1]).

Sie iſt ein von den einzelnen Staaten *frei*, *freiwillig* und *feierlich* eingegangener und reſpectiv durch das Volk derſelben genehmigter Vertrag; *frei*, da keine äußere oder innere Gewalt oder Zwang zur Einwirkung oder Beförderung der Maßregel ſtatt fand, da die V. St. mit der ganzen Welt in Frieden waren und vollkommene Ruhe in jedem Staate beſtand; *freiwillig*, weil die Maßregel ihren Anfang in den freiwilligen Acten der Staatslegislaturen hatte, die durch ein richtiges Gefühl der Nothwendigkeit einiger Abänderung in den beſtehenden Conföderationen getrieben waren; und *feierlich*, da ſie nicht nur in der allgemeinen Convention, welche ſie vorſchlug und entwarf, ſondern auch in den Legislaturen der einzelnen Staaten und endlich in den Conventionen aller Staaten, welche ſie annahmen und genehmigten, erörtert wurden [2]).

Es iſt ein Vertrag, durch welchen die einzelnen Staaten und reſpectiv das Volk derſelben ſich einander und der Bundesregierung verbanden. Die Conſtitution nahm ihren

---

wurde, und daß durch die nämlichen Acte das Volk dieſelbe mit ſehr ausgedehnten Gewalten bekleidete, welche ſtets derſelben verblieben, modificirt und beſtimmt durch die Artikel der Conföderation und auf's Neue erweitert und geordnet durch die Conſtitution der V. St. — Zweitens, daß die Staatenregierungen und Staaten, als *freie und unabhängige Staaten* am 4. Juli 1774 durch die allgemeine Regierung geſchaffen wurden, welche hiezu durch das Volk ermächtigt, nach revolutionairen Grundſätzen und in ſeiner *urſprünglichen ſouverainen* Eigenſchaft handelte, und daß alle Staatenregierungen *als ſolche* während der Exiſtenz der allgemeinen Regierung und ihr untergeordnet eingeſetzt, und zwei Dritttheile derſelben ſeit der Conſtitution der V. St. durch das ganze Volk derſelben, in jener ſouverainen Eigenſchaft *eingeſetzt und errichtet* wurden. Dieſe *Staaten*regierungen wurden durch die Bevölkerung eines jeden Staats und ausdrücklich oder ſtillſchweigend unter und untergeordnet der allgemeinen Regierung eingeſetzt, die ausdrücklich von allen als das höchſte Geſetz anerkannt iſt, und da die Gewalt des Ganzen nach der Natur der Dinge höher ſteht, als die Gewalt eines Theiles, wenn ſonſt alles Andere gleich iſt, ſo ſteht die Gewalt eines Staates, als eines Theiles, niederer, als die Gewalt aller Staaten. Behauptungen, daß jeder der vier und zwanzig Staaten vollſtändig *ſouverain*, d. h. *ſo ſouverain* als Rußland oder Frankreich, demnach ſo ſouverain als alle Staaten iſt, und daß dieſe Souverainetät über der richterlichen Erkenntniß ſteht, verdienen beſondere Beachtung."

1) 1 Tucker's Black. Comm. App. Note D. p. 153. Hier iſt eine Unrichtigkeit; Connecticut gab ſich bis 1818 keine Conſtitution, und beſtand bis zu jener Periode unter ſeinem Colonialfreibriefe. Rhode-Island iſt noch jetzt ohne irgend eine Conſtitution und übt die Gewalten der Regierung unter ſeinem Colonialfreibriefe aus.

2) Id. 155, 156.

Anfang mit dem politiſchen Körper der einzelnen Staaten, und ihre endliche Annahme und Genehmigung geſchah durch die einzelnen Legislaturen, und wurde durch Conventionen, die zu dieſem Zwecke in jedem Staate beſonders berufen und ernannt wurden, vollendet. Die Annahme der Verfaſſung war nicht blos ein Act des politiſchen Körpers eines jeden Staats, ſondern reſpectiv des Volkes derſelben in ſeinem ſouverainen Charakter. Der politiſche Körper war befugt, ſich ſelbſt zu binden, ſo weit es die Conſtitution des Staates erlaubte [1]). Allein da er die Gewalt nicht hatte, das Volk in Fällen, die außerhalb ſeiner conſtitutionellen Gewalt lagen, zu binden, ſo war die Zuſtimmung des Volkes zu der Gültigkeit des Vertrags, durch welchen die Rechte des Volkes geſchmälert oder einer neuen Jurisdiction unterworfen, oder auf irgend eine Weiſe angegriffen werden konnten, unerläßlich nothwendig. Daher kann nicht blos der politiſche Körper der einzelnen Staaten, ſondern ein jeder Bürger derſelben als Parteien bei dem Vertrage betrachtet werden, die ſich wechſelſeitig unter ſich zur gebührenden Beobachtung deſſelben verbunden und auch ſich der Bundesregierung verbunden haben, deren Gewalt dadurch geſchaffen und gegründet wurde [2]).

Endlich iſt es ein Vertrag, durch welchen die Bundesregierung den einzelnen Staaten und jedem Bürger der V. St. verbunden iſt. Obwohl die Bundesregierung auf keine mögliche Weiſe als Partei bei einem Vertrage betrachtet werden kann, der vor ihrer Exiſtenz abgeſchloſſen und durch welche ſie in der That erſt geſchaffen wurde, ſo muß ſie doch als Geſchöpf dieſes Vertrages durch denſelben ihren Schöpfern, den beſondern Staaten in der Union und den Bürgern derſelben, verbunden ſein. Da ſie ihre Exiſtenz nur unter der Conſtitution und lediglich jene Rechte hat, welche ihr dieſe Urkunde überträgt; und da ſogar dieſe Rechte in der That Pflichten ſind, ſo kann ſie keine rechtmäßige Gewalt beſitzen, außer die, welche für die Erfüllung einer vorgeſchriebenen und durch die Verfaſſung auferlegten Pflicht abſolut nothwendig iſt [3]). Ihre Pflichten wurden dann der genaue Maßſtab ihrer Gewalten, und wenn ſie je eine Gewalt für irgend einen andern Zweck als für die Erfüllung einer von der Conſtitution vorgeſchriebenen Pflicht ausübt, ſo überſchreitet ſie ihre Schranken und verletzt den öffentlichen Auftrag. Und da ihre Pflichten überdies für das allgemeine Wohl und die Sicherheit der beſondern Staaten in ihrem politiſchen Charakter und des Volkes ſowohl in ſeiner ſouverainen, als auch individuellen Eigenſchaft auferlegt ſind, ſo entſpricht die Regierung, wenn dieſe Gegenſtände nicht erzielt werden, dem Zwecke ihrer Schöpfung nicht. Sie iſt daher reſpectiv den beſondern Staaten und jedem Bürger derſelben zur gebührenden Erfüllung dieſer Pflichten verbunden, und die Beobachtung dieſer Verbindlichkeit iſt unter der feierlichen Sanction eines Eides von Seite derjenigen, welche die Regierung verwalten, eingeſchärft.

---

1) 1 Tucker's Black. Comm. p. 169.
2) Id. 170.
3) Id. 170.

Das iſt der Inhalt des Raiſonnements des gelehrten Verfaſſers, durch welches er ſeine Anſichten über die Natur der Verfaſſung zu rechtfertigen ſuchte. Dieſes Raiſonnement wurde ausführlich angeführt, und größtentheils mit ſeinen eigenen Worten, nicht blos als ſeine eigene Anſicht, ſondern als überhaupt darſtellend die Meinungen einer zahlreichen Claſſe von Staatsmännern und Rechtsgelehrten, welche früher ſich zu ihnen bekannten und darnach wirkten; und neuerdings unter Umſtänden wieder auferweckt, welche ihnen eine vermehrte Wichtigkeit, wo nicht einen gefährlichen Einfluß, gegeben haben [1].

Es liegt völlig außer unſerer gegenwärtigen Abſicht, uns in einen kritiſchen Commentar über die verſchiedenen Theile dieſer Erklärung einzulaſſen. Es wird für alle practiſche Zwecke genügen, die Schwierigkeiten darzulegen, ihre Hauptſätze zu vertheidigen, die Einwürfe zu unterſuchen, welche gegen ſie erhoben wurden, und jene Meinungen darzulegen, welche auf ganz verſchiedenen Grundſätzen ruhen.

Die augenſcheinlichen Schlußfolgerungen, welche aus der Betrachtung der Conſtitution als eines Vertrags unter den Staaten gezogen werden mögen und wirklich gezogen worden ſind, daß ſie als ein bloßer Vertrag unter ihnen wirkt, und eine verbindliche Kraft auf jeden Staat nur ſo lange ausübt, als es ihm beliebt oder ſeine Einwilligung fortdauert; daß ein jeder Staat ein Recht hat, für ſich allein in Beziehung auf die Natur, Ausdehnung und Verbindlichkeiten der Urkunde zu urtheilen, ohne irgend durch die Auslegung der Bundesregierung oder durch die irgend eines andern Staats gebunden zu ſein; und daß ein jeder die Gewalt ſich vorbehält, aus dem Bunde zu treten und den Verband aufzulöſen, ſobald dieſes ſein Wunſch ſein wird, und die Wirkungen der Bundesregierung einſtellen, und ihre Acte innerhalb der Grenze ſeines Gebietes vernichten kann, wenn immer nach ſeiner eigenen Meinung die Dringlichkeit des Falls es erfordern mag [2]. Dieſe Schlußfolgerungen

1) Manche Spuren dieſer Meinungen finden ſich in den öffentlichen Debatten in den Staatslegislaturen und in dem Congreſſe zu verſchiedenen Zeiten; ſo in den Reſolutionen des Hrn. Taylor in der Legislatur Virginiens im Jahre 1798. Man ſehe Dane's App. p. 17. So in den Kentucky-Reſolutionen von 1797 (von Jefferſon). Man ſehe North Amer. Review, Oct. 1830, p. 501, 545. In den Reſolutionen des Senats von Südcarolina im Nov. 1817; in der Reſolution der Legislatur von Kentucky vom Nov. 1799; man ſehe North Amer. Review 503; Madiſon in dem Virginia Report of 1800, p. 6, 7, 8, 9. Mr. Vice-President Calhoun's letter to Gov. Hamilton of Aug. 28, 1832.

Hr. Dane in ſeinem Appendix (§. 3. p. 11.) ſagt, daß vor vierzig Jahren die eine große Partei die Conſtitution als einen föderativen Vertrag unter den Staaten, und die andere große Partei nicht als einen ſolchen Vertrag, ſondern im Grunde als einen nationalen und popularen Vertrag aufgefaßt haben. Die heftige Debatte in dem Senat der V. St. auf die Reſolution des Hrn. Soot im Winter 1830 verdient wegen ihrer trefflichen Darſtellung der von beiden Seiten behaupteten Lehren nachgeleſen zu werden. Hr. Dane bezieht ſich häufig darauf in ſeinem Appendix. 4 Elliot's Debates 315—330.

2) Virginien in den Reſolutionen ſeiner Legislatur über den Tarif, im Febr. 1829, erklärte, „daß es keinen gemeinſamen Schiedsrichter gebe, die Conſtitution auszulegen; *da ſie ein föderativer Vertrag zwiſchen ſouverainen Staaten ſei*, ſo habe ein jeder Staat das Recht, den Vertrag für

mögen nicht allezeit anerkannt werden, allein ſie fließen natürlich aus den Lehren, welche wir hier zu erörtern haben [1]). Sie gehen ſo weit, die Regierung auf einen bloßen nach Belieben dauernden Bund zu beſchränken, und ſo das außerordentliche Schauſpiel einer Nation darzubieten, die blos durch den Willen eines jeden ihrer conſtituirenden Theile beſteht.

Wenn dieſes die wahre Auslegung der Urkunde iſt, ſo hat ſie gänzlich verfehlt, die Abſicht ihrer Bildner auszudrücken, ſie bringt uns vielmehr alle Uebel der alten Conföderation zurück. Denn die Gewalt, auf Individuen, ſtatt blos auf Staaten zu wirken, iſt von geringer Bedeutung, obwohl durch die Conſtitution geſtattet, wenn dieſe Gewalt rückſichtlich ihrer Ausübung von der ſtäten Einwilligung aller Mitglieder bei jedem Ereigniſſe abhängen ſoll. Wir haben ſchon geſehen, daß die Bildner der Urkunde an keine ſolche Abhängigkeit dachten. Sogar unter der Conföderation wurde es für eine grobe Ketzerei gehalten, zu behaupten, daß eine Partei bei einem Vertrage das Recht habe, dieſen Vertrag zu widerrufen [2]). Folgerungen, welche die Auflöſung der Regierung in die Hände eines einzelnen Staats legen, fordern uns zu einer ernſten Unterſuchung auf.

Das Wort „compact“ (Vertrag, Vergleich) iſt gleich manchen andern wichtigen Worten unſerer Sprachen verſchiedener Schattirungen der Bedeutung fähig. Es wird bisweilen gebraucht, um blos eine überdachte und freiwillige Zuſtimmung zu irgend einem Acte oder irgend einer Sache auszudrücken. So wurde von Dr. South geſagt, daß „in den Anfängen der Sprache es einen ſtillſchweigenden Vertrag (compact) gab, gegründet auf gemeinſame Einwilligung, daß ſolche Worte, Laute oder Geberden Zeichen ſein ſollten, wodurch ſie ihre Gedanken ausdrücken wollen.“ Dieſes Wort wird auch gebraucht, um irgend ein Uebereinkömmniß oder einen Contract unter Parteien auszudrücken, wodurch ſie gebunden werden und geſetzliche Verpflichtungen übernehmen. Es iſt auch gebräuchlich in einem nachdrücklichen Sinn, um ſolche Uebereinkömmniſſe und Stipulationen zu bezeichnen, welche

---

ſich auszulegen.“ 9 Dane's Abridg. ch. 187. Art. 20. §. 14. p. 589. Man ſehe auch North American Review, Oct. 1830, p. 488 — 528. Die Reſolutionen von Kentucky von 1798 enthalten eine gleiche Erklärung. North Amer. Review, Oct. 1830, p. 501. Die Kentucky-Reſolutionen von 1799 gehen noch weiter. North Amer. Review id. 503. 4 Elliot's Debates 315, 322. Hrn. Madiſon's Botſchaft in der Virginia-Legislatur im Jänner 1800, p. 6, 7, 8, 9.

1) Ich will nicht behaupten, daß alle jene, welche dieſen Lehren huldigten, die aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen angenommen haben. Es giebt ausgezeichnete Ausnahmen. Man ſehe 1 Tucker's Black. App. 170, 171, §. 8. und die Debatten in dem Senate über Hrn. Soot's Reſolution im Jahre 1830 und Hrn. Dane's Appendix und ſeine Abridgment and Digest, 9th Vol. ch. 187. Art. 22. §. 13 — 22. p. 588 sqq.; North American Review for Oct. 1830, on the Debates on the Public Lands, p. 481—486, 488—528; 4 Elliot's Debates 315—330; Madison's Virginia Report, Jan. 1800, p. 6, 7, 8, 9; 4 Jefferson's Correspondence 415; Vice-President Calhoun's Letter to Gov. Hamilton, Aug. 28, 1832.

2) The Federalist No. 22; Id. No. 43; 4 Elliot's Debates 74, 75; und Yate's Minutes.

unter Nationen eingegangen werden, wie öffentliche Verträge, Conventionen, Conföderationen und andere feierliche Acte der Nationalgewalt [1]). Wenn wir von einem Vertrage im geſetzlichen Sinne ſprechen, ſo verbinden wir damit natürlich den Begriff beſtimmter vertragender Theile, die wechſelſeitige Rechte und Mittel haben, die daraus entſtehenden Verpflichtungen zu erzwingen. Wir ſetzen voraus, daß jede Partei eine gleiche und unabhängige Fähigkeit hat, den Vertrag einzugehen, und ein gleiches Recht, über ſeine Ausdrücke zu entſcheiden, ſeine Verpflichtungen zu erzwingen und auf Vergütung für jede Verletzung derſelben zu beſtehen [2]).

Ein Vertrag (compact) mag alſo in der weiteſten Bedeutung ein Uebereinkömmniß, nach Lord Coke's Definition aggregatum mentium ſein; in ſeinem engern Sinne bedeutet das Wort einen Vertrag zwiſchen Theilen, welcher Verbindlichkeiten und Rechte ſchafft, die erzwungen und als ſolche von den Theilen in ihren beſondern und unabhängigen Charakteren betrachtet werden können. Und dieſes iſt gleich wahr, ob der Vertrag unter Individuen oder unter Nationen beſteht. Die Mittel ſind oder mögen verſchieden ſein; aber das Recht zu zwingen, als Beigabe der Verbindlichkeit, iſt in jedem Falle gleichmäßig beibehalten. Es bildet das wahre Subſtrat der Verpflichtung.

Die von manchen ausgezeichneten Schriftſtellern über das öffentliche Recht in neuern Zeiten behauptete Lehre iſt, daß der Staat ſeine Grundlage in einer freiwilligen Zuſtimmung oder Unterwerfung habe [3]). Und dieſes weicht in der That im Weſentlichen nicht von der Definition des Staats bei Cicero ab: Multitudo, juris consensu et utilitatis communione sociata.

Blackſtone hat ſehr richtig bemerkt, daß die Theorie eines Urvertrags über die erſte Bildung der Geſellſchaft ein erträumter Begriff ſei. Obwohl aber die Geſellſchaft ihren förmlichen Anfang nicht von irgend einem Uebereinkömmniſſe von Individuen hatte, die durch ihre Bedürfniſſe und Beſorgniſſe getrieben waren, ſo iſt es dennoch das Gefühl ihrer Schwäche und Unvollkommenheit, welches die Menſchen zuſammenhält, welches die Nothwendigkeit dieſer Vereinigung beweiſt, und welches daher ſowohl die feſte und natürliche Grundlage, als der Kitt der bürgerlichen Geſellſchaft iſt. Und dieſes iſt Das, was wir unter dem urſprünglichen Geſellſchaftsvertrage verſtehen; was, obwohl es vielleicht in keinem

1) 1 Black. Comm. 43.

2) 2 Black. Comm. 442.

3) Woodeson's Elements of Jurisprudence 21, 22; Wilson's Law lect. 304, 305; 1 Black. Comm. 47, 48. Locke gründet jede bürgerliche Regierung auf Conſens; man ſehe Locke or government B. 2. ch. 8. §. 95—99, 119, 120. Dr. Paley hat gegen dieſe Lehre ſehr ſtarke Einwürfe in theoretiſcher und factiſcher Beziehung erhoben: Paley or Moral and Political Philosophy, B. 6. ch. 3. Burke hat in einem ſeiner glänzendſten Werke, Reflections on the Revolution in France, einige tiefe Betrachtungen über dieſen Gegenſtand angeſtellt, deren Schluß zu ſein ſcheint, daß, wenn die Geſellſchaft für einen Vertrag gehalten werden muß, er einer von ewiger Verpflichtung und keiner beliebigen Auflöſung von Seite derjenigen unterworfen iſt, welche ihn eingegangen haben.

Fall bei der erſten Gründung eines Staates förmlich ausgedrückt wurde, dennoch nach Natur und Vernunft ſtets verſtanden und ſogar in dem Act der Vereinigung als ſtillſchweigend vorausgeſetzt werden muß, nämlich daß das Ganze alle ſeine Theile ſchützen und jeder Theil dem Willen des Ganzen gehorchen ſollte, oder mit andern Worten, daß die Geſammtheit die Rechte eines jeden beſondern Gliedes hüten, und daß hinwieder für dieſen Schutz ein jedes Individuum den Geſetzen der Geſammtheit ſich unterwerfen ſollte [1]). In dieſem Sinne ſpricht auch der Eingang der Conſtitution von Maſſachuſetts. In dieſem Sinne auch iſt Hr. Oberrichter Jay zu verſtehen, wenn er behauptet, daß „jede Staatsconſtitution ein von und unter den Bürgern eines Staates gemachter Vertrag iſt, ſich auf eine gewiſſe Art zu regieren, und daß die Conſtitution der V. St. gleicherweiſe ein Vertrag iſt, der von dem Volke der V. St. abgeſchloſſen iſt, ſich bei allgemeinen Gegenſtänden auf eine gewiſſe Weiſe zu regieren.“ Er hatte unmittelbar vorher beſtimmt, mit Berufung auf den Eingang der Conſtitution: „Hier ſehen wir das Volk handelnd, als Souveraine des geſammten Landes, und in der Sprache der Souverainetät eine Conſtitution errichten, wodurch es ſein Wille war, daß die Staatsregierungen gebunden, und welcher gemäß die Staatsconſtitutionen gemacht werden ſollten.“

Allein obwohl in einem allgemeinen Sinne und theoretiſch zu ſprechen behauptet werden kann, daß die Bildung bürgerlicher Geſellſchaften und Staaten auf einem Geſellſchaftsvertrage beruht, ſo fordert doch die Lehre ſelbſt manche Beſchränkungen und Beſtimmungen, wenn ſie auf die gegenwärtige Lage der Nationen bezogen wird, ſogar derjenigen, welche in ihrer Organiſation die freieſten ſind [2]). Jeder Staat, wie immer organiſirt, umfaßt manche Perſonen, welche nie in ſeine Regierungsform eingewilligt haben, und Manche, welche einer ſolchen Einwilligung unfähig gehalten und welche dennoch durch deſſen Grundeinrichtungen und Grundgeſetze gebunden werden, Kinder, Minderjährige, Ehefrauen, Geiſteskranke und manche Andere, werden für Unterthanen des Landes gehalten und durch deſſen Geſetze gebunden, obwohl ſie nie darein gewilligt haben und ſogar durch jene Geſetze für unfähig zur Vornahme eines ſolchen Actes erklärt werden. Sogar unſere feierlichſten Verfaſſungsurkunden ſind nicht nur nicht auf die Einwilligung der ganzen Bevölkerung in die Territorialjurisdiction gegründet, ſondern jene Einwilligung iſt ausdrücklich ſchon durch die Art ausgeſchloſſen, in welcher die Genehmigung nach geſetzlicher Forderung geſchehen ſoll. Jene Genehmigung iſt auf jene beſchränkt, welche zu Stimmgebern geeignet ſind, und wer zu einem Stimmgeber geeignet iſt oder ſein wird, wird durch die Mehrheit in der Convention oder in einer andern Körperſchaft entſchieden, welche die Conſtitution dem Volke vorlegt. Sämmtliche amerikaniſche Conſtitutionen wurden auf dieſe Art gebildet. Die Zuſtimmung der Minderjährigen, der Frauen und ungeeigneter Stimmgeber wurde nie gefordert oder geſtattet, und

1) 1 Black. Comm. 47; man ſehe auch 1 Hume's Essays, Essay 12.
2) Man ſehe Burke's Appeal from the New to te Old Whigs.

dennoch umfaſſen dieſe eine Mehrheit der ganzen Bevölkerung in jeder organiſirten Staatsgeſellſchaft, und werden durch ihre beſtehenden Inſtitutionen regiert. Noch mehr: blos eine Mehrheit der geeigneten Stimmgeber wird für genügend erachtet, um die Grundeinrichtungen des Staats abzuändern. Und wenn mehr als eine Pluralität in irgend einem Falle erforderlich iſt, um die jeweilige Verfaſſung der Staatsgeſellſchaft zu verbeſſern oder abzuändern, ſo iſt es eine Sache politiſcher Wahl von Seite der zur Zeit beſtehenden Majorität, nicht aber ein Recht von Seite der Minorität.

Es iſt ſonach eine Thatſache in der Geſchichte unſerer eigenen Regierungsformen, daß ſie ohne die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des geſammten Volkes gebildet wurden, und daß ſie, wiewohl feſt begründet, ihre Exiſtenz und Autorität dem bloßen Willen der Mehrheit der geeigneten Stimmgeber verdanken. Es beſteht wahrſcheinlich kein einziger Staat in der Union, deſſen Conſtitution nicht gegen die Meinungen und Wünſche einer großen Mehrheit ſogar geeigneter Stimmgeber angenommen worden wäre, und es iſt notoriſch, daß einige derſelben nur mit einem unbedeutenden Stimmenmehr angenommen wurden. Wie können wir denn mit Wahrheit behaupten, daß ſogar in unſern freien Conſtitutionen die Regierung thatſächlich auf die Einwilligung des geſammten Volkes gegründet ſei, wenn Viele aus demſelben gar keine Meinung äußern durften, und Viele eine entſchiedene Nichtzuſtimmung ausdrücken? Wie können wir beweiſen, daß jeder Staatsbürger mit ſämmtlichen andern Bürgern contrahirt habe, daß eine ſolche Conſtitution ein bindender Vertrag zwiſchen ihnen, mit wechſelſeitigen Verpflichtungen ſei, die gegen einen ſolchen poſitiven Diſſens beobachtet und gehalten werden müßten? Wenn man ſagt, daß in dem Eintritt in die Staatsgeſellſchaft nothwendigerweiſe eine ſtillſchweigende Einwilligung liege, ſich der Mehrheit zu unterwerfen, wo iſt der Beweis, daß eine Mehrheit des geſammten Volkes aller Alter und Geſchlechter je aufgefordert wurde, um in einen ſolchen Vorſchlag einzuwilligen, oder wirklich in einen ſolchen einwilligte? Und wo iſt für die Perſonen, welche in der Folge erſt geboren und durch die Geburt einer ſolchen Geſellſchaft unterworfen werden, die Beurkundung einer ſolchen Einwilligung juriſtiſch oder factiſch? [1])

In Beziehung auf die amerikaniſche Revolution ſelbſt iſt es notoriſch, daß ſie gegen die Wünſche und den Widerſtand einer furchtbaren Minorität des Volkes zu Stande gebracht wurde, und daß die Unabhängigkeitserklärung nie die allgemeine Zuſtimmung aller Bewohner des Landes hatte. Und die Nichteinwilligung von Seite der Minorität galt in vielen Fällen als Verbrechen, welches Strafen nach ſich zog, und in ihrer mildeſten Form wurde ſie als eine unverantwortliche Verletzung öffentlicher Rechte, und eine gänzliche Mißachtung der Pflichten des Patriotismus angeſehen.

---

1) Man ſehe 1 Hume's Essays, Essay 12.

Die Wahrheit iſt, daß die Majorität jeder geordneten Geſellſchaft das Recht, das Ganze dieſer Geſellſchaft auf die durch Grundgeſetze, welche von Zeit zu Zeit in einer ſolchen Geſellſchaft beſtanden [1]), beſtimmte Weiſe zu leiten, jederzeit forderte und ausübte. Und das Recht folgt aus den wirklichen Bedürfniſſen unſerer Natur; denn allgemeine Zuſtimmung kann man practiſch weder verlangen, noch erhalten. Die Minorität iſt gebunden, habe ſie ihre Zuſtimmung gegeben, oder nicht, aus dem einfachen Grunde, weil entgegengeſetzte Willensmeinungen in einer und derſelben Geſellſchaft über dieſelben Gegenſtände, nicht zu gleicher Zeit herrſchen können. Die Majorität darf in der That entſcheiden, inwiefern ſie die Rechte oder Anſprüche der Minorität beachten wolle, und inwiefern ſie aus Staatsklugheit oder Grundſatz dieſe zum Gehorſam nöthigen oder ſie davon freiſprechen wolle. Allein dies iſt ein Gegenſtand, über den ſie durch ſich ſelbſt entſcheidet nach ihren eignen Begriffen von Gerechtigkeit oder Schicklichkeit. In einem allgemeinen Sinne iſt der Wille der Majorität des Volkes abſolut und unumſchränkt und blos begränzt durch ihre Mittel und Macht, ihren Willen wirkſam zu machen [2]). Die Erklärung der Unabhängigkeit führt die Behauptung auf ihre wahren Gründe zurück.

Aber welches auch die wahre Lehre ſein mag in Beziehung auf die Natur des urſprünglichen Geſellſchaftsvertrages, oder der darauf folgenden Einſetzung und Bildung von Regierungen, es iſt ein durchaus nicht zu billigender Gang des Raiſonnements, mit der Theorie alle die gewöhnlichen Grundſätze zu verbinden, welche auf bürgerliche Verträge zwiſchen Individuen, oder auf öffentliche Uebereinkünfte zwiſchen Nationen anwendbar ſind. Wir haben bereits geſehen, daß die Theorie ſelbſt manchen Beſchränkungen unterworfen iſt. Einer der erſten Hauptgrundſätze aller Verträge iſt der, ſie den Abſichten und Zwecken der Parteien gemäß auszulegen [3]).

Geſetzt, es beſtände der Staatsvertrag, kann er als ein fortdauernder Vertrag nach ſeiner Annahme ſo ausgelegt werden, daß er den Sinn einſchließt, als beſtänden noch geſonderte und unabhängige Parteien zu der Urkunde, die fähig und berechtigt wären, rechtmäßig über

1) 1 Tucker's Black. Comm. App. Note D. p. 172. 173.; Burke's Appeal from the New to the Old Whigs.

2) Dane App. to the 9th vol. of his Abridg. p. 37—43; Locke on Gov. B. 2. ch. 8. §. 95 — §. 100.

3) Es war die Erwägung der Folgerungen aus der Theorie des Geſellſchaftsvertrages, die den D. Paley beſtimmte, dieſelbe zu verwerfen. Er glaubte, daß, wenn ſie angenommen würde, die Grundgeſetze eines ſolchen Staates ſtreitig und unſicher wären; daß die Regierungsform, wenn auch abgeſchmackt oder unpaſſend, aber auf einen Vertrag gegründet, dennoch verbindend wäre, und daß jede Verletzung des Vertrages ein Recht zum Aufruhr und einen Umſturz der Regierung einſchließen würde (Paley's Moral Philosophy, B. 6. ch. 3. Man ſehe aber Burke's Reflections on the French Revolution, p. 293, 294. 3 Elliots Debates 286, 287, 288.). Hume (Essay 12.) nimmt als den wahren Grund für den Gehorſam gegen die Regierung nicht einen Vertrag, ſondern die Thatſache an, daß die Geſellſchaft anders nicht beſtehen könnte.

deren Auslegung ihren eignen Anſichten von deren Wichtigkeit und Verpflichtungen gemäß zu urtheilen und zu handeln? Dem Zwange, den der Regierung übertragenen Gewalten nach dem Gutdünken eines Jeden zu widerſtreben? Alle Verbindung damit aufzuheben, wenn man nur einen Bruch deſſelben von der andern Seite vermuthet [1])? Dies ſind wichtige Fragen, namentlich bei Volksregierungen.

Müßten dieſe Fragen bejaht werden, ſo würde die Exiſtenz der Regierung und ihre Ruhe ſammt ihren weſentlichen Intereſſen der Willkür und ſogar der Laune eines einzelnen Individuums Preis gegeben werden.

---

1) 9 Dane's Abridg. ch. 187, art. 20. §. 13. p. 589.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Leipzig,
gedruckt bei Theodor Höhm.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buss, J. C.

Ueber die Verfassungs-Urkunde der vereinigten Staaten von Nord-Amerika

Leipzig 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.464
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439678-2